



**Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen
Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
(**"HBCE Germany"**)

Diese Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 6. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 6. Mai 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 begonnen hat und mit Ablauf des 28. Oktober 2026 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	13
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	13
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	14
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	16
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	17
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	19
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	19
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	21
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	21
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	22
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	24
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	24
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	25
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	27
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	27
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	28
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	30
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	30
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	31
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	32
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	32
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	33
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	34
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	36
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	37
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	37
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	38
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	38
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	39

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiedieranlagerisiko	39
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	39
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	40
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	40
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	41
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	41
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	41
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	41
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	42
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	42
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	42
(1) Risiken bei Aktien	42
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	43
(3) Risiken bei Indizes	44
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	46
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	47
(6) Risiken bei Edelmetallen	48
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	49
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	49
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	50
1. Einsehbare Dokumente	50
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	50
3. Verkaufsbeschränkungen	53
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	55
1. Art der Garantie	55
2. Umfang der Garantie	55
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	60
4. Verfügbare Dokumente	60

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	61
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	61
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	61
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	61
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	61
1.4. Angaben von Seiten Dritter	61
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	61
2. Risikofaktoren	61
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	61
3. Grundlegende Angaben	62
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	62
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	62
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	62
4.1. Angaben über die Wertpapiere	63
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	63
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	64
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	64
4.3. Form der Wertpapiere	64
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	65
4.5. Währung der Wertpapieremission	65
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	65
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	65
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	65
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	65
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	66
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	67
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	68
a) Fälligkeitstermin	68
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	68
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	69
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	69
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	69
4.13. Emissionstermin	69
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	69
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	69
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	70
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	71
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	71

5.1.1. Angebotskonditionen	71
[1. <i>Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:</i>]	72
[2. <i>Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:</i>]	109
Formular für die endgültigen Bedingungen	162
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	172
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	172
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	172
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	172
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	172
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	172
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	173
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	173
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	173
5.3. Preisfestsetzung	173
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	173
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	173
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	175
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	175
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	175
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	175
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	175
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	175
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	176
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	176
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	176
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	176
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	176
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	177
7. Weitere Angaben	177
7.1. Beteiligte Berater	177
7.2. Geprüfte Angaben	177

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	177
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	177
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	178
1. Risikofaktoren	178
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	178
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	178
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	178
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	178
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	178
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	178
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	178
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	179
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	179
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	179
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	179
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	180
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	180
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	181
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	181
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	181
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	181
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	182
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	182
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	182
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	183
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	183
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	183
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	184
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	184
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	184
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	185
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	185
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	185
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	186
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	186
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	187
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	188
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	188
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	189
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	189
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	189

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	189
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	190
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	190
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	190
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	191
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	191
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	191
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	191
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	192
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	192
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	192
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	192
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	193
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	193
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	193
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	195
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	195
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	195
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	196
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	196
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	197
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	198
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	198
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	198
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	199
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	200
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	200
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	201
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	201
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	202
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	202
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	202
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	203
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	203
2.2. Angaben zum Basiswert	205
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	205
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	205
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	213
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	213
3. Weitere Angaben	213
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	213
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	214
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	214
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	214
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	214
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	214

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	215
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	215
1.6. Hinweis für die Anleger	215
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	215
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	215
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	215
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	216
2B.1. Hinweis für Anleger	216
VIII. ISIN-Liste	217
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 6. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 6. Mai 2027. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3,

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das **"Aufgewendete Kapital"**).

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
 - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
 - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, kann sich der Kurs des Liefergegenstands in der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers, hat dieser keine Möglichkeit den Liefergegenstand zu verkaufen.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.

- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, kann sich der Kurs des Liefergegenstands in der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers, hat dieser keine Möglichkeit den Liefergegenstand zu verkaufen.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der

Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am

Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendete Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis

der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den

Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, kann sich der Kurs des Liefergegenstands in der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers, hat dieser keine Möglichkeit den Liefergegenstand zu verkaufen.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewandete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewandete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der

Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier

bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, kann sich der Kurs des Liefergegenstands in der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers, hat dieser keine Möglichkeit den Liefergegenstand zu verkaufen.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendete Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der

Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendete Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,

- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für

diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die **"Aktienvertretenden Wertpapiere"**) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index

können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Im Falle von Indizes mit einem *Decrement-Merkmal* wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) in bestimmten Zeitabständen um einen pauschalen Abschlag dekrementiert (d.h. reduziert), der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index unter der Kursentwicklung. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung auswirken.

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,

- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

(8) Risiken bei Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 6. Mai 2026 beginnt und mit Ablauf des 6. Mai 2027 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 22. November 2023, 14. November 2024 und 28. Oktober 2025, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (Universal registration document and Annual Financial Report 2025), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 25. Februar 2026 unter der Nummer D.26-0048 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdf.amf-france.org/en/details/D_26-0048
Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" den zip-Ordner "2026-004800.zip" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen), den darunter gespeicherten Datei-Ordner "hbce-2025-12-31-en" öffnen, den darunter gespeicherten Datei-Ordner "reports" öffnen und das xhtml-Dokument "hbce-2025-12-31-en.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: https://bdf.amf-france.org/en/details/D_25-0044
Durch die Auswahl des vorstehenden Hyperlinks, gelangt man auf die Website der AMF. Auf der ausgewiesenen Ergebnisliste auf der Website der AMF unter "Company document(s)" das xhtml-Dokument "2025-004400.xhtml" abrufen, d.h. öffnen oder speichern (herunterladen).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 440 bis 610) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 64 bis 72) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 74 bis 243) aus der

Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 63 bis 71) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 72 bis 248) aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 63 bis 71) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 72 bis 161) aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. "1. Einsehbare Dokumente" genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken in Bezug auf die Garantin") sowie
die Informationen zur Beschreibung der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")
und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2025*):
die Informationen zu den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2025 filed with the AMF on 25 February 2026	Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval		
1.1 & 1.2 Persons responsible	page 303	
1.3 Experts' reports	N/A	
1.4 Third party information	N/A	
1.5 Competent authority approval	N/A	
2 Statutory auditors	page 304	
3 Risk factors	pages 128 to 138	
4 Information about HBCE	page 300	
5 Business overview		
5.1 Principal activities	pages 4 to 16 and 265	

5.2 Principal markets	pages 4 to 16 and 265	
5.3 Important events	pages 210 to 211, 265 to 266	
5.4 Strategy and objectives	pages 4 to 9	
5.5 Potential dependence	N/A	
5.6 Founding elements of any statement by HBCE concerning its position	pages 4 and 16	
5.7 Investments	pages 256 to 257, 294 to 297, 307 to 308	
6 Organisational structure		
6.1 Brief description of the group	pages 3 to 17, 286 to 287 and 294 to 297	
6.2 HBCE's relationship with other group entities	pages 294 to 296	
7 Trend information	pages 4 to 8	
8 Profit forecasts or estimates	N/A	
9 Administrative, management and supervisory bodies		
9.1 Administrative and management bodies	pages 19 to 24	
9.2 Administrative and management bodies conflicts of interests	page 33	
10 Major shareholders		
10.1 Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights	pages 300 to 302	
10.2 Different voting rights	page 300	
10.3 Control of HBCE	pages 19 to 20, 304	
10.4 Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE	N/A	
11 Financial information concerning HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses		
11.1 Historical financial information	pages 15, 190 to 257, 262 to 287, 306	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378
11.2 Interim and other financial information	N/A	N/A
11.3 Auditing of historical annual financial information	pages 258 to 261, 288 to 291	pages 323 to 327, 359 to 363
11.4 Pro forma financial information	N/A	N/A
11.5 Dividend policy	pages 227 and 302	pages 287 and 374
11.6 Legal and arbitration proceedings	pages 175 to 176, 253, 285 to 286	pages 223 to 224, 317, 355 to 356
11.7 Significant change in HBCE's financial position	pages 15, 256 and 286	pages 19, 320 and 356
12 Additional information		
12.1 Share capital	pages 251, 279 and 302	
12.2 Memorandum and Articles of Association	pages 300 and 302	
13 Material contracts	page 302	
14 Documents available	page 300	

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren

- die auf den Seiten 72 bis 161 der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
- das auf den Seiten 162 bis 171 der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 72 bis 248 der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 249 bis 258 der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 73 bis 243 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 244 bis 253 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 440 bis 610 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 22. November 2023, 14. November 2024 und 28. Oktober 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),
handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen können, dass der **EMITTENT** seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen **EMISSIONSBEDINGUNGEN** erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"ACPR" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"AUSGLIEDERUNG" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"AUSGLIEDERUNGSVERTRAG" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"EMISSIONSBEDINGUNGEN" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"BEGÜNSTIGTER" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"MÄßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"OPTIONSSCHEINE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE" sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die **"BESTEHENDEN ZERTIFIKATE"**) oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs **"ZERTIFIKATE"** sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** **"BAIL-IN-BEFUGNIS"** bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.
- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den

jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

3.2 Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

3.3 Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

3.4 Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

3.5 Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrebten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots
- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 432 bis 439 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 64 bis 72 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 63 bis 71 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;

- Abschnitt V. 4., Seiten 63 bis 71 aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. Oktober 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Reverse-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw.

das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen. Sollte der Emittent eine andere Hinterlegungsstelle auswählen, wird die entsprechende Hinterlegungsstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer

Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen.
Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinstermen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise

auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
 - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
 - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
 - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.

- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 73 bis 243 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 72 bis 248 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 72 bis 161 aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. November 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 440 bis 610 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 611 bis 620 der Wertpapierbeschreibung vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 73 bis 243 aus der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 244 bis 253 der Wertpapierbeschreibung vom 22. November 2023 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 72 bis 248 aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 249 bis 258 der Wertpapierbeschreibung vom 14. November 2024 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 72 bis 161 aus der Wertpapierbeschreibung vom 28. November 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 162 bis 171 der Wertpapierbeschreibung vom 28. November 2025 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-

Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]

[Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

[Discount-Zertifikate (Basiswert):

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]
[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	[●] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]
["Startniveau":	●]
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	[●] [errechnet sich aus [●], geteilt durch [●] [das Startniveau], wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [●] [der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands] festgestellten [●-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / [●-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bzugsverh} \quad \text{ältnis} = \frac{\text{Höchstbetr} \quad \text{ag} \quad / \quad \text{Umrechnungs} \quad \text{kurs}}{\text{Cap}} \quad] \quad \text{[alternativ mit}$ Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

	$\text{Bezugsverh} \quad \text{ältnis} = \frac{\text{Höchstbetr} \quad \text{ag} \times \text{Umrechnungs} \quad \text{kurs}}{\text{Cap}} \quad] \text{ [alternative Formel}$ einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•]
["Referenzpreis Liefergegenstand":	•]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: " $\text{Einlösungsbetrag} = \text{Höchstbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}$ ", wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]
[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•.]
["Nennbetrag":	•.]
"Höchstbetrag":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"] ["Referenzpreise Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung): wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[Einlösungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die**

Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
 "Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap); 0)},
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:
- $$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} * \max \left\{ 0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}} \right\}$$
- wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung[/ [Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird

die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand.
- (2) Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Wertpapier. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den

Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 1 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:

- (5) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils 1 sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 4

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung]/[/Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung]/[

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger**

Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten] [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Ggf. anwendbar, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ETFs handelt: Sofern [nach der Feststellung des Referenzpreises [des Liefergegenstands] am Bewertungstag] [zwischen Bewertungstag und Einlösungstermin] ein Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Erträgen aus dem Liefergegenstand gefasst wird, stehen die Ausschüttungen den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der Liefergegenstand zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

[(3)] [a] **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[Währung einfügen: ●]-Kurs je [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)]

[(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:

[(2)]

- [(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": [Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •] entspricht [Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of))]:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depository Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depository Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depository Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

- [(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor.] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

- [(3)] [a) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten

Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

- [(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

- [(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [**•**]-Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den

Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] **[weitere Ausstattungsmerkmale: •]** [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt

oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]

gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen

Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere

zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

- (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden

Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung

entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder

Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

[(1)]

[(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de

oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f)]
- [g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[1)]

[2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder

andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der

Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung]**; bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, **[die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier]** und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste **[Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere]** oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle **[hinterlegt][registriert]**.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung **[in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart] [alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

[2. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

[Emissionsbedingungen
für die **[Marketingnamen einfügen: •]**
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]
bezogen auf **[Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende**
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib
ungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹⁾ der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:]

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannten gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]

- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverbindlichkeiten") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht

beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § • benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2

Zinsen

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § •

Absatz ●)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [● (der "Erste Valutierungstag")] [● (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die [gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●]** nachträglich am ● [eines jeden Jahres] [der Monate ●] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert)

vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:

[Anwendbar bei einem Zinstermin:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**

[Anwendbar bei mehreren Zinstermen:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer

Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾.]

§ 3 Rückzahlung

[Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]** **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]
["Startniveau":	•]

"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	[•] [errechnet sich aus [•], geteilt durch [•] [das Startniveau], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] [der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands] festgestellten [•-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / [•-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad] \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad] \quad \text{[alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]$
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Referenzpreis Liefergegenstand":	•]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis**

des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel: $\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•
------------------	---

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Referenzpreise Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die •

Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element:** **[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")]**[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]

"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	[•] [errechnet sich aus [•], geteilt durch [•] [das Startniveau], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands] festgestellten [•-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / [•-Kurs] [Referenzpreis] des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Befugsverh} \quad \text{älnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \quad / \quad \text{Umrechnungs} \quad \text{kurs}}{\text{Basispreis}} \quad]$ [alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: $\text{Befugsverh} \quad \text{älnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \quad \times \quad \text{Umrechnungs} \quad \text{kurs}}{\text{Basispreis}}$] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die

	• Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]
"Barriere":	•
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht))]
["Referenzpreis Liefergegenstand":	•]
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]

"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]
------------------------	---

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der

Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** (**[und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Referenzpreise Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/] ["Bezugsverhältnisse"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	[•] [/] [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs mindestens eines Basiswerts][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs mindestens eines Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen
----------------------	---

	Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [•-]Kurs mindestens eines Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] [Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •], gemäß der Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]]**

[Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung: entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten**

Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [von • festgestellten •-Kurs des zu liefernden Liefergegenstands] [von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]]

[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element:** **([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

["Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen:** •] entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse:** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max \left\{ 0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}} \right\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element:** ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
["Startniveau":	•]
["Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis]] [Reverse Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [●-Kurs des Basiswerts][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [●-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] (die "Publikationsseite") [von [●]] (die "Publikationsstelle")] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●] (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]
"Beobachtungsperiode":	[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag]

	[Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum • (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]
--	--

[Reverse Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Reverse Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere); 0)},
wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • [(der "Bewertungstag")] **[Express-Element: (der "Letzte Bewertungstag")]**. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzter Bewertungstag]** der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]

[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag"] **[Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[["Börsentag"] [Express-Element: "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]

[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]

[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag"] **[Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

[["Börsentag"] [Express-Element: "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]

[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element:** ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags:** •.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):

- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

[§ 4

Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]

[

- (1)a) Sofern an einem Bewertungstag ⁽¹⁾ (wie in Absatz (b) festgelegt) **[ein Basiswert:** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts] dem **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** jeweils maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen [überschreitet] **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element:** unterschreitet], erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Vorzeitigen

Rückzahlungsbetrags (t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag (t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag (t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel (t) "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag (t) kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) , ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung [etwaiger] [von] Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinstermin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) . § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) .

[§ 4] [§ 5]

[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung]/[Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung]/[

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge: bzw. etwaiger Spitzenbeträge] [Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist:** und die Zahlung anfallender Zinsen [an den jeweiligen Zinsterminen] [am Zinstermin]] über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. [Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle des Liefergegenstands festgestellten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.] Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Ggf. anwendbar, sofern es sich bei dem Liefergegenstand um ETFs handelt: Sofern [nach der Feststellung des Referenzpreises [des Liefergegenstands] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag]] [zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** dem Letzten Bewertungstag] und Einlösungstermin] ein Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden oder Erträgen aus dem Liefergegenstand gefasst wird, stehen die Ausschüttungen den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der Liefergegenstand zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

[(3)] [a] **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: ●**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] bis einschließlich [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der [**Express-Element:** betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] nach [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1

EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der **[Express-Element: betreffende]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element: einen Bewertungstag]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der **[Express-Element: betreffende]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] **[Express-Element: einen Bewertungstag]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der

Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).]
"Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •]**.

[§ 5] [§ 6]
Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of))]:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:]

[(1)]

- [(2)]** [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

- [(3)]** [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den [Bewertungstag] **[Express-Element: betreffenden Bewertungstag]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element: betreffenden Bewertungstag]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. **[Barrieren-Element: Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.]** Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert]

[den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- (b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- (b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

- [(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] **[Express-Element:** den betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. **[Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a)] Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] **[Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- [b)] Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] [a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[Basiswertbezeichnung einfügen: •]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[Basiswertbezeichnung einfügen: •]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] **[Express-Element: an einem Bewertungstag]** eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert]

maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] **[Express-Element: am betreffenden Bewertungstag]** ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 6] [§ 7] Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von •

Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- i) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[j)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)]

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [Express-Element: Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie

- (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- j) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[j)]

- [k)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden

Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher] dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit

nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und

Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der

Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]

nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der

Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.**

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises [*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe*: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c)** durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]**
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen]** nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

[f)]

- [g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige

Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des

Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7] [§ 8]

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § • erneut.]

[§ 7] [§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart] **[alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •]**, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] [§ 11] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu

ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag [ggf. Nr. einfügen: Nr. •] vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien]] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswchselkurse] [Edelmetalle] [Schuldverschreibungen] [(Worst-of)]
[[[Einlösungsart] [Rückzahlungsart] Zahlung]]
[[[Einlösungsart] [Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung]]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"]]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

**handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung: •] zu der

Wertpapierbeschreibung vom [24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [22. November 2023] [14. November 2024] [28. Oktober 2025] [6. Mai 2026], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].**

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zu der Wertpapierbeschreibung vom [24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [22. November 2023] [14. November 2024] [28. Oktober 2025] [6. Mai 2026], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung: •]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 6. Mai 2026 und endet mit Ablauf des 6. Mai 2027. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]		
--	--	---	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Einlösungstermin: •]

[Rückzahlungstermin: •]

[Letzter] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

[Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen einfügen: Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]. [Im Anfänglichen Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von • enthalten.]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].]** [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap teil. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Höhe des Rückzahlungsbetrags
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger nehmen an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis teil. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechsellkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
 - jeder Kurs
- des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
 - zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)
- eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Rückzahlungsbetrag und
- der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags**

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs*

zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei

Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European InterBank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01 von der London Stock Exchange Group veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite <https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/> entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt The European Money Markets Institute keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei HBCE Germany auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 von der London Stock Exchange Group veröffentlicht.

Der "**ISDA-Satz**" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: Ein Aktienindex ist eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Aktienkursen.

- Wird ein Index als Kursindex berechnet, wird dessen Höhe ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Wird ein Index als Performanceindex berechnet, wird dessen Höhe anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.
- Bei einem Index mit einem Decrement-Merkmal wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) in bestimmten Zeitabständen um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden

können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 24. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 22. November 2023 14. November 2024 und 28. Oktober 2025 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HM5KF84	DE000HM5KF92	DE000HM5KFD7	DE000HM5KFE5	DE000HM5KFF2	DE000HM55RZ0
DE000HM5KF68	DE000HM5KF76	DE000HM5KFA3	DE000HM5KFB1	DE000HM5KFC9	DE000HM4LCE3
DE000HM4LCF0	DE000HM520H0	DE000HM5KFG0	DE000HM5KFH8	DE000HM5KJ4	DE000HM5KFK2
DE000HM5KFL0	DE000HM5KFM8	DE000HM5KFN6	DE000HM5KFP1	DE000HM5KQ9	DE000HM5KFR7
DE000HM5KFS5	DE000HM5KFT3	DE000HM5KFU1	DE000HM5FZR5	DE000HM5FZS3	DE000HM5FZW5
DE000HM5FZX3	DE000HM5FZY1	DE000HM5FZP9	DE000HM5FZQ7	DE000HM5FZT1	DE000HM5FZU9
DE000HM5FZV7	DE000HM00007	DE000HM0FFQ0	DE000HM0KE31	DE000HM12TE2	DE000HM14578
DE000HM1BNK4	DE000HM1BNL2	DE000HM1BNM0	DE000HM1BNN8	DE000HM1BNP3	DE000HM1BNQ1
DE000HM1D943	DE000HM1FLF9	DE000HM1QDF3	DE000HM1RY05	DE000HM1UYJ3	DE000HM20W98
DE000HM22993	DE000HM229A3	DE000HM229B1	DE000HM23G38	DE000HM28800	DE000HM28818
DE000HM2LQ34	DE000HM2VMN6	DE000HM2XYW8	DE000HM2ZUK6	DE000HM2ZVD9	DE000HM311H4
DE000HM37VG0	DE000HM37VH8	DE000HM3AZP5	DE000HM3SMS9	DE000HM3SMT7	DE000HM450R9
DE000HM450S7	DE000HM450T5	DE000HM4CHX1	DE000HM4TQM9	DE000HM4TQN7	DE000HM4WXB2
DE000HM4WXC0	DE000HM53YU2	DE000HM5BH75	DE000HM5FZZ8	DE000HM5G004	DE000HM5G012
DE000HM5G020	DE000HM5G038	DE000HM5G046	DE000HM5G053	DE000HM5G061	DE000HM5G079
DE000HM5G087	DE000HM5G095	DE000HM5G0A3	DE000HM5G0B1	DE000HS6TTD1	DE000HT1TAP5
DE000HT1TAR1	DE000HT1TAT7	DE000HT1TAV3	DE000HT1TAX9	DE000HT1TAZ4	DE000HT1TB13
DE000HT1TB39	DE000HT1TB54	DE000HT1TB70	DE000HT2L038	DE000HT4TSD7	DE000HT4TSE5
DE000HT4UR01	DE000HT5N8P0	DE000HT5N8Q8	DE000HT5TEL7	DE000HT5TEM5	DE000HT5YPZ3
DE000HT613U9	DE000HT613V7	DE000HT613W5	DE000HT63G57	DE000HT6L5D3	DE000HM0S901
DE000HM1FES7	DE000HM2U4T0	DE000HM3R3X8	DE000HT4UYD3	DE000HT59NF8	DE000HT62M68
DE000HT6GL03	DE000HT708E1	DE000HT7ZK75	DE000HT9A5Q5	DE000HT9VJL4	DE000HM02WH0
DE000HM05EL3	DE000HM06KY1	DE000HM06KZ8	DE000HM06L08	DE000HM06L16	DE000HM06L24
DE000HM06L32	DE000HM06L40	DE000HM06L57	DE000HM06L65	DE000HM06L73	DE000HM06L81
DE000HM06L99	DE000HM06LA9	DE000HM06LB7	DE000HM06LC5	DE000HM06LD3	DE000HM06LE1
DE000HM06LF8	DE000HM06LG6	DE000HM06LH4	DE000HM06LJ0	DE000HM06LK8	DE000HM06LL6
DE000HM06LM4	DE000HM06LN2	DE000HM06LP7	DE000HM06LQ5	DE000HM06LR3	DE000HM06LS1
DE000HM06LT9	DE000HM06LU7	DE000HM06LV5	DE000HM06LW3	DE000HM06LX1	DE000HM06LY9
DE000HM06M31	DE000HM06M49	DE000HM06M56	DE000HM06M64	DE000HM06M72	DE000HM06M80
DE000HM06M98	DE000HM06MA7	DE000HM06MB5	DE000HM06MC3	DE000HM06MD1	DE000HM06ME9
DE000HM06MF6	DE000HM06MG4	DE000HM06MH2	DE000HM06MJ8	DE000HM06MK6	DE000HM06ML4
DE000HM06MM2	DE000HM06MN0	DE000HM06MP5	DE000HM06MQ3	DE000HM06MR1	DE000HM06MS9
DE000HM06MT7	DE000HM06MU5	DE000HM06MV3	DE000HM06MW1	DE000HM06MX9	DE000HM06MY7
DE000HM06M24	DE000HM06N06	DE000HM06N14	DE000HM06N22	DE000HM06N30	DE000HM06N48
DE000HM06N55	DE000HM06N63	DE000HM06N71	DE000HM06N89	DE000HM06N97	DE000HM06NA5
DE000HM06NB3	DE000HM06NC1	DE000HM06ND9	DE000HM06NE7	DE000HM06NF4	DE000HM06NG2
DE000HM06NH0	DE000HM06NJ6	DE000HM06NK4	DE000HM06NL2	DE000HM06NM0	DE000HM06NN8
DE000HM06NP3	DE000HM06NQ1	DE000HM06NR9	DE000HM06NS7	DE000HM06NT5	DE000HM06NU3
DE000HM06NV1	DE000HM06NW9	DE000HM06NX7	DE000HM06NY5	DE000HM06NZ2	DE000HM06P04
DE000HM06P12	DE000HM06P20	DE000HM06P38	DE000HM06P46	DE000HM06P53	DE000HM06P61
DE000HM06P79	DE000HM06P87	DE000HM06P95	DE000HM06PA0	DE000HM06PB8	DE000HM06PC6
DE000HM06PD4	DE000HM06PE2	DE000HM06PF9	DE000HM06PG7	DE000HM06PH5	DE000HM06PJ1
DE000HM06PK9	DE000HM06PL7	DE000HM06PM5	DE000HM06PN3	DE000HM06PP8	DE000HM06PQ6
DE000HM06PR4	DE000HM06PS2	DE000HM06PT0	DE000HM06PU8	DE000HM06PV6	DE000HM06PW4
DE000HM06PX2	DE000HM06PY0	DE000HM06PZ7	DE000HM06Q03	DE000HM06Q11	DE000HM06Q29
DE000HM06Q37	DE000HM06Q45	DE000HM06Q52	DE000HM06Q60	DE000HM06Q78	DE000HM06Q86
DE000HM06Q94	DE000HM06QA8	DE000HM06QB6	DE000HM06QC4	DE000HM06QD2	DE000HM06QE0
DE000HM06QF7	DE000HM06QG5	DE000HM06QH3	DE000HM06QJ9	DE000HM06QK7	DE000HM06QL5
DE000HM06QM3	DE000HM06QN1	DE000HM06QP6	DE000HM06QQ4	DE000HM06QR2	DE000HM06QS0
DE000HM06QT8	DE000HM06QU6	DE000HM06QV4	DE000HM06QW2	DE000HM06QX0	DE000HM06QY8

DE000HM06QZ5	DE000HM06R02	DE000HM06R10	DE000HM06R28	DE000HM06R36	DE000HM06R44
DE000HM06R51	DE000HM06R69	DE000HM06R77	DE000HM06R85	DE000HM06R93	DE000HM06RA6
DE000HM06RB4	DE000HM06RC2	DE000HM06RD0	DE000HM06RE8	DE000HM06RF5	DE000HM06RG3
DE000HM06RH1	DE000HM06RJ7	DE000HM06RK5	DE000HM06RL3	DE000HM06RM1	DE000HM06RN9
DE000HM06RP4	DE000HM06SB2	DE000HM06SC0	DE000HM06SD8	DE000HM06SE6	DE000HM06SF3
DE000HM06SG1	DE000HM06SH9	DE000HM06SJ5	DE000HM06SK3	DE000HM06SL1	DE000HM06SM9
DE000HM06SN7	DE000HM06SP2	DE000HM06SQ0	DE000HM06SR8	DE000HM06SS6	DE000HM06ST4
DE000HM06SU2	DE000HM06SV0	DE000HM06SW8	DE000HM06SX6	DE000HM06SY4	DE000HM06SZ1
DE000HM06T00	DE000HM06T18	DE000HM06T26	DE000HM06T34	DE000HM06T42	DE000HM06T59
DE000HM06T67	DE000HM06T75	DE000HM06T83	DE000HM06T91	DE000HM06TA2	DE000HM06TB0
DE000HM06TC8	DE000HM06TD6	DE000HM06TE4	DE000HM06TF1	DE000HM06TG9	DE000HM06TH7
DE000HM06TJ3	DE000HM06TK1	DE000HM06TL9	DE000HM06TM7	DE000HM06TN5	DE000HM06TP0
DE000HM06TQ8	DE000HM06TR6	DE000HM06TS4	DE000HM06TT2	DE000HM06TU0	DE000HM06TV8
DE000HM06TW6	DE000HM06TX4	DE000HM06TY2	DE000HM06TZ9	DE000HM06U07	DE000HM06U15
DE000HM06U23	DE000HM06U31	DE000HM06U49	DE000HM06U56	DE000HM06U64	DE000HM06U72
DE000HM06U80	DE000HM06U98	DE000HM06UA0	DE000HM06UB8	DE000HM06UC6	DE000HM06UD4
DE000HM06UE2	DE000HM06UF9	DE000HM06UG7	DE000HM06UH5	DE000HM06UJ1	DE000HM06UK9
DE000HM06UL7	DE000HM06UM5	DE000HM06UN3	DE000HM06UP8	DE000HM06UQ6	DE000HM06UR4
DE000HM06US2	DE000HM06UT0	DE000HM06UU8	DE000HM06UV6	DE000HM06UW4	DE000HM06UX2
DE000HM06UY0	DE000HM06UZ7	DE000HM06V06	DE000HM06V14	DE000HM06V22	DE000HM06V30
DE000HM06V48	DE000HM06V55	DE000HM06V63	DE000HM06V71	DE000HM06V89	DE000HM06V97
DE000HM06VA8	DE000HM06VB6	DE000HM06VC4	DE000HM06VD2	DE000HM06VE0	DE000HM06VF7
DE000HM06VG5	DE000HM06VH3	DE000HM06VJ9	DE000HM06VL5	DE000HM06VM3	DE000HM06VN1
DE000HM06VP6	DE000HM06VQ4	DE000HM06VR2	DE000HM06VS0	DE000HM06VT8	DE000HM06VU6
DE000HM06VV4	DE000HM06VW2	DE000HM06VX0	DE000HM06VY8	DE000HM06VZ5	DE000HM06W05
DE000HM06W13	DE000HM06W21	DE000HM06W39	DE000HM06W47	DE000HM06W70	DE000HM06W88
DE000HM06W96	DE000HM06WA6	DE000HM06WB4	DE000HM06WC2	DE000HM06WD0	DE000HM06WE8
DE000HM06WF5	DE000HM06WG3	DE000HM06WH1	DE000HM06WJ7	DE000HM06WK5	DE000HM06WL3
DE000HM06WM1	DE000HM06WN9	DE000HM06WP4	DE000HM06WQ2	DE000HM06WR0	DE000HM06WS8
DE000HM06WT6	DE000HM06WU4	DE000HM06WV2	DE000HM06WW0	DE000HM06WX8	DE000HM06WY6
DE000HM06WZ3	DE000HM06X04	DE000HM06X12	DE000HM06X20	DE000HM06X38	DE000HM06X61
DE000HM06X87	DE000HM06X95	DE000HM06XA4	DE000HM06XB2	DE000HM06XC0	DE000HM06XD8
DE000HM06XE6	DE000HM06XF3	DE000HM06XG1	DE000HM06XH9	DE000HM06XJ5	DE000HM06XK3
DE000HM06XL1	DE000HM06XM9	DE000HM06XN7	DE000HM06XP2	DE000HM06XQ0	DE000HM06XR8
DE000HM06XS6	DE000HM06XT4	DE000HM06XU2	DE000HM06XV0	DE000HM06XY4	DE000HM06XZ1
DE000HM06Y03	DE000HM06Y11	DE000HM06Y29	DE000HM06Y37	DE000HM06Y45	DE000HM06Y52
DE000HM06Y60	DE000HM06Y78	DE000HM06Y86	DE000HM06Y94	DE000HM06YA2	DE000HM06YB0
DE000HM06YC8	DE000HM06YD6	DE000HM06YE4	DE000HM06YF1	DE000HM06YG9	DE000HM06YH7
DE000HM06YJ3	DE000HM06YK1	DE000HM06YL9	DE000HM06YM7	DE000HM06YN5	DE000HM06YP0
DE000HM06YQ8	DE000HM06YR6	DE000HM06YS4	DE000HM06YT2	DE000HM06YU0	DE000HM06YV8
DE000HM06YW6	DE000HM06YX4	DE000HM06YY2	DE000HM06YZ9	DE000HM06Z02	DE000HM06Z10
DE000HM06Z28	DE000HM06Z36	DE000HM06Z44	DE000HM06Z51	DE000HM06Z69	DE000HM06Z77
DE000HM06Z93	DE000HM06ZA9	DE000HM06ZB7	DE000HM06ZC5	DE000HM06ZD3	DE000HM06ZE1
DE000HM06ZF8	DE000HM06ZG6	DE000HM06ZH4	DE000HM06ZJ0	DE000HM06ZK8	DE000HM06ZL6
DE000HM06ZM4	DE000HM06ZN2	DE000HM06ZP7	DE000HM06ZQ5	DE000HM06ZR3	DE000HM06ZS1
DE000HM07010	DE000HM07028	DE000HM07036	DE000HM07044	DE000HM07051	DE000HM070A1
DE000HM070B9	DE000HM070C7	DE000HM070D5	DE000HM070E3	DE000HM070F0	DE000HM070G8
DE000HM070H6	DE000HM070K0	DE000HM070L8	DE000HM070M6	DE000HM070N4	DE000HM070P9
DE000HM070Q7	DE000HM070R5	DE000HM070S3	DE000HM070T1	DE000HM070U9	DE000HM070V7
DE000HM070W5	DE000HM070Y1	DE000HM07101	DE000HM07119	DE000HM07127	DE000HM07135
DE000HM07143	DE000HM07150	DE000HM07168	DE000HM07176	DE000HM07184	DE000HM07192
DE000HM071A9	DE000HM071B7	DE000HM071C5	DE000HM071D3	DE000HM071E1	DE000HM071F8
DE000HM071G6	DE000HM071H4	DE000HM071J0	DE000HM071K8	DE000HM071L6	DE000HM071M4
DE000HM071N2	DE000HM071P7	DE000HM071Q5	DE000HM071R3	DE000HM071S1	DE000HM071T9
DE000HM071U7	DE000HM071V5	DE000HM071W3	DE000HM071X1	DE000HM071Y9	DE000HM071Z6
DE000HM07200	DE000HM07218	DE000HM07226	DE000HM07234	DE000HM07242	DE000HM07259
DE000HM07267	DE000HM07275	DE000HM07283	DE000HM07291	DE000HM072A7	DE000HM072B5
DE000HM072C3	DE000HM072D1	DE000HM072E9	DE000HM072F6	DE000HM072G4	DE000HM072H2
DE000HM072J8	DE000HM072K6	DE000HM072L4	DE000HM072M2	DE000HM072N0	DE000HM072P5
DE000HM072Q3	DE000HM072R1	DE000HM072S9	DE000HM072T7	DE000HM072U5	DE000HM072V3
DE000HM072W1	DE000HM072X9	DE000HM072Y7	DE000HM072Z4	DE000HM07309	DE000HM07317
DE000HM07341	DE000HM07358	DE000HM07366	DE000HM07374	DE000HM07382	DE000HM07390
DE000HM073A5	DE000HM073B3	DE000HM073C1	DE000HM073D9	DE000HM073E7	DE000HM073F4
DE000HM073G2	DE000HM073H0	DE000HM073J6	DE000HM073N8	DE000HM073P3	DE000HM073S7
DE000HM073T5	DE000HM073U3	DE000HM073V1	DE000HM073W9	DE000HM073X7	DE000HM073Y5
DE000HM073Z2	DE000HM07408	DE000HM07416	DE000HM07424	DE000HM07432	DE000HM07440
DE000HM07457	DE000HM07465	DE000HM07473	DE000HM07481	DE000HM07499	DE000HM07AZH8

DE000HM0C6J0	DE000HM0C6K8	DE000HM0C6L6	DE000HM0C6M4	DE000HM0C6N2	DE000HM0C6P7
DE000HM0C6Q5	DE000HM0C6R3	DE000HM0C6S1	DE000HM0C6T9	DE000HM0C6U7	DE000HM0C6V5
DE000HM0C6W3	DE000HM0C6X1	DE000HM0C6Y9	DE000HM0C6Z6	DE000HM0C707	DE000HM0C715
DE000HM0C723	DE000HM0C731	DE000HM0C749	DE000HM0C756	DE000HM0C764	DE000HM0C772
DE000HM0C780	DE000HM0C798	DE000HM0C7A7	DE000HM0C7B5	DE000HM0C7C3	DE000HM0C7D1
DE000HM0C7E9	DE000HM0C7F6	DE000HM0C7G4	DE000HM0C7H2	DE000HM0C7J8	DE000HM0C7K6
DE000HM0C7L4	DE000HM0C7N0	DE000HM0C7P5	DE000HM0C7Q3	DE000HM0C7R1	DE000HM0C7S9
DE000HM0C7T7	DE000HM0C7U5	DE000HM0C7V3	DE000HM0C7W1	DE000HM0C7X9	DE000HM0C7Y7
DE000HM0C7Z4	DE000HM0C806	DE000HM0C814	DE000HM0C822	DE000HM0C830	DE000HM0C848
DE000HM0C855	DE000HM0C863	DE000HM0C871	DE000HM0C889	DE000HM0C897	DE000HM0C8A5
DE000HM0C8B3	DE000HM0C8C1	DE000HM0C8D9	DE000HM0C8E7	DE000HM0C8F4	DE000HM0C8G2
DE000HM0C8H0	DE000HM0C8J6	DE000HM0C8K4	DE000HM0C8L2	DE000HM0C8P3	DE000HM0C8Q1
DE000HM0C8R9	DE000HM0C8S7	DE000HM0C8T5	DE000HM0C8U3	DE000HM0C8V1	DE000HM0C8W9
DE000HM0C8X7	DE000HM0C8Y5	DE000HM0C8Z2	DE000HM0C905	DE000HM0C913	DE000HM0C921
DE000HM0C939	DE000HM0C947	DE000HM0C954	DE000HM0C962	DE000HM0C970	DE000HM0C988
DE000HM0C996	DE000HM0C9A3	DE000HM0C9B1	DE000HM0C9C9	DE000HM0C9D7	DE000HM0C9E5
DE000HM0C9F2	DE000HM0C9G0	DE000HM0C9H8	DE000HM0C9J4	DE000HM0C9K2	DE000HM0C9L0
DE000HM0C9M8	DE000HM0C9N6	DE000HM0C9P1	DE000HM0C9Q9	DE000HM0C9R7	DE000HM0C9S5
DE000HM0C9T3	DE000HM0C9U1	DE000HM0C9V9	DE000HM0C9W7	DE000HM0C9X5	DE000HM0C9Y3
DE000HM0C9Z0	DE000HM0CA01	DE000HM0CA19	DE000HM0CA27	DE000HM0CA35	DE000HM0CA43
DE000HM0CA50	DE000HM0CA68	DE000HM0CA76	DE000HM0CA84	DE000HM0CA92	DE000HM0CAA2
DE000HM0CAB0	DE000HM0CAC8	DE000HM0CAD6	DE000HM0CAE4	DE000HM0CAF1	DE000HM0CAG9
DE000HM0CAH7	DE000HM0CAJ3	DE000HM0CAK1	DE000HM0CAL9	DE000HM0CAM7	DE000HM0CAN5
DE000HM0CAP0	DE000HM0CAQ8	DE000HM0CAR6	DE000HM0CAS4	DE000HM0CAT2	DE000HM0CAU0
DE000HM0CAV8	DE000HM0CAW6	DE000HM0CAX4	DE000HM0CAY2	DE000HM0CAZ9	DE000HM0CB00
DE000HM0CB18	DE000HM0CB26	DE000HM0CB34	DE000HM0CB42	DE000HM0CB59	DE000HM0CB67
DE000HM0CB75	DE000HM0CB83	DE000HM0CB91	DE000HM0CBA0	DE000HM0CBB8	DE000HM0CBC6
DE000HM0CBD4	DE000HM0CBE2	DE000HM0CBF9	DE000HM0CBG7	DE000HM0CBH5	DE000HM0CBJ1
DE000HM0CBK9	DE000HM0CBL7	DE000HM0CBM5	DE000HM0CBN3	DE000HM0CBP8	DE000HM0CBQ6
DE000HM0CBR4	DE000HM0CBS2	DE000HM0CBT0	DE000HM0CBU8	DE000HM0CBV6	DE000HM0CBW4
DE000HM0CBX2	DE000HM0CBY0	DE000HM0CBZ7	DE000HM0CC09	DE000HM0CC17	DE000HM0CC25
DE000HM0CC33	DE000HM0CC41	DE000HM0CC58	DE000HM0CC66	DE000HM0CC74	DE000HM0CC82
DE000HM0CC90	DE000HM0CCA8	DE000HM0CCB6	DE000HM0CCC4	DE000HM0CCD2	DE000HM0CCE0
DE000HM0CCF7	DE000HM0CCG5	DE000HM0CCH3	DE000HM0CCJ9	DE000HM0CCK7	DE000HM0CCL5
DE000HM0CCM3	DE000HM0CCN1	DE000HM0CCP6	DE000HM0CCQ4	DE000HM0CCR2	DE000HM0CCS0
DE000HM0CCT8	DE000HM0CCU6	DE000HM0CCV4	DE000HM0CCW2	DE000HM0CCX0	DE000HM0CCY8
DE000HM0CCZ5	DE000HM0CD08	DE000HM0CD16	DE000HM0CD24	DE000HM0CD32	DE000HM0CD40
DE000HM0CD57	DE000HM0CD65	DE000HM0CD73	DE000HM0CD81	DE000HM0CD99	DE000HM0CDA6
DE000HM0CDB4	DE000HM0CDC2	DE000HM0CDD0	DE000HM0CDE8	DE000HM0CDF5	DE000HM0CDG3
DE000HM0CDH1	DE000HM0CDJ7	DE000HM0CDM1	DE000HM0CDP4	DE000HM0CDQ2	DE000HM0CDS8
DE000HM0CDT6	DE000HM0CDU4	DE000HM0CDV2	DE000HM0CDW0	DE000HM0CDX8	DE000HM0CDY6
DE000HM0CDZ3	DE000HM0CE07	DE000HM0CE15	DE000HM0CE23	DE000HM0CE31	DE000HM0CE49
DE000HM0CE56	DE000HM0CE64	DE000HM0CE72	DE000HM0CE80	DE000HM0CE98	DE000HM0CEA4
DE000HM0CEB2	DE000HM0CEC0	DE000HM0CEF3	DE000HM0CEG1	DE000HM0CEH9	DE000HM0CEJ5
DE000HM0CEL1	DE000HM0CEM9	DE000HM0CEP2	DE000HM0CEQ0	DE000HM0CER8	DE000HM0CES6
DE000HM0CET4	DE000HM0CEU2	DE000HM0CEV0	DE000HM0CEW8	DE000HM0CEX6	DE000HM0CEY4
DE000HM0CEZ1	DE000HM0CF06	DE000HM0CF14	DE000HM0CF22	DE000HM0CF30	DE000HM0CF48
DE000HM0CF55	DE000HM0CF71	DE000HM0CF89	DE000HM0CF97	DE000HM0CFA1	DE000HM0CFB9
DE000HM0CFC7	DE000HM0CFD5	DE000HM0CFE3	DE000HM0CFF0	DE000HM0CFG8	DE000HM0CFH6
DE000HM0CFJ2	DE000HM0CFK0	DE000HM0CFL8	DE000HM0CFM6	DE000HM0CFN4	DE000HM0CFP9
DE000HM0CFQ7	DE000HM0CFR5	DE000HM0CFS3	DE000HM0CFT1	DE000HM0CFU9	DE000HM0CFV7
DE000HM0CFW5	DE000HM0CFX3	DE000HM0CFZ8	DE000HM0CG05	DE000HM0CG13	DE000HM0CG21
DE000HM0CG39	DE000HM0CG47	DE000HM0CG54	DE000HM0CG62	DE000HM0CG70	DE000HM0CG88
DE000HM0CG96	DE000HM0CGA9	DE000HM0CGB7	DE000HM0CGC5	DE000HM0CGD3	DE000HM0CGE1
DE000HM0CGF8	DE000HM0CGG6	DE000HM0CGH4	DE000HM0CGJ0	DE000HM0CGK8	DE000HM0CGL6
DE000HM0CGM4	DE000HM0CGN2	DE000HM0FFP2	DE000HM0RUD2	DE000HM0RUE0	DE000HM0RUF7
DE000HM0RUG5	DE000HM0RUH3	DE000HM0RUJ9	DE000HM0RUK7	DE000HM0RUL5	DE000HM0RUM3
DE000HM0RUN1	DE000HM0RUP6	DE000HM0RUQ4	DE000HM0RUR2	DE000HM0RUS0	DE000HM0RUT8
DE000HM0RUU6	DE000HM0RUV4	DE000HM0RUW2	DE000HM0RUX0	DE000HM0RUY8	DE000HM0RUZ5
DE000HM0RV09	DE000HM0RV17	DE000HM0RV25	DE000HM0RV33	DE000HM0RV41	DE000HM0RV58
DE000HM0RV66	DE000HM0RV74	DE000HM0RV82	DE000HM0RV90	DE000HM0RVA6	DE000HM0RVB4
DE000HM0RVC2	DE000HM0RVD0	DE000HM0RVE8	DE000HM0RVF5	DE000HM0RVG3	DE000HM0RVH1
DE000HM0RVJ7	DE000HM0RVK5	DE000HM0RVL3	DE000HM0RVN9	DE000HM0RVP4	DE000HM0RVQ2
DE000HM0RVR0	DE000HM0RVS8	DE000HM0RVT6	DE000HM0RVU4	DE000HM0RVV2	DE000HM0RVW0
DE000HM0RVX8	DE000HM0RVY6	DE000HM0RVZ3	DE000HM0RW08	DE000HM0RW16	DE000HM0RW24
DE000HM0RW32	DE000HM0RW40	DE000HM0RW57	DE000HM0RW65	DE000HM0RW73	DE000HM0RW81

DE000HM0RW99	DE000HM0RWA4	DE000HM0RWB2	DE000HM0RWC0	DE000HM0RWD8	DE000HM0RWE6
DE000HM0RWF3	DE000HM0RWG1	DE000HM0RWH9	DE000HM0RWJ5	DE000HM0RWK3	DE000HM0RWL1
DE000HM0RWM9	DE000HM0RWN7	DE000HM0RWP2	DE000HM0RWQ0	DE000HM0RWR8	DE000HM0RWS6
DE000HM0RWT4	DE000HM0RWU2	DE000HM0RWV0	DE000HM0RWW8	DE000HM0RWX6	DE000HM0RWY4
DE000HM0RWZ1	DE000HM0RX07	DE000HM0RX15	DE000HM0RX23	DE000HM0RX31	DE000HM0RX49
DE000HM0RX56	DE000HM0RX64	DE000HM0RX72	DE000HM0RX80	DE000HM0RX98	DE000HM0RXA2
DE000HM0RXB0	DE000HM0RXC8	DE000HM0RXD6	DE000HM0RXE4	DE000HM0RXF1	DE000HM0RXG9
DE000HM0RXH7	DE000HM0RXJ3	DE000HM0RXK1	DE000HM0RXL9	DE000HM0RXM7	DE000HM0RXN5
DE000HM0RXP0	DE000HM0RXQ8	DE000HM0RXR6	DE000HM0RXS4	DE000HM0RXT2	DE000HM0RXU0
DE000HM0RXV8	DE000HM0RXW6	DE000HM0RXX4	DE000HM0RXY2	DE000HM0RXZ9	DE000HM0RY06
DE000HM0RY14	DE000HM0RY22	DE000HM0RY30	DE000HM0RY48	DE000HM0RY55	DE000HM0RY63
DE000HM0RY71	DE000HM0RY89	DE000HM0RY97	DE000HM0RYA0	DE000HM0RYB8	DE000HM0RYC6
DE000HM0RYD4	DE000HM0RYE2	DE000HM0RYF9	DE000HM0RYG7	DE000HM0RYH5	DE000HM0RYJ1
DE000HM0RYK9	DE000HM0RYL7	DE000HM0RYM5	DE000HM0RYN3	DE000HM0RYP8	DE000HM0RYQ6
DE000HM0RYR4	DE000HM0RYS2	DE000HM0RYT0	DE000HM0RYU8	DE000HM0RYV6	DE000HM0RYW4
DE000HM0RYX2	DE000HM0RYY0	DE000HM0RZ21	DE000HM0RZ39	DE000HM0RZ47	DE000HM0RZ54
DE000HM0RZ62	DE000HM0RZ70	DE000HM0RZ88	DE000HM0RZ96	DE000HM0RZA7	DE000HM0RZB5
DE000HM0RZC3	DE000HM0RZD1	DE000HM0RZE9	DE000HM0RZF6	DE000HM0RZG4	DE000HM0RZH2
DE000HM0RZJ8	DE000HM0RZK6	DE000HM0RZL4	DE000HM0RZM2	DE000HM0RZN0	DE000HM0RZP5
DE000HM0RZQ3	DE000HM0RZR1	DE000HM0RZS9	DE000HM0RZT7	DE000HM0RZU5	DE000HM0RZV3
DE000HM0RZW1	DE000HM0RZX9	DE000HM0RZY7	DE000HM0RZZ4	DE000HM0S000	DE000HM0S018
DE000HM0S026	DE000HM0S034	DE000HM0S042	DE000HM0S059	DE000HM0S067	DE000HM0S075
DE000HM0S083	DE000HM0S091	DE000HM0S0A4	DE000HM0S0B2	DE000HM0S0C0	DE000HM0S0D8
DE000HM0S0E6	DE000HM0S0F3	DE000HM0S0G1	DE000HM0S0H9	DE000HM0S0J5	DE000HM0S0K3
DE000HM0S0L1	DE000HM0S0M9	DE000HM0S0N7	DE000HM0S0P2	DE000HM0S0Q0	DE000HM0S0R8
DE000HM0S0S6	DE000HM0S0T4	DE000HM0S0U2	DE000HM0S0V0	DE000HM0S0W8	DE000HM0S0X6
DE000HM0S0Y4	DE000HM0S0Z1	DE000HM0S109	DE000HM0S117	DE000HM0S125	DE000HM0S133
DE000HM0S141	DE000HM0S158	DE000HM0S166	DE000HM0S174	DE000HM0S182	DE000HM0S190
DE000HM0S1A2	DE000HM0S1B0	DE000HM0S1C8	DE000HM0S1D6	DE000HM0S1H7	DE000HM0S1J3
DE000HM0S1K1	DE000HM0S1L9	DE000HM0S1M7	DE000HM0S1N5	DE000HM0S1P0	DE000HM0S1Q8
DE000HM0S1R6	DE000HM0S1S4	DE000HM0S1T2	DE000HM0S1U0	DE000HM0S1V8	DE000HM0S1W6
DE000HM0S1X4	DE000HM0S1Y2	DE000HM0S1Z9	DE000HM0S208	DE000HM0S216	DE000HM0S224
DE000HM0S232	DE000HM0S240	DE000HM0S257	DE000HM0S265	DE000HM0S273	DE000HM0S281
DE000HM0S299	DE000HM0S2A0	DE000HM0S2B8	DE000HM0S2C6	DE000HM0S2D4	DE000HM0S2E2
DE000HM0S2F9	DE000HM0S2G7	DE000HM0S2H5	DE000HM0S2J1	DE000HM0S2K9	DE000HM0S2L7
DE000HM0S2M5	DE000HM0S2N3	DE000HM0S2P8	DE000HM0S2Q6	DE000HM0S2R4	DE000HM0S2S2
DE000HM0S2T0	DE000HM0S2U8	DE000HM0S2V6	DE000HM0S2W4	DE000HM0S2X2	DE000HM0S2Y0
DE000HM0S2Z7	DE000HM0S307	DE000HM0S315	DE000HM0S323	DE000HM0S331	DE000HM0S349
DE000HM0S356	DE000HM0S364	DE000HM0S372	DE000HM0S380	DE000HM0S398	DE000HM0S3A8
DE000HM0S3B6	DE000HM0S3C4	DE000HM0S3D2	DE000HM0S3E0	DE000HM0S3F7	DE000HM0S3G5
DE000HM0S3H3	DE000HM0S3J9	DE000HM0S3K7	DE000HM0S3L5	DE000HM0S3M3	DE000HM0S3N1
DE000HM0S3P6	DE000HM0S3Q4	DE000HM0S3R2	DE000HM0S3S0	DE000HM0S3T8	DE000HM0S3U6
DE000HM0S3V4	DE000HM0S3W2	DE000HM0S3X0	DE000HM0S3Y8	DE000HM0S3Z5	DE000HM0S406
DE000HM0S414	DE000HM0S422	DE000HM0S455	DE000HM0S463	DE000HM0S471	DE000HM0S489
DE000HM0S497	DE000HM0S4A6	DE000HM0S4B4	DE000HM0S4C2	DE000HM0S4D0	DE000HM0S4E8
DE000HM0S4F5	DE000HM0S4G3	DE000HM0S4H1	DE000HM0S4J7	DE000HM0S4K5	DE000HM0S4L3
DE000HM0S4M1	DE000HM0S4N9	DE000HM0S4P4	DE000HM0S4Q2	DE000HM0S4R0	DE000HM0S4S8
DE000HM0S4T6	DE000HM0S4U4	DE000HM0S4V2	DE000HM0S4W0	DE000HM0S4X8	DE000HM0S4Y6
DE000HM0S4Z3	DE000HM0S505	DE000HM0S513	DE000HM0S521	DE000HM0S539	DE000HM0S547
DE000HM0S554	DE000HM0S562	DE000HM0S570	DE000HM0S588	DE000HM0S596	DE000HM0S5A3
DE000HM0S5B1	DE000HM0S5C9	DE000HM0S5D7	DE000HM0S5E5	DE000HM0S5F2	DE000HM0S5G0
DE000HM0S5H8	DE000HM0S5J4	DE000HM0S5K2	DE000HM0S5L0	DE000HM0S5M8	DE000HM0S5N6
DE000HM0S5P1	DE000HM0S5Q9	DE000HM0S5R7	DE000HM0S5S5	DE000HM0S5T3	DE000HM0S5U1
DE000HM0S5V9	DE000HM0S5W7	DE000HM0S5X5	DE000HM0S5Y3	DE000HM0S5Z0	DE000HM0S604
DE000HM0S612	DE000HM0S620	DE000HM0S638	DE000HM0S646	DE000HM0S653	DE000HM0S661
DE000HM0S679	DE000HM0S687	DE000HM0S695	DE000HM0S6A1	DE000HM0S6B9	DE000HM0S6C7
DE000HM0S6D5	DE000HM0S6E3	DE000HM0S6F0	DE000HM0S6G8	DE000HM0S6H6	DE000HM0S6J2
DE000HM0S6K0	DE000HM0S6L8	DE000HM0S6Q7	DE000HM0S6Y1	DE000HM190A7	DE000HM190B5
DE000HM190C3	DE000HM190D1	DE000HM190E9	DE000HM190F6	DE000HM190G4	DE000HM190H2
DE000HM190J8	DE000HM190K6	DE000HM190L4	DE000HM190M2	DE000HM190N0	DE000HM190P5
DE000HM190Q3	DE000HM190R1	DE000HM190S9	DE000HM190T7	DE000HM190U5	DE000HM190V3
DE000HM190W1	DE000HM190X9	DE000HM190Y7	DE000HM190Z4	DE000HM19106	DE000HM19114
DE000HM19122	DE000HM19130	DE000HM19148	DE000HM19155	DE000HM19163	DE000HM19171
DE000HM19189	DE000HM19197	DE000HM191A5	DE000HM191B3	DE000HM191C1	DE000HM191D9

DE000HM191E7	DE000HM191F4	DE000HM191G2	DE000HM191H0	DE000HM191J6	DE000HM191K4
DE000HM191L2	DE000HM191M0	DE000HM191N8	DE000HM191P3	DE000HM191Q1	DE000HM191R9
DE000HM191S7	DE000HM191T5	DE000HM191U3	DE000HM191V1	DE000HM191W9	DE000HM191X7
DE000HM191Y5	DE000HM191Z2	DE000HM19205	DE000HM19213	DE000HM19221	DE000HM19239
DE000HM19247	DE000HM19254	DE000HM19262	DE000HM19270	DE000HM19288	DE000HM19296
DE000HM192A3	DE000HM192B1	DE000HM192C9	DE000HM192D7	DE000HM192E5	DE000HM192F2
DE000HM192G0	DE000HM192H8	DE000HM192J4	DE000HM192K2	DE000HM192L0	DE000HM192M8
DE000HM192N6	DE000HM192P1	DE000HM192Q9	DE000HM192R7	DE000HM192S5	DE000HM192T3
DE000HM192U1	DE000HM192V9	DE000HM192W7	DE000HM192X5	DE000HM192Y3	DE000HM192Z0
DE000HM19304	DE000HM19312	DE000HM19320	DE000HM19338	DE000HM19346	DE000HM19353
DE000HM19361	DE000HM19379	DE000HM19387	DE000HM193A1	DE000HM193B9	DE000HM193C7
DE000HM193D5	DE000HM193E3	DE000HM193F0	DE000HM193G8	DE000HM193H6	DE000HM193J2
DE000HM193K0	DE000HM193L8	DE000HM193M6	DE000HM193N4	DE000HM193P9	DE000HM193Q7
DE000HM193R5	DE000HM193X3	DE000HM193Y1	DE000HM193Z8	DE000HM19403	DE000HM19411
DE000HM19429	DE000HM19437	DE000HM19445	DE000HM19452	DE000HM19460	DE000HM19478
DE000HM19486	DE000HM19494	DE000HM194A9	DE000HM194B7	DE000HM194C5	DE000HM194D3
DE000HM194E1	DE000HM194F8	DE000HM1UN52	DE000HM1UN60	DE000HM1UN78	DE000HM1UN86
DE000HM1UN94	DE000HM1UNA5	DE000HM1UNB3	DE000HM1UNC1	DE000HM1UND9	DE000HM1UNE7
DE000HM1UNF4	DE000HM1UNG2	DE000HM1UNH0	DE000HM1UNJ6	DE000HM1UNK4	DE000HM1UNL2
DE000HM1UNM0	DE000HM1UNN8	DE000HM1UNP3	DE000HM1UNQ1	DE000HM1UNR9	DE000HM1UNS7
DE000HM1UNT5	DE000HM1UNU3	DE000HM1UNV1	DE000HM1UNW9	DE000HM1UNX7	DE000HM1UNY5
DE000HM1UNZ2	DE000HM1UP01	DE000HM1UP19	DE000HM1UP27	DE000HM1UP35	DE000HM1UP43
DE000HM1UP50	DE000HM1UP68	DE000HM1UP76	DE000HM1UP84	DE000HM1UP92	DE000HM1UPA0
DE000HM1UPB8	DE000HM1UPC6	DE000HM1UPD4	DE000HM1UPE2	DE000HM1UPF9	DE000HM1UPG7
DE000HM1UPH5	DE000HM1UPJ1	DE000HM1UPK9	DE000HM1UPL7	DE000HM1UPM5	DE000HM1UPN3
DE000HM1UPP8	DE000HM1UPQ6	DE000HM1UPR4	DE000HM1UPS2	DE000HM1UPT0	DE000HM1UPU8
DE000HM1UPV6	DE000HM1UPW4	DE000HM1UPX2	DE000HM1UPY0	DE000HM1UPZ7	DE000HM1UQ00
DE000HM1UQ18	DE000HM1UQ26	DE000HM1UQ34	DE000HM1UQ42	DE000HM1UQ59	DE000HM1UQ67
DE000HM1UQ75	DE000HM1UQ83	DE000HM1UQ91	DE000HM1UQA8	DE000HM1UQB6	DE000HM1UQC4
DE000HM1UQD2	DE000HM1UQE0	DE000HM1UQF7	DE000HM1UQG5	DE000HM1UQH3	DE000HM1UQJ9
DE000HM1UQK7	DE000HM1UQL5	DE000HM1UQM3	DE000HM1UQN1	DE000HM1UQP6	DE000HM1UQQ4
DE000HM1UQR2	DE000HM1UQS0	DE000HM1UQT8	DE000HM1UQU6	DE000HM1UQV4	DE000HM1UQW2
DE000HM1UQX0	DE000HM1UQY8	DE000HM1UQZ5	DE000HM1UR09	DE000HM1UR17	DE000HM1UR25
DE000HM1UR33	DE000HM1UR41	DE000HM1UR58	DE000HM1UR66	DE000HM1UR74	DE000HM1UR82
DE000HM1UR90	DE000HM1URA6	DE000HM1URB4	DE000HM1URC2	DE000HM1URD0	DE000HM1URE8
DE000HM1URF5	DE000HM1URG3	DE000HM1URH1	DE000HM1URJ7	DE000HM1URK5	DE000HM1URL3
DE000HM1URM1	DE000HM1URN9	DE000HM1URP4	DE000HM1URQ2	DE000HM1URR0	DE000HM1URS8
DE000HM1URT6	DE000HM1URU4	DE000HM1URV2	DE000HM1URW0	DE000HM1URX8	DE000HM1URY6
DE000HM1URZ3	DE000HM1US08	DE000HM1US16	DE000HM1US24	DE000HM1US32	DE000HM1US40
DE000HM1US57	DE000HM1US65	DE000HM1US73	DE000HM1US81	DE000HM1US99	DE000HM1USA4
DE000HM1USB2	DE000HM1USC0	DE000HM1USD8	DE000HM1USE6	DE000HM1USF3	DE000HM1USG1
DE000HM1USH9	DE000HM1USJ5	DE000HM1USK3	DE000HM1USL1	DE000HM1USM9	DE000HM1USN7
DE000HM1USP2	DE000HM1USQ0	DE000HM1USR8	DE000HM1USS6	DE000HM1UST4	DE000HM1USU2
DE000HM1USV0	DE000HM1USW8	DE000HM1USX6	DE000HM1USY4	DE000HM1USZ1	DE000HM1UT07
DE000HM1UT15	DE000HM1UT23	DE000HM1UT31	DE000HM1UT49	DE000HM1UT56	DE000HM1UT64
DE000HM1UT72	DE000HM1UT80	DE000HM1UT98	DE000HM1UTA2	DE000HM1UTB0	DE000HM1UTC8
DE000HM1UTD6	DE000HM1UTE4	DE000HM1UTF1	DE000HM1UTG9	DE000HM1UTH7	DE000HM1UTJ3
DE000HM1UTK1	DE000HM1UTL9	DE000HM1UTM7	DE000HM1UTN5	DE000HM1UTP0	DE000HM1UTQ8
DE000HM1UTR6	DE000HM1UTS4	DE000HM1UTT2	DE000HM1UTU0	DE000HM1UTV8	DE000HM1UTW6
DE000HM1UTX4	DE000HM1UTY2	DE000HM1UTZ9	DE000HM1UU04	DE000HM1UU12	DE000HM1UU20
DE000HM1UU38	DE000HM1UU46	DE000HM1UU53	DE000HM1UU61	DE000HM1UU79	DE000HM1UU87
DE000HM1UU95	DE000HM1UUA0	DE000HM1UUB8	DE000HM1UUC6	DE000HM1UUD4	DE000HM1UUE2
DE000HM1UUF9	DE000HM1UUG7	DE000HM1UUH5	DE000HM1UUJ1	DE000HM1UUK9	DE000HM1UUL7
DE000HM1UUM5	DE000HM1UUN3	DE000HM1UUP8	DE000HM1UUQ6	DE000HM1UUR4	DE000HM1UUS2
DE000HM1UUT0	DE000HM1UUU8	DE000HM1UUV6	DE000HM1UUV4	DE000HM1UUX2	DE000HM1UUY0
DE000HM1UUZ7	DE000HM1UV03	DE000HM1UV11	DE000HM1UV29	DE000HM1UV37	DE000HM1UV45
DE000HM1UV52	DE000HM1UV60	DE000HM1UV78	DE000HM1UV86	DE000HM1UV94	DE000HM1UVA8
DE000HM1UVB6	DE000HM1UVC4	DE000HM1UVD2	DE000HM1UVE0	DE000HM1UVF7	DE000HM1UVG5
DE000HM1UVH3	DE000HM1UVJ9	DE000HM1UVK7	DE000HM1UVL5	DE000HM1UVM3	DE000HM1UVN1
DE000HM1UVP6	DE000HM1UVQ4	DE000HM1UVR2	DE000HM1UVS0	DE000HM1UVT8	DE000HM1UVU6
DE000HM1UVV4	DE000HM1UVW2	DE000HM1UVX0	DE000HM1UVY8	DE000HM1UVZ5	DE000HM1UW02
DE000HM1UW10	DE000HM1UW28	DE000HM1UW36	DE000HM1UW44	DE000HM1UW51	DE000HM1UW69
DE000HM1UW77	DE000HM1UW85	DE000HM1UW93	DE000HM1UWA6	DE000HM1UWB4	DE000HM1UWC2
DE000HM1UWD0	DE000HM1UWE8	DE000HM1UWF5	DE000HM1UWG3	DE000HM1UWH1	DE000HM1UWJ7

DE000HM1UWK5	DE000HM1UWL3	DE000HM1UWM1	DE000HM1UWN9	DE000HM1UWP4	DE000HM1UWQ2
DE000HM1UWR0	DE000HM1UWS8	DE000HM1UWT6	DE000HM1UWU4	DE000HM1UWV2	DE000HM1UWW0
DE000HM1UWX8	DE000HM1UWY6	DE000HM1UWZ3	DE000HM1UX01	DE000HM1UX19	DE000HM1UX27
DE000HM1UX35	DE000HM1UX43	DE000HM1UX50	DE000HM1UX68	DE000HM1UX76	DE000HM1UX84
DE000HM1UX92	DE000HM1UXA4	DE000HM1UXB2	DE000HM1UXC0	DE000HM1UXD8	DE000HM1UXE6
DE000HM1UXF3	DE000HM1UXG1	DE000HM1UXH9	DE000HM1UXJ5	DE000HM1UXK3	DE000HM1UXL1
DE000HM1UXM9	DE000HM1UXN7	DE000HM1UXP2	DE000HM1UXQ0	DE000HM1UXR8	DE000HM1UXS6
DE000HM1UXT4	DE000HM1UXU2	DE000HM1UXV0	DE000HM1UXW8	DE000HM1UXX6	DE000HM1UXY4
DE000HM1UXZ1	DE000HM1UY00	DE000HM1UY18	DE000HM1UY26	DE000HM1UY34	DE000HM1UY42
DE000HM1UY59	DE000HM1UY67	DE000HM1UY75	DE000HM1UY83	DE000HM1UY91	DE000HM1UYA2
DE000HM1UYB0	DE000HM1UYC8	DE000HM1UYD6	DE000HM1UYE4	DE000HM1UYF1	DE000HM1UYG9
DE000HM1UYH7	DE000HM2X4H2	DE000HM2X4J8	DE000HM2X4K6	DE000HM2X4L4	DE000HM2X4M2
DE000HM2X4N0	DE000HM2X4P5	DE000HM2X4Q3	DE000HM2X4R1	DE000HM2X4S9	DE000HM2X4T7
DE000HM2X4U5	DE000HM2X4V3	DE000HM2X4W1	DE000HM2X4X9	DE000HM2X4Y7	DE000HM2X4Z4
DE000HM2X501	DE000HM2X519	DE000HM2X527	DE000HM2X535	DE000HM2X543	DE000HM2X550
DE000HM2X568	DE000HM2X576	DE000HM2X584	DE000HM2X592	DE000HM2X5A4	DE000HM2X5B2
DE000HM2X5C0	DE000HM2X5D8	DE000HM2X5E6	DE000HM2X5F3	DE000HM2X5G1	DE000HM2X5H9
DE000HM2X5J5	DE000HM2X5K3	DE000HM2X5L1	DE000HM2X5M9	DE000HM2X5N7	DE000HM2X5P2
DE000HM2X5Q0	DE000HM2X5R8	DE000HM2X5S6	DE000HM2X5T4	DE000HM2X5U2	DE000HM2X5V0
DE000HM2X5W8	DE000HM2X5X6	DE000HM2X5Y4	DE000HM2X5Z1	DE000HM2X600	DE000HM2X618
DE000HM2X626	DE000HM2X634	DE000HM2X642	DE000HM2X659	DE000HM2X667	DE000HM2X675
DE000HM2X683	DE000HM2X691	DE000HM2X6A2	DE000HM2X6B0	DE000HM2X6C8	DE000HM2X6D6
DE000HM2X6E4	DE000HM2X6F1	DE000HM2X6G9	DE000HM2X6H7	DE000HM2X6J3	DE000HM2X6K1
DE000HM2X6L9	DE000HM2X6M7	DE000HM2X6N5	DE000HM2X6P0	DE000HM2X6Q8	DE000HM2X6R6
DE000HM2X6S4	DE000HM2X6T2	DE000HM2X6U0	DE000HM2X6V8	DE000HM2X6W6	DE000HM2X6X4
DE000HM2X6Y2	DE000HM2X6Z9	DE000HM2X709	DE000HM2X717	DE000HM2X725	DE000HM2X733
DE000HM2X741	DE000HM2X758	DE000HM2X766	DE000HM2X774	DE000HM2X782	DE000HM2X790
DE000HM2X7A0	DE000HM2X7B8	DE000HM2X7C6	DE000HM2X7D4	DE000HM2X7E2	DE000HM2X7F9
DE000HM2X7G7	DE000HM2X7H5	DE000HM2X7J1	DE000HM2X7K9	DE000HM2X7L7	DE000HM2X7M5
DE000HM2X7N3	DE000HM2X7P8	DE000HM2X7Q6	DE000HM2X7R4	DE000HM2X7S2	DE000HM2X7T0
DE000HM2X7U8	DE000HM2X7V6	DE000HM2X7W4	DE000HM2X7X2	DE000HM2X7Y0	DE000HM2X7Z7
DE000HM2X808	DE000HM2X816	DE000HM2X824	DE000HM2X832	DE000HM2X840	DE000HM2X857
DE000HM2X865	DE000HM2X873	DE000HM2X881	DE000HM2X899	DE000HM2X8A8	DE000HM2X8B6
DE000HM2X8C4	DE000HM2X8D2	DE000HM2X8E0	DE000HM2X8F7	DE000HM2X8G5	DE000HM2X8H3
DE000HM2X8J9	DE000HM2X8K7	DE000HM2X8L5	DE000HM2X8M3	DE000HM2X8N1	DE000HM2X8P6
DE000HM2X8Q4	DE000HM2X8R2	DE000HM2X8S0	DE000HM2X8T8	DE000HM2X8U6	DE000HM2X8V4
DE000HM2X8W2	DE000HM2X8X0	DE000HM2X8Y8	DE000HM2X8Z5	DE000HM2X907	DE000HM2X915
DE000HM2X923	DE000HM2X931	DE000HM2X949	DE000HM2X956	DE000HM2X964	DE000HM2X972
DE000HM2X980	DE000HM2X998	DE000HM2X9A6	DE000HM2X9B4	DE000HM2X9C2	DE000HM2X9D0
DE000HM2X9E8	DE000HM2X9F5	DE000HM2X9G3	DE000HM2X9H1	DE000HM2X9J7	DE000HM2X9K5
DE000HM2X9L3	DE000HM2X9M1	DE000HM2X9N9	DE000HM2X9P4	DE000HM2X9Q2	DE000HM2X9R0
DE000HM2X9S8	DE000HM2X9T6	DE000HM2X9U4	DE000HM2X9V2	DE000HM2X9W0	DE000HM2X9X8
DE000HM2X9Y6	DE000HM2X9Z3	DE000HM2XA04	DE000HM2XA12	DE000HM2XA20	DE000HM2XA38
DE000HM2XA46	DE000HM2XA53	DE000HM2XA61	DE000HM2XA79	DE000HM2XA87	DE000HM2XA95
DE000HM2XAA4	DE000HM2XAB2	DE000HM2XAC0	DE000HM2XAD8	DE000HM2XAE6	DE000HM2XAF3
DE000HM2XAG1	DE000HM2XAH9	DE000HM2XAJ5	DE000HM2XAK3	DE000HM2XAL1	DE000HM2XAM9
DE000HM2XAN7	DE000HM2XAP2	DE000HM2XAQ0	DE000HM2XAR8	DE000HM2XAS6	DE000HM2XAT4
DE000HM2XAU2	DE000HM2XAV0	DE000HM2XAW8	DE000HM2XAX6	DE000HM2XAY4	DE000HM2XAZ1
DE000HM2XB03	DE000HM2XB11	DE000HM2XB29	DE000HM2XB37	DE000HM2XB45	DE000HM2XB52
DE000HM2XB60	DE000HM2XB78	DE000HM2XB86	DE000HM2XB94	DE000HM2XBA2	DE000HM2XBB0
DE000HM2XBC8	DE000HM2XBD6	DE000HM2XBE4	DE000HM2XBF1	DE000HM2XBG9	DE000HM2XBH7
DE000HM2XBJ3	DE000HM2XBK1	DE000HM2XBL9	DE000HM2XBM7	DE000HM2XBN5	DE000HM2XBP0
DE000HM2XBQ8	DE000HM2XBR6	DE000HM2XBS4	DE000HM2XBT2	DE000HM2XBU0	DE000HM2XBV8
DE000HM2XBW6	DE000HM2XBX4	DE000HM2XBY2	DE000HM2XBZ9	DE000HM2XC02	DE000HM2XC10
DE000HM2XC28	DE000HM2XC36	DE000HM2XC44	DE000HM2XC51	DE000HM2XC69	DE000HM2XC77
DE000HM2XC85	DE000HM2XC93	DE000HM2XCA0	DE000HM2XCB8	DE000HM2XCC6	DE000HM2XCD4
DE000HM2XCE2	DE000HM2XCF9	DE000HM2XCG7	DE000HM2XCH5	DE000HM2XCJ1	DE000HM2XCK9
DE000HM2XCL7	DE000HM2XCM5	DE000HM2XCN3	DE000HM2XCP8	DE000HM2XCQ6	DE000HM2XCR4
DE000HM2XCS2	DE000HM2XCT0	DE000HM2XCU8	DE000HM2XCV6	DE000HM2XCW4	DE000HM2XCX2
DE000HM2XCY0	DE000HM2XCZ7	DE000HM2XD01	DE000HM2XD19	DE000HM2XD27	DE000HM2XD35
DE000HM2XD43	DE000HM2XD50	DE000HM2XD68	DE000HM2XD76	DE000HM2XD84	DE000HM2XD92
DE000HM2XDA8	DE000HM2XDB6	DE000HM2XDC4	DE000HM2XDD2	DE000HM2XDE0	DE000HM2XDF7
DE000HM2XDG5	DE000HM2XDH3	DE000HM2XDJ9	DE000HM2XDK7	DE000HM2XDL5	DE000HM2XDM3
DE000HM2XDN1	DE000HM2XDP6	DE000HM2XDQ4	DE000HM2XDR2	DE000HM2XDS0	DE000HM2XDT8
DE000HM2XDU6	DE000HM2XDV4	DE000HM2XDW2	DE000HM2XD00	DE000HM2XDY8	DE000HM2XDZ5
DE000HM2XE00	DE000HM2XE18	DE000HM2XE26	DE000HM2XE34	DE000HM2XE42	DE000HM2XE59

DE000HM2XE67	DE000HM2XE75	DE000HM2XE83	DE000HM2XE91	DE000HM2XEA6	DE000HM2XEB4
DE000HM2XEC2	DE000HM2XED0	DE000HM2XEE8	DE000HM2XEF5	DE000HM2XEG3	DE000HM2XEH1
DE000HM2XEJ7	DE000HM2XEK5	DE000HM2XEL3	DE000HM2XEM1	DE000HM2XEN9	DE000HM2XEP4
DE000HM2XEQ2	DE000HM2XER0	DE000HM2XES8	DE000HM2XET6	DE000HM2XEU4	DE000HM2XEV2
DE000HM2XEW0	DE000HM2XEX8	DE000HM2XEY6	DE000HM2XEZ3	DE000HM2XF09	DE000HM2XF17
DE000HM2XF25	DE000HM2XF33	DE000HM2XF41	DE000HM2XF58	DE000HM2XF66	DE000HM2XF74
DE000HM2XF82	DE000HM2XF90	DE000HM2XFA3	DE000HM2XFB1	DE000HM2XFC9	DE000HM2XFD7
DE000HM2XFE5	DE000HM2XFF2	DE000HM2XFG0	DE000HM2XFH8	DE000HM2XFJ4	DE000HM2XFK2
DE000HM2XFL0	DE000HM2XFM8	DE000HM2XFN6	DE000HM2XFP1	DE000HM2XFQ9	DE000HM2XFR7
DE000HM2XFS5	DE000HM2XFT3	DE000HM2XFU1	DE000HM2XFV9	DE000HM2XFW7	DE000HM2XFX5
DE000HM2XFY3	DE000HM2XFZ0	DE000HM2XG08	DE000HM2XG16	DE000HM2XG24	DE000HM2XG32
DE000HM2XG40	DE000HM2XG57	DE000HM2XG65	DE000HM2XG73	DE000HM2XG81	DE000HM2XG99
DE000HM2XGA1	DE000HM2XGB9	DE000HM2XGC7	DE000HM2XGD5	DE000HM2XGE3	DE000HM2XGF0
DE000HM2XGG8	DE000HM2XGH6	DE000HM2XGJ2	DE000HM2XGK0	DE000HM2XGL8	DE000HM2XGM6
DE000HM2XGN4	DE000HM2XGP9	DE000HM2XGQ7	DE000HM2XGR5	DE000HM2XGS3	DE000HM2XGT1
DE000HM2XGU9	DE000HM2XGV7	DE000HM2XGW5	DE000HM2XGX3	DE000HM2XGY1	DE000HM2XGZ8
DE000HM2XH07	DE000HM2XH15	DE000HM2XH23	DE000HM2XH31	DE000HM2XH49	DE000HM2XH56
DE000HM2XH64	DE000HM2XH72	DE000HM2XH80	DE000HM2XH98	DE000HM2XHA9	DE000HM2XHB7
DE000HM2XHC5	DE000HM2XHD3	DE000HM2XHE1	DE000HM2XHF8	DE000HM2XHG6	DE000HM2XHH4
DE000HM2XHJ0	DE000HM2XHK8	DE000HM2XHL6	DE000HM2XHM4	DE000HM2XHN2	DE000HM2XHP7
DE000HM2XHQ5	DE000HM2XHR3	DE000HM2XHS1	DE000HM2XHT9	DE000HM2XHU7	DE000HM2XHV5
DE000HM2XHW3	DE000HM2XHX1	DE000HM2XHY9	DE000HM2XHZ6	DE000HM2XJ05	DE000HM2XJ13
DE000HM2XJ21	DE000HM2XJ39	DE000HM2XJ47	DE000HM2XJ54	DE000HM2XJ62	DE000HM2XJ70
DE000HM2XJ88	DE000HM2XJ96	DE000HM2XJA5	DE000HM2XJB3	DE000HM2XJC1	DE000HM2XJD9
DE000HM2XJE7	DE000HM2XJF4	DE000HM2XJG2	DE000HM2XJH0	DE000HM2XJJ6	DE000HM2XJK4
DE000HM2XJL2	DE000HM2XJM0	DE000HM2XJN8	DE000HM2XJP3	DE000HM2XJQ1	DE000HM2XJR9
DE000HM2XJS7	DE000HM2XJT5	DE000HM2XJU3	DE000HM2XJV1	DE000HM2XJW9	DE000HM2XJX7
DE000HM2XJY5	DE000HM2XJZ2	DE000HM2XK02	DE000HM2XK10	DE000HM2XK28	DE000HM2XK36
DE000HM2XK44	DE000HM2XK51	DE000HM2XK69	DE000HM2XK77	DE000HM2XK85	DE000HM2XK93
DE000HM2XKA3	DE000HM2XKB1	DE000HM2XKC9	DE000HM2XKD7	DE000HM2XKE5	DE000HM2XKF2
DE000HM2XKG0	DE000HM2XKH8	DE000HM2XKJ4	DE000HM2XKK2	DE000HM2XKL0	DE000HM2XKM8
DE000HM2XKN6	DE000HM2XKP1	DE000HM2XKQ9	DE000HM2XKR7	DE000HM2XKS5	DE000HM2XKT3
DE000HM2XKU1	DE000HM2XKV9	DE000HM2XKW7	DE000HM2XKX5	DE000HM2XKY3	DE000HM2XKZ0
DE000HM2XL01	DE000HM2XL19	DE000HM2XL27	DE000HM2XL35	DE000HM2XL43	DE000HM2XL50
DE000HM2XL68	DE000HM2XL76	DE000HM2XL84	DE000HM2XL92	DE000HM2XLA1	DE000HM2XLB9
DE000HM2XLC7	DE000HM2XLD5	DE000HM2XLE3	DE000HM2XLF0	DE000HM2XLG8	DE000HM2XLH6
DE000HM2XLJ2	DE000HM2XLK0	DE000HM2XLL8	DE000HM2XLM6	DE000HM2XLN4	DE000HM2XLP9
DE000HM2XLQ7	DE000HM2XLR5	DE000HM2XLS3	DE000HM2XLT1	DE000HM2XLU9	DE000HM2XLV7
DE000HM2XLW5	DE000HM2XLX3	DE000HM2XLY1	DE000HM2XLZ8	DE000HM2XM00	DE000HM2XM18
DE000HM2XM26	DE000HM2XM34	DE000HM2XM42	DE000HM2XM59	DE000HM2XM67	DE000HM2XM75
DE000HM2XM83	DE000HM2XM91	DE000HM2XMA9	DE000HM2XMB7	DE000HM2XMC5	DE000HM2XMD3
DE000HM2XME1	DE000HM2XMF8	DE000HM2XMG6	DE000HM2XMH4	DE000HM2XMJ0	DE000HM2XMK8
DE000HM2XML6	DE000HM2XMM4	DE000HM2XMN2	DE000HM2XMP7	DE000HM2XMQ5	DE000HM2XMR3
DE000HM2XMS1	DE000HM2XMT9	DE000HM2XMU7	DE000HM2XMV5	DE000HM2XMW3	DE000HM2XMX1
DE000HM2XMY9	DE000HM2XMZ6	DE000HM2XN09	DE000HM2XN17	DE000HM2XN25	DE000HM2XN33
DE000HM2XN41	DE000HM2XN58	DE000HM2XN66	DE000HM2XN74	DE000HM2XN82	DE000HM2XN90
DE000HM2XNA7	DE000HM2XNB5	DE000HM2XNC3	DE000HM2XND1	DE000HM2XNE9	DE000HM2XNF6
DE000HM2XNG4	DE000HM2XNH2	DE000HM2XNJ8	DE000HM2XNK6	DE000HM2XNL4	DE000HM2XNM2
DE000HM2XNN0	DE000HM2XNP5	DE000HM2XNQ3	DE000HM2XNR1	DE000HM2XNS9	DE000HM2XNT7
DE000HM2XNU5	DE000HM2XNV3	DE000HM2XNW1	DE000HM2XNX9	DE000HM2XNY7	DE000HM2XNZ4
DE000HM2XP07	DE000HM2XP15	DE000HM2XP23	DE000HM2XP31	DE000HM2XP49	DE000HM2XP56
DE000HM2XP64	DE000HM2XP72	DE000HM2XP80	DE000HM2XP98	DE000HM2XPA2	DE000HM2XPB0
DE000HM2XPC8	DE000HM2XPD6	DE000HM2XPE4	DE000HM2XPF1	DE000HM2XPG9	DE000HM2XPH7
DE000HM2XPJ3	DE000HM2XPK1	DE000HM2XPL9	DE000HM2XPM7	DE000HM2XPN5	DE000HM2XPP0
DE000HM2XPQ8	DE000HM2XPR6	DE000HM2XPS4	DE000HM2XPT2	DE000HM2XPU0	DE000HM2XPV8
DE000HM2XPW6	DE000HM2XPX4	DE000HM2XPY2	DE000HM2XPZ9	DE000HM2XQ06	DE000HM2XQ14
DE000HM2XQ22	DE000HM2XQ30	DE000HM2XQ48	DE000HM2XQ55	DE000HM2XQ63	DE000HM2XQ71
DE000HM2XQ89	DE000HM2XQ97	DE000HM2XQA0	DE000HM2XQB8	DE000HM2XQC6	DE000HM2XQD4
DE000HM2XQE2	DE000HM2XQF9	DE000HM2XQG7	DE000HM2XQH5	DE000HM2XQJ1	DE000HM2XQK9
DE000HM2XQL7	DE000HM2XQM5	DE000HM2XQN3	DE000HM2XQP8	DE000HM2XQQ6	DE000HM2XQR4
DE000HM2XQS2	DE000HM2XQT0	DE000HM2XQU8	DE000HM2XQV6	DE000HM2XQW4	DE000HM2XQX2
DE000HM2XQY0	DE000HM2XQZ7	DE000HM2XR05	DE000HM2XR13	DE000HM2XR21	DE000HM2XR39
DE000HM2XR47	DE000HM2XR54	DE000HM2XR62	DE000HM2XR70	DE000HM2XR88	DE000HM2XR96
DE000HM2XRA8	DE000HM2XRB6	DE000HM2XRC4	DE000HM2XRD2	DE000HM2XRE0	DE000HM2XRF7
DE000HM2XRG5	DE000HM2XRH3	DE000HM2XRJ9	DE000HM2XRK7	DE000HM2XRL5	DE000HM2XRM3

DE000HM2XRN1	DE000HM2XRP6	DE000HM2XRQ4	DE000HM2XRR2	DE000HM2XRS0	DE000HM2XRT8
DE000HM2XRU6	DE000HM2XRV4	DE000HM2XRW2	DE000HM2XRX0	DE000HM2XRY8	DE000HM2XRZ5
DE000HM2XS04	DE000HM2XS12	DE000HM2XS20	DE000HM2XS38	DE000HM2XS46	DE000HM2XS53
DE000HM2XS61	DE000HM2XS79	DE000HM2XS87	DE000HM2XS95	DE000HM2XSA6	DE000HM2XSB4
DE000HM2XSC2	DE000HM2XSD0	DE000HM2XSE8	DE000HM2XSF5	DE000HM2XSG3	DE000HM2XSH1
DE000HM2XSJ7	DE000HM2XSK5	DE000HM2XSL3	DE000HM2XSM1	DE000HM2XSN9	DE000HM2XSP4
DE000HM2XSQ2	DE000HM2XSR0	DE000HM2XSS8	DE000HM2XST6	DE000HM2XSU4	DE000HM2XSV2
DE000HM2XSW0	DE000HM2XSX8	DE000HM2XSY6	DE000HM2XSZ3	DE000HM2XT03	DE000HM2XT11
DE000HM2XT29	DE000HM2XT37	DE000HM2XT45	DE000HM2XT52	DE000HM2XT60	DE000HM2XT78
DE000HM2XT86	DE000HM2XT94	DE000HM2XTA4	DE000HM2XTB2	DE000HM2XTC0	DE000HM2XTD8
DE000HM2XTE6	DE000HM2XTF3	DE000HM2XTG1	DE000HM2XTH9	DE000HM2XTJ5	DE000HM2XTK3
DE000HM2XTL1	DE000HM2XTM9	DE000HM2XTN7	DE000HM2XTP2	DE000HM2XTQ0	DE000HM2XTR8
DE000HM2XTS6	DE000HM2XTT4	DE000HM2XTU2	DE000HM2XTV0	DE000HM2XTW8	DE000HM2XTX6
DE000HM2XTY4	DE000HM2XTZ1	DE000HM2XU00	DE000HM2XU18	DE000HM2XU26	DE000HM2XU34
DE000HM2XU42	DE000HM2XU59	DE000HM2XU67	DE000HM2XU75	DE000HM2XU83	DE000HM2XU91
DE000HM2XUA2	DE000HM2XUB0	DE000HM2XUC8	DE000HM2XUD6	DE000HM2XUE4	DE000HM2XUF1
DE000HM2XUG9	DE000HM2XUH7	DE000HM2XUJ3	DE000HM2XUK1	DE000HM3GB60	DE000HM3GB78
DE000HM3GBB6	DE000HM3GB94	DE000HM3GBA5	DE000HM3GBB3	DE000HM3GBC1	DE000HM3GBD9
DE000HM3GBE7	DE000HM3GBF4	DE000HM3GBG2	DE000HM3GBH0	DE000HM3GBJ6	DE000HM3GBK4
DE000HM3GBL2	DE000HM3GBM0	DE000HM3GBN8	DE000HM3GBP3	DE000HM3GBQ1	DE000HM3GBR9
DE000HM3GBS7	DE000HM3GBT5	DE000HM3GBU3	DE000HM3GBV1	DE000HM3GBW9	DE000HM3GBX7
DE000HM3GBY5	DE000HM3GBZ2	DE000HM3GC02	DE000HM3GC10	DE000HM3GC28	DE000HM3GC36
DE000HM3GC44	DE000HM3GC51	DE000HM3GC69	DE000HM3GC77	DE000HM3GC85	DE000HM3GC93
DE000HM3GCA3	DE000HM3GCB1	DE000HM3GCC9	DE000HM3GCD7	DE000HM3GCE5	DE000HM3GCF2
DE000HM3GCG0	DE000HM3GCH8	DE000HM3GCJ4	DE000HM3GCK2	DE000HM3GCL0	DE000HM3GCM8
DE000HM3GCN6	DE000HM3GCP1	DE000HM3GCG9	DE000HM3GCR7	DE000HM3GCS5	DE000HM3GCT3
DE000HM3GCU1	DE000HM3GCV9	DE000HM3GCW7	DE000HM3GCX5	DE000HM3GCY3	DE000HM3GCZ0
DE000HM3GD01	DE000HM3GD19	DE000HM3GD27	DE000HM3GD35	DE000HM3GD43	DE000HM3GD50
DE000HM3GD68	DE000HM3GD76	DE000HM3GD84	DE000HM3GD92	DE000HM3GDA1	DE000HM3GDB9
DE000HM3GDC7	DE000HM3GDD5	DE000HM3GDE3	DE000HM3GDF0	DE000HM3GDG8	DE000HM3GDH6
DE000HM3GDJ2	DE000HM3GDK0	DE000HM3GDL8	DE000HM3GDM6	DE000HM3GDN4	DE000HM3GDP9
DE000HM3GDD7	DE000HM3GDR5	DE000HM3GDS3	DE000HM3GDT1	DE000HM3GDU9	DE000HM3GDV7
DE000HM3GDW5	DE000HM3GDX3	DE000HM3GDY1	DE000HM3GDZ8	DE000HM3GE00	DE000HM3GE18
DE000HM3GE26	DE000HM3GE34	DE000HM3GE42	DE000HM3GE59	DE000HM3GE67	DE000HM3GE75
DE000HM3GE83	DE000HM3GE91	DE000HM3GEA9	DE000HM3GEB7	DE000HM3GEC5	DE000HM3GED3
DE000HM3GEE1	DE000HM3GEF8	DE000HM3GEG6	DE000HM3GEH4	DE000HM3GEJ0	DE000HM3GEK8
DE000HM3GEL6	DE000HM3GEM4	DE000HM3GEN2	DE000HM3GEP7	DE000HM3GEQ5	DE000HM3GER3
DE000HM3GES1	DE000HM3GET9	DE000HM3GEU7	DE000HM3GEV5	DE000HM3GEW3	DE000HM3GEX1
DE000HM3GEY9	DE000HM3GEZ6	DE000HM3GF09	DE000HM3GF17	DE000HM3GF25	DE000HM3GF33
DE000HM3GF41	DE000HM3GF58	DE000HM3GF66	DE000HM3GF74	DE000HM3GF82	DE000HM3GF90
DE000HM3GFA6	DE000HM3GFB4	DE000HM3GFC2	DE000HM3GFD0	DE000HM3GFE8	DE000HM3GFF5
DE000HM3GFG3	DE000HM3GFH1	DE000HM3GFJ7	DE000HM3GFK5	DE000HM3GFL3	DE000HM3GFM1
DE000HM3GFN9	DE000HM3GFP4	DE000HM3Gfq2	DE000HM3GFR0	DE000HM3GFS8	DE000HM3GFT6
DE000HM3GFU4	DE000HM3GFV2	DE000HM3GFW0	DE000HM3GFX8	DE000HM3GFY6	DE000HM3GFZ3
DE000HM3GG08	DE000HM3GG16	DE000HM3GG24	DE000HM3GG32	DE000HM3GG40	DE000HM3GG57
DE000HM3GG65	DE000HM3GG73	DE000HM3GG81	DE000HM3GG99	DE000HM3GGA4	DE000HM3GGB2
DE000HM3GGC0	DE000HM3GGD8	DE000HM3GGE6	DE000HM3GGF3	DE000HM3GGG1	DE000HM3GGH9
DE000HM3GGJ5	DE000HM3GGK3	DE000HM3GGL1	DE000HM3GGM9	DE000HM3GGN7	DE000HM3GGP2
DE000HM3GGQ0	DE000HM3GGR8	DE000HM3GGS6	DE000HM3GGT4	DE000HM3GGU2	DE000HM3GGV0
DE000HM3GGW8	DE000HM3GGX6	DE000HM3GGY4	DE000HM3GGZ1	DE000HM3GH07	DE000HM3GH15
DE000HM3GH23	DE000HM3GH31	DE000HM3GH49	DE000HM3GH56	DE000HM3GH64	DE000HM3GH72
DE000HM3GH80	DE000HM3GH98	DE000HM3GHA2	DE000HM3GHB0	DE000HM3GHC8	DE000HM3GHD6
DE000HM3GHE4	DE000HM3GHF1	DE000HM3GHG9	DE000HM3GHH7	DE000HM3GHJ3	DE000HM3GHK1
DE000HM3GHL9	DE000HM3GHM7	DE000HM3GHN5	DE000HM3GHP0	DE000HM3GHQ8	DE000HM3GHR6
DE000HM3GHS4	DE000HM3GHT2	DE000HM3GHU0	DE000HM3GHV8	DE000HM3GHW6	DE000HM3GHX4
DE000HM3GHY2	DE000HM3GHZ9	DE000HM3GJ05	DE000HM3GJ13	DE000HM3GJ21	DE000HM3GJ39
DE000HM3GJ47	DE000HM3GJ54	DE000HM3GJ62	DE000HM3GJ70	DE000HM3GJ88	DE000HM3GJ96
DE000HM3GJA8	DE000HM3GJB6	DE000HM3GJC4	DE000HM3GJD2	DE000HM3GJE0	DE000HM3GJF7
DE000HM3GJG5	DE000HM3GJH3	DE000HM3GJJ9	DE000HM3GJK7	DE000HM3GJL5	DE000HM3GJM3
DE000HM3GJN1	DE000HM3GJP6	DE000HM3GJQ4	DE000HM3GJR2	DE000HM3GJS0	DE000HM3GJT8
DE000HM3GJU6	DE000HM3GJV4	DE000HM3GJW2	DE000HM3GJX0	DE000HM3GJY8	DE000HM3GJZ5

DE000HM3GK02	DE000HM3GK10	DE000HM3GK28	DE000HM3GK36	DE000HM3GK44	DE000HM3GK51
DE000HM3GK69	DE000HM3GK77	DE000HM3GK85	DE000HM3GK93	DE000HM3GKA6	DE000HM3GKB4
DE000HM3GKC2	DE000HM3GKD0	DE000HM3GKE8	DE000HM3GKF5	DE000HM3GKG3	DE000HM3GKH1
DE000HM3GKJ7	DE000HM3GKK5	DE000HM3GKL3	DE000HM3GKM1	DE000HM3GKN9	DE000HM3GKP4
DE000HM3GKQ2	DE000HM3GKR0	DE000HM3GKS8	DE000HM3GKT6	DE000HM3GKU4	DE000HM3GKV2
DE000HM3GKW0	DE000HM3GKX8	DE000HM3GKY6	DE000HM3GKZ3	DE000HM3GL01	DE000HM3GL19
DE000HM3GL27	DE000HM3GL35	DE000HM3GL43	DE000HM3GL50	DE000HM3GL68	DE000HM3GL76
DE000HM3GL84	DE000HM3GL92	DE000HM3GLA4	DE000HM3GLB2	DE000HM3GLC0	DE000HM3GLD8
DE000HM3GLE6	DE000HM3GLF3	DE000HM3GLG1	DE000HM3GLH9	DE000HM3GLJ5	DE000HM3GLK3
DE000HM3GLL1	DE000HM3GLM9	DE000HM3GLN7	DE000HM3GLP2	DE000HM3GLQ0	DE000HM3GLR8
DE000HM3GLS6	DE000HM3GLT4	DE000HM3GLU2	DE000HM3GLV0	DE000HM3GLW8	DE000HM3GLX6
DE000HM3GLY4	DE000HM3GLZ1	DE000HM3GM00	DE000HM3GM18	DE000HM3GM26	DE000HM3GM34
DE000HM3GM42	DE000HM3GM59	DE000HM3GM67	DE000HM3GM75	DE000HM3GM83	DE000HM3GM91
DE000HM3GMA2	DE000HM3GMB0	DE000HM3GMC8	DE000HM3GMD6	DE000HM3GME4	DE000HM3GMF1
DE000HM3GMG9	DE000HM3GMH7	DE000HM3GMJ3	DE000HM3GMK1	DE000HM3GML9	DE000HM3GMM7
DE000HM3GMN5	DE000HM3GMP0	DE000HM3GMQ8	DE000HM3GMR6	DE000HM3GMS4	DE000HM3GMT2
DE000HM3GMU0	DE000HM3GMV8	DE000HM3GMW6	DE000HM3GMX4	DE000HM3GMY2	DE000HM3GMZ9
DE000HM3GN09	DE000HM3GN17	DE000HM3GN25	DE000HM3GN33	DE000HM3GN41	DE000HM3GN58
DE000HM3GN66	DE000HM3GN74	DE000HM3GN82	DE000HM3GN90	DE000HM3GNA0	DE000HM3GNB8
DE000HM3GNC6	DE000HM3GND4	DE000HM3GNE2	DE000HM3GNF9	DE000HM3GNG7	DE000HM3GNH5
DE000HM3GNJ1	DE000HM3GNK9	DE000HM3GNL7	DE000HM3GNM5	DE000HM3GNN3	DE000HM3GNP8
DE000HM3GNQ6	DE000HM3GNR4	DE000HM3GNS2	DE000HM3GNT0	DE000HM3GNU8	DE000HM3GNV6
DE000HM3GNW4	DE000HM3GNX2	DE000HM3GNY0	DE000HM3GNZ7	DE000HM3GP07	DE000HM3GP15
DE000HM3GP23	DE000HM3GP31	DE000HM3GP49	DE000HM3GP56	DE000HM3GP64	DE000HM3GP72
DE000HM3GP80	DE000HM3GP98	DE000HM3GPA5	DE000HM3GPB3	DE000HM3GPC1	DE000HM3GPD9
DE000HM3GPE7	DE000HM3GPF4	DE000HM3GPG2	DE000HM3GPH0	DE000HM3GPJ6	DE000HM3GPK4
DE000HM3GPL2	DE000HM3GPM0	DE000HM3GPN8	DE000HM3GPP3	DE000HM3GPQ1	DE000HM3GPR9
DE000HM3GPS7	DE000HM3GPT5	DE000HM3GPU3	DE000HM3GPV1	DE000HM3GPW9	DE000HM3GPX7
DE000HM3GPY5	DE000HM3GPZ2	DE000HM3GQ06	DE000HM3GQ14	DE000HM3GQ22	DE000HM3GQ30
DE000HM3GQ48	DE000HM3GQ55	DE000HM3GQ63	DE000HM3GQ71	DE000HM3GQ89	DE000HM3GQ97
DE000HM3GQA3	DE000HM3GQB1	DE000HM3GQC9	DE000HM3GQD7	DE000HM3GQE5	DE000HM3GQF2
DE000HM3GQG0	DE000HM3GQH8	DE000HM3GQJ4	DE000HM3GQK2	DE000HM3GQL0	DE000HM3GQM8
DE000HM3GQP1	DE000HM3GQQ9	DE000HM3GQR7	DE000HM3GQS5	DE000HM3GQT3	DE000HM3GQU1
DE000HM3GQV9	DE000HM3GQW7	DE000HM3GQX5	DE000HM3GQY3	DE000HM3GQZ0	DE000HM3GR05
DE000HM3GR13	DE000HM3GR21	DE000HM3GR39	DE000HM3GR47	DE000HM3GR54	DE000HM3GR62
DE000HM3GR70	DE000HM3GR88	DE000HM3GR96	DE000HM3GRA1	DE000HM3GRB9	DE000HM3GRC7
DE000HM3GRD5	DE000HM3GRE3	DE000HM3GRF0	DE000HM3GRG8	DE000HM3GRH6	DE000HM3GRJ2
DE000HM3GRK0	DE000HM3GRL8	DE000HM3GRM6	DE000HM3GRN4	DE000HM3GRP9	DE000HM3GRQ7
DE000HM3GRR5	DE000HM3GRS3	DE000HM3GRT1	DE000HM3GRU9	DE000HM3GRV7	DE000HM3GRW5
DE000HM3GRX3	DE000HM3GRY1	DE000HM3GRZ8	DE000HM3GS04	DE000HM3GS12	DE000HM3GS20
DE000HM3GS38	DE000HM3GS46	DE000HM3J292	DE000HM3J2A8	DE000HM3ZSD3	DE000HM3ZSE1
DE000HM3ZSF8	DE000HM3ZSG6	DE000HM3ZSH4	DE000HM3ZSJ0	DE000HM3ZSK8	DE000HM3ZSL6
DE000HM3ZSM4	DE000HM3ZSN2	DE000HM3ZSP7	DE000HM3ZSQ5	DE000HM3ZSR3	DE000HM3ZSS1
DE000HM3ZST9	DE000HM3ZSU7	DE000HM3ZSV5	DE000HM3ZSW3	DE000HM3ZSX1	DE000HM3ZSY9
DE000HM3ZSZ6	DE000HM3ZT00	DE000HM3ZT18	DE000HM3ZT26	DE000HM3ZT34	DE000HM3ZT42
DE000HM3ZT59	DE000HM3ZT67	DE000HM3ZT75	DE000HM3ZT83	DE000HM3ZT91	DE000HM3ZTA7
DE000HM3ZTB5	DE000HM3ZTC3	DE000HM3ZTD1	DE000HM3ZTE9	DE000HM3ZTF6	DE000HM3ZTG4
DE000HM3ZTH2	DE000HM3ZTJ8	DE000HM3ZTK6	DE000HM3ZTL4	DE000HM3ZTM2	DE000HM3ZTN0
DE000HM3ZTP5	DE000HM3ZTQ3	DE000HM3ZTR1	DE000HM3ZTS9	DE000HM3ZTT7	DE000HM3ZTU5
DE000HM3ZTV3	DE000HM3ZTW1	DE000HM3ZTX9	DE000HM3ZTY7	DE000HM3ZTZ4	DE000HM3ZU07
DE000HM3ZU15	DE000HM3ZU23	DE000HM3ZU31	DE000HM3ZU49	DE000HM3ZU56	DE000HM3ZU64
DE000HM3ZU72	DE000HM3ZU80	DE000HM3ZU98	DE000HM3ZUA5	DE000HM3ZUB3	DE000HM3ZUC1
DE000HM3ZUD9	DE000HM3ZUE7	DE000HM3ZUF4	DE000HM3ZUG2	DE000HM3ZUH0	DE000HM3ZUJ6
DE000HM3ZUK4	DE000HM3ZUL2	DE000HM3ZUM0	DE000HM3ZUN8	DE000HM3ZUP3	DE000HM3ZUQ1
DE000HM3ZUR9	DE000HM3ZUS7	DE000HM3ZUT5	DE000HM3ZUU3	DE000HM3ZUV1	DE000HM3ZUW9
DE000HM3ZUX7	DE000HM3ZUY5	DE000HM3ZUZ2	DE000HM3ZV06	DE000HM3ZV14	DE000HM3ZV22
DE000HM3ZV30	DE000HM3ZV48	DE000HM3ZV55	DE000HM3ZV63	DE000HM3ZV71	DE000HM3ZV89
DE000HM3ZV97	DE000HM3ZVA3	DE000HM3ZVB1	DE000HM3ZVC9	DE000HM3ZVD7	DE000HM3ZVE5
DE000HM3ZVF2	DE000HM3ZVG0	DE000HM3ZVH8	DE000HM3ZVJ4	DE000HM3ZVK2	DE000HM3ZVL0

DE000HM3ZVM8	DE000HM3ZVN6	DE000HM3ZVP1	DE000HM3ZVQ9	DE000HM3ZVR7	DE000HM3ZVS5
DE000HM3ZVT3	DE000HM3ZVU1	DE000HM3ZVV9	DE000HM3ZVW7	DE000HM3ZVX5	DE000HM3ZVY3
DE000HM3ZVZ0	DE000HM3ZW05	DE000HM3ZW13	DE000HM3ZW21	DE000HM3ZW39	DE000HM3ZW47
DE000HM3ZW54	DE000HM3ZW62	DE000HM3ZW70	DE000HM3ZW88	DE000HM3ZW96	DE000HM3ZWA1
DE000HM3ZWB9	DE000HM3ZWC7	DE000HM3ZWD5	DE000HM3ZWE3	DE000HM3ZWF0	DE000HM3ZWG8
DE000HM3ZWH6	DE000HM3ZWJ2	DE000HM3ZWK0	DE000HM3ZWL8	DE000HM3ZWM6	DE000HM3ZWN4
DE000HM3ZWP9	DE000HM3ZWQ7	DE000HM3ZWR5	DE000HM3ZWS3	DE000HM3ZWT1	DE000HM3ZWU9
DE000HM3ZWW7	DE000HM3ZWW5	DE000HM3ZWX3	DE000HM3ZWY1	DE000HM3ZWZ8	DE000HM3ZX04
DE000HM3ZX12	DE000HM3ZX20	DE000HM3ZX38	DE000HM3ZX46	DE000HM3ZX53	DE000HM3ZX61
DE000HM3ZX79	DE000HM3ZX87	DE000HM3ZX95	DE000HM3ZXA9	DE000HM3ZXB7	DE000HM3ZXC5
DE000HM3ZXD3	DE000HM3ZXE1	DE000HM3ZXF8	DE000HM3ZYG6	DE000HM3ZXH4	DE000HM3ZXJ0
DE000HM3ZXK8	DE000HM3ZXL6	DE000HM3ZXM4	DE000HM3ZYN2	DE000HM3ZXP7	DE000HM3ZXQ5
DE000HM3ZXR3	DE000HM3ZXS1	DE000HM3ZXT9	DE000HM3ZXU7	DE000HM3Z XV5	DE000HM3ZXW3
DE000HM3ZXX1	DE000HM3ZXY9	DE000HM3ZXZ6	DE000HM3ZY03	DE000HM3ZY11	DE000HM3ZY29
DE000HM3ZY37	DE000HM3ZY45	DE000HM3ZY52	DE000HM3ZY60	DE000HM3ZY78	DE000HM3ZY86
DE000HM3ZY94	DE000HM3ZYA7	DE000HM3ZVB5	DE000HM3ZVC3	DE000HM3ZVD1	DE000HM3ZVE9
DE000HM3ZYF6	DE000HM3ZYG4	DE000HM3ZYH2	DE000HM3ZYJ8	DE000HM3ZYK6	DE000HM3ZYL4
DE000HM3ZYM2	DE000HM3ZYN0	DE000HM3ZYP5	DE000HM3ZYQ3	DE000HM3ZYR1	DE000HM3ZYS9
DE000HM3ZYT7	DE000HM3Z YU5	DE000HM3Z YV3	DE000HM3Z YW1	DE000HM3Z YX9	DE000HM3Z YY7
DE000HM3ZYZ4	DE000HM3ZZ02	DE000HM3ZZ10	DE000HM3ZZ28	DE000HM3ZZ36	DE000HM3ZZ44
DE000HM3ZZ51	DE000HM3ZZ69	DE000HM3ZZ77	DE000HM3ZZ85	DE000HM3ZZ93	DE000HM3ZZA4
DE000HM3ZZB2	DE000HM3ZZC0	DE000HM3ZZD8	DE000HM3ZZE6	DE000HM3ZZF3	DE000HM3ZZG1
DE000HM3ZZH9	DE000HM3ZZJ5	DE000HM3ZZK3	DE000HM3ZZL1	DE000HM3ZZM9	DE000HM3ZZN7
DE000HM3ZZP2	DE000HM3ZZQ0	DE000HM3ZZR8	DE000HM3ZZS6	DE000HM3ZZT4	DE000HM3ZZU2
DE000HM3ZZV0	DE000HM3ZZW8	DE000HM3ZZX6	DE000HM3ZZY4	DE000HM3ZZZ1	DE000HM40003
DE000HM40011	DE000HM40029	DE000HM40037	DE000HM40045	DE000HM40052	DE000HM40060
DE000HM40078	DE000HM40086	DE000HM40094	DE000HM400A0	DE000HM400B8	DE000HM400C6
DE000HM400D4	DE000HM400E2	DE000HM400F9	DE000HM400G7	DE000HM400H5	DE000HM400J1
DE000HM400K9	DE000HM400L7	DE000HM400M5	DE000HM400N3	DE000HM400P8	DE000HM400Q6
DE000HM400R4	DE000HM400S2	DE000HM400T0	DE000HM400U8	DE000HM400V6	DE000HM400W4
DE000HM400X2	DE000HM400Y0	DE000HM400Z7	DE000HM40102	DE000HM40110	DE000HM40128
DE000HM40136	DE000HM40144	DE000HM40151	DE000HM40169	DE000HM40177	DE000HM40185
DE000HM40193	DE000HM401A8	DE000HM401B6	DE000HM401C4	DE000HM401D2	DE000HM401E0
DE000HM401F7	DE000HM401G5	DE000HM401H3	DE000HM401J9	DE000HM401K7	DE000HM401L5
DE000HM401M3	DE000HM401N1	DE000HM401P6	DE000HM401Q4	DE000HM401R2	DE000HM401S0
DE000HM401T8	DE000HM401U6	DE000HM401V4	DE000HM401W2	DE000HM401X0	DE000HM401Y8
DE000HM401Z5	DE000HM40201	DE000HM40219	DE000HM40227	DE000HM40235	DE000HM40243
DE000HM40250	DE000HM40268	DE000HM40276	DE000HM40284	DE000HM40292	DE000HM402A6
DE000HM402B4	DE000HM402C2	DE000HM402D0	DE000HM402E8	DE000HM402F5	DE000HM402G3
DE000HM402H1	DE000HM402J7	DE000HM402K5	DE000HM402L3	DE000HM402M1	DE000HM402N9
DE000HM402P4	DE000HM402Q2	DE000HM402R0	DE000HM402S8	DE000HM402T6	DE000HM402U4
DE000HM402V2	DE000HM402W0	DE000HM402X8	DE000HM402Y6	DE000HM402Z3	DE000HM40300
DE000HM40318	DE000HM40326	DE000HM40334	DE000HM40342	DE000HM40359	DE000HM40367
DE000HM40375	DE000HM40383	DE000HM40391	DE000HM403A4	DE000HM403B2	DE000HM403C0
DE000HM403D8	DE000HM403E6	DE000HM403F3	DE000HM403G1	DE000HM403H9	DE000HM403J5
DE000HM403K3	DE000HM403L1	DE000HM403M9	DE000HM403N7	DE000HM403P2	DE000HM403Q0
DE000HM403R8	DE000HM403S6	DE000HM403T4	DE000HM403U2	DE000HM403V0	DE000HM403W8
DE000HM403X6	DE000HM403Y4	DE000HM403Z1	DE000HM40409	DE000HM40417	DE000HM40425
DE000HM40433	DE000HM40441	DE000HM40458	DE000HM40466	DE000HM40474	DE000HM40482
DE000HM40490	DE000HM404A2	DE000HM404B0	DE000HM404C8	DE000HM404D6	DE000HM404E4
DE000HM404F1	DE000HM404G9	DE000HM404H7	DE000HM404J3	DE000HM404K1	DE000HM404L9
DE000HM404M7	DE000HM404N5	DE000HM404P0	DE000HM404Q8	DE000HM404R6	DE000HM404S4
DE000HM404T2	DE000HM404U0	DE000HM404V8	DE000HM404W6	DE000HM404X4	DE000HM404Y2
DE000HM404Z9	DE000HM40508	DE000HM40516	DE000HM40524	DE000HM40532	DE000HM40540
DE000HM40557	DE000HM40565	DE000HM40573	DE000HM40581	DE000HM40589	DE000HM40597
DE000HM40604	DE000HM40612	DE000HM40620	DE000HM40628	DE000HM40636	DE000HM40644
DE000HM40651	DE000HM40659	DE000HM40667	DE000HM40675	DE000HM40683	DE000HM40691
DE000HM40698	DE000HM40706	DE000HM40714	DE000HM40722	DE000HM40730	DE000HM40738
DE000HM40745	DE000HM40753	DE000HM40761	DE000HM40769	DE000HM40777	DE000HM40785
DE000HM40792	DE000HM40800	DE000HM40808	DE000HM40816	DE000HM40824	DE000HM40832
DE000HM40839	DE000HM40847	DE000HM40855	DE000HM40863	DE000HM40871	DE000HM40879
DE000HM40886	DE000HM40894	DE000HM40902	DE000HM40910	DE000HM40918	DE000HM40926
DE000HM40933	DE000HM40941	DE000HM40949	DE000HM40957	DE000HM40965	DE000HM40973
DE000HM40980	DE000HM40988	DE000HM40996	DE000HM41004	DE000HM41012	DE000HM41020
DE000HM41027	DE000HM41035	DE000HM41043	DE000HM41051	DE000HM41059	DE000HM41067
DE000HM41074	DE000HM41082	DE000HM41090	DE000HM41098	DE000HM41106	DE000HM41114
DE000HM41121	DE000HM41129	DE000HM41137	DE000HM41145	DE000HM41153	DE000HM41161
DE000HM41168	DE000HM41176	DE000HM41184	DE000HM41192	DE000HM41200	DE000HM41208
DE000HM41215	DE000HM41223	DE000HM41231	DE000HM41239	DE000HM41247	DE000HM41255
DE000HM41262	DE000HM41270	DE000HM41278	DE000HM41286	DE000HM41294	DE000HM41302
DE000HM41309	DE000HM41317	DE000HM41325	DE000HM41333	DE000HM41341	DE000HM41349
DE000HM41356	DE000HM41364	DE000HM41372	DE000HM41380	DE000HM41388	DE000HM41396
DE000HM41403	DE000HM41411	DE000HM41419	DE000HM41427	DE000HM41435	DE000HM41443
DE000HM41450	DE000HM41458	DE000HM41466	DE000HM41474	DE000HM41482	DE000HM41490
DE000HM41497	DE000HM41505	DE000HM41513	DE000HM41521	DE000HM41529	DE000HM41537
DE000HM41544	DE000HM41552	DE000HM41560	DE000HM41568	DE000HM41576	DE000HM41584
DE000HM41591	DE000HM41599	DE000HM41607	DE000HM41615	DE000HM41623	DE000HM41631
DE000HM41638	DE000HM41646	DE000HM41654	DE000HM41662	DE000HM41670	DE000HM41678
DE000HM41685	DE000HM41693	DE000HM41701	DE000HM41709	DE000HM41717	DE000HM41725
DE000HM41732	DE000HM41740	DE000HM41748	DE000HM41756	DE000HM41764	DE000HM41772
DE000HM41779	DE000HM41787	DE000HM41795	DE000HM41803	DE000HM41811	DE000HM41819
DE000HM41826	DE000HM41834	DE000HM41842	DE000HM41850	DE000HM41858	DE000HM41866
DE000HM41873	DE000HM41881	DE000HM41889	DE000HM41897	DE000HM41905	DE000HM41913
DE000HM41920	DE000HM41928	DE000HM41936	DE000HM41944	DE000HM41952	DE000HM41960
DE000HM41967	DE000HM41975	DE000HM41983	DE000HM41991	DE000HM41999	DE000HM42007
DE000HM42014	DE000HM42022	DE000HM42030	DE000HM42038	DE000HM42046	DE000HM42054
DE000HM42061	DE000HM42069	DE000HM42077	DE000HM42085	DE000HM42093	DE000HM42101
DE000HM42108	DE000HM42116	DE000HM42124	DE000HM42132	DE000HM42140	DE000HM42148
DE000HM42155	DE000HM42163	DE000HM42171	DE000HM42179	DE000HM42187	DE000HM42195
DE000HM42202	DE000HM42210	DE000HM42218	DE000HM42226	DE000HM42234	DE000HM42242
DE000HM42249	DE000HM42257	DE000HM42265	DE000HM42273	DE000HM42281	DE000HM42289
DE000HM42296	DE000HM42304	DE000HM42312	DE000HM42320	DE000HM42328	DE000HM42336
DE000HM42343	DE000HM42351	DE000HM42359	DE000HM42367	DE000HM42375	DE000HM42383
DE000HM42390	DE000HM42398	DE000HM42406	DE000HM42414	DE000HM42422	DE000HM42430
DE000HM42437	DE000HM42445	DE000HM42453	DE000HM42461	DE000HM42469	DE000HM42477
DE000HM42484	DE000HM42492	DE000HM42500	DE000HM42508	DE000HM42516	DE000HM42524
DE000HM42531	DE000HM42539	DE000HM42547	DE000HM42555	DE000HM42563	DE000HM42571
DE000HM42578	DE000HM42586	DE000HM42594	DE000HM42602	DE000HM42610	DE000HM42618
DE000HM42625	DE000HM42633	DE000HM42641	DE000HM42649	DE000HM42657	DE000HM42665
DE000HM42672	DE000HM42680	DE000HM42688	DE000HM42696	DE000HM42704	DE000HM42712
DE000HM42719	DE000HM42727	DE000HM42735	DE000HM42743	DE000HM42751	DE000HM42759
DE000HM42766	DE000HM42774	DE000HM42782	DE000HM42790	DE000HM42798	DE000HM42806
DE000HM42813	DE000HM42821	DE000HM42829	DE000HM42837	DE000HM42845	DE000HM42853
DE000HM42860	DE000HM42868	DE000HM42876	DE000HM42884	DE000HM42892	DE000HM42900
DE000HM42907	DE000HM42915	DE000HM42923	DE000HM42931	DE000HM42939	DE000HM42947
DE000HM42954	DE000HM42962	DE000HM42970	DE000HM42978	DE000HM42986	DE000HM42994
DE000HM42999	DE000HM43007	DE000HM43015	DE000HM43023	DE000HM43031	DE000HM43039
DE000HM43046	DE000HM43054	DE000HM43062	DE000HM43070	DE000HM43078	DE000HM43086
DE000HM43093	DE000HM43101	DE000HM43109	DE000HM43117	DE000HM43125	DE000HM43133
DE000HM43140	DE000HM43148	DE000HM43156	DE000HM43164	DE000HM43172	DE000HM43180
DE000HM43187	DE000HM43195	DE000HM43203	DE000HM43211	DE000HM43219	DE000HM43227
DE000HM43234	DE000HM43242	DE000HM43250	DE000HM43258	DE000HM43266	DE000HM43274
DE000HM43281	DE000HM43289	DE000HM43297	DE000HM43305	DE000HM43313	DE000HM43321
DE000HM43328	DE000HM43336	DE000HM43344	DE000HM43352	DE000HM43360	DE000HM43368
DE000HM43375	DE000HM43383	DE000HM43391	DE000HM43399	DE000HM43407	DE000HM43415
DE000HM43422	DE000HM43430	DE000HM43438	DE000HM43446	DE000HM43454	DE000HM43462
DE000HM43469	DE000HM43477	DE000HM43485	DE000HM43493	DE000HM43501	DE000HM43509
DE000HM43516	DE000HM43524	DE000HM43532	DE000HM43540	DE000HM43548	DE000HM43556
DE000HM43563	DE000HM43571	DE000HM43579	DE000HM43587	DE000HM43595	DE000HM43603
DE000HM43610	DE000HM43618	DE000HM43626	DE000HM43634	DE000HM43642	DE000HM43650
DE000HM43657	DE000HM43665	DE000HM43673	DE000HM43681	DE000HM43689	DE000HM43697
DE000HM43704	DE000HM43712	DE000HM43720	DE000HM43728	DE000HM43736	DE000HM43744
DE000HM43751	DE000HM43759	DE000HM43767	DE000HM43775	DE000HM43783	DE000HM43791
DE000HM43798	DE000HM43806	DE000HM43814	DE000HM43822	DE000HM43830	DE000HM43838
DE000HM43845	DE000HM43853	DE000HM43861	DE000HM43869	DE000HM43877	DE000HM43885
DE000HM43892	DE000HM43900	DE000HM43908	DE000HM43916	DE000HM43924	DE000HM43932
DE000HM43939	DE000HM43947	DE000HM43955	DE000HM43963	DE000HM43971	DE000HM43979
DE000HM43986	DE000HM43994	DE000HM44002	DE000HM44010	DE000HM44018	DE000HM44026
DE000HM44033	DE000HM44041	DE000HM44049	DE000HM44057	DE000HM44065	DE000HM44073
DE000HM44080	DE000HM44088	DE000HM44096	DE000HM44104	DE000HM44112	DE000HM44120
DE000HM44127	DE000HM44135	DE000HM44143	DE000HM44151	DE000HM44159	DE000HM44167
DE000HM44174	DE000HM44182	DE000HM44190			

DE000HM4BWT0	DE000HM4BWU8	DE000HM4BWW6	DE000HM4BWW4	DE000HM4BWX2	DE000HM4BWW0
DE000HM4BWZ7	DE000HM4BX01	DE000HM4BX19	DE000HM4BX27	DE000HM4BX35	DE000HM4BX43
DE000HM4BX50	DE000HM4BX68	DE000HM4BX76	DE000HM4BX84	DE000HM4BX92	DE000HM4BXA8
DE000HM4BXB6	DE000HM4BXC4	DE000HM4BXD2	DE000HM4BXE0	DE000HM4BXF7	DE000HM4BXC5
DE000HM4BXH3	DE000HM4BXJ9	DE000HM4BXX7	DE000HM4BXL5	DE000HM4BXM3	DE000HM4BXN1
DE000HM4BXP6	DE000HM4BXQ4	DE000HM4BXR2	DE000HM4BXS0	DE000HM4BXT8	DE000HM4BXU6
DE000HM4BXV4	DE000HM4BXW2	DE000HM4BXX0	DE000HM4BXY8	DE000HM4BXZ5	DE000HM4BY00
DE000HM4BY18	DE000HM4BY26	DE000HM4BY34	DE000HM4BY42	DE000HM4BY59	DE000HM4BY67
DE000HM4BY75	DE000HM4BY83	DE000HM4BY91	DE000HM4BYA6	DE000HM4BYB4	DE000HM4BYC2
DE000HM4BYD0	DE000HM4BYE8	DE000HM4BYF5	DE000HM4BYG3	DE000HM4BYH1	DE000HM4BYJ7
DE000HM4BYK5	DE000HM4BYL3	DE000HM4BYM1	DE000HM4BYN9	DE000HM4BYP4	DE000HM4BYQ2
DE000HM4BYR0	DE000HM4BYS8	DE000HM4BYT6	DE000HM4BYU4	DE000HM4BYV2	DE000HM4BYW0
DE000HM4BYX8	DE000HM4BYY6	DE000HM4BYZ3	DE000HM4BZ09	DE000HM4BZ17	DE000HM4BZ25
DE000HM4BZ33	DE000HM4BZ41	DE000HM4BZ58	DE000HM4BZ66	DE000HM4BZ74	DE000HM4BZ82
DE000HM4BZ90	DE000HM4BZA3	DE000HM4BZB1	DE000HM4BZC9	DE000HM4BZD7	DE000HM4BZE5
DE000HM4BZF2	DE000HM4BZG0	DE000HM4BZH8	DE000HM4BZJ4	DE000HM4BZK2	DE000HM4BZL0
DE000HM4BZM8	DE000HM520J6	DE000HM520K4	DE000HM520L2	DE000HM520M0	DE000HM520N8
DE000HM520P3	DE000HM520Q1	DE000HM520R9	DE000HM520S7	DE000HM520T5	DE000HM520U3
DE000HM520V1	DE000HM520W9	DE000HM520X7	DE000HM520Y5	DE000HM520Z2	DE000HM52107
DE000HM52115	DE000HM52123	DE000HM52131	DE000HM52149	DE000HM52156	DE000HM52164
DE000HM52172	DE000HM52180	DE000HM52198	DE000HM521A3	DE000HM521B1	DE000HM521C9
DE000HM521D7	DE000HM521E5	DE000HM521F2	DE000HM521G0	DE000HM521H8	DE000HM521J4
DE000HM521K2	DE000HM521L0	DE000HM521M8	DE000HM521N6	DE000HM521P1	DE000HM521Q9
DE000HM521R7	DE000HM521S5	DE000HM521T3	DE000HM521U1	DE000HM521V9	DE000HM521W7
DE000HM521X5	DE000HM521Y3	DE000HM521Z0	DE000HM52206	DE000HM52214	DE000HM52222
DE000HM52230	DE000HM52248	DE000HM52255	DE000HM52263	DE000HM52271	DE000HM52289
DE000HM52297	DE000HM522A1	DE000HM522B9	DE000HM522C7	DE000HM522D5	DE000HM522E3
DE000HM522F0	DE000HM522G8	DE000HM522H6	DE000HM522J2	DE000HM522K0	DE000HM522L8
DE000HM522M6	DE000HM522N4	DE000HM522P9	DE000HM522Q7	DE000HM522R5	DE000HM522S3
DE000HM522T1	DE000HM522U9	DE000HM522V7	DE000HM522W5	DE000HM522X3	DE000HM522Y1
DE000HM522Z8	DE000HM52305	DE000HM52313	DE000HM52321	DE000HM52339	DE000HM52347
DE000HM52354	DE000HM52362	DE000HM52370	DE000HM52388	DE000HM52396	DE000HM523A9
DE000HM523B7	DE000HM523C5	DE000HM523D3	DE000HM523E1	DE000HM523F8	DE000HM523G6
DE000HM523H4	DE000HM523J0	DE000HM523K8	DE000HM523L6	DE000HM523M4	DE000HM523N2
DE000HM523P7	DE000HM523Q5	DE000HM523R3	DE000HM523S1	DE000HM523T9	DE000HM523U7
DE000HM523V5	DE000HM523W3	DE000HM523X1	DE000HM523Y9	DE000HM523Z6	DE000HM52404
DE000HM52412	DE000HM52420	DE000HM52438	DE000HM52446	DE000HM52453	DE000HM52461
DE000HM52479	DE000HM52487	DE000HM52495	DE000HM524A7	DE000HM524B5	DE000HM524C3
DE000HM524D1	DE000HM524E9	DE000HM524F6	DE000HM524G4	DE000HM524H2	DE000HM524J8
DE000HM524K6	DE000HM524L4	DE000HM524M2	DE000HM524N0	DE000HM524P5	DE000HM524Q3
DE000HM524R1	DE000HM524S9	DE000HM524T7	DE000HM524U5	DE000HM524V3	DE000HM524W1
DE000HM524X9	DE000HM524Y7	DE000HM524Z4	DE000HM52503	DE000HM52511	DE000HM52529
DE000HM52537	DE000HM52545	DE000HM52552	DE000HM52560	DE000HM52578	DE000HM52586
DE000HM52594	DE000HM525A4	DE000HM525B2	DE000HM525C0	DE000HM525D8	DE000HM525E6
DE000HM525F3	DE000HM525G1	DE000HM525H9	DE000HM525J5	DE000HM525K3	DE000HM525L1
DE000HM525M9	DE000HM525N7	DE000HM525P2	DE000HM525Q0	DE000HM525R8	DE000HM525S6
DE000HM525T4	DE000HM525U2	DE000HM525V0	DE000HM525W8	DE000HM525X6	DE000HM525Y4
DE000HM525Z1	DE000HM52602	DE000HM52610	DE000HM52628	DE000HM52636	DE000HM52644
DE000HM52651	DE000HM52669	DE000HM52677	DE000HM52685	DE000HM52693	DE000HM526A2
DE000HM526B0	DE000HM526C8	DE000HM526D6	DE000HM526E4	DE000HM526F1	DE000HM526G9
DE000HM526H7	DE000HM526J3	DE000HM526K1	DE000HM526L9	DE000HM526M7	DE000HM526N5
DE000HM526P0	DE000HM526Q8	DE000HM526R6	DE000HM526S4	DE000HM526T2	DE000HM526U0
DE000HM526V8	DE000HM526W6	DE000HM526X4	DE000HM526Y2	DE000HM526Z9	DE000HM52701
DE000HM52719	DE000HM52727	DE000HM52735	DE000HM52743	DE000HM52750	DE000HM52768
DE000HM52776	DE000HM52784	DE000HM52792	DE000HM527A0	DE000HM527B8	DE000HM527C6
DE000HM527D4	DE000HM527E2	DE000HM527F9	DE000HM527G7	DE000HM527H5	DE000HM527J1
DE000HM527K9	DE000HM527L7	DE000HM527M5	DE000HM527N3	DE000HM527P8	DE000HM527Q6
DE000HM527R4	DE000HM527S2	DE000HM527T0	DE000HM527U8	DE000HM527V6	DE000HM527W4
DE000HM527X2	DE000HM527Y0	DE000HM527Z7	DE000HM52800	DE000HM52818	DE000HM52826
DE000HM52834	DE000HM52842	DE000HM52859	DE000HM52867	DE000HM52875	DE000HM52883
DE000HM52891	DE000HM528A8	DE000HM528B6	DE000HM528C4	DE000HM528D2	DE000HM528E0
DE000HM528F7	DE000HM528G5	DE000HM528H3	DE000HM528J9	DE000HM528K7	DE000HM528L5
DE000HM528M3	DE000HM528N1	DE000HM528P6	DE000HM528Q4	DE000HM528R2	DE000HM528S0
DE000HM528T8	DE000HM528U6	DE000HM528V4	DE000HM528W2	DE000HM528X0	DE000HM528Y8
DE000HM528Z5	DE000HM52909	DE000HM52917	DE000HM52925	DE000HM52933	DE000HM52941
DE000HM52958	DE000HM52966	DE000HM52974	DE000HM52982	DE000HM52990	DE000HM529A6
DE000HM529B4	DE000HM529C2	DE000HM529D0	DE000HM529E8	DE000HM529F5	DE000HM529G3
DE000HM529H1	DE000HM529J7	DE000HM529K5	DE000HM529L3	DE000HM529M1	DE000HM529N9

DE000HM529P4	DE000HM529Q2	DE000HM529R0	DE000HM529S8	DE000HM529T6	DE000HM529U4
DE000HM529V2	DE000HM529W0	DE000HM529X8	DE000HM529Y6	DE000HM529Z3	DE000HM52A04
DE000HM52A12	DE000HM52A20	DE000HM52A38	DE000HM52A46	DE000HM52A53	DE000HM52A61
DE000HM52A79	DE000HM52A87	DE000HM52A95	DE000HM52AA6	DE000HM52AB4	DE000HM52AC2
DE000HM52AD0	DE000HM52AE8	DE000HM52AF5	DE000HM52AG3	DE000HM52AH1	DE000HM52AJ7
DE000HM52AK5	DE000HM52AL3	DE000HM52AM1	DE000HM52AN9	DE000HM52AP4	DE000HM52AQ2
DE000HM52AR0	DE000HM52AS8	DE000HM52AT6	DE000HM52AU4	DE000HM52AV2	DE000HM52AW0
DE000HM52AX8	DE000HM52AY6	DE000HM52AZ3	DE000HM52B03	DE000HM52B11	DE000HM52B29
DE000HM52B37	DE000HM52B45	DE000HM52B52	DE000HM52B60	DE000HM52B78	DE000HM52B86
DE000HM52B94	DE000HM52BA4	DE000HM52BB2	DE000HM52BC0	DE000HM52BD8	DE000HM52BE6
DE000HM52BF3	DE000HM52BG1	DE000HM52BH9	DE000HM52BJ5	DE000HM52BK3	DE000HM52BL1
DE000HM52BM9	DE000HM52BN7	DE000HM52BP2	DE000HM52BQ0	DE000HM52BR8	DE000HM52BS6
DE000HM52BT4	DE000HM52BU2	DE000HM52BV0	DE000HM52BW8	DE000HM52BX6	DE000HM52BY4
DE000HM52BZ1	DE000HM52C02	DE000HM52C10	DE000HM52C28	DE000HM52C36	DE000HM52C44
DE000HM52C51	DE000HM52C69	DE000HM52C77	DE000HM52C85	DE000HM52C93	DE000HM52CA2
DE000HM52CB0	DE000HM52CC8	DE000HM52CD6	DE000HM52CE4	DE000HM52CF1	DE000HM52CG9
DE000HM52CH7	DE000HM52CJ3	DE000HM52CK1	DE000HM52CL9	DE000HM52CM7	DE000HM52CN5
DE000HM52CP0	DE000HM52CQ8	DE000HM52CR6	DE000HM52CS4	DE000HM52CT2	DE000HM52CU0
DE000HM52CV8	DE000HM52CW6	DE000HM52CX4	DE000HM52CY2	DE000HM52CZ9	DE000HM52D01
DE000HM52D19	DE000HM52D27	DE000HM52D35	DE000HM52D43	DE000HM52D50	DE000HM52D68
DE000HM52D76	DE000HM52D84	DE000HM52D92	DE000HM52DA0	DE000HM52DB8	DE000HM52DC6
DE000HM52DD4	DE000HM52DE2	DE000HM52DF9	DE000HM52DG7	DE000HM52DH5	DE000HM52DJ1
DE000HM52DK9	DE000HM52DL7	DE000HM52DM5	DE000HM52DN3	DE000HM52DP8	DE000HM52DQ6
DE000HM52DR4	DE000HM52DS2	DE000HM52DT0	DE000HM52DU8	DE000HM52DV6	DE000HM52DW4
DE000HM52DX2	DE000HM52DY0	DE000HM52DZ7	DE000HM52E00	DE000HM52E18	DE000HM52E26
DE000HM52E34	DE000HM52E42	DE000HM52E59	DE000HM52E67	DE000HM52E75	DE000HM52E83
DE000HM52E91	DE000HM52EA8	DE000HM52EB6	DE000HM52EC4	DE000HM52ED2	DE000HM52EE0
DE000HM52EF7	DE000HM52EG5	DE000HM52EH3	DE000HM52EJ9	DE000HM52EK7	DE000HM52EL5
DE000HM52EM3	DE000HM52EN1	DE000HM52EP6	DE000HM52EQ4	DE000HM52ER2	DE000HM52ES0
DE000HM52ET8	DE000HM52EU6	DE000HM52EV4	DE000HM52EW2	DE000HM52EX0	DE000HM52EY8
DE000HM52EZ5	DE000HM52F09	DE000HM52F17	DE000HM52F25	DE000HM52F33	DE000HM52F41
DE000HM52F58	DE000HM52F66	DE000HM52F74	DE000HM52F82	DE000HM52F90	DE000HM52FA5
DE000HM52FB3	DE000HM52FC1	DE000HM52FD9	DE000HM52FE7	DE000HM52FF4	DE000HM52FG2
DE000HM52FH0	DE000HM52FJ6	DE000HM52FK4	DE000HM52FL2	DE000HM52FM0	DE000HM52FN8
DE000HM52FP3	DE000HM52FQ1	DE000HM52FR9	DE000HM52FS7	DE000HM52FT5	DE000HM52FU3
DE000HM52FV1	DE000HM52FW9	DE000HM52FX7	DE000HM52FY5	DE000HM52FZ2	DE000HM52G08
DE000HM52G16	DE000HM52G24	DE000HM52G32	DE000HM52G40	DE000HM52G57	DE000HM52G65
DE000HM52G73	DE000HM52G81	DE000HM52G99	DE000HM52GA3	DE000HM52GB1	DE000HM52GC9
DE000HM52GD7	DE000HM52GE5	DE000HM52GF2	DE000HM52GG0	DE000HM52GH8	DE000HM52GJ4
DE000HM52GK2	DE000HM52GL0	DE000HM52GM8	DE000HM52GN6	DE000HM52GP1	DE000HM52GQ9
DE000HM52GR7	DE000HM52GS5	DE000HM52GT3	DE000HM52GU1	DE000HM52GV9	DE000HM52GW7
DE000HM52GX5	DE000HM52GY3	DE000HM52GZ0	DE000HM52H07	DE000HM52H15	DE000HM52H23
DE000HM52H31	DE000HM52H49	DE000HM52H56	DE000HM52H64	DE000HM52H72	DE000HM52H80
DE000HM52H98	DE000HM52HA1	DE000HM52HB9	DE000HM52HC7	DE000HM52HD5	DE000HM52HE3
DE000HM52HF0	DE000HM52HG8	DE000HM52HH6	DE000HM52HJ2	DE000HM52HK0	DE000HM52HL8
DE000HM52HM6	DE000HM52HN4	DE000HM52HP9	DE000HM52HQ7	DE000HM52HR5	DE000HM52HS3
DE000HM52HT1	DE000HM52HU9	DE000HM52HV7	DE000HM52HW5	DE000HM52HX3	DE000HM52HY1
DE000HM52HZ8	DE000HM52J05	DE000HM52J13	DE000HM52J21	DE000HM52J39	DE000HM52J47
DE000HM52J54	DE000HM52J62	DE000HM52J70	DE000HM52J88	DE000HM52J96	DE000HM52JA7
DE000HM52JB5	DE000HM52JC3	DE000HM52JD1	DE000HM52JE9	DE000HM52JF6	DE000HM52JG4
DE000HM52JH2	DE000HM52JJ8	DE000HM52JK6	DE000HM52JL4	DE000HM52JM2	DE000HM52JN0
DE000HM52JP5	DE000HM52JQ3	DE000HM52JR1	DE000HM52JS9	DE000HM52JT7	DE000HM52JU5
DE000HM52JV3	DE000HM52JW1	DE000HM52JX9	DE000HM52JY7	DE000HM52JZ4	DE000HM52K02
DE000HM52K10	DE000HM52K28	DE000HM52K36	DE000HM52K44	DE000HM52K51	DE000HM52K69
DE000HM52K77	DE000HM52K85	DE000HM52K93	DE000HM52KA5	DE000HM52KB3	DE000HM52KC1
DE000HM52KD9	DE000HM52KE7	DE000HM52KF4	DE000HM52KG2	DE000HM52KH0	DE000HM52KJ6
DE000HM52KK4	DE000HM52KL2	DE000HM52KM0	DE000HM52KN8	DE000HM52KP3	DE000HM52KQ1
DE000HM52KR9	DE000HM52KS7	DE000HM52KT5	DE000HM52KU3	DE000HM52KV1	DE000HM52KW9
DE000HM52KX7	DE000HM52KY5	DE000HM52KZ2	DE000HM52L01	DE000HM52L19	DE000HM52L27
DE000HM52L35	DE000HM52L43	DE000HM52L50	DE000HM52L68	DE000HM52L76	DE000HM52L84
DE000HM52L92	DE000HM52LA3	DE000HM52LB1	DE000HM52LC9	DE000HM52LD7	DE000HM52LE5
DE000HM52LF2	DE000HM52LG0	DE000HM52LH8	DE000HM52LJ4	DE000HM52LK2	DE000HM52LL0
DE000HM52LM8	DE000HM52LN6	DE000HM52LP1	DE000HM52LQ9	DE000HM52LR7	DE000HM52LS5
DE000HM52LT3	DE000HM52LU1	DE000HM52LV9	DE000HM52LW7	DE000HM52LX5	DE000HM52LY3
DE000HM52LZ0	DE000HM52M00	DE000HM52M18	DE000HM52M26	DE000HM52M34	DE000HM52M42
DE000HM52M59	DE000HM52M67	DE000HM52M75	DE000HM52M83	DE000HM52M91	DE000HM52MA1
DE000HM52MB9	DE000HM52MC7	DE000HM52MD5	DE000HM52ME3	DE000HM52MF0	DE000HM52MG8
DE000HM52MH6	DE000HM52MJ2	DE000HM52MK0	DE000HM52ML8	DE000HM52MM6	DE000HM52MN4
DE000HM52MP9	DE000HM52MQ7	DE000HM52MR5	DE000HM52MS3	DE000HM52MT1	DE000HM52MU9

DE000HM52MV7	DE000HM52MW5	DE000HM52MX3	DE000HM52MY1	DE000HM52MZ8	DE000HM52N09
DE000HM52N17	DE000HM52N25	DE000HM52N33	DE000HM52N41	DE000HM52N58	DE000HM52N66
DE000HM52N74	DE000HM52N82	DE000HM52N90	DE000HM52NA9	DE000HM52NB7	DE000HM52NC5
DE000HM52ND3	DE000HM52NE1	DE000HM52NF8	DE000HM52NG6	DE000HM52NH4	DE000HM52NJ0
DE000HM52NK8	DE000HM52NL6	DE000HM52NM4	DE000HM52NN2	DE000HM52NP7	DE000HM52NQ5
DE000HM52NR3	DE000HM52NS1	DE000HM52NT9	DE000HM52NU7	DE000HM52NV5	DE000HM52NW3
DE000HM52NX1	DE000HM52NY9	DE000HM52NZ6	DE000HM52P07	DE000HM52P15	DE000HM52P23
DE000HM52P31	DE000HM52P49	DE000HM52P56	DE000HM52P64	DE000HM52P72	DE000HM52P80
DE000HM52P98	DE000HM52PA4	DE000HM52PB2	DE000HM52PC0	DE000HM52PD8	DE000HM52PE6
DE000HM52PF3	DE000HM52PG1	DE000HM52PH9	DE000HM52PJ5	DE000HM52PK3	DE000HM52PL1
DE000HM52PM9	DE000HM52PN7	DE000HM52PP2	DE000HM52PQ0	DE000HM52PR8	DE000HM52PS6
DE000HM52PT4	DE000HM52PU2	DE000HM52PV0	DE000HM52PW8	DE000HM52PX6	DE000HM52PY4
DE000HM52PZ1	DE000HM52Q06	DE000HM52Q14	DE000HM52Q22	DE000HM52Q30	DE000HM52Q48
DE000HM52Q55	DE000HM52Q63	DE000HM52Q71	DE000HM52Q89	DE000HM52Q97	DE000HM52QA2
DE000HM52QB0	DE000HM52QC8	DE000HM52QD6	DE000HM52QE4	DE000HM52QF1	DE000HM52QG9
DE000HM52QH7	DE000HM52QJ3	DE000HM52QK1	DE000HM52QL9	DE000HM52QM7	DE000HM52QN5
DE000HM52QP0	DE000HM52QQ8	DE000HM52QR6	DE000HM52QS4	DE000HM52QT2	DE000HM52QU0
DE000HM52QV8	DE000HM52QW6	DE000HM52QX4	DE000HM52QY2	DE000HM52QZ9	DE000HM52R05
DE000HM52R13	DE000HM52R21	DE000HM52R39	DE000HM52R47	DE000HM52R54	DE000HM52R62
DE000HM52R70	DE000HM52R88	DE000HM52R96	DE000HM52RA0	DE000HM52RB8	DE000HM52RC6
DE000HM52RD4	DE000HM52RE2	DE000HM52RF9	DE000HM52RG7	DE000HM52RH5	DE000HM52RJ1
DE000HM52RK9	DE000HM52RL7	DE000HM52RM5	DE000HM52RN3	DE000HM52RP8	DE000HM52RQ6
DE000HM52RR4	DE000HM52RS2	DE000HM52RT0	DE000HM52RU8	DE000HM52RV6	DE000HM52RW4
DE000HM52RX2	DE000HM52RY0	DE000HM52RZ7	DE000HM52S04	DE000HM52S12	DE000HM52S20
DE000HM52S38	DE000HM52S46	DE000HM52S53	DE000HM52S61	DE000HM52S79	DE000HM52S87
DE000HM52S95	DE000HM52SA8	DE000HM52SB6	DE000HM52SC4	DE000HM52SD2	DE000HM52SE0
DE000HM52SF7	DE000HM52SG5	DE000HM52SH3	DE000HM52SJ9	DE000HM52SK7	DE000HM52SL5
DE000HM52SM3	DE000HM52SN1	DE000HM52SP6	DE000HM52SQ4	DE000HM52SR2	DE000HM52SS0
DE000HM52ST8	DE000HM52SU6	DE000HM52SV4	DE000HM52SW2	DE000HM52SX0	DE000HM52SY8
DE000HM52SZ5	DE000HM52T03	DE000HM52T11	DE000HM52T29	DE000HM52T37	DE000HM52T45
DE000HM52T52	DE000HM52T60	DE000HM52T78	DE000HM52T86	DE000HM52T94	DE000HM52TA6
DE000HM52TB4	DE000HM52TC2	DE000HM52TD0	DE000HM52TE8	DE000HM52TF5	DE000HM52TG3
DE000HM52TH1	DE000HM52TJ7	DE000HM52TK5	DE000HM52TL3	DE000HM52TM1	DE000HM52TN9
DE000HM52TP4	DE000HM52TQ2	DE000HM52TR0	DE000HM52TS8	DE000HM52TT6	DE000HM52TU4
DE000HM52TV2	DE000HM52TW0	DE000HM52TX8	DE000HM52TY6	DE000HM52TZ3	DE000HM52U00
DE000HM52U18	DE000HM52U26	DE000HM52U34	DE000HM52U42	DE000HM52U59	DE000HM52U67
DE000HM52U75	DE000HM52U83	DE000HM52U91	DE000HM52UA4	DE000HM52UB2	DE000HM52UC0
DE000HM52UD8	DE000HM52UE6	DE000HM52UF3	DE000HM52UG1	DE000HM52UH9	DE000HM52UJ5
DE000HM52UK3	DE000HM52UL1	DE000HM52UM9	DE000HM52UN7	DE000HM52UP2	DE000HM52UQ0
DE000HM52UR8	DE000HM52US6	DE000HM52UT4	DE000HM52UU2	DE000HM52UV0	DE000HM52UW8
DE000HM52UX6	DE000HM52UY4	DE000HM52UZ1	DE000HM52V09	DE000HM52V17	DE000HM52V25
DE000HM52V33	DE000HM52V41	DE000HM52V58	DE000HM52V66	DE000HM52V74	DE000HM52V82
DE000HM52V90	DE000HM52VA2	DE000HM52VB0	DE000HM52VC8	DE000HM52VD6	DE000HM52VE4
DE000HM52VF1	DE000HM52VG9	DE000HM52VH7	DE000HM52VJ3	DE000HM52VK1	DE000HM52VL9
DE000HM52VM7	DE000HM52VN5	DE000HM52VP0	DE000HM52VQ8	DE000HM52VR6	DE000HM52VS4
DE000HM52VT2	DE000HM52VU0	DE000HM52VV8	DE000HM52VW6	DE000HM52VX4	DE000HM52VY2
DE000HM52VZ9	DE000HM52W08	DE000HM52W16	DE000HM52W24	DE000HM52W32	DE000HM52W40
DE000HM52W57	DE000HM52W65	DE000HM52W73	DE000HM52W81	DE000HM52W99	DE000HM52WA0
DE000HM52WB8	DE000HM52WC6	DE000HM52WD4	DE000HM52WE2	DE000HM52WF9	DE000HM52WG7
DE000HM52WH5	DE000HM52WJ1	DE000HM52WK9	DE000HM52WL7	DE000HM52WM5	DE000HM52WN3
DE000HM52WP8	DE000HM52WQ6	DE000HM52WR4	DE000HM52WS2	DE000HM52WT0	DE000HM52WU8
DE000HM52WV6	DE000HM52WW4	DE000HM52WX2	DE000HM52WY0	DE000HM52WZ7	DE000HM52X07
DE000HM52X15	DE000HM52X23	DE000HM52X31	DE000HM52X49	DE000HM52X56	DE000HM52X64
DE000HM52X72	DE000HM52X80	DE000HM52X98	DE000HM52XA8	DE000HM52XB6	DE000HM52XC4
DE000HM52XD2	DE000HM52XE0	DE000HM52XF7	DE000HM52XG5	DE000HM52XH3	DE000HM52XJ9
DE000HM52XK7	DE000HM52XL5	DE000HM52XM3	DE000HM52XN1	DE000HM52XP6	DE000HM52XQ4
DE000HM52XR2	DE000HM52XS0	DE000HM52XT8	DE000HM52XU6	DE000HM52XV4	DE000HM52XW2
DE000HM52XX0	DE000HM52XY8	DE000HM52XZ5	DE000HM52Y06	DE000HM52Y14	DE000HM52Y22
DE000HM52Y30	DE000HM52Y48	DE000HM52Y55	DE000HM52Y63	DE000HM52Y71	DE000HM52Y89
DE000HM52Y97	DE000HM52YA6	DE000HM52YB4	DE000HM52YC2	DE000HM52YD0	DE000HM52YE8
DE000HM52YF5	DE000HM52YG3	DE000HM52YH1	DE000HM52YJ7	DE000HM52YK5	DE000HM52YL3
DE000HM52YM1	DE000HM52YN9	DE000HM52YP4	DE000HM52YQ2	DE000HM52YR0	DE000HM52YS8
DE000HM52YT6	DE000HM52YU4	DE000HM52YV2	DE000HM52YW0	DE000HM52YX8	DE000HM52YY6
DE000HM52YZ3	DE000HM52Z05	DE000HM52Z13	DE000HM52Z21	DE000HM52Z39	DE000HM52Z47
DE000HM52Z54	DE000HM52Z62	DE000HM52Z70	DE000HM52Z88	DE000HM52Z96	DE000HM52ZA3
DE000HM52ZB1	DE000HM52ZC9	DE000HM52ZD7	DE000HM52ZE5	DE000HM52ZF2	DE000HM52ZG0
DE000HM52ZH8	DE000HM52ZJ4	DE000HM52ZK2	DE000HM52ZL0	DE000HM52ZM8	DE000HM52ZN6

DE000HM52ZP1	DE000HM52ZQ9	DE000HM52ZR7	DE000HM52ZS5	DE000HM52ZT3	DE000HM52ZU1
DE000HM52ZV9	DE000HM52ZW7	DE000HM52ZX5	DE000HM52ZY3	DE000HM52ZZ0	DE000HM53006
DE000HM53014	DE000HM53022	DE000HM53030	DE000HM53048	DE000HM53055	DE000HM53063
DE000HM53071	DE000HM53089	DE000HM53097	DE000HM530A4	DE000HM530B2	DE000HM530C0
DE000HM530D8	DE000HM530E6	DE000HM530F3	DE000HM530G1	DE000HM530H9	DE000HM530J5
DE000HM530K3	DE000HM530L1	DE000HM530M9	DE000HM530N7	DE000HM530P2	DE000HM530Q0
DE000HM530R8	DE000HM530S6	DE000HM530T4	DE000HM530U2	DE000HM530V0	DE000HM530W8
DE000HM530X6	DE000HM530Y4	DE000HM530Z1	DE000HM53105	DE000HM53113	DE000HM53121
DE000HM53139	DE000HM53147	DE000HM53154	DE000HM53162	DE000HM53170	DE000HM53188
DE000HM53196	DE000HM531A2	DE000HM531B0	DE000HM531C8	DE000HM531D6	DE000HM531E4
DE000HM531F1	DE000HM531G9	DE000HM531H7	DE000HM531J3	DE000HM531K1	DE000HM531L9
DE000HM531M7	DE000HM531N5	DE000HM531P0	DE000HM531Q8	DE000HM531R6	DE000HM531S4
DE000HM531T2	DE000HM531U0	DE000HM531V8	DE000HM531W6	DE000HM531X4	DE000HM531Y2
DE000HM531Z9	DE000HM53204	DE000HM53212	DE000HM53220	DE000HM53238	DE000HM53246
DE000HM53253	DE000HM53261	DE000HM53279	DE000HM53287	DE000HM53295	DE000HM532A0
DE000HM532B8	DE000HM532C6	DE000HM532D4	DE000HM532E2	DE000HM532F9	DE000HM532G7
DE000HM532H5	DE000HM532J1	DE000HM532K9	DE000HM532L7	DE000HM532M5	DE000HM532N3
DE000HM532P8	DE000HM532Q6	DE000HM532R4	DE000HM532S2	DE000HM532T0	DE000HM532U8
DE000HM532V6	DE000HM532W4	DE000HM532X2	DE000HM532Y0	DE000HM532Z7	DE000HM53303
DE000HM53311	DE000HM53329	DE000HM53337	DE000HM53345	DE000HM53352	DE000HM53360
DE000HM53378	DE000HM53386	DE000HM53394	DE000HM533A8	DE000HM533B6	DE000HM533C4
DE000HM533D2	DE000HM533E0	DE000HM533F7	DE000HM533G5	DE000HM533H3	DE000HM533J9
DE000HM533K7	DE000HM533L5	DE000HM533M3	DE000HM533N1	DE000HM533P6	DE000HM533Q4
DE000HM533R2	DE000HM533S0	DE000HM533T8	DE000HM533U6	DE000HM533V4	DE000HM533W2
DE000HM533X0	DE000HM533Y8	DE000HM533Z5	DE000HM53402	DE000HM53410	DE000HM53428
DE000HM53436	DE000HM53444	DE000HM53451	DE000HM53469	DE000HM53477	DE000HM53485
DE000HM53493	DE000HM534A6	DE000HM534B4	DE000HM534C2	DE000HM534D0	DE000HM534E8
DE000HM534F5	DE000HM534G3	DE000HM534H1	DE000HM534J7	DE000HM534K5	DE000HM534L3
DE000HM534M1	DE000HM534N9	DE000HM534P4	DE000HM534Q2	DE000HM534R0	DE000HM534S8
DE000HM534T6	DE000HM534U4	DE000HM534V2	DE000HM534W0	DE000HM534X8	DE000HM534Y6
DE000HM534Z3	DE000HM53501	DE000HM53519	DE000HM53527	DE000HM53535	DE000HM53543
DE000HM53550	DE000HM53568	DE000HM53576	DE000HM53584	DE000HM53592	DE000HM535A3
DE000HM535B1	DE000HM535C9	DE000HM535D7	DE000HM535E5	DE000HM535F2	DE000HM535G0
DE000HM535H8	DE000HM535J4	DE000HM535K2	DE000HM535L0	DE000HM535M8	DE000HM535N6
DE000HM535P1	DE000HM535Q9	DE000HM535R7	DE000HM535S5	DE000HM535T3	DE000HM535U1
DE000HM535V9	DE000HM535W7	DE000HM535X5	DE000HM535Y3	DE000HM535Z0	DE000HM53600
DE000HM53618	DE000HM53626	DE000HM53634	DE000HM53642	DE000HM53659	DE000HM53667
DE000HM53675	DE000HM53683	DE000HM53691	DE000HM536A1	DE000HM536B9	DE000HM536C7
DE000HM536D5	DE000HM536E3	DE000HM536F0	DE000HM536G8	DE000HM536H6	DE000HM536J2
DE000HM536K0	DE000HM536L8	DE000HM536M6	DE000HM536N4	DE000HM536P9	DE000HM536Q7
DE000HM536R5	DE000HM536S3	DE000HM536T1	DE000HM536U9	DE000HM536V7	DE000HM536W5
DE000HM536X3	DE000HM536Y1	DE000HM536Z8	DE000HM53709	DE000HM53717	DE000HM53725
DE000HM53733	DE000HM53741	DE000HM53758	DE000HM53766	DE000HM53774	DE000HM53782
DE000HM53790	DE000HM537A9	DE000HM537B7	DE000HM537C5	DE000HM537D3	DE000HM537E1
DE000HM537F8	DE000HM537G6	DE000HM537H4	DE000HM537J0	DE000HM537K8	DE000HM537L6
DE000HM537M4	DE000HM537N2	DE000HM537P7	DE000HM537Q5	DE000HM537R3	DE000HM537S1
DE000HM537T9	DE000HM537U7	DE000HM537V5	DE000HM537W3	DE000HM537X1	DE000HM537Y9
DE000HM537Z6	DE000HM53808	DE000HM53816	DE000HM53824	DE000HM53832	DE000HM53840
DE000HM53857	DE000HM53865	DE000HM53873	DE000HM53881	DE000HM53899	DE000HM538A7
DE000HM538B5	DE000HM538C3	DE000HM538D1	DE000HM538E9	DE000HM538F6	DE000HM538G4
DE000HM538H2	DE000HM538J8	DE000HM538K6	DE000HM538L4	DE000HM538M2	DE000HM538N0
DE000HM538P5	DE000HM538Q3	DE000HM538R1	DE000HM538S9	DE000HM538T7	DE000HM538U5
DE000HM538V3	DE000HM538W1	DE000HM538X9	DE000HM538Y7	DE000HM538Z4	DE000HM53907
DE000HM53915	DE000HM53923	DE000HM53931	DE000HM53949	DE000HM53956	DE000HM53964
DE000HM53972	DE000HM53980	DE000HM53998	DE000HM539A5	DE000HM539B3	DE000HM539C1
DE000HM539D9	DE000HM539E7	DE000HM539F4	DE000HM539G2	DE000HM539H0	DE000HM539J6
DE000HM539K4	DE000HM539L2	DE000HM539M0	DE000HM539N8	DE000HM539P3	DE000HM539Q1
DE000HM539R9	DE000HM539S7	DE000HM539T5	DE000HM539U3	DE000HM539V1	DE000HM539W9
DE000HM539X7	DE000HM539Y5	DE000HM539Z2	DE000HM53A03	DE000HM53A11	DE000HM53A29
DE000HM53A37	DE000HM53A45	DE000HM53A52	DE000HM53A60	DE000HM53A78	DE000HM53A86
DE000HM53A94	DE000HM53AA4	DE000HM53AB2	DE000HM53AC0	DE000HM53AD8	DE000HM53AE6
DE000HM53AF3	DE000HM53AG1	DE000HM53AH9	DE000HM53AJ5	DE000HM53AK3	DE000HM53AL1
DE000HM53AM9	DE000HM53AN7	DE000HM53AP2	DE000HM53AQ0	DE000HM53AR8	DE000HM53AS6
DE000HM53AT4	DE000HM53AU2	DE000HM53AV0	DE000HM53AW8	DE000HM53AX6	DE000HM53AY4
DE000HM53AZ1	DE000HM53B02	DE000HM53B10	DE000HM53B28	DE000HM53B36	DE000HM53B44
DE000HM53B51	DE000HM53B69	DE000HM53B77	DE000HM53B85	DE000HM53B93	DE000HM53BA2
DE000HM53BB0	DE000HM53BC8	DE000HM53BD6	DE000HM53BE4	DE000HM53BF1	DE000HM53BG9
DE000HM53BH7	DE000HM53BJ3	DE000HM53BK1	DE000HM53BL9	DE000HM53BM7	DE000HM53BN5
DE000HM53BP0	DE000HM53BQ8	DE000HM53BR6	DE000HM53BS4	DE000HM53BT2	DE000HM53BU0

DE000HM53BV8	DE000HM53BW6	DE000HM53BX4	DE000HM53BY2	DE000HM53BZ9	DE000HM53C01
DE000HM53C19	DE000HM53C27	DE000HM53C35	DE000HM53C43	DE000HM53C50	DE000HM53C68
DE000HM53C76	DE000HM53C84	DE000HM53C92	DE000HM53CA0	DE000HM53CB8	DE000HM53CC6
DE000HM53CD4	DE000HM53CE2	DE000HM53CF9	DE000HM53CG7	DE000HM53CH5	DE000HM53CJ1
DE000HM53CK9	DE000HM53CL7	DE000HM53CM5	DE000HM53CN3	DE000HM53CP8	DE000HM53CQ6
DE000HM53CR4	DE000HM53CS2	DE000HM53CT0	DE000HM53CU8	DE000HM53CV6	DE000HM53CW4
DE000HM53CX2	DE000HM53CY0	DE000HM53CZ7	DE000HM53D00	DE000HM53D18	DE000HM53D26
DE000HM53D34	DE000HM53D42	DE000HM53D59	DE000HM53D67	DE000HM53D75	DE000HM53D83
DE000HM53D91	DE000HM53DA8	DE000HM53DB6	DE000HM53DC4	DE000HM53DD2	DE000HM53DE0
DE000HM53DF7	DE000HM53DG5	DE000HM53DH3	DE000HM53DJ9	DE000HM53DK7	DE000HM53DL5
DE000HM53DM3	DE000HM53DN1	DE000HM53DP6	DE000HM53DQ4	DE000HM53DR2	DE000HM53DS0
DE000HM53DT8	DE000HM53DU6	DE000HM53DV4	DE000HM53DW2	DE000HM53DX0	DE000HM53DY8
DE000HM53DZ5	DE000HM53E09	DE000HM53E17	DE000HM53E25	DE000HM53E33	DE000HM53E41
DE000HM53E58	DE000HM53E66	DE000HM53E74	DE000HM53E82	DE000HM53E90	DE000HM53EA6
DE000HM53EB4	DE000HM53EC2	DE000HM53ED0	DE000HM53EE8	DE000HM53EF5	DE000HM53EG3
DE000HM53EH1	DE000HM53EJ7	DE000HM53EK5	DE000HM53EL3	DE000HM53EM1	DE000HM53EN9
DE000HM53EP4	DE000HM53EQ2	DE000HM53ER0	DE000HM53ES8	DE000HM53ET6	DE000HM53EU4
DE000HM53EV2	DE000HM53EW0	DE000HM53EX8	DE000HM53EY6	DE000HM53EZ3	DE000HM53F08
DE000HM53F16	DE000HM53F24	DE000HM53F32	DE000HM53F40	DE000HM53F57	DE000HM53F65
DE000HM53F73	DE000HM53F81	DE000HM53F99	DE000HM53FA3	DE000HM53FB1	DE000HM53FC9
DE000HM53FD7	DE000HM53FE5	DE000HM53FF2	DE000HM53FG0	DE000HM53FH8	DE000HM53FJ4
DE000HM53FK2	DE000HM53FL0	DE000HM53FM8	DE000HM53FN6	DE000HM53FP1	DE000HM53FQ9
DE000HM53FR7	DE000HM53FS5	DE000HM53FT3	DE000HM53FU1	DE000HM53FV9	DE000HM53FW7
DE000HM53FX5	DE000HM53FY3	DE000HM53FZ0	DE000HM53G07	DE000HM53G15	DE000HM53G23
DE000HM53G31	DE000HM53G49	DE000HM53G56	DE000HM53G64	DE000HM53G72	DE000HM53G80
DE000HM53G98	DE000HM53GA1	DE000HM53GB9	DE000HM53GC7	DE000HM53GD5	DE000HM53GE3
DE000HM53GF0	DE000HM53GG8	DE000HM53GH6	DE000HM53GJ2	DE000HM53GK0	DE000HM53GL8
DE000HM53GM6	DE000HM53GN4	DE000HM53GP9	DE000HM53GQ7	DE000HM53GR5	DE000HM53GS3
DE000HM53GT1	DE000HM53GU9	DE000HM53GV7	DE000HM53GW5	DE000HM53GX3	DE000HM53GY1
DE000HM53GZ8	DE000HM53H06	DE000HM53H14	DE000HM53H22	DE000HM53H30	DE000HM53H48
DE000HM53H55	DE000HM53H63	DE000HM53H71	DE000HM53H89	DE000HM53H97	DE000HM53HA9
DE000HM53HB7	DE000HM53HC5	DE000HM53HD3	DE000HM53HE1	DE000HM53HF8	DE000HM53HG6
DE000HM53HH4	DE000HM53HJ0	DE000HM53HK8	DE000HM53HL6	DE000HM53HM4	DE000HM53HN2
DE000HM53HP7	DE000HM53HQ5	DE000HM53HR3	DE000HM53HS1	DE000HM53HT9	DE000HM53HU7
DE000HM53HV5	DE000HM53HW3	DE000HM53HX1	DE000HM53HY9	DE000HM53HZ6	DE000HM53J04
DE000HM53J12	DE000HM53J20	DE000HM53J38	DE000HM53J46	DE000HM53J53	DE000HM53J61
DE000HM53J79	DE000HM53J87	DE000HM53J95	DE000HM53JA5	DE000HM53JB3	DE000HM53JC1
DE000HM53JD9	DE000HM53JE7	DE000HM53JF4	DE000HM53JG2	DE000HM53JH0	DE000HM53JJ6
DE000HM53JK4	DE000HM53JL2	DE000HM53JM0	DE000HM53JN8	DE000HM53JP3	DE000HM53JQ1
DE000HM53JR9	DE000HM53JS7	DE000HM53JT5	DE000HM53JU3	DE000HM53JV1	DE000HM53JW9
DE000HM53JX7	DE000HM53JY5	DE000HM53JZ2	DE000HM53K01	DE000HM53K19	DE000HM53K27
DE000HM53K35	DE000HM53K43	DE000HM53K50	DE000HM53K68	DE000HM53K76	DE000HM53K84
DE000HM53K92	DE000HM53KA3	DE000HM53KB1	DE000HM53KC9	DE000HM53KD7	DE000HM53KE5
DE000HM53KF2	DE000HM53KG0	DE000HM53KH8	DE000HM53KJ4	DE000HM53KK2	DE000HM53KL0
DE000HM53KM8	DE000HM53KN6	DE000HM53KP1	DE000HM53KQ9	DE000HM53KR7	DE000HM53KS5
DE000HM53KT3	DE000HM53KU1	DE000HM53KV9	DE000HM53KW7	DE000HM53KX5	DE000HM53KY3
DE000HM53KZ0	DE000HM53L00	DE000HM53L18	DE000HM53L26	DE000HM53L34	DE000HM53L42
DE000HM53L59	DE000HM53L67	DE000HM53L75	DE000HM53L83	DE000HM53L91	DE000HM53LA1
DE000HM53LB9	DE000HM53LC7	DE000HM53LD5	DE000HM53LE3	DE000HM53LF0	DE000HM53LG8
DE000HM53LH6	DE000HM53LJ2	DE000HM53LK0	DE000HM53LL8	DE000HM53LM6	DE000HM53LN4
DE000HM53LP9	DE000HM53LQ7	DE000HM53LR5	DE000HM53LS3	DE000HM53LT1	DE000HM53LU9
DE000HM53LV7	DE000HM53LW5	DE000HM53LX3	DE000HM53LY1	DE000HM53LZ8	DE000HM53M09
DE000HM53M17	DE000HM53M25	DE000HM53M33	DE000HM53M41	DE000HM53M58	DE000HM53M66
DE000HM53M74	DE000HM53M82	DE000HM53M90	DE000HM53MA9	DE000HM53MB7	DE000HM53MC5
DE000HM53MD3	DE000HM53ME1	DE000HM53MF8	DE000HM53MG6	DE000HM53MH4	DE000HM53MJ0
DE000HM53MK8	DE000HM53ML6	DE000HM53MM4	DE000HM53MN2	DE000HM53MP7	DE000HM53MQ5
DE000HM53MR3	DE000HM53MS1	DE000HM53MT9	DE000HM53MU7	DE000HM53MV5	DE000HM53MW3
DE000HM53MX1	DE000HM53MY9	DE000HM53MZ6	DE000HM53N08	DE000HM53N16	DE000HM53N24
DE000HM53N32	DE000HM53N40	DE000HM53N57	DE000HM53N65	DE000HM53N73	DE000HM53N81
DE000HM53N99	DE000HM53NA7	DE000HM53NB5	DE000HM53NC3	DE000HM53ND1	DE000HM53NE9
DE000HM53NF6	DE000HM53NG4	DE000HM53NH2	DE000HM53NJ8	DE000HM53NK6	DE000HM53NL4
DE000HM53NM2	DE000HM53NN0	DE000HM53NP5	DE000HM53NQ3	DE000HM53NR1	DE000HM53NS9
DE000HM53NT7	DE000HM53NU5	DE000HM53NV3	DE000HM53NW1	DE000HM53NX9	DE000HM53NY7
DE000HM53NZ4	DE000HM53P06	DE000HM53P14	DE000HM53P22	DE000HM53P30	DE000HM53P48
DE000HM53P55	DE000HM53P63	DE000HM53P71	DE000HM53P89	DE000HM53P97	DE000HM53PA2
DE000HM53PB0	DE000HM53PC8	DE000HM53PD6	DE000HM53PE4	DE000HM53PF1	DE000HM53PG9
DE000HM53PH7	DE000HM53PJ3	DE000HM53PK1	DE000HM53PL9	DE000HM53PM7	DE000HM53PN5
DE000HM53PP0	DE000HM53PQ8	DE000HM53PR6	DE000HM53PS4	DE000HM53PT2	DE000HM53PU0
DE000HM53PV8	DE000HM53PW6	DE000HM53PX4	DE000HM53PY2	DE000HM53PZ9	DE000HM53Q05

DE000HM53Q13	DE000HM53Q21	DE000HM53Q39	DE000HM53Q47	DE000HM53Q54	DE000HM53Q62
DE000HM53Q70	DE000HM53Q88	DE000HM53Q96	DE000HM53QA0	DE000HM53QB8	DE000HM53QC6
DE000HM53QD4	DE000HM53QE2	DE000HM53QF9	DE000HM53QG7	DE000HM53QH5	DE000HM53QJ1
DE000HM53QK9	DE000HM53QL7	DE000HM53QM5	DE000HM53QN3	DE000HM53QP8	DE000HM53QQ6
DE000HM53QR4	DE000HM53QS2	DE000HM53QT0	DE000HM53QU8	DE000HM53QV6	DE000HM53QW4
DE000HM53QX2	DE000HM53QY0	DE000HM53QZ7	DE000HM53R04	DE000HM53R12	DE000HM53R20
DE000HM53R38	DE000HM53R46	DE000HM53R53	DE000HM53R61	DE000HM53R79	DE000HM53R87
DE000HM53R95	DE000HM53RA8	DE000HM53RB6	DE000HM53RC4	DE000HM53RD2	DE000HM53RE0
DE000HM53RF7	DE000HM53RG5	DE000HM53RH3	DE000HM53RJ9	DE000HM53RK7	DE000HM53RL5
DE000HM53RM3	DE000HM53RN1	DE000HM53RP6	DE000HM53RQ4	DE000HM53RR2	DE000HM53RS0
DE000HM53RT8	DE000HM53RU6	DE000HM53RV4	DE000HM53RW2	DE000HM53RX0	DE000HM53RY8
DE000HM53RZ5	DE000HM53S03	DE000HM53S11	DE000HM53S29	DE000HM53S37	DE000HM53S45
DE000HM53S52	DE000HM53S60	DE000HM53S78	DE000HM53S86	DE000HM53S94	DE000HM53SA6
DE000HM53SB4	DE000HM53SC2	DE000HM53SD0	DE000HM53SE8	DE000HM53SF5	DE000HM53SG3
DE000HM53SH1	DE000HM53SJ7	DE000HM53SK5	DE000HM53SL3	DE000HM53SM1	DE000HM53SN9
DE000HM53SP4	DE000HM53SQ2	DE000HM53SR0	DE000HM53SS8	DE000HM53ST6	DE000HM53SU4
DE000HM53SV2	DE000HM53SW0	DE000HM53SX8	DE000HM53SY6	DE000HM53SZ3	DE000HM53T02
DE000HM53T10	DE000HM53T28	DE000HM53T36	DE000HM53T44	DE000HM53T51	DE000HM53T69
DE000HM53T77	DE000HM53T85	DE000HM53T93	DE000HM53TA4	DE000HM53TB2	DE000HM53TC0
DE000HM53TD8	DE000HM53TE6	DE000HM53TF3	DE000HM53TG1	DE000HM53TH9	DE000HM53TJ5
DE000HM53TK3	DE000HM53TL1	DE000HM53TM9	DE000HM53TN7	DE000HM53TP2	DE000HM53TQ0
DE000HM53TR8	DE000HM53TS6	DE000HM53TT4	DE000HM53TU2	DE000HM53TV0	DE000HM53TW8
DE000HM53TX6	DE000HM53TY4	DE000HM53TZ1	DE000HM53U09	DE000HM53U17	DE000HM53U25
DE000HM53U33	DE000HM53U41	DE000HM53U58	DE000HM53U66	DE000HM53U74	DE000HM53U82
DE000HM53U90	DE000HM53UA2	DE000HM53UB0	DE000HM53UC8	DE000HM53UD6	DE000HM53UE4
DE000HM53UF1	DE000HM53UG9	DE000HM53UH7	DE000HM53UJ3	DE000HM53UK1	DE000HM53UL9
DE000HM53UM7	DE000HM53UN5	DE000HM53UP0	DE000HM53UQ8	DE000HM53UR6	DE000HM53US4
DE000HM53UT2	DE000HM53UU0	DE000HM53UV8	DE000HM53UW6	DE000HM53UX4	DE000HM53UY2
DE000HM53UZ9	DE000HM53V08	DE000HM53V16	DE000HM53V24	DE000HM53V32	DE000HM53V40
DE000HM53V57	DE000HM53V65	DE000HM53V73	DE000HM53V81	DE000HM53V99	DE000HM53VA0
DE000HM53VB8	DE000HM53VC6	DE000HM53VD4	DE000HM53VE2	DE000HM53VF9	DE000HM53VG7
DE000HM53VH5	DE000HM53VJ1	DE000HM53VK9	DE000HM53VL7	DE000HM53VM5	DE000HM53VN3
DE000HM53VP8	DE000HM53VQ6	DE000HM53VR4	DE000HM53VS2	DE000HM53VT0	DE000HM53VU8
DE000HM53VV6	DE000HM53VW4	DE000HM53VX2	DE000HM53VY0	DE000HM53VZ7	DE000HM53W07
DE000HM53W15	DE000HM53W23	DE000HS6DFS2	DE000HS6T4B4	DE000HS719D1	DE000HS794F9
DE000HS794G7	DE000HS794H5	DE000HS794J1	DE000HS794K9	DE000HS794L7	DE000HS794M5
DE000HS794N3	DE000HS794P8	DE000HS79503	DE000HS79537	DE000HS79578	DE000HS79594
DE000HS795D1	DE000HS7LTW6	DE000HS7LTX4	DE000HS7LTY2	DE000HS7LTZ9	DE000HS7LU06
DE000HS7LU14	DE000HS7LU48	DE000HS7LU55	DE000HS7LU63	DE000HS7LU71	DE000HS7LU89
DE000HS7LU97	DE000HS7LUA0	DE000HS7LUB8	DE000HS7LUC6	DE000HS7LUD4	DE000HS7LUE2
DE000HS7LUF9	DE000HS7LUG7	DE000HS7LUH5	DE000HS7LUJ1	DE000HS7LUK9	DE000HS7LUL7
DE000HS7LUM5	DE000HS7LUN3	DE000HS7LUP8	DE000HS7LUQ6	DE000HS7LUS2	DE000HS7LUX2
DE000HS7LV05	DE000HS7LV88	DE000HS7LV96	DE000HS7LVA8	DE000HS7LVB6	DE000HS7LVC4
DE000HS7LVD2	DE000HS7LVE0	DE000HS7LVF7	DE000HS7LVG5	DE000HS7LVH3	DE000HS7LVJ9
DE000HS7LVK7	DE000HS7LVL5	DE000HS7LVM3	DE000HS7LVN1	DE000HS7LVP6	DE000HS7LVQ4
DE000HS7LVR2	DE000HS7LVS0	DE000HS7LVT8	DE000HS7LVU6	DE000HS7LVV4	DE000HS7LVW2
DE000HS7LVX0	DE000HS7LVY8	DE000HS7LW38	DE000HS7LW46	DE000HS7LW53	DE000HS7LW61
DE000HS7LW79	DE000HS7LW87	DE000HS7LW95	DE000HS7LWA6	DE000HS7LWB4	DE000HS7LWC2
DE000HS7LWD0	DE000HS7LWE8	DE000HS7LWF5	DE000HS7LWG3	DE000HS7LWH1	DE000HS7LWK5
DE000HS7LWL3	DE000HS7LWU4	DE000HS7LWX8	DE000HS7LWY6	DE000HS7LWZ3	DE000HS7LX03
DE000HS7LX11	DE000HS7LX29	DE000HS7LX37	DE000HS7LX45	DE000HS7LX52	DE000HS7LX60
DE000HS7LX78	DE000HS7LX86	DE000HS7LX94	DE000HS7LXA4	DE000HS7LXG1	DE000HS7LXH9
DE000HS7LXJ5	DE000HS7LXK3	DE000HS7LXL1	DE000HS7LXM9	DE000HS7LXN7	DE000HS7LXP2
DE000HS7LXQ0	DE000HS7LXR8	DE000HS7LXS6	DE000HS7LXT4	DE000HS7LXU2	DE000HS7LXW8
DE000HS7LXX6	DE000HS7LXY4	DE000HS7LXZ1	DE000HS7LY02	DE000HS7LY28	DE000HS7LY36
DE000HS7LY44	DE000HS7LY51	DE000HS7LY69	DE000HS7LY77	DE000HS7LY85	DE000HS7LY93
DE000HS7LYA2	DE000HS7LYB0	DE000HS7LYC8	DE000HS7LYD6	DE000HS7LYE4	DE000HS7LYF1
DE000HS7LYG9	DE000HS7LYH7	DE000HS7LYJ3	DE000HS7LYK1	DE000HS7LYL9	DE000HS7LYM7
DE000HS7LYN5	DE000HS7LYP0	DE000HS7LYQ8	DE000HS7LYS4	DE000HS7LYW6	DE000HS7LYY2
DE000HS7LYZ9	DE000HS7LZ19	DE000HS7LZ35	DE000HS7LZ50	DE000HS7LZ68	DE000HS7LZ84
DE000HS7LZB7	DE000HS7LZC5	DE000HS7LZD3	DE000HS7LZE0	DE000HS7LZF8	DE000HS7LZG5
DE000HS7LZU7	DE000HS7LZV5	DE000HS7LZW3	DE000HS7LZX1	DE000HS7LZY9	DE000HS7LZZ6
DE000HS7M002	DE000HS7M010	DE000HS7M028	DE000HS7M036	DE000HS7M044	DE000HS7M051
DE000HS7M0A0	DE000HS7M0B8	DE000HS7M0C6	DE000HS7M0D4	DE000HS7M0E2	DE000HS7M0F9
DE000HS7M0G7	DE000HS7M0H5	DE000HS7M0J1	DE000HS7M0K9	DE000HS7M0L7	DE000HS7M0M5
DE000HS7M0N3	DE000HS7M0P8	DE000HS7M0Q6	DE000HS7M0T0	DE000HS7M0U8	DE000HS7M0W4
DE000HS7M0Y0	DE000HS7M101	DE000HS7M119	DE000HS7M150	DE000HS7M168	DE000HS7M176
DE000HS7M192	DE000HS7M1B6	DE000HS7M1E0	DE000HS7M1H3	DE000HS7M1J9	DE000HS7M1L5
DE000HS7M1M3	DE000HS7M1N1	DE000HS7M1Q4	DE000HS7M1R2	DE000HS7M1T8	DE000HS7M1U6

DE000HS7M1V4	DE000HS7M1W2	DE000HS7M1X0	DE000HS7M1Y8	DE000HS7M200	DE000HS7M218
DE000HS7M226	DE000HS7M234	DE000HS7M242	DE000HS7M259	DE000HS7M267	DE000HS7M275
DE000HS7M283	DE000HS7M291	DE000HS7M2A6	DE000HS7M2B4	DE000HS7M2C2	DE000HS7M2E8
DE000HS7M2G3	DE000HS7M2M1	DE000HS7M2S8	DE000HS7M2T6	DE000HS7M2U4	DE000HS7M2W0
DE000HS7M2Y6	DE000HS7M333	DE000HS7M341	DE000HS7M382	DE000HS7M390	DE000HS7M3A4
DE000HS7M3B2	DE000HS7M3C0	DE000HS7M3D8	DE000HS7M3E6	DE000HS7M3F3	DE000HS7M3G1
DE000HS7M3H9	DE000HS7M3J5	DE000HS7M3K3	DE000HS7M3L1	DE000HS7M3M9	DE000HS7M3Q0
DE000HS7M3Y4	DE000HS7M408	DE000HS7M416	DE000HS7M424	DE000HS7M432	DE000HS7M440
DE000HS7M457	DE000HS7M465	DE000HS7M4A2	DE000HS7M4B0	DE000HS7M4C8	DE000HS7M4D6
DE000HS7M4E4	DE000HS7M4F1	DE000HS7M4G9	DE000HS7M4H7	DE000HS7M4J3	DE000HS7M4K1
DE000HS7M4L9	DE000HS7M4M7	DE000HS7M4N5	DE000HS7M4Q8	DE000HS7M531	DE000HS7M580
DE000HS7M598	DE000HS7M5B7	DE000HS7M5G6	DE000HS7M5S1	DE000HS7M5T9	DE000HS7M5U7
DE000HS7M5V5	DE000HS7M5W3	DE000HS7M5X1	DE000HS7M5Z6	DE000HS7M614	DE000HS7M622
DE000HS7M663	DE000HS7M671	DE000HS7M697	DE000HS7M6A7	DE000HS7M6D1	DE000HS7M6H2
DE000HS7M6J8	DE000HS7M6K6	DE000HS7M6N0	DE000HS7M6P5	DE000HS7M6R1	DE000HS7M6S9
DE000HS7M6U5	DE000HS7M6V3	DE000HS7M6W1	DE000HS7M6X9	DE000HS7M6Y7	DE000HS7M6Z4
DE000HS7M705	DE000HS7M713	DE000HS7M721	DE000HS7M739	DE000HS7M747	DE000HS7M754
DE000HS7M762	DE000HS7M770	DE000HS7M7B3	DE000HS7M7D9	DE000HS7M7E7	DE000HS7M7F4
DE000HS7M7G2	DE000HS7M7H0	DE000HS7M7J6	DE000HS7M7K4	DE000HS7M7L2	DE000HS7M7M0
DE000HS7M7N8	DE000HS7M7P3	DE000HS7M7Q1	DE000HS7M7R9	DE000HS7M7S7	DE000HS7M7U3
DE000HS7M7X7	DE000HS7M7Y5	DE000HS7M7Z2	DE000HS7M804	DE000HS7M838	DE000HS7M853
DE000HS7M861	DE000HS7M879	DE000HS7M887	DE000HS7M895	DE000HS7M8A3	DE000HS7M8G0
DE000HS7M8L0	DE000HS7M8M8	DE000HS7M8N6	DE000HS7M8Q9	DE000HS7M8W7	DE000HS7M8X5
DE000HS7M8Y3	DE000HS7M903	DE000HS7M911	DE000HS7M929	DE000HS7M937	DE000HS7M945
DE000HS7M952	DE000HS7M978	DE000HS7M986	DE000HS7M994	DE000HS7M9A1	DE000HS7M9B9
DE000HS7M9G8	DE000HS7M9H6	DE000HS7M9J2	DE000HS7M9K0	DE000HS7M9Q7	DE000HS7M9R5
DE000HS7M9S3	DE000HS7M9T1	DE000HS7M9U9	DE000HS7M9V7	DE000HS7M9W5	DE000HS7M9X3
DE000HS7M9Y1	DE000HS7M9Z8	DE000HS7MA09	DE000HS7MA58	DE000HS7MA66	DE000HS7MA74
DE000HS7MA90	DE000HS7MAC6	DE000HS7MAD4	DE000HS7MAE2	DE000HS7MAF9	DE000HS7MAH5
DE000HS7MAJ1	DE000HS7MAK9	DE000HS7MAL7	DE000HS7MAM5	DE000HS7MAN3	DE000HS7MAP8
DE000HS7MAQ6	DE000HS7MAX2	DE000HS7MAZ7	DE000HS7MB08	DE000HS7MB16	DE000HS7MB24
DE000HS7MB32	DE000HS7MB73	DE000HS7MB81	DE000HS7MB99	DE000HS7MBA8	DE000HS7MBB6
DE000HS7MBC4	DE000HS7MBD2	DE000HS7MBE0	DE000HS7MBF7	DE000HS7VVL70	DE000HS7VLN1
DE000HS7VM46	DE000HS7VMJ7	DE000HS7VMX8	DE000HS7VMY6	DE000HS7VNV0	DE000HS7VPB7
DE000HS7VPT9	DE000HS7VPU7	DE000HS7VQM2	DE000HS7VQN0	DE000HS7VVR58	DE000HS7VS57
DE000HS7VSM8	DE000HS7VSN6	DE000HS7VTZ8	DE000HS7VUA9	DE000HS7VV03	DE000HS7VV94
DE000HS7VVA7	DE000HS7VVD1	DE000HS7VVJ8	DE000HS7VVK6	DE000HS7VVL4	DE000HS7VW44
DE000HS7VW69	DE000HS7VW85	DE000HS7VWB3	DE000HS7VXB1	DE000HS7VY00	DE000HS7VYA1
DE000HS7VYB9	DE000HS7VYK0	DE000HS7VYL8	DE000HS7VYU9	DE000HS7VZ90	DE000HS7VZA8
DE000HS7VZF7	DE000HS7VZJ9	DE000HS7VZK7	DE000HS7VZL5	DE000HS7VZM3	DE000HS7VZN1
DE000HS81W07	DE000HS81W23	DE000HS81X48	DE000HS81XH9	DE000HS81XP2	DE000HS81XW8
DE000HS8AVQ5	DE000HS8AVR3	DE000HS8H4U6	DE000HS8H4W2	DE000HS8H4X0	DE000HS8H646
DE000HS8H729	DE000HS8H737	DE000HS8H8V5	DE000HS8H9Y7	DE000HS8H9Z4	DE000HS8HA05
DE000HS8HA13	DE000HS8HA21	DE000HS8HC03	DE000HS8HCV0	DE000HS8HCW8	DE000HS8HCX6
DE000HS8HCY4	DE000HS8HE01	DE000HS8HEH5	DE000HS8HEJ1	DE000HS8HGU3	DE000HS8HGV1
DE000HS8HKP5	DE000HS8HKT7	DE000HS8HNP7	DE000HS8HNP1	DE000HS8HPS8	DE000HS8HPY6
DE000HS8HQ31	DE000HS8HQ80	DE000HS8HQ98	DE000HS8HQE6	DE000HS8HQS6	DE000HS8HQT4
DE000HS8HQV0	DE000HS8NE86	DE000HS8X2C8	DE000HS8X2P0	DE000HS8X387	DE000HS8X395
DE000HS8X3Z7	DE000HS8X429	DE000HS8X4C4	DE000HS8X4G5	DE000HS8X4L5	DE000HS8X569
DE000HS8X5B3	DE000HS8X5F4	DE000HS8X5K4	DE000HS90ES7	DE000HS90ET5	DE000HS90EU3
DE000HS90EV1	DE000HS90EW9	DE000HS90F80	DE000HS90FD6	DE000HS90FE4	DE000HS90HG5
DE000HS90HH3	DE000HS90HJ9	DE000HS90HK7	DE000HS90HL5	DE000HS90HM3	DE000HS90HN1
DE000HS90HP6	DE000HS90HR2	DE000HS90HS0	DE000HS90HT8	DE000HS90HU6	DE000HS90HV4
DE000HS90HW2	DE000HS90HX0	DE000HS90HY8	DE000HS90HZ5	DE000HS90J78	DE000HS90JD8
DE000HS90JE6	DE000HS90JZ1	DE000HS90KF1	DE000HS90KJ3	DE000HS90KK1	DE000HS90KL9
DE000HS90KM7	DE000HS90KN5	DE000HS90KQ8	DE000HS90KW6	DE000HS90KX4	DE000HS90KY2
DE000HS90KZ9	DE000HS90L09	DE000HS90L41	DE000HS90LA0	DE000HS90LB8	DE000HS90LC6
DE000HS90LE2	DE000HS90LF9	DE000HS90LM5	DE000HS90LQ6	DE000HS90LS2	DE000HS90LV6
DE000HS90LY0	DE000HS90LZ7	DE000HS90M40	DE000HS90M57	DE000HS90M65	DE000HS90M99
DE000HS90MA8	DE000HS90MB6	DE000HS90MD2	DE000HS90ME0	DE000HS90MF7	DE000HS90MG5
DE000HS90MH3	DE000HS90MP6	DE000HS90MS0	DE000HS90MT8	DE000HS90MW2	DE000HS90MX0
DE000HS90MY8	DE000HS90MZ5	DE000HS90N07	DE000HS90N64	DE000HS90N80	DE000HS90NX8
DE000HS90NA6	DE000HS90ND0	DE000HS90NG3	DE000HS90NP4	DE000HS90NV2	DE000HS90NX8
DE000HS90NY6	DE000HS90NZ3	DE000HS90P13	DE000HS90PA1	DE000HS90PE3	DE000HS90PG8
DE000HS90PH6	DE000HS90PP9	DE000HS90PQ7	DE000HS90PR5	DE000HS90PT1	DE000HS90PU9
DE000HS98TG3	DE000HS99UQ8	DE000HS99UR6	DE000HS99US4	DE000HS99UT2	DE000HS99UJ0
DE000HS99UV8	DE000HS99UW6	DE000HS99UX4	DE000HS99XE4	DE000HS99PEE3	DE000HS99PEF0
DE000HS99PEG8	DE000HS99PEH6	DE000HS99PEJ2	DE000HS99PF90	DE000HS99PFR2	DE000HS99PGT6
DE000HS99PK44	DE000HS99PKU6	DE000HS99PL19	DE000HS99PL27	DE000HS99PL43	DE000HS99PL68

DE000HS9PL76	DE000HS9PLD0	DE000HS9PLE8	DE000HS9PLF5	DE000HS9PLU4	DE000HS9PLV2
DE000HS9PMF3	DE000HS9PMR8	DE000HS9PMW8	DE000HS9PN82	DE000HS9PNF1	DE000HS9PNQ8
DE000HS9PNR6	DE000HS9S6E1	DE000HT005Z7	DE000HT02BP2	DE000HT02BQ0	DE000HT02BR8
DE000HT02BS6	DE000HT02BT4	DE000HT02BU2	DE000HT02BV0	DE000HT02BW8	DE000HT02BX6
DE000HT02BY4	DE000HT02BZ1	DE000HT02C06	DE000HT02C14	DE000HT02C22	DE000HT02C30
DE000HT02C48	DE000HT02C55	DE000HT02C63	DE000HT02C71	DE000HT02C89	DE000HT02C97
DE000HT02CA2	DE000HT02CB0	DE000HT02CC8	DE000HT02CD6	DE000HT02CE4	DE000HT02CF1
DE000HT02CG9	DE000HT02CP0	DE000HT02CQ8	DE000HT02CR6	DE000HT02CS4	DE000HT02CT2
DE000HT02CU0	DE000HT02CV8	DE000HT02CW6	DE000HT02CX4	DE000HT02CY2	DE000HT02CZ9
DE000HT02D05	DE000HT02D13	DE000HT02D21	DE000HT02D39	DE000HT02D47	DE000HT02D54
DE000HT02D62	DE000HT02D70	DE000HT02D88	DE000HT02D96	DE000HT02DA0	DE000HT02DB8
DE000HT02DC6	DE000HT02DD4	DE000HT02DE2	DE000HT02DF9	DE000HT02DG7	DE000HT02DH5
DE000HT02DJ1	DE000HT02DK9	DE000HT02DL7	DE000HT02DM5	DE000HT02DN3	DE000HT02DP8
DE000HT02DQ6	DE000HT02DR4	DE000HT02DS2	DE000HT02DT0	DE000HT02DU8	DE000HT02DV6
DE000HT02E12	DE000HT02E20	DE000HT02E38	DE000HT02E46	DE000HT02E53	DE000HT02E61
DE000HT02E79	DE000HT02E87	DE000HT02E95	DE000HT02EA8	DE000HT02EB6	DE000HT02EC4
DE000HT02EF7	DE000HT02EG5	DE000HT02EH3	DE000HT02EJ9	DE000HT02EK7	DE000HT02EL5
DE000HT02EM3	DE000HT02EN1	DE000HT02EP6	DE000HT02EQ4	DE000HT02ER2	DE000HT02ES0
DE000HT02ET8	DE000HT02EU6	DE000HT02EV4	DE000HT02EW2	DE000HT02EX0	DE000HT02EY8
DE000HT02EZ5	DE000HT02F11	DE000HT02F29	DE000HT02F37	DE000HT02F45	DE000HT02F52
DE000HT02F60	DE000HT02F78	DE000HT02F86	DE000HT02F94	DE000HT02FA5	DE000HT02FB3
DE000HT02FC1	DE000HT02FD9	DE000HT02FE7	DE000HT02FF4	DE000HT02FG2	DE000HT02FH0
DE000HT02FJ6	DE000HT02FK4	DE000HT02FL2	DE000HT02FM0	DE000HT02FN8	DE000HT02FP3
DE000HT02FT5	DE000HT02FU3	DE000HT02FX7	DE000HT02FY5	DE000HT02G44	DE000HT02G51
DE000HT02GK2	DE000HT02GL0	DE000HT02GM8	DE000HT02GN6	DE000HT02GP1	DE000HT02GQ9
DE000HT02GR7	DE000HT02GS5	DE000HT02GT3	DE000HT02GU1	DE000HT02GV9	DE000HT02GW7
DE000HT02GX5	DE000HT02GY3	DE000HT02GZ0	DE000HT02H01	DE000HT02H19	DE000HT02H27
DE000HT02H35	DE000HT02H43	DE000HT02H50	DE000HT02H68	DE000HT02H76	DE000HT02H84
DE000HT02H92	DE000HT02HA1	DE000HT02HB9	DE000HT02HC7	DE000HT02HD5	DE000HT02HL8
DE000HT02HM6	DE000HT02HN4	DE000HT02HP9	DE000HT02HQ7	DE000HT02HR5	DE000HT02HS3
DE000HT02HT1	DE000HT02HU9	DE000HT02HV7	DE000HT02HW5	DE000HT02HX3	DE000HT02HY1
DE000HT02HZ8	DE000HT02J09	DE000HT02J17	DE000HT02J25	DE000HT02J33	DE000HT02J41
DE000HT02J58	DE000HT02J74	DE000HT02J82	DE000HT02J90	DE000HT02JA7	DE000HT02JB5
DE000HT02JC3	DE000HT02JD1	DE000HT02JF6	DE000HT02JG4	DE000HT02JH2	DE000HT02JJ8
DE000HT02JK6	DE000HT02JL4	DE000HT02JM2	DE000HT02JN0	DE000HT02JP5	DE000HT02JQ3
DE000HT02JR1	DE000HT02JS9	DE000HT02JT7	DE000HT02JU5	DE000HT02JV3	DE000HT02JW1
DE000HT02JX9	DE000HT02JY7	DE000HT02JZ4	DE000HT02K06	DE000HT02K14	DE000HT02K22
DE000HT02K30	DE000HT02K48	DE000HT02K55	DE000HT02K63	DE000HT02K71	DE000HT02KA5
DE000HT02KC1	DE000HT02KD9	DE000HT02KE7	DE000HT02KG2	DE000HT02KK4	DE000HT02KL2
DE000HT02KM0	DE000HT02KN8	DE000HT02KP3	DE000HT02KQ1	DE000HT02KR9	DE000HT02KS7
DE000HT02KT5	DE000HT02KU3	DE000HT02KV1	DE000HT02KW9	DE000HT02KX7	DE000HT02KY5
DE000HT02L05	DE000HT02L13	DE000HT02L21	DE000HT02L39	DE000HT02L47	DE000HT02L54
DE000HT02L62	DE000HT02L70	DE000HT02L88	DE000HT02L96	DE000HT02LA3	DE000HT02LB1
DE000HT02LC9	DE000HT02LD7	DE000HT02LE5	DE000HT02LF2	DE000HT02LG0	DE000HT02LH8
DE000HT02LJ4	DE000HT02LM6	DE000HT02M79	DE000HT02M87	DE000HT02MC7	DE000HT02MG8
DE000HT02MJ2	DE000HT02MK0	DE000HT02ML8	DE000HT02MR5	DE000HT02MS3	DE000HT02MT1
DE000HT02MU9	DE000HT02MV7	DE000HT02N11	DE000HT02N29	DE000HT02N37	DE000HT02N45
DE000HT02N52	DE000HT02N60	DE000HT02N78	DE000HT02N86	DE000HT02N94	DE000HT02NA9
DE000HT02NB7	DE000HT02NC5	DE000HT02ND3	DE000HT02NE1	DE000HT02NF8	DE000HT02NG6
DE000HT02NH4	DE000HT02NJ0	DE000HT02NK8	DE000HT02NL6	DE000HT02NM4	DE000HT02NN2
DE000HT02NP7	DE000HT02NQ5	DE000HT02NR3	DE000HT02NS1	DE000HT02NT9	DE000HT02NU7
DE000HT02NV5	DE000HT02NX1	DE000HT02NY9	DE000HT02NZ6	DE000HT02P01	DE000HT02P19
DE000HT02P27	DE000HT02P35	DE000HT02P43	DE000HT02P50	DE000HT02P68	DE000HT02P76
DE000HT02P84	DE000HT02PD8	DE000HT02PE6	DE000HT02PF3	DE000HT02PJ5	DE000HT02PK3
DE000HT02PL1	DE000HT02PM9	DE000HT02PN7	DE000HT02PP2	DE000HT02PR8	DE000HT02PT4
DE000HT02PV0	DE000HT02PW8	DE000HT02PY4	DE000HT02PZ1	DE000HT02Q00	DE000HT02Q59
DE000HT02Q67	DE000HT02Q75	DE000HT02Q83	DE000HT02Q91	DE000HT02QC8	DE000HT02QD6
DE000HT02QE4	DE000HT02QF1	DE000HT02QG9	DE000HT02QH7	DE000HT02QJ3	DE000HT02QK1
DE000HT02QL9	DE000HT02QM7	DE000HT02QN5	DE000HT02QQ8	DE000HT02QT2	DE000HT02QU0
DE000HT02QV8	DE000HT02QW6	DE000HT02QX4	DE000HT02QY2	DE000HT02QZ9	DE000HT02R09
DE000HT02R17	DE000HT02R25	DE000HT02R33	DE000HT02R41	DE000HT02R58	DE000HT02R66
DE000HT02R74	DE000HT02R82	DE000HT02RA0	DE000HT02RB8	DE000HT02RC6	DE000HT02RD4
DE000HT02RE2	DE000HT02RF9	DE000HT02RH5	DE000HT02RJ1	DE000HT02RK9	DE000HT02RL7
DE000HT02RM5	DE000HT02RN3	DE000HT02RP8	DE000HT02RQ6	DE000HT02RR4	DE000HT02RS2
DE000HT02RT0	DE000HT02RU8	DE000HT02RV6	DE000HT02RW4	DE000HT02RX2	DE000HT02RZ7
DE000HT02S08	DE000HT02S32	DE000HT02S40	DE000HT02S57	DE000HT02S65	DE000HT02S73
DE000HT02S99	DE000HT02SC4	DE000HT02SF7	DE000HT02SG5	DE000HT02SH3	DE000HT02S9A7
DE000HT05A05	DE000HT0J036	DE000HT0NDM1	DE000HT0NE58	DE000HT0NF08	DE000HT0NF24
DE000HT0NF32	DE000HT0NF40	DE000HT0NF57	DE000HT0NG72	DE000HT0NGX1	DE000HT0NGY9

DE000HT0NGZ6	DE000HT0NH06	DE000HT0NJE5	DE000HT0NJF2	DE000HT0NJG0	DE000HT0NJH8
DE000HT0NKQ7	DE000HT0NKR5	DE000HT0NKS3	DE000HT0NKT1	DE000HT0NLH4	DE000HT0NM82
DE000HT0NMA7	DE000HT0NMB5	DE000HT0NMC3	DE000HT0NMD1	DE000HT0NNP3	DE000HT0NNQ1
DE000HT0NS60	DE000HT0NT02	DE000HT0NVW2	DE000HT0NW15	DE000HT0NW23	DE000HT0NW31
DE000HT0NW49	DE000HT0NWZ3	DE000HT0NX06	DE000HT0NX22	DE000HT0NXL1	DE000HT0NY47
DE000HT0NY54	DE000HT0NY96	DE000HT0NYA2	DE000HT0NYB0	DE000HT0NYP0	DE000HT0NYQ8
DE000HT0NZH4	DE000HT0P066	DE000HT0P0D6	DE000HT0P0E4	DE000HT0P0M7	DE000HT0P0N5
DE000HT0P0Y2	DE000HT0P0Z9	DE000HT0P1L7	DE000HT0P1M5	DE000HT0P1W4	DE000HT0P1X2
DE000HT0P2D2	DE000HT0P2F7	DE000HT0P2M3	DE000HT0P2N1	DE000HT0P348	DE000HT0P3B4
DE000HT0P3C2	DE000HT0P3R0	DE000HT0P405	DE000HT0P413	DE000HT0P462	DE000HT0P470
DE000HT0P488	DE000HT0P496	DE000HT0P4A4	DE000HT0P4M9	DE000HT0P4P2	DE000HT0P4Q0
DE000HT0P4R8	DE000HT0P538	DE000HT0P587	DE000HT0P5P9	DE000HT0QHG7	DE000HT0QHK9
DE000HT0QHL7	DE000HT0QHP8	DE000HT0QHQ6	DE000HT0QHR4	DE000HT0QHS2	DE000HT0QHT0
DE000HT0QHU8	DE000HT0QHV6	DE000HT0QHZ7	DE000HT0QJ01	DE000HT0WG55	DE000HT0WG63
DE000HT0WG71	DE000HT0WG89	DE000HT0WG97	DE000HT0WGA0	DE000HT0WGB8	DE000HT0WGC6
DE000HT0WGD4	DE000HT0WGE2	DE000HT0WGF9	DE000HT0WGG7	DE000HT0WGH5	DE000HT0WGJ1
DE000HT0WKG9	DE000HT0WGL7	DE000HT0WGM5	DE000HT0WGN3	DE000HT0WGP8	DE000HT0WQG6
DE000HT0WGR4	DE000HT0WGS2	DE000HT0WGT0	DE000HT0WGU8	DE000HT0WGV6	DE000HT0WGW4
DE000HT0WGX2	DE000HT0WGY0	DE000HT0WGWZ7	DE000HT0WH05	DE000HT0WH13	DE000HT0WH21
DE000HT0WH47	DE000HT0WH54	DE000HT0WMH3	DE000HT0WMJ9	DE000HT0WMK7	DE000HT0WMP6
DE000HT0WMQ4	DE000HT0WMZ5	DE000HT0WN07	DE000HT0WQ87	DE000HT0WQA9	DE000HT0WQL6
DE000HT0WQW3	DE000HT0WQX1	DE000HT0WQY9	DE000HT0WR37	DE000HT0WR86	DE000HT0WRP5
DE000HT0WRR3	DE000HT0WRR1	DE000HT0WRS9	DE000HT0WRT7	DE000HT0WSN8	DE000HT0WSP3
DE000HT0WSQ1	DE000HT0WT35	DE000HT0WTA3	DE000HT0WUC7	DE000HT0WUD5	DE000HT0WUE3
DE000HT0WUF0	DE000HT0WUT1	DE000HT0WUU9	DE000HT0WVA9	DE000HT0WVC5	DE000HT0WVD3
DE000HT0WVV5	DE000HT0WVX1	DE000HT0WVY9	DE000HT0WW48	DE000HT0WW97	DE000HT0WWG4
DE000HT0WXB3	DE000HT0WXC1	DE000HT0WXD9	DE000HT0WXE7	DE000HT0WXF4	DE000HT0WXG2
DE000HT0WXR9	DE000HT0WXS7	DE000HT0WXU3	DE000HT0WXV1	DE000HT0WXY5	DE000HT0WXZ2
DE000HT0WY38	DE000HT0WY79	DE000HT0WY95	DE000HT0WYE5	DE000HT0WYJ4	DE000HT0WYM8
DE000HT0WYN6	DE000HT0WYP1	DE000HT0WYQ9	DE000HT0WYR7	DE000HT0WYU1	DE000HT0Y2L4
DE000HT0Y2M2	DE000HT0Y2N0	DE000HT0Y2P5	DE000HT0Y2Q3	DE000HT0Y2R1	DE000HT0Y2S9
DE000HT0Y2T7	DE000HT0Y2U5	DE000HT0Y3D9	DE000HT0Y3E7	DE000HT0Y3T5	DE000HT0Y3U3
DE000HT0Y4G0	DE000HT0Y4H8	DE000HT0Y4J4	DE000HT0Y4K2	DE000HT0Y4P1	DE000HT0Y4Q9
DE000HT0Y4T3	DE000HT0Y4W7	DE000HT0Y4Y3	DE000HT0Y589	DE000HT0Y5D4	DE000HT0Y5E2
DE000HT0Y5F9	DE000HT0Y5G7	DE000HT0Y5H5	DE000HT0Y5J1	DE000HT0Y6B6	DE000HT0Y6C4
DE000HT0Y6V4	DE000HT0Y753	DE000HT0Y7B4	DE000HT0Y7C2	DE000HT0Y7D0	DE000HT0Y7E8
DE000HT0Y7F5	DE000HT0Y7G3	DE000HT0Y7H1	DE000HT0Y7J7	DE000HT0YAA9	DE000HT171H5
DE000HT19QK5	DE000HT19QL3	DE000HT19QM1	DE000HT19QN9	DE000HT19QP4	DE000HT19QQ2
DE000HT19QR0	DE000HT19QS8	DE000HT19QT6	DE000HT19QU4	DE000HT19QV2	DE000HT19QW0
DE000HT19QX8	DE000HT19QY6	DE000HT19QZ3	DE000HT19R00	DE000HT19R18	DE000HT19R26
DE000HT19R34	DE000HT19R42	DE000HT19R59	DE000HT19R67	DE000HT19R75	DE000HT19R83
DE000HT19R91	DE000HT19RA4	DE000HT19RB2	DE000HT19RC0	DE000HT19RD8	DE000HT19RE6
DE000HT19RF3	DE000HT19RG1	DE000HT19RH9	DE000HT19RJ5	DE000HT19RK3	DE000HT19RL1
DE000HT19RM9	DE000HT19RN7	DE000HT19RP2	DE000HT19RQ0	DE000HT19V61	DE000HT19VC2
DE000HT19WS6	DE000HT19WT4	DE000HT19WU2	DE000HT19WV0	DE000HT19WW8	DE000HT19WX6
DE000HT19X44	DE000HT19XZ1	DE000HT19X02	DE000HT19X10	DE000HT19X28	DE000HT19X36
DE000HT19X44	DE000HT19X51	DE000HT19X69	DE000HT19X77	DE000HT19X85	DE000HT19X93
DE000HT19XA2	DE000HT19XB0	DE000HT19XC8	DE000HT19XD6	DE000HT19XE4	DE000HT19XF1
DE000HT19XH7	DE000HT19XH7	DE000HT19XJ3	DE000HT19XD6	DE000HT19XE4	DE000HT19XF1
DE000HT19XG9	DE000HT19XH7	DE000HT19XJ3	DE000HT1DP23	DE000HT1DP49	DE000HT1DP64
DE000HT1DPB7	DE000HT1DPD3	DE000HT1DPE1	DE000HT1DPF8	DE000HT1DPG6	DE000HT1DPH4
DE000HT1DPJ0	DE000HT1DPK8	DE000HT1DPL6	DE000HT1DPM4	DE000HT1DPN2	DE000HT1DPP7
DE000HT1DPQ5	DE000HT1DPR3	DE000HT1DPS1	DE000HT1DPT9	DE000HT1DPU7	DE000HT1DPV5
DE000HT1DPW3	DE000HT1DPX1	DE000HT1DPY9	DE000HT1DPZ6	DE000HT1DQ06	DE000HT1DQ14
DE000HT1DQ22	DE000HT1DQ30	DE000HT1DQ48	DE000HT1DQ55	DE000HT1DQ63	DE000HT1DQ71
DE000HT1DQ89	DE000HT1DQ97	DE000HT1DQA7	DE000HT1DQB5	DE000HT1DQC3	DE000HT1DQD1
DE000HT1DQE9	DE000HT1DQF6	DE000HT1DQG4	DE000HT1DQH2	DE000HT1DQJ8	DE000HT1DQK6
DE000HT1DQL4	DE000HT1DQM2	DE000HT1DQN0	DE000HT1DRH0	DE000HT1GLH6	DE000HT1GLJ2
DE000HT1GLK0	DE000HT1GLL8	DE000HT1GLX3	DE000HT1GLY1	DE000HT1GLZ8	DE000HT1GM07
DE000HT1GM15	DE000HT1GM23	DE000HT1GM31	DE000HT1GM49	DE000HT1GMM4	DE000HT1GMN2
DE000HT1GMP7	DE000HT1GMQ5	DE000HT1GMR3	DE000HT1GMS1	DE000HT1GMT9	DE000HT1GMU7
DE000HT1GMV5	DE000HT1GMW3	DE000HT1GMX1	DE000HT1GMY9	DE000HT1GMZ6	DE000HT1GN06
DE000HT1GP61	DE000HT1GP79	DE000HT1GP87	DE000HT1GPR6	DE000HT1GPS4	DE000HT1GQ45
DE000HT1GQ52	DE000HT1GQM5	DE000HT1GQN3	DE000HT1GQP8	DE000HT1GQQ6	DE000HT1GQV6
DE000HT1GQW4	DE000HT1GQX2	DE000HT1GQY0	DE000HT1GQZ7	DE000HT1GR02	DE000HT1GR10

DE000HT1GR28	DE000HT1GR36	DE000HT1GR44	DE000HT1GR51	DE000HT1GSD0	DE000HT1GSG3
DE000HT1GSH1	DE000HT1GSJ7	DE000HT1GSK5	DE000HT1GSL3	DE000HT1GT67	DE000HT1GT75
DE000HT1GT82	DE000HT1GT91	DE000HT1GTC0	DE000HT1GU23	DE000HT1GU56	DE000HT1GU64
DE000HT1GU73	DE000HT1GU80	DE000HT1GU98	DE000HT1GVA0	DE000HT1GVB8	DE000HT1GVC6
DE000HT1GVD4	DE000HT1GVU8	DE000HT1GVW4	DE000HT1GVY0	DE000HT1GX20	DE000HT1GX38
DE000HT1GX46	DE000HT1GX87	DE000HT1GX95	DE000HT1GXA6	DE000HT1GXB4	DE000HT1GXC2
DE000HT1GXD0	DE000HT1GXE8	DE000HT1GXF5	DE000HT1GXG3	DE000HT1GXH1	DE000HT1GXJ7
DE000HT1G XK5	DE000HT1GYZ1	DE000HT1GZW5	DE000HT1GZX3	DE000HT1GZY1	DE000HT1H0N4
DE000HT1H0P9	DE000HT1H103	DE000HT1H111	DE000HT1H129	DE000HT1H1H4	DE000HT1H1J0
DE000HT1H1K8	DE000HT1H1L6	DE000HT1H1M4	DE000HT1H1N2	DE000HT1H1X1	DE000HT1H1Y9
DE000HT1H244	DE000HT1H269	DE000HT1H2G4	DE000HT1H2H2	DE000HT1H2N0	DE000HT1H2P5
DE000HT1H2Q3	DE000HT1H2R1	DE000HT1H2V3	DE000HT1H2W1	DE000HT1H319	DE000HT1H327
DE000HT1H335	DE000HT1H343	DE000HT1H475	DE000HT1H4J4	DE000HT1H4K2	DE000HT1H4L0
DE000HT1H4M8	DE000HT1H4N6	DE000HT1H4P1	DE000HT1H4Q9	DE000HT1H4R7	DE000HT1H4S5
DE000HT1H4T3	DE000HT1H590	DE000HT1H5G7	DE000HT1H5H5	DE000HT1H5R4	DE000HT1H5S2
DE000HT1H5W4	DE000HT1H5X2	DE000HT1H5Y0	DE000HT1H5Z7	DE000HT1H640	DE000HT1H657
DE000HT1H6D2	DE000HT1H6E0	DE000HT1H6M3	DE000HT1H6U6	DE000HT1H6V4	DE000HT1H6W2
DE000HT1VZE2	DE000HT1XEZ8	DE000HT1YB65	DE000HT21XR2	DE000HT21XS0	DE000HT21XT8
DE000HT21XU6	DE000HT21XV4	DE000HT21XW2	DE000HT21XX0	DE000HT21XY8	DE000HT21XZ5
DE000HT21Y07	DE000HT21Y23	DE000HT21Y49	DE000HT21Y64	DE000HT21Y72	DE000HT21Y98
DE000HT23MU5	DE000HT23NF4	DE000HT23PR4	DE000HT23PS2	DE000HT23PT0	DE000HT23PU8
DE000HT23QM3	DE000HT23QN1	DE000HT23S11	DE000HT23S29	DE000HT23S37	DE000HT23S45
DE000HT23S52	DE000HT23S60	DE000HT23S78	DE000HT23S86	DE000HT23S94	DE000HT23TC8
DE000HT23UR4	DE000HT23US2	DE000HT23V99	DE000HT23VA8	DE000HT23VU6	DE000HT23VV4
DE000HT23VZ5	DE000HT23W64	DE000HT23W72	DE000HT23WX8	DE000HT23XC0	DE000HT241W5
DE000HT241X3	DE000HT242H4	DE000HT242L6	DE000HT242P7	DE000HT242Y9	DE000HT242Z6
DE000HT24309	DE000HT24317	DE000HT24390	DE000HT243A7	DE000HT243C3	DE000HT243E9
DE000HT243J8	DE000HT243K6	DE000HT243L4	DE000HT243M2	DE000HT243N0	DE000HT243P5
DE000HT243Q3	DE000HT243R1	DE000HT243S9	DE000HT243T7	DE000HT243U5	DE000HT243V3
DE000HT243W1	DE000HT243X9	DE000HT243Y7	DE000HT243Z4	DE000HT24408	DE000HT24416
DE000HT24424	DE000HT24432	DE000HT24580	DE000HT24598	DE000HT245A2	DE000HT245B0
DE000HT245C8	DE000HT245D6	DE000HT245E4	DE000HT245F1	DE000HT245G9	DE000HT245H7
DE000HT24H39	DE000HT24H47	DE000HT24HF4	DE000HT24HJ6	DE000HT24HK4	DE000HT24HW9
DE000HT24HX7	DE000HT24HY5	DE000HT24HZ2	DE000HT24J03	DE000HT24J11	DE000HT24J29
DE000HT24JH6	DE000HT24JJ2	DE000HT24JM6	DE000HT24MY5	DE000HT24MZ2	DE000HT24N15
DE000HT24N23	DE000HT24N31	DE000HT24N49	DE000HT24N56	DE000HT24PH3	DE000HT24N23
DE000HT2AMT0	DE000HT2DVB3	DE000HT2GL98	DE000HT2NJB6	DE000HT2NJB4	DE000HT2NJJ0
DE000HT2NJK8	DE000HT2NKL6	DE000HT2NJK4	DE000HT2NKN2	DE000HT2NJP7	DE000HT2NLM0
DE000HT2NKL8	DE000HT2NLP3	DE000HT2NLQ1	DE000HT2NLR9	DE000HT2NLS7	DE000HT2NLT5
DE000HT2NLU3	DE000HT2NMU1	DE000HT2NMV9	DE000HT2NMW7	DE000HT2NMX5	DE000HT2NNW5
DE000HT2NNX3	DE000HT2NQ86	DE000HT2NQ94	DE000HT2NQA4	DE000HT2NR85	DE000HT2NR93
DE000HT2NRA2	DE000HT2NRB0	DE000HT2NS92	DE000HT2NSA0	DE000HT2NSE2	DE000HT2NSG7
DE000HT2NUH1	DE000HT2NUJ7	DE000HT2NW96	DE000HT2NWA2	DE000HT2NWB0	DE000HT2NWC8
DE000HT2NXA0	DE000HT2NXB8	DE000HT2NXL7	DE000HT2NXM5	DE000HT2NXN3	DE000HT2NXP8
DE000HT2NXV6	DE000HT2NXW4	DE000HT2NY60	DE000HT2NYB6	DE000HT2NYC4	DE000HT2NYD2
DE000HT2NXY0	DE000HT2NYF7	DE000HT2NYG5	DE000HT2NYY8	DE000HT2NYZ5	DE000HT2NZ28
DE000HT2NZ69	DE000HT2NZ77	DE000HT2NZZ2	DE000HT2P013	DE000HT2P1L5	DE000HT2P1M3
DE000HT2P252	DE000HT2P2F5	DE000HT2P2G3	DE000HT2P2P4	DE000HT2P2Q2	DE000HT2P2R0
DE000HT2P2S8	DE000HT2P328	DE000HT2P336	DE000HT2P344	DE000HT2P351	DE000HT2P369
DE000HT2P377	DE000HT2P3D8	DE000HT2P3G1	DE000HT2P3L1	DE000HT2P3M9	DE000HT2P3T4
DE000HT2P3U2	DE000HT2P3V0	DE000HT2P3W8	DE000HT2P4C8	DE000HT2P4D6	DE000HT2P4Q888
DE000HT2UYX5	DE000HT2UYU3	DE000HT2UYZ0	DE000HT2UZN3	DE000HT2UZY0	DE000HT2UZZ7
DE000HT2V003	DE000HT2V011	DE000HT2V029	DE000HT2V037	DE000HT2V045	DE000HT2V052
DE000HT2V060	DE000HT2V078	DE000HT2V086	DE000HT2V094	DE000HT2V0A2	DE000HT2V0B0
DE000HT2V0C8	DE000HT2V0D6	DE000HT2V0E4	DE000HT2V0F1	DE000HT2V0G9	DE000HT2V0M7
DE000HT2V0T2	DE000HT2V0V8	DE000HT2V0789	DE000HT2V0797	DE000HT2V07A7	DE000HT2V07B5
DE000HT2V7C3	DE000HT2V7D1	DE000HT2V7E9	DE000HT2V7F6	DE000HT2V7M2	DE000HT2V7Q3
DE000HT2V8E7	DE000HT2V8W9	DE000HT2V953	DE000HT2V995	DE000HT2V9A3	DE000HT2V9B1
DE000HT2V9C9	DE000HT2V9D7	DE000HT2V9E5	DE000HT2V9F2	DE000HT2V9G0	DE000HT2V9H8
DE000HT2V9J4	DE000HT2V9K2	DE000HT2V9L0	DE000HT2V9M8	DE000HT2V9N6	DE000HT2V9P1
DE000HT2V9Q9	DE000HT2V9R7	DE000HT2V9S5	DE000HT2V9T3	DE000HT2V9U1	DE000HT2V9V9
DE000HT2V9W7	DE000HT2V9X5	DE000HT2V9Y3	DE000HT2V9Z0	DE000HT2VA01	DE000HT2VA19
DE000HT2VA27	DE000HT2VA35	DE000HT2VA43	DE000HT2VA50	DE000HT2VA68	DE000HT2VA76
DE000HT2VA84	DE000HT2VA92	DE000HT2VAA1	DE000HT2VAB9	DE000HT2VAC7	DE000HT2VAD5
DE000HT2VAE3	DE000HT2VAF0	DE000HT2VAG8	DE000HT2VAH6	DE000HT2VAJ2	DE000HT2VAK0
DE000HT2VAM6	DE000HT2VBB6	DE000HT2W597	DE000HT2W5A0	DE000HT2W5B8	DE000HT2W5C6
DE000HT2W5G7	DE000HT2W5L7	DE000HT2W5M5	DE000HT2W5N3	DE000HT2W5P8	DE000HT2W5Q6
DE000HT2W5R4	DE000HT2W5S2	DE000HT2W5T0	DE000HT2W5U8	DE000HT2W5V6	DE000HT2W5R2
DE000HT2W6U6	DE000HT2W6V4	DE000HT2W6X0	DE000HT2W6Z5	DE000HT2W720	DE000HT2W738

DE000HT4JLR3	DE000HT4JLS1	DE000HT4JLT9	DE000HT4JLU7	DE000HT4JLV5	DE000HT4JLW3
DE000HT4JLX1	DE000HT4JLY9	DE000HT4JLZ6	DE000HT4JLM01	DE000HT4JLM19	DE000HT4JLM27
DE000HT4JLM35	DE000HT4JML4	DE000HT4JMM2	DE000HT4JMN0	DE000HT4JMP5	DE000HT4JMQ3
DE000HT4JMR1	DE000HT4JMS9	DE000HT4JMT7	DE000HT4JMU5	DE000HT4JMV3	DE000HT4JMW1
DE000HT4JMX9	DE000HT4JMY7	DE000HT4JMZ4	DE000HT4JN00	DE000HT4JN18	DE000HT4JN59
DE000HT4JN67	DE000HT4JN75	DE000HT4JN83	DE000HT4JN91	DE000HT4JNA5	DE000HT4JNB3
DE000HT4JNC1	DE000HT4JND9	DE000HT4JNE7	DE000HT4JNF4	DE000HT4JNG2	DE000HT4JNH0
DE000HT4JNJ6	DE000HT4JNK4	DE000HT4JNL2	DE000HT4JNM0	DE000HT4JNN8	DE000HT4JNY5
DE000HT4JNZ2	DE000HT4JP08	DE000HT4JP16	DE000HT4JP24	DE000HT4JP32	DE000HT4JP40
DE000HT4JP57	DE000HT4JP65	DE000HT4JP73	DE000HT4JP81	DE000HT4JP99	DE000HT4JPA0
DE000HT4JPB8	DE000HT4JPC6	DE000HT4JPD4	DE000HT4JPE2	DE000HT4JPF9	DE000HT4JPG7
DE000HT4JPH5	DE000HT4JPJ1	DE000HT4JPK9	DE000HT4JPL7	DE000HT4JPM5	DE000HT4JPN3
DE000HT4JPP8	DE000HT4JPQ6	DE000HT4JPR4	DE000HT4JPS2	DE000HT4JPV6	DE000HT4JPW4
DE000HT4JPX2	DE000HT4JPY0	DE000HT4JPZ7	DE000HT4JQ07	DE000HT4JQ15	DE000HT4JQ23
DE000HT4JQ31	DE000HT4JQ49	DE000HT4JQ56	DE000HT4JQ64	DE000HT4JQ72	DE000HT4JQ80
DE000HT4JQ98	DE000HT4JQA8	DE000HT4JQB6	DE000HT4JQC4	DE000HT4JQD2	DE000HT4JQE0
DE000HT4JQF7	DE000HT4JQG5	DE000HT4JQH3	DE000HT4JQJ9	DE000HT4JQK7	DE000HT4JQL5
DE000HT4JQM3	DE000HT4JQN1	DE000HT4JQP6	DE000HT4JQT8	DE000HT4JQU6	DE000HT4JQV4
DE000HT4JQW2	DE000HT4JQX0	DE000HT4JQY8	DE000HT4JQZ5	DE000HT4JR06	DE000HT4JR14
DE000HT4JR22	DE000HT4JR30	DE000HT4JR48	DE000HT4JR63	DE000HT4JR89	DE000HT4JRS8
DE000HT4JRT6	DE000HT4JRU4	DE000HT4JRV2	DE000HT4JRW0	DE000HT4JRX8	DE000HT4JRY6
DE000HT4JRZ3	DE000HT4JS05	DE000HT4JS13	DE000HT4JS21	DE000HT4JS62	DE000HT4JS70
DE000HT4JSA4	DE000HT4JSB2	DE000HT4JSC0	DE000HT4JSD8	DE000HT4JSE6	DE000HT4JSF3
DE000HT4JSG1	DE000HT4JSH9	DE000HT4JSJ5	DE000HT4JSK3	DE000HT4JSL1	DE000HT4JSM9
DE000HT4JSN7	DE000HT4JSP2	DE000HT4JSQ0	DE000HT4JSR8	DE000HT4JSS6	DE000HT4JST4
DE000HT4JSU2	DE000HT4JSV0	DE000HT4JSW8	DE000HT4JSX6	DE000HT4JSY4	DE000HT4JSZ1
DE000HT4JTO4	DE000HT4JTP0	DE000HT4JTQ8	DE000HT4JTR6	DE000HT4JTS4	DE000HT4JTT2
DE000HT4JTU0	DE000HT4JTV8	DE000HT4JTW6	DE000HT4JTX4	DE000HT4JTY2	DE000HT4JTZ9
DE000HT4JU01	DE000HT4JU19	DE000HT4JU27	DE000HT4JU35	DE000HT4JU43	DE000HT4JU50
DE000HT4JU68	DE000HT4JU76	DE000HT4JU92	DE000HT4JUA0	DE000HT4JUB8	DE000HT4JUC6
DE000HT4JUD4	DE000HT4JUE2	DE000HT4JUF9	DE000HT4JUG7	DE000HT4JUH5	DE000HT4JUJ1
DE000HT4JUK9	DE000HT4JUL7	DE000HT4JUT0	DE000HT4JUU8	DE000HT4JUV6	DE000HT4JUW4
DE000HT4JUX2	DE000HT4JUY0	DE000HT4JUZ7	DE000HT4JV00	DE000HT4JV18	DE000HT4JV26
DE000HT4JV34	DE000HT4JV42	DE000HT4JV59	DE000HT4JV67	DE000HT4JV75	DE000HT4JV83
DE000HT4JV91	DE000HT4JVA8	DE000HT4JVB6	DE000HT4JVC4	DE000HT4JVD2	DE000HT4JVE0
DE000HT4JVL5	DE000HT4JVM3	DE000HT4JVN1	DE000HT4JVP6	DE000HT4JVQ4	DE000HT4JVR2
DE000HT4JVS0	DE000HT4JVT8	DE000HT4JVV6	DE000HT4JVV4	DE000HT4JVV2	DE000HT4JVX0
DE000HT4JVV8	DE000HT4JVZ5	DE000HT4JW09	DE000HT4JW17	DE000HT4JW25	DE000HT4JW33
DE000HT4JW41	DE000HT4JW58	DE000HT4JW66	DE000HT4JW74	DE000HT4JW82	DE000HT4JW90
DE000HT4JWA6	DE000HT4JWB4	DE000HT4JWC2	DE000HT4JWD0	DE000HT4JWE8	DE000HT4JWF5
DE000HT4JWG3	DE000HT4JWH1	DE000HT4JWJ7	DE000HT4JWK5	DE000HT4JWL3	DE000HT4JWM1
DE000HT4JWN9	DE000HT4JWP4	DE000HT4JWQ2	DE000HT4JWR0	DE000HT4JWS8	DE000HT4JWT6
DE000HT4JWU4	DE000HT4JWV2	DE000HT4JWW0	DE000HT4JWX8	DE000HT4JWY6	DE000HT4JWZ3
DE000HT4JX08	DE000HT4JX16	DE000HT4JX24	DE000HT4JXD8	DE000HT4JXE6	DE000HT4JXF3
DE000HT4JXG1	DE000HT4JXH9	DE000HT4JXJ5	DE000HT4JXK3	DE000HT4JXL1	DE000HT4JXM9
DE000HT4JXN7	DE000HT4JXP2	DE000HT4JXQ0	DE000HT4JXR8	DE000HT4JXT4	DE000HT4JXU2
DE000HT4JXV0	DE000HT4JXW8	DE000HT4JXX6	DE000HT4JY07	DE000HT4JY72	DE000HT4JY98
DE000HT4JYG9	DE000HT4JYH7	DE000HT4JYJ3	DE000HT4JYK1	DE000HT4JYL9	DE000HT4JYM7
DE000HT4JYN5	DE000HT4JYP0	DE000HT4JYQ8	DE000HT4JYR6	DE000HT4JYS4	DE000HT4JYT2
DE000HT4JYU0	DE000HT4JYV8	DE000HT4JYW6	DE000HT4JYX4	DE000HT4JYY2	DE000HT4JZ22
DE000HT4JZ30	DE000HT4JZ48	DE000HT4JZ55	DE000HT4JZ63	DE000HT4JZ71	DE000HT4JZ89
DE000HT4JZ97	DE000HT4JZA9	DE000HT4JZB7	DE000HT4JZC5	DE000HT4JZD3	DE000HT4JZE1
DE000HT4JZF8	DE000HT4JZG6	DE000HT4JZH4	DE000HT4JZR3	DE000HT4JZS1	DE000HT4JZT9
DE000HT4JZU7	DE000HT4JZV5	DE000HT4JZW3	DE000HT4JZX1	DE000HT4JZY9	DE000HT4JZZ6
DE000HT4K002	DE000HT4K010	DE000HT4K028	DE000HT4K036	DE000HT4K044	DE000HT4K051
DE000HT4K069	DE000HT4K077	DE000HT4K085	DE000HT4K093	DE000HT4K0A3	DE000HT4K0B1
DE000HT4K0C9	DE000HT4K0D7	DE000HT4K0E5	DE000HT4K0F2	DE000HT4K0G0	DE000HT4K0H8
DE000HT4K0J4	DE000HT4K0K2	DE000HT4K0L0	DE000HT4K0M8	DE000HT4K143	DE000HT4K150
DE000HT4K168	DE000HT4K176	DE000HT4K184	DE000HT4K192	DE000HT4K1A1	DE000HT4K1B9
DE000HT4K1C7	DE000HT4K1D5	DE000HT4K1E3	DE000HT4K1F0	DE000HT4K1G8	DE000HT4K1H6
DE000HT4K1J2	DE000HT4K1K0	DE000HT4K1L8	DE000HT4K1M6	DE000HT4K1N4	DE000HT4K1P9
DE000HT4K1Q7	DE000HT4K1R5	DE000HT4K1S3	DE000HT4K1T1	DE000HT4K1341	DE000HT4K1358
DE000HT4K366	DE000HT4K374	DE000HT4K382	DE000HT4K390	DE000HT4K3A7	DE000HT4K3E9
DE000HT4K3F6	DE000HT4K3G4	DE000HT4K3H2	DE000HT4K3J8	DE000HT4K3L4	DE000HT4K3N0
DE000HT4K3Q3	DE000HT4K3R1	DE000HT4K3S9	DE000HT4K3V3	DE000HT4K3W1	DE000HT4K408
DE000HT4K416	DE000HT4K424	DE000HT4K432	DE000HT4K440	DE000HT4K457	DE000HT4K465
DE000HT4K473	DE000HT4K481	DE000HT4K499	DE000HT4K4A5	DE000HT4K4B3	DE000HT4K4E7
DE000HT4K4F4	DE000HT4K4G2	DE000HT4K4H0	DE000HT4K4J6	DE000HT4K4N8	DE000HT4K4S7
DE000HT4K4T5	DE000HT4K4U3	DE000HT4K4V1	DE000HT4K4W9	DE000HT4K4X7	DE000HT4K4Y5

DE000HT4K4Z2	DE000HT4K507	DE000HT4K515	DE000HT4K523	DE000HT4K556	DE000HT4K564
DE000HT4K572	DE000HT4K580	DE000HT4K598	DE000HT4K5A2	DE000HT4K5B0	DE000HT4K5C8
DE000HT4K5D6	DE000HT4K5E4	DE000HT4K5F1	DE000HT4K5H7	DE000HT4K5J3	DE000HT4K5K1
DE000HT4K5L9	DE000HT4K648	DE000HT4K655	DE000HT4K663	DE000HT4K671	DE000HT4K689
DE000HT4K697	DE000HT4K6A0	DE000HT4K6B8	DE000HT4K6C6	DE000HT4K6D4	DE000HT4K6E2
DE000HT4K6F9	DE000HT4K6M5	DE000HT4K6N3	DE000HT4K6P8	DE000HT4K6Q6	DE000HT4K6R4
DE000HT4K6S2	DE000HT4K6T0	DE000HT4K6U8	DE000HT4K6Z7	DE000HT4K713	DE000HT4K721
DE000HT4K739	DE000HT4K796	DE000HT4K7F7	DE000HT4K7G5	DE000HT4K7N1	DE000HT4K7P6
DE000HT4K7Q4	DE000HT4K7R2	DE000HT4K7S0	DE000HT4K7T8	DE000HT4K7U6	DE000HT4K7V4
DE000HT4K7W2	DE000HT4K7X0	DE000HT4K7Y8	DE000HT4K7Z5	DE000HT4K804	DE000HT4K812
DE000HT4K820	DE000HT4K838	DE000HT4K8C2	DE000HT4K8D0	DE000HT4K8E8	DE000HT4K8F5
DE000HT4K8G3	DE000HT4K8H1	DE000HT4K8J7	DE000HT4K8K5	DE000HT4K8L3	DE000HT4K8N9
DE000HT4K8P4	DE000HT4K8Q2	DE000HT4K8R0	DE000HT4K8S8	DE000HT4K8T6	DE000HT4K8U4
DE000HT4K8V2	DE000HT4K8W0	DE000HT4K8X8	DE000HT4K8Y6	DE000HT4K8Z3	DE000HT4K903
DE000HT4K994	DE000HT4K9A4	DE000HT4K9B2	DE000HT4K9C0	DE000HT4K9D8	DE000HT4K9E6
DE000HT4K9F3	DE000HT4K9G1	DE000HT4K9H9	DE000HT4K9J5	DE000HT4K9K3	DE000HT4K9L1
DE000HT4K9M9	DE000HT4K9N7	DE000HT4K9P2	DE000HT4K9Q0	DE000HT4K9R8	DE000HT4K9S6
DE000HT4K9T4	DE000HT4K9U2	DE000HT4KAB8	DE000HT4KAC6	DE000HT4KAD4	DE000HT4KAE2
DE000HT4KAF9	DE000HT4KAG7	DE000HT4KAH5	DE000HT4KAJ1	DE000HT4KAK9	DE000HT4KAL7
DE000HT4KAM5	DE000HT4KAN3	DE000HT4KAP8	DE000HT4KAQ6	DE000HT4KAR4	DE000HT4KAS2
DE000HT4KAT0	DE000HT4KAU8	DE000HT4KAV6	DE000HT4KAW4	DE000HT4KAX2	DE000HT4KAY0
DE000HT4KAZ7	DE000HT4KB01	DE000HT4KB19	DE000HT4KB27	DE000HT4KB35	DE000HT4KB43
DE000HT4KB50	DE000HT4KB68	DE000HT4KB76	DE000HT4KB84	DE000HT4KB92	DE000HT4KBA8
DE000HT4KBB6	DE000HT4KBC4	DE000HT4KBD2	DE000HT4KF49	DE000HT4KF56	DE000HT4KF64
DE000HT4KF72	DE000HT4KF80	DE000HT4KF98	DE000HT4KFA9	DE000HT4KFB7	DE000HT4KFC5
DE000HT4KFD3	DE000HT4KFE1	DE000HT4KFF8	DE000HT4KFG6	DE000HT4KFH4	DE000HT4KFJ0
DE000HT4KFK8	DE000HT4KFL6	DE000HT4KFM4	DE000HT4KFN2	DE000HT4KFP7	DE000HT4KFAQ5
DE000HT4KFR3	DE000HT4KFS1	DE000HT4KFT9	DE000HT4KFU7	DE000HT4KFV5	DE000HT4KFW3
DE000HT4KFX1	DE000HT4KFY9	DE000HT4KFZ6	DE000HT4KG06	DE000HT4KG14	DE000HT4KG22
DE000HT4KG30	DE000HT4KG48	DE000HT4KG55	DE000HT4KG63	DE000HT4KG71	DE000HT4KG89
DE000HT4KG97	DE000HT4KGA7	DE000HT4KGB5	DE000HT4KGC3	DE000HT4KGD1	DE000HT4KGE9
DE000HT4KGF6	DE000HT4KGG4	DE000HT4KGH2	DE000HT4KGJ8	DE000HT4KGG6	DE000HT4KGL4
DE000HT4KGM2	DE000HT4KH13	DE000HT4KH21	DE000HT4KH39	DE000HT4KH47	DE000HT4KH54
DE000HT4KH62	DE000HT4KH70	DE000HT4KH88	DE000HT4KH96	DE000HT4KHA5	DE000HT4KHB3
DE000HT4KHC1	DE000HT4KHD9	DE000HT4KHE7	DE000HT4KHF4	DE000HT4KHG2	DE000HT4KHH0
DE000HT4KHJ6	DE000HT4KHK4	DE000HT4KHL2	DE000HT4KHM0	DE000HT4KHN8	DE000HT4KJA1
DE000HT4KJE3	DE000HT4KJF0	DE000HT4KJG8	DE000HT4KJH6	DE000HT4KK00	DE000HT4KK18
DE000HT4KK26	DE000HT4KK34	DE000HT4KK42	DE000HT4KK59	DE000HT4KK67	DE000HT4KK75
DE000HT4KK83	DE000HT4KK91	DE000HT4KKA9	DE000HT4KKB7	DE000HT4KKC5	DE000HT4KKD3
DE000HT4KKE1	DE000HT4KKF8	DE000HT4KKG6	DE000HT4KKH4	DE000HT4KKL9	DE000HT4KLA7
DE000HT4KLE9	DE000HT4KLF6	DE000HT4KLG4	DE000HT4KLH2	DE000HT4KLJ8	DE000HT4KLL6
DE000HT4KLL4	DE000HT4KLM2	DE000HT4KLN0	DE000HT4KLP5	DE000HT4KLQ3	DE000HT4KLR1
DE000HT4KLS9	DE000HT4KLT7	DE000HT4KLU5	DE000HT4KLV3	DE000HT4KLW1	DE000HT4KLX9
DE000HT4KMK4	DE000HT4KMM0	DE000HT4KMN8	DE000HT4KMP3	DE000HT4KMS7	DE000HT4KMT5
DE000HT4KMU3	DE000HT4KMX7	DE000HT4KMY5	DE000HT4KMZ2	DE000HT4KN07	DE000HT4KN15
DE000HT4KN23	DE000HT4KN56	DE000HT4KN64	DE000HT4KNA3	DE000HT4KNM8	DE000HT4KNN6
DE000HT4KNR7	DE000HT4KNS5	DE000HT4KNT3	DE000HT4KNW7	DE000HT4KNX5	DE000HT4KNY3
DE000HT4KNZ0	DE000HT4KP05	DE000HT4KP13	DE000HT4KP21	DE000HT4KP39	DE000HT4KP47
DE000HT4KP54	DE000HT4KP62	DE000HT4KP70	DE000HT4KP88	DE000HT4KPA8	DE000HT4KPC4
DE000HT4KPD2	DE000HT4KPE0	DE000HT4KPF7	DE000HT4KPG5	DE000HT4KPH3	DE000HT4KPM3
DE000HT4KPN1	DE000HT4KPP6	DE000HT4KPP4	DE000HT4KPR2	DE000HT4KPS0	DE000HT4KPT8
DE000HT4KPU6	DE000HT4KPV4	DE000HT4KPW2	DE000HT4KPX0	DE000HT4KPY8	DE000HT4KPZ5
DE000HT4KQ04	DE000HT4KQ12	DE000HT4KQ20	DE000HT4KQ38	DE000HT4KQ46	DE000HT4KQ53
DE000HT4KQ79	DE000HT4KQ87	DE000HT4KQ95	DE000HT4KQC2	DE000HT4KQD0	DE000HT4KQF5
DE000HT4KQH1	DE000HT4KQJ7	DE000HT4KQK5	DE000HT4KQL3	DE000HT4KQP4	DE000HT4KQQ2
DE000HT4KQR0	DE000HT4KQS8	DE000HT4KQT6	DE000HT4KQU4	DE000HT4KQV2	DE000HT4KQR3
DE000HT4KR11	DE000HT4KR29	DE000HT4KR37	DE000HT4KR45	DE000HT4KR52	DE000HT4KR60
DE000HT4KR78	DE000HT4KR86	DE000HT4KR94	DE000HT4KRA4	DE000HT4KRC0	DE000HT4KRD8
DE000HT4KRG1	DE000HT4KRH9	DE000HT4KRJ5	DE000HT4KRR3	DE000HT4KRL1	DE000HT4KRM9
DE000HT4KRN7	DE000HT4KRP2	DE000HT4KRQ0	DE000HT4KRR8	DE000HT4KRS6	DE000HT4KRT4
DE000HT4KRU2	DE000HT4KRV0	DE000HT4KRW8	DE000HT4KRX6	DE000HT4KRY4	DE000HT4KRZ1
DE000HT4KS02	DE000HT4KS10	DE000HT4KS28	DE000HT4KS36	DE000HT4KS44	DE000HT4KS51
DE000HT4KS69	DE000HT4KS77	DE000HT4KS85	DE000HT4KS93	DE000HT4KSA2	DE000HT4KSB0
DE000HT4KSC8	DE000HT4KSD6	DE000HT4KSE4	DE000HT4KSF1	DE000HT4KSN5	DE000HT4KSP0
DE000HT4KSQ8	DE000HT4KSR6	DE000HT4KSS4	DE000HT4KST2	DE000HT4SRQ3	DE000HT4SRR1
DE000HT4SRS9	DE000HT4SRT7	DE000HT4SRU5	DE000HT4SRV3	DE000HT4SRW1	DE000HT4SRX9
DE000HT4SRZ4	DE000HT4SS12	DE000HT4SS53	DE000HT4SS61	DE000HT4SS79	DE000HT4SS87
DE000HT4SS95	DE000HT4SSA5	DE000HT4SSB3	DE000HT4SSC1	DE000HT4SSD9	DE000HT4SSE7
DE000HT4SSF4	DE000HT4SSG2	DE000HT4SSH0	DE000HT4SSJ6	DE000HT4SSK4	DE000HT4SSL2

DE000HT4SSM0	DE000HT4SSN8	DE000HT4SSP3	DE000HT4SSQ1	DE000HT4SSR9	DE000HT4SSS7
DE000HT4SST5	DE000HT4SSY5	DE000HT4SSZ2	DE000HT4ST03	DE000HT4ST11	DE000HT4ST55
DE000HT4STT3	DE000HT4STU1	DE000HT4STV9	DE000HT4STW7	DE000HT4STX5	DE000HT4STY3
DE000HT4STZ0	DE000HT4SU00	DE000HT4SU18	DE000HT4SU26	DE000HT4SU34	DE000HT4SU42
DE000HT4SU59	DE000HT4SU67	DE000HT4SU75	DE000HT4SU83	DE000HT4SU91	DE000HT4SUA1
DE000HT4SUB9	DE000HT4SUC7	DE000HT4SUD5	DE000HT4SUT1	DE000HT4SUU9	DE000HT4SUV7
DE000HT4SUW5	DE000HT4SUX3	DE000HT4SUY1	DE000HT4SUZ8	DE000HT4SV09	DE000HT4SVW3
DE000HT4SVX1	DE000HT4SW08	DE000HT4SW40	DE000HT4SW57	DE000HT4SWA7	DE000HT4SWC3
DE000HT4SWG4	DE000HT4SWJ8	DE000HT4SWM2	DE000HT4SWN0	DE000HT4SWR1	DE000HT4SWU5
DE000HT4SX80	DE000HT52QZ4	DE000HT52R08	DE000HT52R16	DE000HT52R24	DE000HT52R32
DE000HT57VC2	DE000HT57VD0	DE000HT57VE8	DE000HT57VF5	DE000HT57VG3	DE000HT57VH1
DE000HT57VJ7	DE000HT57VK5	DE000HT57VL3	DE000HT57VM1	DE000HT57VN9	DE000HT57VP4
DE000HT57VQ2	DE000HT57VR0	DE000HT57VS8	DE000HT57VT6	DE000HT57VU4	DE000HT57VV2
DE000HT57VW0	DE000HT57VX8	DE000HT57VY6	DE000HT57VZ3	DE000HT57W06	DE000HT57W14
DE000HT57W22	DE000HT57W30	DE000HT57W48	DE000HT57W55	DE000HT57W63	DE000HT57W71
DE000HT57W89	DE000HT57W97	DE000HT57WA4	DE000HT57WB2	DE000HT57WC0	DE000HT57WD8
DE000HT57WE6	DE000HT57WF3	DE000HT57WG1	DE000HT57WH9	DE000HT57WJ5	DE000HT57WK3
DE000HT57WL1	DE000HT57WM9	DE000HT57WN7	DE000HT57WP2	DE000HT57WQ0	DE000HT57WR8
DE000HT57WS6	DE000HT57WT4	DE000HT57WU2	DE000HT57WV0	DE000HT57WW8	DE000HT57WX6
DE000HT57WY4	DE000HT57WZ1	DE000HT57X05	DE000HT57X13	DE000HT57X21	DE000HT57X39
DE000HT57X47	DE000HT57X54	DE000HT57X62	DE000HT57X70	DE000HT57X88	DE000HT57X96
DE000HT57XA2	DE000HT57XB0	DE000HT57XC8	DE000HT57XD6	DE000HT57XE4	DE000HT57XF1
DE000HT57XG9	DE000HT57XH7	DE000HT57XJ3	DE000HT57XK1	DE000HT57XL9	DE000HT57XM7
DE000HT57XN5	DE000HT57XP0	DE000HT57XQ8	DE000HT57XR6	DE000HT57XS4	DE000HT57XT2
DE000HT57XU0	DE000HT57XV8	DE000HT57XW6	DE000HT57XX4	DE000HT57XY2	DE000HT57Y04
DE000HT57Y12	DE000HT57Y20	DE000HT57Y38	DE000HT57Y46	DE000HT57Y53	DE000HT57Y61
DE000HT57Y79	DE000HT57Y87	DE000HT57Y95	DE000HT57YA0	DE000HT57YB8	DE000HT57YC6
DE000HT57YH5	DE000HT57YJ1	DE000HT57YK9	DE000HT57YL7	DE000HT57YM5	DE000HT57YQ6
DE000HT57YV6	DE000HT57YW4	DE000HT57YX2	DE000HT57YY0	DE000HT57YZ7	DE000HT57Z03
DE000HT57Z11	DE000HT57Z29	DE000HT57Z37	DE000HT57Z45	DE000HT57Z52	DE000HT57Z60
DE000HT57Z78	DE000HT57Z86	DE000HT57Z94	DE000HT57ZA7	DE000HT57ZB5	DE000HT57ZC3
DE000HT57ZD1	DE000HT57ZE9	DE000HT57ZF6	DE000HT57ZG4	DE000HT57ZH2	DE000HT57ZJ8
DE000HT57ZK6	DE000HT57ZL4	DE000HT57ZM2	DE000HT57ZN0	DE000HT57ZP5	DE000HT57ZQ3
DE000HT57ZR1	DE000HT57ZT7	DE000HT57ZU5	DE000HT57ZW1	DE000HT57ZX9	DE000HT57ZY7
DE000HT57ZZ4	DE000HT58026	DE000HT58034	DE000HT58059	DE000HT580G9	DE000HT580L9
DE000HT580M7	DE000HT580N5	DE000HT580P0	DE000HT580Q8	DE000HT580R6	DE000HT580S4
DE000HT580T2	DE000HT580U0	DE000HT580V8	DE000HT580W6	DE000HT580X4	DE000HT580Y2
DE000HT580Z9	DE000HT58109	DE000HT58117	DE000HT58125	DE000HT58133	DE000HT58141
DE000HT58158	DE000HT58166	DE000HT58174	DE000HT58182	DE000HT58190	DE000HT581A0
DE000HT581B8	DE000HT581C6	DE000HT581D4	DE000HT581E2	DE000HT581F9	DE000HT581G7
DE000HT581H5	DE000HT581J1	DE000HT581K9	DE000HT581L7	DE000HT581R4	DE000HT581S2
DE000HT581T0	DE000HT581U8	DE000HT58257	DE000HT58265	DE000HT58273	DE000HT58281
DE000HT58299	DE000HT582A8	DE000HT582B6	DE000HT582C4	DE000HT582D2	DE000HT582E0
DE000HT582Z5	DE000HT58307	DE000HT58315	DE000HT58323	DE000HT58331	DE000HT58349
DE000HT58356	DE000HT58364	DE000HT58372	DE000HT58398	DE000HT583A6	DE000HT583B4
DE000HT583E8	DE000HT583F5	DE000HT583G3	DE000HT583H1	DE000HT583J7	DE000HT583K5
DE000HT583L3	DE000HT583M1	DE000HT583N9	DE000HT583P4	DE000HT583Q2	DE000HT583S8
DE000HT583T6	DE000HT583U4	DE000HT583V2	DE000HT583W0	DE000HT583X8	DE000HT583Y6
DE000HT58414	DE000HT58422	DE000HT58463	DE000HT58471	DE000HT58489	DE000HT58497
DE000HT584A4	DE000HT584B2	DE000HT584C0	DE000HT584D8	DE000HT584E6	DE000HT584F3
DE000HT584G1	DE000HT584R8	DE000HT584S6	DE000HT584T4	DE000HT584U2	DE000HT584V0
DE000HT584W8	DE000HT584X6	DE000HT584Y4	DE000HT58513	DE000HT58521	DE000HT58562
DE000HT58570	DE000HT58588	DE000HT58596	DE000HT585A1	DE000HT585B9	DE000HT585C7
DE000HT585N4	DE000HT585P9	DE000HT585Q7	DE000HT585R5	DE000HT585S3	DE000HT585T1
DE000HT585U9	DE000HT585V7	DE000HT585W5	DE000HT58604	DE000HT58612	DE000HT58620
DE000HT58638	DE000HT58646	DE000HT58653	DE000HT586B7	DE000HT586G6	DE000HT586H4
DE000HT586J0	DE000HT586K8	DE000HT586L6	DE000HT586M4	DE000HT586N2	DE000HT586P7
DE000HT586Q5	DE000HT586R3	DE000HT586S1	DE000HT586T9	DE000HT586W3	DE000HT586X1
DE000HT586Y9	DE000HT586Z6	DE000HT58703	DE000HT58711	DE000HT58729	DE000HT58737
DE000HT58745	DE000HT58752	DE000HT58760	DE000HT58778	DE000HT58786	DE000HT58794
DE000HT587A7	DE000HT587B5	DE000HT587C3	DE000HT587D1	DE000HT587E9	DE000HT587F6
DE000HT587G4	DE000HT587H2	DE000HT587J8	DE000HT587K6	DE000HT587N0	DE000HT587P5
DE000HT587Q3	DE000HT587T7	DE000HT587U5	DE000HT587V3	DE000HT587W1	DE000HT587X9
DE000HT587Y7	DE000HT587Z4	DE000HT58802	DE000HT58810	DE000HT58828	DE000HT58836
DE000HT58844	DE000HT58851	DE000HT58869	DE000HT58877	DE000HT58885	DE000HT58893
DE000HT588A5	DE000HT588B3	DE000HT588C1	DE000HT588D9	DE000HT588E7	DE000HT588F4
DE000HT588G2	DE000HT588H0	DE000HT588J6	DE000HT588K4	DE000HT588L2	DE000HT588M0
DE000HT588N8	DE000HT58919	DE000HT58927	DE000HT58935	DE000HT58943	DE000HT58950
DE000HT58968	DE000HT58976	DE000HT58984	DE000HT58992	DE000HT589A3	DE000HT589B1

DE000HT589C9	DE000HT589D7	DE000HT589E5	DE000HT589F2	DE000HT589G0	DE000HT589H8
DE000HT589J4	DE000HT589N6	DE000HT589P1	DE000HT589Q9	DE000HT589R7	DE000HT589U1
DE000HT589V9	DE000HT589W7	DE000HT589X5	DE000HT589Y3	DE000HT589Z0	DE000HT58A01
DE000HT58A19	DE000HT58A27	DE000HT58A35	DE000HT58A43	DE000HT58A76	DE000HT58AG5
DE000HT58AH3	DE000HT58AJ9	DE000HT58AK7	DE000HT58AP6	DE000HT58AS0	DE000HT58AX0
DE000HT58AY8	DE000HT58AZ5	DE000HT58B00	DE000HT58B18	DE000HT58B26	DE000HT58B59
DE000HT58B67	DE000HT58B75	DE000HT58B83	DE000HT58B91	DE000HT58BA6	DE000HT58BB4
DE000HT58BF5	DE000HT58BG3	DE000HT58BH1	DE000HT58BJ7	DE000HT58BK5	DE000HT58BL3
DE000HT58BM1	DE000HT58BN9	DE000HT58BP4	DE000HT58BQ2	DE000HT58BW0	DE000HT58BX8
DE000HT58BY6	DE000HT58BZ3	DE000HT58C09	DE000HT58C17	DE000HT58C25	DE000HT58C33
DE000HT58C41	DE000HT58C58	DE000HT58CA4	DE000HT58CB2	DE000HT58CC0	DE000HT58CD8
DE000HT58CE6	DE000HT58CF3	DE000HT58CG1	DE000HT58CH9	DE000HT58CJ5	DE000HT58CK3
DE000HT58CL1	DE000HT58CM9	DE000HT58CN7	DE000HT58CP2	DE000HT58CQ0	DE000HT58CR8
DE000HT58CT4	DE000HT58CU2	DE000HT58CY4	DE000HT58CZ1	DE000HT58D08	DE000HT58D16
DE000HT58D40	DE000HT58D57	DE000HT58D65	DE000HT58D73	DE000HT58D81	DE000HT58D99
DE000HT58DA2	DE000HT58DB0	DE000HT58DC8	DE000HT58DG9	DE000HT58DH7	DE000HT58DJ3
DE000HT58DK1	DE000HT58DL9	DE000HT58DM7	DE000HT58DN5	DE000HT58DP0	DE000HT58DT2
DE000HT58DU0	DE000HT58E07	DE000HT58E15	DE000HT58E23	DE000HT58E31	DE000HT58E56
DE000HT58E80	DE000HT58E98	DE000HT58EA0	DE000HT58EB8	DE000HT58EC6	DE000HT58ED4
DE000HT58EE2	DE000HT58EF9	DE000HT58EG7	DE000HT58EH5	DE000HT58EJ1	DE000HT58EK9
DE000HT58EL7	DE000HT58EM5	DE000HT58EN3	DE000HT58EP8	DE000HT58ER4	DE000HT58ES2
DE000HT58EV6	DE000HT58EW4	DE000HT58EX2	DE000HT58EY0	DE000HT58EZ7	DE000HT58F06
DE000HT58F14	DE000HT58F22	DE000HT58F30	DE000HT58F48	DE000HT58F55	DE000HT58F63
DE000HT58F71	DE000HT58F89	DE000HT58F97	DE000HT58FA7	DE000HT58FB5	DE000HT58FC3
DE000HT58FD1	DE000HT58FE9	DE000HT58FF6	DE000HT58FH2	DE000HT58FJ8	DE000HT58FK6
DE000HT58FL4	DE000HT58FQ3	DE000HT58FS9	DE000HT58FT7	DE000HT58FU5	DE000HT58FV3
DE000HT58FW1	DE000HT58FX9	DE000HT58FY7	DE000HT58FZ4	DE000HT58G05	DE000HT58G39
DE000HT58G47	DE000HT58G54	DE000HT58G62	DE000HT58G70	DE000HT58G88	DE000HT58G96
DE000HT58GA5	DE000HT58J50	DE000HT58PPC0	DE000HT58PPD8	DE000HT58PPE6	DE000HT58PPF3
DE000HT58PPG1	DE000HT58PPH9	DE000HT58PPJ5	DE000HT58RRZ3	DE000HT58RS04	DE000HT58RS12
DE000HT58RS20	DE000HT58RS38	DE000HT58RS46	DE000HT58RS53	DE000HT58RS61	DE000HT58RS79
DE000HT58RS87	DE000HT58RS95	DE000HT58RSA4	DE000HT58RSB2	DE000HT58RSC0	DE000HT58RSD8
DE000HT58RSE6	DE000HT58RSF3	DE000HT58RSG1	DE000HT58RSH9	DE000HT58RSJ5	DE000HT58RSK3
DE000HT58RSL1	DE000HT58RSM9	DE000HT58RSN7	DE000HT58RSP2	DE000HT58RSQ0	DE000HT58RSR8
DE000HT58RSS6	DE000HT58RST4	DE000HT58RSU2	DE000HT58RSV0	DE000HT58RSW8	DE000HT58RSX6
DE000HT58RSY4	DE000HT58RSZ1	DE000HT58RT03	DE000HT58RT11	DE000HT58RT29	DE000HT58RT37
DE000HT58RT45	DE000HT58RT52	DE000HT58RT60	DE000HT58RT78	DE000HT58RT86	DE000HT58RT94
DE000HT58RTA2	DE000HT58RTB0	DE000HT58RTC8	DE000HT58RTD6	DE000HT58RTE4	DE000HT58RTF1
DE000HT58RTG9	DE000HT58RTH7	DE000HT58RTJ3	DE000HT58RTK1	DE000HT58RTL9	DE000HT58RTM7
DE000HT58RTN5	DE000HT58RTP0	DE000HT58RTQ8	DE000HT58RTR6	DE000HT58RTS4	DE000HT58RTT2
DE000HT58RTU0	DE000HT58RTV8	DE000HT58RTW6	DE000HT58RTX4	DE000HT58RTY2	DE000HT58RTZ9
DE000HT58RU00	DE000HT58RU18	DE000HT58RU26	DE000HT58RU34	DE000HT58RU42	DE000HT58RU59
DE000HT58RU67	DE000HT58RU75	DE000HT58RU83	DE000HT58RU91	DE000HT58RUA0	DE000HT58RUB8
DE000HT58RUC6	DE000HT58RUD4	DE000HT58RUF9	DE000HT58RUG7	DE000HT58RUH5	DE000HT58RUJ1
DE000HT58RUK9	DE000HT58RUL7	DE000HT58RUM5	DE000HT58RUN3	DE000HT58RUP8	DE000HT58RUQ6
DE000HT58RUR4	DE000HT58RUS2	DE000HT58RUT0	DE000HT58RUU8	DE000HT58RUV6	DE000HT58RUW4
DE000HT58RUX2	DE000HT58RUY0	DE000HT58RUZ7	DE000HT58RV09	DE000HT58RV17	DE000HT58RV25
DE000HT58RV33	DE000HT58RV41	DE000HT58RV58	DE000HT58RV66	DE000HT58RV74	DE000HT58RV82
DE000HT58RV90	DE000HT58RVA8	DE000HT58RVB6	DE000HT58RVC4	DE000HT58RVD2	DE000HT58RVE0
DE000HT58RVG5	DE000HT58RVM3	DE000HT58RVN1	DE000HT58RVP6	DE000HT58RVQ4	DE000HT58RVT8
DE000HT58RVW2	DE000HT58RVX0	DE000HT58RVY8	DE000HT58RVZ5	DE000HT58RW08	DE000HT58RW16
DE000HT58RW24	DE000HT58RW32	DE000HT58RW40	DE000HT58RW57	DE000HT58RW65	DE000HT58RW73
DE000HT58RW81	DE000HT58RW99	DE000HT58RWA6	DE000HT58RWB4	DE000HT58RWC2	DE000HT58RWD0
DE000HT58RWE8	DE000HT58RWF5	DE000HT58RWG3	DE000HT58RWH1	DE000HT58RWJ7	DE000HT58RWK5
DE000HT58RWL3	DE000HT58RWM1	DE000HT58RWN9	DE000HT58RWP4	DE000HT58RWS8	DE000HT58RWT6
DE000HT58RWY6	DE000HT58RWZ3	DE000HT58RX07	DE000HT58RX15	DE000HT58RX23	DE000HT58RX31
DE000HT58RX49	DE000HT58RX56	DE000HT58RX64	DE000HT58RX72	DE000HT58RX80	DE000HT58RX98
DE000HT58RXA4	DE000HT58RXB2	DE000HT58RXC0	DE000HT58RXD8	DE000HT58RXE6	DE000HT58RXF3
DE000HT58RXG1	DE000HT58RXM9	DE000HT58RXN7	DE000HT58RXP2	DE000HT58RXQ0	DE000HT58RXR8
DE000HT58RXS6	DE000HT58RY97	DE000HT58RYA2	DE000HT58RYB0	DE000HT58RYC8	DE000HT58RYD6
DE000HT58RYE4	DE000HT58RYF1	DE000HT58RYG9	DE000HT58RYH7	DE000HT58RYJ3	DE000HT58RYM7
DE000HT58RYV8	DE000HT58RYY2	DE000HT58RZ21	DE000HT58RZ39	DE000HT58RZ47	DE000HT58RZ54
DE000HT58RZ62	DE000HT58RZ70	DE000HT58RZ88	DE000HT58RZ96	DE000HT58RZA9	DE000HT58RZB7
DE000HT58RZC5	DE000HT58RZD3	DE000HT58RZE1	DE000HT58RZF8	DE000HT58RZG6	DE000HT58RZH4
DE000HT58RZJ0	DE000HT58RZK8	DE000HT58RZL6	DE000HT58RZM4	DE000HT58RZN2	DE000HT58RZP7
DE000HT58RZQ5	DE000HT58RZR3	DE000HT58RZS1	DE000HT58RZT9	DE000HT58RZU7	DE000HT58RZV5
DE000HT58RZW3	DE000HT58RZX1	DE000HT58RZY9	DE000HT58RZZ6	DE000HT58S002	DE000HT58S010
DE000HT58S028	DE000HT58S036	DE000HT58S044	DE000HT58S051	DE000HT58S069	DE000HT58S093
DE000HT58S0A4	DE000HT58S0B2	DE000HT58S0C0	DE000HT58S0D8	DE000HT58S0E6	DE000HT58S0F3

DE000HT5S0G1	DE000HT5S0H9	DE000HT5S0J5	DE000HT5S0K3	DE000HT5S0L1	DE000HT5S0M9
DE000HT5S0N7	DE000HT5S0P2	DE000HT5S0Q0	DE000HT5S0R8	DE000HT5S0S6	DE000HT5S0T4
DE000HT5S0V0	DE000HT5S0Z1	DE000HT5S101	DE000HT5S127	DE000HT5S135	DE000HT5S143
DE000HT5S150	DE000HT5S168	DE000HT5S176	DE000HT5S192	DE000HT5S1D6	DE000HT5S1E4
DE000HT5S1F1	DE000HT5S1G9	DE000HT5S1H7	DE000HT5S1J3	DE000HT5S1K1	DE000HT5S1L9
DE000HT5S1M7	DE000HT5S1N5	DE000HT5S1P0	DE000HT5S1Q8	DE000HT5S1R6	DE000HT5S1U0
DE000HT5S1V8	DE000HT5S1W6	DE000HT5S1X4	DE000HT5S1Y2	DE000HT5S1Z9	DE000HT5S200
DE000HT5S218	DE000HT5S226	DE000HT5S234	DE000HT5S242	DE000HT5S259	DE000HT5S267
DE000HT5S275	DE000HT5S283	DE000HT5S2A0	DE000HT5S2B8	DE000HT5S2D4	DE000HT5S2H5
DE000HT5S2J1	DE000HT5S2K9	DE000HT5S2L7	DE000HT5S2N3	DE000HT5S2P8	DE000HT5S2Q6
DE000HT5S2R4	DE000HT5S2S2	DE000HT5S2T0	DE000HT5S2V6	DE000HT5S2Z7	DE000HT5S309
DE000HT5S317	DE000HT5S333	DE000HT5S341	DE000HT5S358	DE000HT5S366	DE000HT5S374
DE000HT5S390	DE000HT5S3A8	DE000HT5S3B6	DE000HT5S3C4	DE000HT5S3D2	DE000HT5S3E0
DE000HT5S3F7	DE000HT5S3G5	DE000HT5S3H3	DE000HT5S3L5	DE000HT5S3M3	DE000HT5S3N1
DE000HT5S3P6	DE000HT5S3Q4	DE000HT5S3T8	DE000HT5S3U6	DE000HT5S3V4	DE000HT5S3W2
DE000HT5S3X0	DE000HT5S3Y8	DE000HT5S3Z5	DE000HT5S408	DE000HT5S416	DE000HT5S424
DE000HT5S432	DE000HT5S440	DE000HT5S457	DE000HT5S465	DE000HT5S473	DE000HT5S481
DE000HT5S499	DE000HT5S4A6	DE000HT5S4B4	DE000HT5S4L3	DE000HT5S4M1	DE000HT5S4N9
DE000HT5S4P4	DE000HT5S4Q2	DE000HT5S4R0	DE000HT5S4S8	DE000HT5S4T6	DE000HT5S4U4
DE000HT5S4V2	DE000HT5S4W0	DE000HT5S4X8	DE000HT5S4Y6	DE000HT5S4Z3	DE000HT5S507
DE000HT5S515	DE000HT5S523	DE000HT5S531	DE000HT5S549	DE000HT5S556	DE000HT5S564
DE000HT5S5G0	DE000HT5S5H8	DE000HT5S5J4	DE000HT5S5K2	DE000HT5S5D5	DE000HT5S5E3
DE000HT5S5F0	DE000HT5S5G8	DE000HT5S5H6	DE000HT5S5J2	DE000HT5S5K0	DE000HT5S5L8
DE000HT5S5Q7	DE000HT5S5R5	DE000HT5S5S3	DE000HT5S5T1	DE000HT5S5U9	DE000HT5S5V7
DE000HT5S5W5	DE000HT5S5X3	DE000HT5S5Y1	DE000HT5S5Z8	DE000HT5S5T05	DE000HT5S5T13
DE000HT5S721	DE000HT5S739	DE000HT5S747	DE000HT5S754	DE000HT5S762	DE000HT5S770
DE000HT5S788	DE000HT5S796	DE000HT5S7A9	DE000HT5S7B7	DE000HT5S7C5	DE000HT5S7D3
DE000HT5S7J0	DE000HT5S7K8	DE000HT5S7L6	DE000HT5S7M4	DE000HT5S7N2	DE000HT5S7P7
DE000HT5S820	DE000HT5S838	DE000HT5S846	DE000HT5S853	DE000HT5S861	DE000HT5S879
DE000HT5S887	DE000HT5S895	DE000HT5S8C3	DE000HT5S8F6	DE000HT5S8J8	DE000HT5S8K6
DE000HT5S8L4	DE000HT5S8M2	DE000HT5S8N0	DE000HT5S8P5	DE000HT5S8Q3	DE000HT5S8R1
DE000HT5S8S9	DE000HT5S8T7	DE000HT5S8V3	DE000HT5S8W1	DE000HT5S8X9	DE000HT5S8Y7
DE000HT5S903	DE000HT5S911	DE000HT5S929	DE000HT5S937	DE000HT5S945	DE000HT5S960
DE000HT5S978	DE000HT5S986	DE000HT5S9A5	DE000HT5S9B3	DE000HT5S9C1	DE000HT5S9D9
DE000HT5S9F4	DE000HT5S9G2	DE000HT5S9J6	DE000HT5S9K4	DE000HT5S9L2	DE000HT5S9N8
DE000HT5S9P3	DE000HT5S9R9	DE000HT5S9S7	DE000HT5S9T5	DE000HT5S9U3	DE000HT5S9V1
DE000HT5S9W9	DE000HT5S9Y5	DE000HT5S9Z2	DE000HT5SA03	DE000HT5SA29	DE000HT5SA37
DE000HT5SA45	DE000HT5SA52	DE000HT5SA60	DE000HT5SA78	DE000HT5SA86	DE000HT5SA94
DE000HT5SAA0	DE000HT5SAB8	DE000HT5SAC6	DE000HT5SAD4	DE000HT5SAE2	DE000HT5SAF9
DE000HT5SAG7	DE000HT5SAH5	DE000HT5SAK9	DE000HT5SAL7	DE000HT5SAM5	DE000HT5SAP8
DE000HT61GC5	DE000HT63RV8	DE000HT63RW6	DE000HT63RX4	DE000HT63RY2	DE000HT63RZ9
DE000HT63S04	DE000HT63S12	DE000HT63S20	DE000HT63S38	DE000HT63S46	DE000HT63S53
DE000HT63S61	DE000HT63S79	DE000HT63S87	DE000HT63S95	DE000HT63SA0	DE000HT63SB8
DE000HT63SC6	DE000HT63SD4	DE000HT63SF9	DE000HT63SG7	DE000HT63SH5	DE000HT63SJ1
DE000HT63SK9	DE000HT63SN3	DE000HT63SP8	DE000HT63SQ6	DE000HT63SY0	DE000HT63SZ7
DE000HT63T03	DE000HT63T11	DE000HT63T29	DE000HT63T37	DE000HT63T45	DE000HT63T52
DE000HT63T60	DE000HT63T78	DE000HT63T86	DE000HT63T94	DE000HT63TA8	DE000HT63TB6
DE000HT63TC4	DE000HT63TD2	DE000HT63TE0	DE000HT63TF7	DE000HT63TH3	DE000HT63TJ9
DE000HT63TL5	DE000HT63TQ4	DE000HT63TR2	DE000HT63TS0	DE000HT63TT8	DE000HT63TU6
DE000HT63TV4	DE000HT63TY8	DE000HT63TZ5	DE000HT63U00	DE000HT63U75	DE000HT63U83
DE000HT63U91	DE000HT63UA6	DE000HT63UB4	DE000HT63UC2	DE000HT63UD0	DE000HT63UE8
DE000HT63UF5	DE000HT63UK5	DE000HT63UL3	DE000HT63UM1	DE000HT63UN9	DE000HT63UP4
DE000HT63UQ2	DE000HT63UU4	DE000HT63UV2	DE000HT63UW0	DE000HT63V74	DE000HT63V82
DE000HT63V90	DE000HT63VA4	DE000HT63VB2	DE000HT63VC0	DE000HT63VD8	DE000HT63VE6
DE000HT63VM9	DE000HT63VN7	DE000HT63VP2	DE000HT63VQ0	DE000HT63VR8	DE000HT63VS6
DE000HT63VT4	DE000HT63VU2	DE000HT63VV0	DE000HT63VZ1	DE000HT63W08	DE000HT63W16
DE000HT63W24	DE000HT63W32	DE000HT63W40	DE000HT63W57	DE000HT63W65	DE000HT63W73
DE000HT63W81	DE000HT63WD6	DE000HT63WE4	DE000HT63WF1	DE000HT63WG9	DE000HT63WV8
DE000HT63WW6	DE000HT63WX4	DE000HT63WY2	DE000HT63WZ9	DE000HT63X07	DE000HT63X15
DE000HT63X23	DE000HT63X31	DE000HT63X49	DE000HT63X56	DE000HT63X64	DE000HT63X72
DE000HT63X80	DE000HT63X98	DE000HT63XA0	DE000HT63XB8	DE000HT63XC6	DE000HT63XD4
DE000HT63XE2	DE000HT63XF9	DE000HT63XG7	DE000HT63XH5	DE000HT63XJ1	DE000HT63XK9
DE000HT63XL7	DE000HT63XM5	DE000HT63XN3	DE000HT63XP8	DE000HT63XQ6	DE000HT63XY0
DE000HT63XZ7	DE000HT63Y06	DE000HT63Y14	DE000HT63Y22	DE000HT63Y30	DE000HT63Y48
DE000HT63Y55	DE000HT63Y63	DE000HT63Y71	DE000HT63Y89	DE000HT63Y97	DE000HT63YA8
DE000HT63YB6	DE000HT63YC4	DE000HT63YD2	DE000HT63YF7	DE000HT63YG5	DE000HT63YH3
DE000HT652P7	DE000HT652Q5	DE000HT652K8	DE000HT652L9	DE000HT652K163	DE000HT652K171
DE000HT6K189	DE000HT6K197	DE000HT6K1A9	DE000HT6K1B7	DE000HT6K1C5	DE000HT6K1D3
DE000HT6K1E1	DE000HT6K1F8	DE000HT6K1G6	DE000HT6K1H4	DE000HT6K1J0	DE000HT6K1K8

DE000HT6K1L6	DE000HT6K1M4	DE000HT6K1N2	DE000HT6K1P7	DE000HT6K1R3	DE000HT6K1S1
DE000HT6K1X1	DE000HT6K2B5	DE000HT6K2C3	DE000HT6K2D1	DE000HT6K2E9	DE000HT6K2F6
DE000HT6K2G4	DE000HT6K2H2	DE000HT6K2L4	DE000HT6K2M2	DE000HT6K2N0	DE000HT6K2P5
DE000HT6K2S9	DE000HT6K2T7	DE000HT6K361	DE000HT6K379	DE000HT6K387	DE000HT6K395
DE000HT6K3C1	DE000HT6K3D9	DE000HT6K3G2	DE000HT6K3H0	DE000HT6K3J6	DE000HT6K3K4
DE000HT6K3L2	DE000HT6K3M0	DE000HT6K3Q1	DE000HT6K3S7	DE000HT6K3T5	DE000HT6K3V1
DE000HT6K3X7	DE000HT6K3Y5	DE000HT6K3Z2	DE000HT6K403	DE000HT6K411	DE000HT6K429
DE000HT6K437	DE000HT6K445	DE000HT6K460	DE000HT6K478	DE000HT6K486	DE000HT6K4A3
DE000HT6K4B1	DE000HT6K4C9	DE000HT6K4D7	DE000HT6K4E5	DE000HT6K4F2	DE000HT6K4G0
DE000HT6LFW6	DE000HT6QDS8	DE000HT708F8	DE000HT708G6	DE000HT708H4	DE000HT708J0
DE000HT708K8	DE000HT708L6	DE000HT708M4	DE000HT708N2	DE000HT708P7	DE000HT708Q5
DE000HT708R3	DE000HT708S1	DE000HT708T9	DE000HT708U7	DE000HT708V5	DE000HT708W3
DE000HT708X1	DE000HT708Y9	DE000HT708Z6	DE000HT70906	DE000HT70914	DE000HT70922
DE000HT70930	DE000HT70948	DE000HT70955	DE000HT70963	DE000HT70971	DE000HT70989
DE000HT70997	DE000HT709A7	DE000HT709B5	DE000HT709C3	DE000HT709D1	DE000HT709E9
DE000HT709F6	DE000HT709G4	DE000HT709H2	DE000HT709J8	DE000HT709K6	DE000HT709L4
DE000HT709M2	DE000HT709N0	DE000HT709P5	DE000HT709Q3	DE000HT709R1	DE000HT709S9
DE000HT709T7	DE000HT709U5	DE000HT709V3	DE000HT709W1	DE000HT709X9	DE000HT709Y7
DE000HT709Z4	DE000HT70A05	DE000HT70A13	DE000HT70A21	DE000HT70A39	DE000HT70A47
DE000HT70A54	DE000HT70A62	DE000HT70A70	DE000HT70A88	DE000HT70A96	DE000HT70AA3
DE000HT70AB1	DE000HT70AC9	DE000HT70AD7	DE000HT70AE5	DE000HT70AF2	DE000HT70AG0
DE000HT70AH8	DE000HT70AJ4	DE000HT70AK2	DE000HT70AL0	DE000HT70AM8	DE000HT70AN6
DE000HT70AP1	DE000HT70AQ9	DE000HT70AR7	DE000HT70AU1	DE000HT70AV9	DE000HT70AW7
DE000HT70AX5	DE000HT70AY3	DE000HT70AZ0	DE000HT70B04	DE000HT70B12	DE000HT70B20
DE000HT70B38	DE000HT70B46	DE000HT70B53	DE000HT70B61	DE000HT70B79	DE000HT70B87
DE000HT70B95	DE000HT70BA1	DE000HT70BB9	DE000HT70BC7	DE000HT70BD5	DE000HT70BE3
DE000HT70BF0	DE000HT70BG8	DE000HT70BH6	DE000HT70BJ2	DE000HT70BK0	DE000HT70BM6
DE000HT70BQ7	DE000HT70BR5	DE000HT70BS3	DE000HT70BT1	DE000HT70BU9	DE000HT70BV7
DE000HT70BW5	DE000HT70BX3	DE000HT70BY1	DE000HT70BZ8	DE000HT70C03	DE000HT70C11
DE000HT70C29	DE000HT70C37	DE000HT70C45	DE000HT70C52	DE000HT70C60	DE000HT70C78
DE000HT70C86	DE000HT70C94	DE000HT70CA9	DE000HT70CB7	DE000HT70CC5	DE000HT70CD3
DE000HT70CE1	DE000HT70CF8	DE000HT70CG6	DE000HT70CH4	DE000HT70CJ0	DE000HT70CK8
DE000HT70CL6	DE000HT70CM4	DE000HT70CN2	DE000HT70CP7	DE000HT70CQ5	DE000HT70CR3
DE000HT70CS1	DE000HT70CT9	DE000HT70CU7	DE000HT70CV5	DE000HT70CW3	DE000HT70CX1
DE000HT70CY9	DE000HT70CZ6	DE000HT70D02	DE000HT70D10	DE000HT70D28	DE000HT70D36
DE000HT70D44	DE000HT70D51	DE000HT70D69	DE000HT70D77	DE000HT70D85	DE000HT70D93
DE000HT70DA7	DE000HT70DB5	DE000HT70DC3	DE000HT70DD1	DE000HT70DE9	DE000HT70DF6
DE000HT70DG4	DE000HT70DH2	DE000HT70DJ8	DE000HT70DK6	DE000HT70DL4	DE000HT70DM2
DE000HT70DN0	DE000HT70DP5	DE000HT70DQ3	DE000HT70DR1	DE000HT70DS9	DE000HT70DT7
DE000HT70DW1	DE000HT70DX9	DE000HT70E27	DE000HT70E35	DE000HT70E43	DE000HT70E50
DE000HT70E68	DE000HT70E76	DE000HT70E84	DE000HT70E92	DE000HT70EA5	DE000HT70EB3
DE000HT70EC1	DE000HT70ED9	DE000HT70EE7	DE000HT70EG2	DE000HT70EH0	DE000HT70EL2
DE000HT70EM0	DE000HT70ER9	DE000HT70ES7	DE000HT70ET5	DE000HT70EU3	DE000HT70EV1
DE000HT70EW9	DE000HT70EX7	DE000HT70EY5	DE000HT70EZ2	DE000HT70F00	DE000HT70F18
DE000HT70F26	DE000HT70F34	DE000HT70F42	DE000HT70F59	DE000HT70F67	DE000HT70F75
DE000HT70F83	DE000HT70F91	DE000HT70FA2	DE000HT70FB0	DE000HT70FC8	DE000HT70FD6
DE000HT70FE4	DE000HT70FF1	DE000HT70FG9	DE000HT70FK1	DE000HT70FL9	DE000HT70FM7
DE000HT70FN5	DE000HT70FP0	DE000HT70FQ8	DE000HT70FR6	DE000HT70FS4	DE000HT70FT2
DE000HT70FV8	DE000HT70FW6	DE000HT70FX4	DE000HT70FY2	DE000HT70FZ9	DE000HT70G09
DE000HT70G74	DE000HT70G82	DE000HT70G90	DE000HT70GA0	DE000HT70GB8	DE000HT70GC6
DE000HT70GM5	DE000HT70GN3	DE000HT70GP8	DE000HT70GQ6	DE000HT70GR4	DE000HT70GS2
DE000HT70GT0	DE000HT70GU8	DE000HT70GV6	DE000HT70GW4	DE000HT70GX2	DE000HT70GY0
DE000HT70H32	DE000HT70H40	DE000HT70H73	DE000HT70HA8	DE000HT70HB6	DE000HT70HC4
DE000HT70HD2	DE000HT70HE0	DE000HT70HF7	DE000HT70HG5	DE000HT70HH3	DE000HT70HJ9
DE000HT70HK7	DE000HT70HL5	DE000HT70HM3	DE000HT70HN1	DE000HT70HP6	DE000HT70HQ4
DE000HT70HR2	DE000HT70HS0	DE000HT70HT8	DE000HT70HU6	DE000HT70HV4	DE000HT70HW2
DE000HT70HX0	DE000HT70HY8	DE000HT70HZ5	DE000HT70J06	DE000HT70J14	DE000HT70J22
DE000HT70J30	DE000HT70J48	DE000HT70J55	DE000HT70J63	DE000HT70J71	DE000HT70J89
DE000HT70J97	DE000HT70JA4	DE000HT70JB2	DE000HT70JC0	DE000HT70JD8	DE000HT70JE6
DE000HT70JF3	DE000HT70JG1	DE000HT70JH9	DE000HT70JJ5	DE000HT70JK3	DE000HT70JL1
DE000HT70JM9	DE000HT70JN7	DE000HT70JP2	DE000HT70JQ0	DE000HT70JR8	DE000HT70JT4
DE000HT70JU2	DE000HT70JV0	DE000HT70JW8	DE000HT70JZ1	DE000HT70K03	DE000HT70K52
DE000HT70K60	DE000HT70K78	DE000HT70K86	DE000HT70KA2	DE000HT70KE4	DE000HT70KF1
DE000HT70KG9	DE000HT70KH7	DE000HT70KJ3	DE000HT70KK1	DE000HT70KL9	DE000HT70KM7
DE000HT70KN5	DE000HT70KP0	DE000HT70KQ8	DE000HT70KS4	DE000HT70KT2	DE000HT70KV8
DE000HT70KX4	DE000HT70KY2	DE000HT70KZ9	DE000HT70L02	DE000HT70L10	DE000HT70L28
DE000HT70L36	DE000HT70L44	DE000HT70L51	DE000HT70L69	DE000HT70L77	DE000HT70L85
DE000HT70L93	DE000HT70LA0	DE000HT70LD4	DE000HT70LE2	DE000HT70LG7	DE000HT70LH5
DE000HT70LJ1	DE000HT70LK9	DE000HT70LN3	DE000HT70LP8	DE000HT70LV6	DE000HT70LW4

DE000HT70LX2	DE000HT70LY0	DE000HT70LZ7	DE000HT70M01	DE000HT70M19	DE000HT70M27
DE000HT70M35	DE000HT70M43	DE000HT70M50	DE000HT70M68	DE000HT70M76	DE000HT70M84
DE000HT70M92	DE000HT70MA8	DE000HT70MB6	DE000HT70MC4	DE000HT70MD2	DE000HT70ME0
DE000HT70MG5	DE000HT70MH3	DE000HT70MJ9	DE000HT70MK7	DE000HT70MN1	DE000HT70MP6
DE000HT70MQ4	DE000HT70MR2	DE000HT70MU6	DE000HT70MV4	DE000HT70MW2	DE000HT70MX0
DE000HT70MY8	DE000HT70MZ5	DE000HT70N00	DE000HT70N18	DE000HT70N26	DE000HT70N34
DE000HT70N42	DE000HT70N59	DE000HT70N67	DE000HT70N75	DE000HT70NA6	DE000HT70NB4
DE000HT70NC2	DE000HT70ND0	DE000HT70NE8	DE000HT70NG3	DE000HT70NH1	DE000HT70NK5
DE000HT70NL3	DE000HT70NM1	DE000HT70NN9	DE000HT70NP4	DE000HT70NQ2	DE000HT70NR0
DE000HT70NS8	DE000HT70NT6	DE000HT70NU4	DE000HT70NV2	DE000HT70NW0	DE000HT70NX8
DE000HT70NY6	DE000HT70NZ3	DE000HT70P08	DE000HT70P16	DE000HT70P24	DE000HT70P32
DE000HT70P40	DE000HT70P57	DE000HT70P65	DE000HT70PB9	DE000HT70PE3	DE000HT70PF0
DE000HT70PH6	DE000HT70PJ2	DE000HT70PK0	DE000HT70PL8	DE000HT70PM6	DE000HT70PN4
DE000HT70PQ7	DE000HT70PR5	DE000HT70PS3	DE000HT70PU9	DE000HT70PY1	DE000HT70PZ8
DE000HT70Q07	DE000HT70Q15	DE000HT70Q23	DE000HT70Q31	DE000HT70Q49	DE000HT70Q56
DE000HT70Q98	DE000HT70QA9	DE000HT70QB7	DE000HT70QC5	DE000HT70QD3	DE000HT70QF8
DE000HT70QG6	DE000HT70QJ0	DE000HT70QK8	DE000HT70QL6	DE000HT70QM4	DE000HT70QN2
DE000HT70QP7	DE000HT70QQ5	DE000HT70QR3	DE000HT70QS1	DE000HT70QT9	DE000HT70QV5
DE000HT70QW3	DE000HT70QX1	DE000HT70QZ6	DE000HT70R06	DE000HT70R14	DE000HT70R22
DE000HT70R30	DE000HT70R89	DE000HT70R97	DE000HT70RB5	DE000HT70RC3	DE000HT70RE9
DE000HT70RF6	DE000HT70RG4	DE000HT70RH2	DE000HT70RJ8	DE000HT70RK6	DE000HT70RL4
DE000HT70RP5	DE000HT70RQ3	DE000HT70RR1	DE000HT70RS9	DE000HT70SA5	DE000HT70SB3
DE000HT70SC1	DE000HT70SD9	DE000HT70SH0	DE000HT70SJ6	DE000HT70SK4	DE000HT70SL2
DE000HT70SQ1	DE000HT70SR9	DE000HT70SS7	DE000HT70ST5	DE000HT70SU3	DE000HT70SV1
DE000HT70SW9	DE000HT70SX7	DE000HT70SY5	DE000HT70T20	DE000HT70T38	DE000HT70T46
DE000HT70T53	DE000HT70T61	DE000HT70TA3	DE000HT70TB1	DE000HT70TC9	DE000HT70TD7
DE000HT70TE5	DE000HT71TS3	DE000HT71TT1	DE000HT71TU9	DE000HT71TV7	DE000HT71TW5
DE000HT71TX3	DE000HT71TY1	DE000HT71TZ8	DE000HT71U00	DE000HT71U18	DE000HT71U26
DE000HT71U34	DE000HT71U42	DE000HT71U59	DE000HT71U67	DE000HT71U75	DE000HT71U83
DE000HT71U91	DE000HT71UA9	DE000HT71UB7	DE000HT71UC5	DE000HT71UD3	DE000HT71UE1
DE000HT71UF8	DE000HT71UG6	DE000HT71UH4	DE000HT71UJ0	DE000HT71UK8	DE000HT71UL6
DE000HT71UM4	DE000HT71VY7	DE000HT71VZ4	DE000HT71W08	DE000HT71W16	DE000HT71W24
DE000HT71W32	DE000HT71W40	DE000HT71W57	DE000HT71W65	DE000HT71W73	DE000HT71W81
DE000HT71W99	DE000HT71WA5	DE000HT71WB3	DE000HT71WC1	DE000HT71WD9	DE000HT71WE7
DE000HT71WF4	DE000HT71WG2	DE000HT71WH0	DE000HT71WJ6	DE000HT71WK4	DE000HT71WL2
DE000HT71WM0	DE000HT71WN8	DE000HT71WP3	DE000HT71WQ1	DE000HT71WR9	DE000HT71WS7
DE000HT71WT5	DE000HT71YF0	DE000HT71YG8	DE000HT71YH6	DE000HT71YJ2	DE000HT71YK0
DE000HT71YL8	DE000HT71YM6	DE000HT71YN4	DE000HT71YP9	DE000HT71YQ7	DE000HT71YR5
DE000HT71YS3	DE000HT71YT1	DE000HT71YU9	DE000HT71YV7	DE000HT71YW5	DE000HT71YX3
DE000HT71YY1	DE000HT71YZ8	DE000HT71Z05	DE000HT71Z13	DE000HT71Z21	DE000HT71Z39
DE000HT71Z47	DE000HT71Z54	DE000HT71Z62	DE000HT71Z70	DE000HT71Z88	DE000HT71Z96
DE000HT71ZA8	DE000HT71ZB6	DE000HT71ZC4	DE000HT71ZD2	DE000HT71ZE0	DE000HT71ZF7
DE000HT71ZG5	DE000HT71ZH3	DE000HT71ZJ9	DE000HT71ZK7	DE000HT71ZL5	DE000HT71ZM3
DE000HT71ZN1	DE000HT71ZP6	DE000HT71ZQ4	DE000HT71ZR2	DE000HT71ZS0	DE000HT71ZT8
DE000HT71ZU6	DE000HT71ZV4	DE000HT71ZW2	DE000HT71ZX0	DE000HT71ZY8	DE000HT71ZZ5
DE000HT72001	DE000HT72019	DE000HT72027	DE000HT72035	DE000HT72043	DE000HT72050
DE000HT72068	DE000HT72076	DE000HT72084	DE000HT72092	DE000HT720A4	DE000HT720B2
DE000HT720C0	DE000HT720D8	DE000HT720E6	DE000HT720F3	DE000HT720G1	DE000HT720H9
DE000HT720J5	DE000HT720K3	DE000HT720L1	DE000HT720M9	DE000HT720N7	DE000HT720P2
DE000HT720Q0	DE000HT720R8	DE000HT720S6	DE000HT720T4	DE000HT720U2	DE000HT720V0
DE000HT720W8	DE000HT720X6	DE000HT720Y4	DE000HT720Z1	DE000HT72100	DE000HT72118
DE000HT72126	DE000HT72134	DE000HT72142	DE000HT72159	DE000HT72167	DE000HT72175
DE000HT72183	DE000HT72191	DE000HT721A2	DE000HT721B0	DE000HT721C8	DE000HT721D6
DE000HT721E4	DE000HT721F1	DE000HT721G9	DE000HT721H7	DE000HT721J3	DE000HT721K1
DE000HT721L9	DE000HT721M7	DE000HT721N5	DE000HT721P0	DE000HT721Q8	DE000HT721R6
DE000HT721S4	DE000HT72225	DE000HT72233	DE000HT72241	DE000HT72258	DE000HT72266
DE000HT72274	DE000HT72282	DE000HT72290	DE000HT722A0	DE000HT722B8	DE000HT722C6
DE000HT722D4	DE000HT722E2	DE000HT722F9	DE000HT722G7	DE000HT722H5	DE000HT722J1
DE000HT722K9	DE000HT722L7	DE000HT722M5	DE000HT722N3	DE000HT722P8	DE000HT722Q6
DE000HT722R4	DE000HT722S2	DE000HT722T0	DE000HT722U8	DE000HT722V6	DE000HT722W4
DE000HT722X2	DE000HT722Y0	DE000HT722Z7	DE000HT723M3	DE000HT723N1	DE000HT723P6
DE000HT723Q4	DE000HT723R2	DE000HT723S0	DE000HT723T8	DE000HT723U6	DE000HT723V4
DE000HT723W2	DE000HT723X0	DE000HT723Y8	DE000HT723Z5	DE000HT724M1	DE000HT724N9
DE000HT724P4	DE000HT724Q2	DE000HT724R0	DE000HT724S8	DE000HT724T6	DE000HT724U4
DE000HT724V2	DE000HT724W0	DE000HT724X8	DE000HT724Y6	DE000HT726JC7	DE000HT76JD5
DE000HT76JE3	DE000HT7DMW7	DE000HT7JA85	DE000HT7JA93	DE000HT7JAA5	DE000HT7JAB3
DE000HT7JAC1	DE000HT7JAD9	DE000HT7JAE7	DE000HT7JAF4	DE000HT7JAG2	DE000HT7JAH0
DE000HT7JAJ6	DE000HT7JAK4	DE000HT7JAL2	DE000HT7JAM0	DE000HT7JAN8	DE000HT7JAP3
DE000HT7JAQ1	DE000HT7JAR9	DE000HT7JAS7	DE000HT7JAT5	DE000HT7JAU3	DE000HT7JAV1

DE000HT7JAW9	DE000HT7JAX7	DE000HT7JAY5	DE000HT7JAZ2	DE000HT7JB01	DE000HT7JB19
DE000HT7JB27	DE000HT7JB35	DE000HT7JB43	DE000HT7JB50	DE000HT7JB68	DE000HT7JB76
DE000HT7JB84	DE000HT7JB92	DE000HT7JBA3	DE000HT7JBB1	DE000HT7JBF2	DE000HT7JBG0
DE000HT7JBH8	DE000HT7JCY1	DE000HT7JCZ8	DE000HT7JD09	DE000HT7JD17	DE000HT7JD25
DE000HT7JD33	DE000HT7JD41	DE000HT7JD58	DE000HT7JD66	DE000HT7JD74	DE000HT7JD82
DE000HT7JD90	DE000HT7JDA9	DE000HT7JDB7	DE000HT7JDC5	DE000HT7JDD3	DE000HT7JDE1
DE000HT7JDF8	DE000HT7JDG6	DE000HT7JDH4	DE000HT7JDJ0	DE000HT7JDK8	DE000HT7JDL6
DE000HT7JDM4	DE000HT7JDN2	DE000HT7JDP7	DE000HT7JDQ5	DE000HT7JDR3	DE000HT7JDS1
DE000HT7JDT9	DE000HT7JDU7	DE000HT7JDV5	DE000HT7JDW3	DE000HT7JDX1	DE000HT7JDY9
DE000HT7JDZ6	DE000HT7JE08	DE000HT7JE16	DE000HT7JE24	DE000HT7JE32	DE000HT7JE40
DE000HT7JE57	DE000HT7JE65	DE000HT7JE73	DE000HT7JE81	DE000HT7JE99	DE000HT7JEA7
DE000HT7JEB5	DE000HT7JEC3	DE000HT7JED1	DE000HT7JEE9	DE000HT7JEF6	DE000HT7JEG4
DE000HT7JEH2	DE000HT7JEJ8	DE000HT7QAW4	DE000HT7QAX2	DE000HT7VH66	DE000HT7VH74
DE000HT7VH82	DE000HT7VH90	DE000HT7YGB9	DE000HT81945	DE000HT81952	DE000HT81960
DE000HT81978	DE000HT81986	DE000HT81994	DE000HT819A4	DE000HT819B2	DE000HT819C0
DE000HT819D8	DE000HT819E6	DE000HT819F3	DE000HT819G1	DE000HT819H9	DE000HT819J5
DE000HT819K3	DE000HT819L1	DE000HT819M9	DE000HT819N7	DE000HT819P2	DE000HT819Q0
DE000HT819R8	DE000HT819S6	DE000HT819T4	DE000HT819U2	DE000HT819V0	DE000HT819W8
DE000HT819X6	DE000HT819Y4	DE000HT819Z1	DE000HT81A02	DE000HT81A10	DE000HT81A28
DE000HT81A36	DE000HT81A44	DE000HT81A51	DE000HT81A69	DE000HT81A77	DE000HT81A85
DE000HT81A93	DE000HT81AB8	DE000HT81AC6	DE000HT81AD4	DE000HT81AE2	DE000HT81AF9
DE000HT81AG7	DE000HT81AH5	DE000HT81AJ1	DE000HT81AP8	DE000HT81AQ6	DE000HT81AR4
DE000HT81AS2	DE000HT81AY0	DE000HT81AZ7	DE000HT81B01	DE000HT81B19	DE000HT81B27
DE000HT81B35	DE000HT81B43	DE000HT81B50	DE000HT81B68	DE000HT81B76	DE000HT81B84
DE000HT81B92	DE000HT81BA8	DE000HT81BB6	DE000HT81BC4	DE000HT81BD2	DE000HT81BE0
DE000HT81BF7	DE000HT81BG5	DE000HT81BH3	DE000HT81BJ9	DE000HT81BK7	DE000HT81BL5
DE000HT81BM3	DE000HT81BN1	DE000HT81BP6	DE000HT81BQ4	DE000HT81BS0	DE000HT81BT8
DE000HT81BU6	DE000HT81BV4	DE000HT81BW2	DE000HT81BX0	DE000HT81BY8	DE000HT81BZ5
DE000HT81C00	DE000HT81C18	DE000HT81C26	DE000HT81C34	DE000HT81C42	DE000HT81C59
DE000HT81C67	DE000HT81C75	DE000HT81C83	DE000HT81C91	DE000HT81CA6	DE000HT81CB4
DE000HT81CC2	DE000HT81CD0	DE000HT81CF5	DE000HT81CG3	DE000HT81CH1	DE000HT81CJ7
DE000HT81CK5	DE000HT81CL3	DE000HT81CM1	DE000HT81CN9	DE000HT81CP4	DE000HT81CQ2
DE000HT81CR0	DE000HT81CS8	DE000HT81CT6	DE000HT81CU4	DE000HT81CV2	DE000HT81CW0
DE000HT81CX8	DE000HT81CY6	DE000HT81CZ3	DE000HT81D09	DE000HT81D17	DE000HT81D25
DE000HT81D33	DE000HT81D41	DE000HT81D58	DE000HT81D66	DE000HT81D74	DE000HT81D82
DE000HT81D90	DE000HT81DA4	DE000HT81DB2	DE000HT81DC0	DE000HT81DD8	DE000HT81DE6
DE000HT81DF3	DE000HT81DG1	DE000HT81DH9	DE000HT81DJ5	DE000HT81DK3	DE000HT81DL1
DE000HT81DM9	DE000HT81DN7	DE000HT81DP2	DE000HT81DQ0	DE000HT81DR8	DE000HT81DS6
DE000HT81DT4	DE000HT81DU2	DE000HT81DV0	DE000HT81DW8	DE000HT81DX6	DE000HT81DY4
DE000HT81DZ1	DE000HT81E08	DE000HT81E16	DE000HT81E24	DE000HT81E32	DE000HT81E40
DE000HT81E57	DE000HT81E65	DE000HT81E73	DE000HT81E81	DE000HT81E99	DE000HT81EA2
DE000HT81EB0	DE000HT81ED6	DE000HT81EG9	DE000HT81EH7	DE000HT81EJ3	DE000HT81EK1
DE000HT81EL9	DE000HT81EM7	DE000HT81EN5	DE000HT81ER6	DE000HT81ES4	DE000HT81ET2
DE000HT81EU0	DE000HT81EV8	DE000HT81EW6	DE000HT81EX4	DE000HT81EY2	DE000HT81EZ9
DE000HT81F07	DE000HT81F15	DE000HT81F23	DE000HT81F31	DE000HT81F49	DE000HT81F56
DE000HT81F64	DE000HT81F72	DE000HT81F80	DE000HT81F98	DE000HT81FA9	DE000HT81FB7
DE000HT81FC5	DE000HT81FD3	DE000HT81FE1	DE000HT81FF8	DE000HT81FG6	DE000HT81FH4
DE000HT81FK8	DE000HT81FL6	DE000HT81FM4	DE000HT81FN2	DE000HT81FP7	DE000HT81FR3
DE000HT81FS1	DE000HT81FT9	DE000HT81FU7	DE000HT81FW3	DE000HT81FX1	DE000HT81FY9
DE000HT81FZ6	DE000HT81G06	DE000HT81G14	DE000HT81G22	DE000HT81G30	DE000HT81G48
DE000HT81G55	DE000HT81G63	DE000HT81G71	DE000HT81G89	DE000HT81G97	DE000HT81GA7
DE000HT81GB5	DE000HT81GC3	DE000HT81GD1	DE000HT81GE9	DE000HT81GF6	DE000HT81GG4
DE000HT81GH2	DE000HT81GJ8	DE000HT81GK6	DE000HT81GL4	DE000HT81GM2	DE000HT81GN0
DE000HT81GP5	DE000HT81GQ3	DE000HT81GR1	DE000HT81GX9	DE000HT81GY7	DE000HT81GZ4
DE000HT81H05	DE000HT81H13	DE000HT81H21	DE000HT81H39	DE000HT81H47	DE000HT81H54
DE000HT81H62	DE000HT81H70	DE000HT81HM0	DE000HT81HN8	DE000HT81HP3	DE000HT81HQ1
DE000HT81HR9	DE000HT81HS7	DE000HT81HT5	DE000HT81HU3	DE000HT81HV1	DE000HT81HW9
DE000HT81HX7	DE000HT81HY5	DE000HT81HZ2	DE000HT81J03	DE000HT81J11	DE000HT81J29
DE000HT81J37	DE000HT81J45	DE000HT81J52	DE000HT81J60	DE000HT81J78	DE000HT81J86
DE000HT81J94	DE000HT81JA1	DE000HT81JB9	DE000HT81JC7	DE000HT81JD5	DE000HT81JE3
DE000HT81JF0	DE000HT81JG8	DE000HT81JH6	DE000HT81JJ2	DE000HT81JK0	DE000HT81JL8
DE000HT81JM6	DE000HT81JN4	DE000HT81JP9	DE000HT81JQ7	DE000HT81JR5	DE000HT81JS3
DE000HT81JT1	DE000HT81JU9	DE000HT81JV7	DE000HT81JW5	DE000HT81K18	DE000HT81K26
DE000HT81K34	DE000HT81K42	DE000HT81K59	DE000HT81K67	DE000HT81K75	DE000HT81K83
DE000HT81KB7	DE000HT81KC5	DE000HT81KD3	DE000HT81KE1	DE000HT81KF8	DE000HT81KG6
DE000HT81KH4	DE000HT81KJ0	DE000HT81KK8	DE000HT81KL6	DE000HT81KM4	DE000HT81KN2
DE000HT81KP7	DE000HT81KQ5	DE000HT81KR3	DE000HT81KS1	DE000HT81KT9	DE000HT81KU7
DE000HT81KV5	DE000HT81KW3	DE000HT81KX1	DE000HT81KY9	DE000HT81L09	DE000HT81L17
DE000HT81L25	DE000HT81L33	DE000HT81L41	DE000HT81L58	DE000HT81L66	DE000HT81L74

DE000HT81L82	DE000HT81L90	DE000HT81LA7	DE000HT81LB5	DE000HT81LC3	DE000HT81LD1
DE000HT81LE9	DE000HT81LF6	DE000HT81LK6	DE000HT81LL4	DE000HT81LM2	DE000HT81LN0
DE000HT81LQ3	DE000HT81LR1	DE000HT81LS9	DE000HT81LT7	DE000HT81LU5	DE000HT81LV3
DE000HT81LW1	DE000HT81LX9	DE000HT81M24	DE000HT81M32	DE000HT81M40	DE000HT81M57
DE000HT81MD9	DE000HT81ME7	DE000HT81MF4	DE000HT81MG2	DE000HT81MH0	DE000HT81MJ6
DE000HT81MK4	DE000HT81ML2	DE000HT81MM0	DE000HT81MN8	DE000HT81MP3	DE000HT81MQ1
DE000HT81MR9	DE000HT81MS7	DE000HT81MT5	DE000HT81MU3	DE000HT81MV1	DE000HT81MW9
DE000HT81MX7	DE000HT81MY5	DE000HT81MZ2	DE000HT81N07	DE000HT81N15	DE000HT81N23
DE000HT81N31	DE000HT81N49	DE000HT81N56	DE000HT81N64	DE000HT81N72	DE000HT81N80
DE000HT81NA3	DE000HT81NB1	DE000HT81NC9	DE000HT81ND7	DE000HT81NG0	DE000HT81NH8
DE000HT81NJ4	DE000HT81NK2	DE000HT81NL0	DE000HT81NM8	DE000HT81NN6	DE000HT81NP1
DE000HT81NU1	DE000HT81NV9	DE000HT81NW7	DE000HT81NX5	DE000HT81P70	DE000HT81P88
DE000HT81P96	DE000HT81PA8	DE000HT81PB6	DE000HT81PC4	DE000HT81PD2	DE000HT81PE0
DE000HT81PF7	DE000HT81PG5	DE000HT81PH3	DE000HT81PJ9	DE000HT81PK7	DE000HT81PL5
DE000HT81PM3	DE000HT81PN1	DE000HT81PP6	DE000HT81PQ4	DE000HT81PR2	DE000HT81PS0
DE000HT81PT8	DE000HT81PU6	DE000HT81PV4	DE000HT81PW2	DE000HT81PX0	DE000HT81PY8
DE000HT81PZ5	DE000HT81Q04	DE000HT81Q20	DE000HT81Q38	DE000HT81Q61	DE000HT81Q79
DE000HT81Q87	DE000HT81Q95	DE000HT81QA6	DE000HT81QB4	DE000HT81QD0	DE000HT81QG3
DE000HT81QH1	DE000HT81QJ7	DE000HT81QK5	DE000HT81QL3	DE000HT81QN9	DE000HT81QP4
DE000HT81QQ2	DE000HT81QR0	DE000HT81QS8	DE000HT81QT6	DE000HT81QU4	DE000HT81QV2
DE000HT81QX8	DE000HT81QY6	DE000HT81QZ3	DE000HT81R03	DE000HT81R45	DE000HT81R52
DE000HT81R60	DE000HT81R78	DE000HT81R86	DE000HT81R94	DE000HT81RB2	DE000HT81RC0
DE000HT81RE6	DE000HT81RF3	DE000HT81RG1	DE000HT81RH9	DE000HT81RJ5	DE000HT81RK3
DE000HT81RL1	DE000HT81RM9	DE000HT81RN7	DE000HT81RP2	DE000HT81RQ0	DE000HT81RR8
DE000HT81RS6	DE000HT81RT4	DE000HT81RU2	DE000HT81RV0	DE000HT81RW8	DE000HT81RX6
DE000HT81RY4	DE000HT81RZ1	DE000HT81S02	DE000HT81S10	DE000HT81S28	DE000HT81S36
DE000HT81S44	DE000HT81S51	DE000HT81S69	DE000HT81S77	DE000HT81S85	DE000HT81S93
DE000HT81SA2	DE000HT81SB0	DE000HT81SC8	DE000HT81SD6	DE000HT81SE4	DE000HT81SF1
DE000HT81SG9	DE000HT81SH7	DE000HT81SJ3	DE000HT81SK1	DE000HT81SL9	DE000HT81SM7
DE000HT81SP0	DE000HT81SQ8	DE000HT81SS4	DE000HT81SU0	DE000HT81SV8	DE000HT81SW6
DE000HT81SX4	DE000HT81SY2	DE000HT81SZ9	DE000HT81T01	DE000HT81T19	DE000HT81T35
DE000HT81T43	DE000HT81T68	DE000HT81TA0	DE000HT81TB8	DE000HT81TC6	DE000HT81TD4
DE000HT81TE2	DE000HT81TH5	DE000HT81TJ1	DE000HT81TK9	DE000HT81TL7	DE000HT81TM5
DE000HT81TN3	DE000HT81TQ6	DE000HT81TR4	DE000HT81TT0	DE000HT81TU8	DE000HT81TV6
DE000HT81TW4	DE000HT81TY0	DE000HT81TZ7	DE000HT81U16	DE000HT81U24	DE000HT81U32
DE000HT81U40	DE000HT81U57	DE000HT81U65	DE000HT81U81	DE000HT81U99	DE000HT81UB6
DE000HT81UC4	DE000HT81UE0	DE000HT81UF7	DE000HT81UH3	DE000HT81UJ9	DE000HT81UN1
DE000HT81UP6	DE000HT81UR2	DE000HT81UT8	DE000HT81UV4	DE000HT81UW2	DE000HT81UY8
DE000HT81UZ5	DE000HT81V07	DE000HT81V15	DE000HT81V23	DE000HT81V72	DE000HT81V80
DE000HT81V98	DE000HT81VD0	DE000HT81VG3	DE000HT81VJ7	DE000HT81VK5	DE000HT81VL3
DE000HT81VM1	DE000HT81VN9	DE000HT81VP4	DE000HT81VQ2	DE000HT81VR0	DE000HT81VS8
DE000HT81VT6	DE000HT81VU4	DE000HT81VV2	DE000HT81VW0	DE000HT81VZ3	DE000HT81VF8
DE000HT84AB2	DE000HT84AC0	DE000HT86JE2	DE000HT8BHU3	DE000HT8BHV1	DE000HT8BHW9
DE000HT8BHX7	DE000HT8BHY5	DE000HT8BHZ2	DE000HT8BJ00	DE000HT8BJ18	DE000HT8BJ26
DE000HT8BJ34	DE000HT8BJ42	DE000HT8BJ59	DE000HT8BJ67	DE000HT8BJ75	DE000HT8BJ83
DE000HT8BJ91	DE000HT8BJA1	DE000HT8BJB9	DE000HT8BJD5	DE000HT8BJG8	DE000HT8BJH6
DE000HT8BJJ2	DE000HT8BJK0	DE000HT8BJL8	DE000HT8BJM6	DE000HT8BJN4	DE000HT8BJP9
DE000HT8BJQ7	DE000HT8BJR5	DE000HT8BJS3	DE000HT8BJT1	DE000HT8BJU9	DE000HT8BJV7
DE000HT8BJW5	DE000HT8BJX3	DE000HT8BJY1	DE000HT8BJZ8	DE000HT8BK07	DE000HT8BK15
DE000HT8BK23	DE000HT8BK31	DE000HT8BK56	DE000HT8BK72	DE000HT8BK80	DE000HT8BK98
DE000HT8BKA9	DE000HT8BKB7	DE000HT8BKD3	DE000HT8BKE1	DE000HT8BKF8	DE000HT8BKG6
DE000HT8BKH4	DE000HT8BKJ0	DE000HT8BKK8	DE000HT8BKL6	DE000HT8BKM4	DE000HT8BKN2
DE000HT8BKP7	DE000HT8BKK5	DE000HT8BKR3	DE000HT8BKS1	DE000HT8BKT9	DE000HT8BKU7
DE000HT8BKV5	DE000HT8BKW3	DE000HT8BKX1	DE000HT8BKY9	DE000HT8BKZ6	DE000HT8BL06
DE000HT8BL14	DE000HT8BL22	DE000HT8BL30	DE000HT8BL48	DE000HT8BL55	DE000HT8BL63
DE000HT8BL71	DE000HT8BL89	DE000HT8BL97	DE000HT8BLA7	DE000HT8BLB5	DE000HT8BLC3
DE000HT8BLH2	DE000HT8BLJ8	DE000HT8BLK6	DE000HT8BLI4	DE000HT8BLM2	DE000HT8BLN0
DE000HT8BLP5	DE000HT8BLQ3	DE000HT8BLR1	DE000HT8BLS9	DE000HT8BLT7	DE000HT8BLU5
DE000HT8BLV3	DE000HT8BLZ4	DE000HT8BM05	DE000HT8BM13	DE000HT8BM21	DE000HT8BM39
DE000HT8BM47	DE000HT8BM54	DE000HT8BM62	DE000HT8BM70	DE000HT8BM88	DE000HT8BM96
DE000HT8BMA5	DE000HT8BMB3	DE000HT8BMC1	DE000HT8BMG2	DE000HT8BMK4	DE000HT8BML2
DE000HT8BMM0	DE000HT8BMN8	DE000HT8BMP3	DE000HT8BMR9	DE000HT8BMU3	DE000HT8BMV1
DE000HT8BMW9	DE000HT8BMX7	DE000HT8DYZ0	DE000HT8DYS8	DE000HT8DYT6	DE000HT8DYU4
DE000HT8DYV2	DE000HT8DYW0	DE000HT8DYZ8	DE000HT8DYY6	DE000HT8DYZ3	DE000HT8DZ08
DE000HT8DZ16	DE000HT8DZ24	DE000HT8DZ32	DE000HT8DZ40	DE000HT8DZ57	DE000HT8DZ65
DE000HT8DZ73	DE000HT8DZ81	DE000HT8DZ99	DE000HT8DZA3	DE000HT8DZB1	DE000HT8DZC9
DE000HT8DZD7	DE000HT8DZE5	DE000HT8DZF2	DE000HT8DZG0	DE000HT8DZH8	DE000HT8DZJ4
DE000HT8DZK2	DE000HT8DZL0	DE000HT8DZM8	DE000HT8DZN6	DE000HT8DZP1	DE000HT8DZQ9
DE000HT8DZR7	DE000HT8DZS5	DE000HT8DZT3	DE000HT8DZU1	DE000HT8DZV9	DE000HT8DZW7

DE000HT8DZX5	DE000HT8DZY3	DE000HT8DZZ0	DE000HT8E006	DE000HT8E014	DE000HT8E022
DE000HT8E030	DE000HT8E048	DE000HT8E055	DE000HT8E063	DE000HT8E071	DE000HT8E089
DE000HT8E097	DE000HT8E0A7	DE000HT8E0B5	DE000HT8E0C3	DE000HT8E0D1	DE000HT8E0E9
DE000HT8E0F6	DE000HT8E0G4	DE000HT8E0H2	DE000HT8E0J8	DE000HT8E0K6	DE000HT8E0L4
DE000HT8E0M2	DE000HT8E0N0	DE000HT8E0P5	DE000HT8E0Q3	DE000HT8E0R1	DE000HT8E0S9
DE000HT8E0T7	DE000HT8E0U5	DE000HT8E0V3	DE000HT8E0W1	DE000HT8E0X9	DE000HT8E0Y7
DE000HT8E0Z4	DE000HT8E105	DE000HT8E113	DE000HT8E121	DE000HT8E139	DE000HT8E147
DE000HT8E154	DE000HT8E162	DE000HT8E170	DE000HT8E188	DE000HT8E196	DE000HT8E1A5
DE000HT8E1B3	DE000HT8E1C1	DE000HT8E1D9	DE000HT8E1E7	DE000HT8E1F4	DE000HT8E1G2
DE000HT8E1H0	DE000HT8E1J6	DE000HT8E1K4	DE000HT8E1L2	DE000HT8E1M0	DE000HT8E1N8
DE000HT8E1P3	DE000HT8E1Q1	DE000HT8E1R9	DE000HT8E1S7	DE000HT8E1T5	DE000HT8E1U3
DE000HT8E1V1	DE000HT8E1W9	DE000HT8E1X7	DE000HT8E1Y5	DE000HT8E1Z2	DE000HT8E204
DE000HT8E212	DE000HT8E220	DE000HT8E238	DE000HT8E246	DE000HT8E253	DE000HT8E261
DE000HT8E279	DE000HT8E287	DE000HT8E295	DE000HT8E2A3	DE000HT8E2B1	DE000HT8E2C9
DE000HT8E2D7	DE000HT8E2E5	DE000HT8E2F2	DE000HT8E2G0	DE000HT8E2H8	DE000HT8E2J4
DE000HT8E2K2	DE000HT8E2L0	DE000HT8E2M8	DE000HT8E2N6	DE000HT8E2P1	DE000HT8E2Q9
DE000HT8E2R7	DE000HT8E2S5	DE000HT8E2T3	DE000HT8E2U1	DE000HT8E2V9	DE000HT8E2W7
DE000HT8E2X5	DE000HT8E2Y3	DE000HT8E2Z0	DE000HT8E303	DE000HT8E311	DE000HT8E329
DE000HT8E337	DE000HT8E345	DE000HT8E352	DE000HT8E360	DE000HT8E378	DE000HT8E386
DE000HT8E394	DE000HT8E3A1	DE000HT8E3B9	DE000HT8E3C7	DE000HT8E3D5	DE000HT8E3E3
DE000HT8E3F0	DE000HT8E3G8	DE000HT8E3H6	DE000HT8E3J2	DE000HT8E3K0	DE000HT8E3L8
DE000HT8E3M6	DE000HT8E3N4	DE000HT8E3P9	DE000HT8E3Q7	DE000HT8E3R5	DE000HT8E3S3
DE000HT8E3T1	DE000HT8E3U9	DE000HT8E3V7	DE000HT8E3W5	DE000HT8E3X3	DE000HT8E3Y1
DE000HT8E3Z8	DE000HT8E402	DE000HT8E410	DE000HT8E428	DE000HT8E436	DE000HT8E444
DE000HT8E451	DE000HT8E469	DE000HT8E477	DE000HT8E485	DE000HT8E493	DE000HT8E4A9
DE000HT8E4B7	DE000HT8E4C5	DE000HT8E4D3	DE000HT8E4E1	DE000HT8E4F8	DE000HT8E4G6
DE000HT8E4H4	DE000HT8E4J0	DE000HT8E4K8	DE000HT8E4L6	DE000HT8E4M4	DE000HT8E4N2
DE000HT8E4P7	DE000HT8E4Q5	DE000HT8E4R3	DE000HT8E4S1	DE000HT8E4T9	DE000HT8E4U7
DE000HT8E4V5	DE000HT8E4W3	DE000HT8E4X1	DE000HT8E4Y9	DE000HT8E4Z6	DE000HT8E4H55
DE000HT8E4H63	DE000HT8E4H71	DE000HT8E4H97	DE000HT8E4H9A2	DE000HT8E4H9B0	DE000HT8E4H9C8
DE000HT8E4H9D6	DE000HT8E4H9F1	DE000HT8E4H9G9	DE000HT8E4H9K1	DE000HT8E4H9L9	DE000HT8E4H9M7
DE000HT8E4H9N5	DE000HT8E4H9P0	DE000HT8E4H9Q8	DE000HT8E4H9R6	DE000HT8E4H9S4	DE000HT8E4H9T2
DE000HT8E4H9U0	DE000HT8E4H9V8	DE000HT8E4H9W6	DE000HT8E4H9X4	DE000HT8E4H9Y2	DE000HT8E4H9Z9
DE000HT8E4H9J04	DE000HT8E4H9J12	DE000HT8E4H9J20	DE000HT8E4H9J53	DE000HT8E4H9J79	DE000HT8E4H9J87
DE000HT8E4H9J95	DE000HT8E4H9J98	DE000HT8E4H9J9B6	DE000HT8E4H9J9D2	DE000HT8E4H9J9G5	DE000HT8E4H9J9H3
DE000HT8E4H9J9J9	DE000HT8E4H9J9L5	DE000HT8E4H9J9M3	DE000HT8E4H9J9N1	DE000HT8E4H9J9P6	DE000HT8E4H9J9Q4
DE000HT8E4H9J9R2	DE000HT8E4H9J9T8	DE000HT8E4H9J9U6	DE000HT8E4H9J9V4	DE000HT8E4H9J9W2	DE000HT8E4H9J9X0
DE000HT8E4H9J9Y8	DE000HT8E4H9J9Z5	DE000HT8E4H9K01	DE000HT8E4H9K19	DE000HT8E4H9K68	DE000HT8E4H9K76
DE000HT8E4H9K84	DE000HT8E4H9K92	DE000HT8E4H9KA6	DE000HT8E4H9KB4	DE000HT8E4H9KC2	DE000HT8E4H9KD0
DE000HT8E4H9KE8	DE000HT8E4H9KF5	DE000HT8E4H9KG3	DE000HT8E4H9KH1	DE000HT8E4H9KJ7	DE000HT8E4H9KK5
DE000HT8E4H9KN9	DE000HT8E4H9KP4	DE000HT8E4H9KQ2	DE000HT8E4H9KR0	DE000HT8E4H9KS8	DE000HT8E4H9KU4
DE000HT8E4H9KV2	DE000HT8E4H9KW0	DE000HT8E4H9KX8	DE000HT8E4H9KY6	DE000HT8E4H9KZ3	DE000HT8E4H9L00
DE000HT8E4H9L18	DE000HT8E4H9L26	DE000HT8E4H9L34	DE000HT8E4H9L42	DE000HT8E4H9L59	DE000HT8E4H9L67
DE000HT8E4H9L75	DE000HT8E4H9L83	DE000HT8E4H9L91	DE000HT8E4H9LC0	DE000HT8E4H9LJ5	DE000HT8E4H9LK3
DE000HT8E4H9LL1	DE000HT8E4H9LM9	DE000HT8E4H9LN7	DE000HT8E4H9LP2	DE000HT8E4H9LQ0	DE000HT8E4H9LR8
DE000HT8E4H9LS6	DE000HT8E4H9LT4	DE000HT8E4H9LU2	DE000HT8E4H9LV0	DE000HT8E4H9LX6	DE000HT8E4H9LY4
DE000HT8E4H9LZ1	DE000HT8E4H9M09	DE000HT8E4H9M17	DE000HT8E4H9M25	DE000HT8E4H9M41	DE000HT8E4H9M58
DE000HT8E4H9M66	DE000HT8E4H9M74	DE000HT8E4H9M82	DE000HT8E4H9MQY3	DE000HT8E4H9RQL9	DE000HT8E4H9RQM7
DE000HT90T59	DE000HT98TC0	DE000HT98TD8	DE000HT9A5R3	DE000HT9GWW8	DE000HT9J4G0
DE000HT9J4H8	DE000HT9L637	DE000HT9PJ52	DE000HT9PJ60	DE000HT9VJM2	DE000HT9VJN0
DE000HT9VJP5	DE000HT9VJQ3	DE000HT9VJR1	DE000HT9VJS9	DE000HT9VJT7	DE000HT9VJU5
DE000HT9VJV3	DE000HT9VJW1	DE000HT9VJX9	DE000HT9VJY7	DE000HT9VJZ4	DE000HT9VK02
DE000HT9VK10	DE000HT9VK28	DE000HT9VK36	DE000HT9VK44	DE000HT9VK51	DE000HT9VK69
DE000HT9VK77	DE000HT9VK85	DE000HT9VK93	DE000HT9VKA5	DE000HT9VKB3	DE000HT9VKC1
DE000HT9VKD9	DE000HT9VKE7	DE000HT9VKF4	DE000HT9VKG2	DE000HT9VKH0	DE000HT9VKJ6
DE000HT9VKK4	DE000HT9VKL2	DE000HT9VKM0	DE000HT9VKN8	DE000HT9VKNP3	DE000HT9VKQ1
DE000HT9VKR9	DE000HT9VKS7	DE000HT9VKT5	DE000HT9VKU3	DE000HT9VKV1	DE000HT9VKW9
DE000HT9VKX7	DE000HT9VKY5	DE000HT9VKZ2	DE000HT9VL01	DE000HT9VL19	DE000HT9VL27
DE000HT9VL35	DE000HT9VL43	DE000HT9VL50	DE000HT9VL68	DE000HT9VL76	DE000HT9VL84
DE000HT9VL92	DE000HT9VLA3	DE000HT9VLB1	DE000HT9VLC9	DE000HT9VLD7	DE000HT9VLE5
DE000HT9VLF2	DE000HT9VLG0	DE000HT9VLH8	DE000HT9VLJ4	DE000HT9VLLK2	DE000HT9VLL0
DE000HT9VLM8	DE000HT9VLN6	DE000HT9VLP1	DE000HT9VLQ9	DE000HT9VLR7	DE000HT9VLS5
DE000HT9VLT3	DE000HT9VLU1	DE000HT9VLV9	DE000HT9VLW7	DE000HT9VLX5	DE000HT9VLY3
DE000HT9VLZ0	DE000HT9VM00	DE000HT9VM18	DE000HT9VM26	DE000HT9VM34	DE000HT9VM42
DE000HT9VM59	DE000HT9VM67	DE000HT9VM75	DE000HT9VM83	DE000HT9VM91	DE000HT9VMA1
DE000HT9VMB9	DE000HT9VMC7	DE000HT9VMD5	DE000HT9VME3	DE000HT9VMF0	DE000HT9VMG8
DE000HT9VMH6	DE000HT9VMJ2	DE000HT9VMK0	DE000HT9VML8	DE000HT9VMM6	DE000HT9VMN4
DE000HT9VMP9	DE000HT9VMQ7	DE000HT9VMR5	DE000HT9VMS3	DE000HT9VMT1	DE000HT9VMU9
DE000HT9VMV7	DE000HT9VMW5	DE000HT9VMX3	DE000HT9VMY1	DE000HT9VMZ8	DE000HT9VNO9

DE000HT9VN17	DE000HT9VN25	DE000HT9VN33	DE000HT9VN41	DE000HT9VN58	DE000HT9VN66
DE000HT9VN74	DE000HT9VN82	DE000HT9VN90	DE000HT9VNA9	DE000HT9VNB7	DE000HT9VNC5
DE000HT9VND3	DE000HT9VNE1	DE000HT9VNF8	DE000HT9VNG6	DE000HT9VNH4	DE000HT9VNJ0
DE000HT9VНК8	DE000HT9VNL6	DE000HT9VNM4	DE000HT9VNN2	DE000HT9VNP7	DE000HT9VNNQ5
DE000HT9VNR3	DE000HT9VNS1	DE000HT9VNT9	DE000HT9VNU7	DE000HT9VNV5	DE000HT9VNW3
DE000HT9VNX1	DE000HT9VNY9	DE000HT9VNZ6	DE000HT9VP07	DE000HT9VP15	DE000HT9VP23
DE000HT9VP31	DE000HT9VP49	DE000HT9VP56	DE000HT9VP64	DE000HT9VP72	DE000HT9VP80
DE000HT9VP98	DE000HT9VPA4	DE000HT9VPB2	DE000HT9VPC0	DE000HT9VPD8	DE000HT9VPE6
DE000HT9VPF3	DE000HT9VPG1	DE000HT9VPH9	DE000HT9VPJ5	DE000HT9VPK3	DE000HT9VPL1
DE000HT9VPM9	DE000HT9VPN7	DE000HT9VPP2	DE000HT9VPQ0	DE000HT9VPR8	DE000HT9VPS6
DE000HT9VPT4	DE000HT9VPU2	DE000HT9VPV0	DE000HT9VPW8	DE000HT9VPX6	DE000HT9VPY4
DE000HT9VPZ1	DE000HT9VQ06	DE000HT9VQ22	DE000HT9VQ30	DE000HT9VQ48	DE000HT9VQ55
DE000HT9VQ63	DE000HT9VQ71	DE000HT9VQ97	DE000HT9VQA2	DE000HT9VQB0	DE000HT9VQC8
DE000HT9VQD6	DE000HT9VQE4	DE000HT9VQF1	DE000HT9VQG9	DE000HT9VQH7	DE000HT9VQJ3
DE000HT9VQK1	DE000HT9VQL9	DE000HT9VQM7	DE000HT9VQN5	DE000HT9VQP0	DE000HT9VQQ8
DE000HT9VQR6	DE000HT9VQS4	DE000HT9VQT2	DE000HT9VQU0	DE000HT9VQV8	DE000HT9VQW6
DE000HT9VQX4	DE000HT9VQY2	DE000HT9VQZ9	DE000HT9VR05	DE000HT9VR13	DE000HT9VR21
DE000HT9VR39	DE000HT9VR47	DE000HT9VR54	DE000HT9VR62	DE000HT9VR70	DE000HT9VR88
DE000HT9VR96	DE000HT9VRA0	DE000HT9VRB8	DE000HT9VRC6	DE000HT9VRD4	DE000HT9VRE2
DE000HT9VRf9	DE000HT9VRG7	DE000HT9VRH5	DE000HT9VRJ1	DE000HT9VRK9	DE000HT9VRL7
DE000HT9VRM5	DE000HT9VRN3	DE000HT9VRP8	DE000HT9VRQ6	DE000HT9VRR4	DE000HT9VRS2
DE000HT9VRT0	DE000HT9VRU8	DE000HT9VRV6	DE000HT9VRW4	DE000HT9VRX2	DE000HT9VRY0
DE000HT9VRZ7	DE000HT9VS04	DE000HT9VS12	DE000HT9VS20	DE000HT9VS38	DE000HT9VS46
DE000HT9VS53	DE000HT9VS61	DE000HT9VS79	DE000HT9VS87	DE000HT9VS95	DE000HT9VSA8
DE000HT9VSB6	DE000HT9VSC4	DE000HT9VSD2	DE000HT9VSE0	DE000HT9VSF7	DE000HT9VSG5
DE000HT9VSH3	DE000HT9VSJ9	DE000HT9VSK7	DE000HT9VSL5	DE000HT9VSM3	DE000HT9VSN1
DE000HT9VSP6	DE000HT9VSQ4	DE000HT9VSR2	DE000HT9VSS0	DE000HT9VST8	DE000HT9VSU6
DE000HT9VSV4	DE000HT9VSW2	DE000HT9VSX0	DE000HT9VSY8	DE000HT9VSZ5	DE000HT9VT03
DE000HT9VT11	DE000HT9VT29	DE000HT9VT37	DE000HT9VT45	DE000HT9VT52	DE000HT9VT60
DE000HT9VT78	DE000HT9VT86	DE000HT9VT94	DE000HT9VTA6	DE000HT9VTB4	DE000HT9VTC2
DE000HT9VTD0	DE000HT9VTE8	DE000HT9VTF5	DE000HT9VTG3	DE000HT9VTH1	DE000HT9VTJ7
DE000HT9VTK5	DE000HT9VTL3	DE000HT9VTM1	DE000HT9VTN9	DE000HT9VTP4	DE000HT9VTQ2
DE000HT9VTR0	DE000HT9VTS8	DE000HT9VTT6	DE000HT9VTU4	DE000HT9VTV2	DE000HT9VTW0
DE000HT9VTX8	DE000HT9VTY6	DE000HT9VTZ3	DE000HT9VU00	DE000HT9VU18	DE000HT9VU26
DE000HT9VU34	DE000HT9VU42	DE000HT9VU59	DE000HT9VU67	DE000HT9VU75	DE000HT9VU83
DE000HT9VU91	DE000HT9VUA4	DE000HT9VUB2	DE000HT9VUC0	DE000HT9VUD8	DE000HT9VUE6
DE000HT9VUF3	DE000HT9VUG1	DE000HT9VUH9	DE000HT9VUJ5	DE000HT9VUK3	DE000HT9VUL1
DE000HT9VUM9	DE000HT9VUN7	DE000HT9VUP2	DE000HT9VUQ0	DE000HT9VUR8	DE000HT9VUS6
DE000HT9VUT4	DE000HT9VUU2	DE000HT9VUV0	DE000HT9VUW8	DE000HT9VUX6	DE000HT9VUY4
DE000HT9VUZ1	DE000HT9VV09	DE000HT9VV17	DE000HT9VV25	DE000HT9VV33	DE000HT9VV41
DE000HT9VV58	DE000HT9VV66	DE000HT9VV74	DE000HT9VV82	DE000HT9VV90	DE000HT9VVA2
DE000HT9VVB0	DE000HT9VVC8	DE000HT9VVD6	DE000HT9VVE4	DE000HT9VVF1	DE000HT9VVG9
DE000HT9VVH7	DE000HT9VVJ3	DE000HT9VVK1	DE000HT9VVL9	DE000HT9VVM7	DE000HT9VVN5
DE000HT9VVP0	DE000HT9VVQ8	DE000HT9VVR6	DE000HT9VVS4	DE000HT9VVV8	DE000HT9VWV6
DE000HT9VVX4	DE000HT9VVY2	DE000HT9VVZ9	DE000HT9VW08	DE000HT9VW16	DE000HT9VW24
DE000HT9VW32	DE000HT9VW40	DE000HT9VW57	DE000HT9VW65	DE000HT9VW73	DE000HT9VWA0
DE000HT9VWB8	DE000HT9VWC6	DE000HT9VWD4	DE000HT9VWE2	DE000HT9VWF9	DE000HT9VWG7
DE000HT9VWH5	DE000HT9VWJ1	DE000HT9VWK9	DE000HT9VWL7	DE000HT9VWM5	DE000HT9VWN3
DE000HT9VWP8	DE000HT9VWQ6	DE000HT9VWR4	DE000HT9VWS2	DE000HT9VWT0	DE000HT9VWU8
DE000HT9VWV6	DE000HT9VWW4	DE000HT9VWX2	DE000HT9VWY0	DE000HT9VWZ7	DE000HT9VX07
DE000HT9VX15	DE000HT9VX23	DE000HT9VX31	DE000HT9VX49	DE000HT9VX56	DE000HT9VX64
DE000HT9VX72	DE000HT9VX80	DE000HT9VX98	DE000HT9VXA8	DE000HT9VXB6	DE000HT9VXC4
DE000HT9VXD2	DE000HT9VXE0	DE000HT9VXF7	DE000HT9VXG5	DE000HT9VXH3	DE000HT9VXJ9
DE000HT9VXK7	DE000HT9VXL5	DE000HT9VXM3	DE000HT9VXN1	DE000HT9VXP6	DE000HT9VXQ4
DE000HT9VXR2	DE000HT9VXS0	DE000HT9VXT8	DE000HT9VXU6	DE000HT9VXV4	DE000HT9VXW2
DE000HT9VXX0	DE000HT9VXY8	DE000HT9VXZ5	DE000HT9VY06	DE000HT9VY14	DE000HT9VY22
DE000HT9VY30	DE000HT9VY48	DE000HT9VY55	DE000HT9VY63	DE000HT9VY71	DE000HT9VY89
DE000HT9VY97	DE000HT9VYA6	DE000HT9VYB4	DE000HT9VYC2	DE000HT9VYD0	DE000HT9VYE8
DE000HT9VYF5	DE000HT9VYG3	DE000HT9VYH1	DE000HT9VYJ7	DE000HT9VYK5	DE000HT9VYL3
DE000HT9VYM1	DE000HT9VYN9	DE000HT9VYP4	DE000HT9VYQ2	DE000HT9VYR0	DE000HT9VYS8
DE000HT9VYT6	DE000HT9VYU4	DE000HT9VYV2	DE000HT9VYW0	DE000HT9VYX8	DE000HT9VYY6
DE000HT9VYZ3	DE000HT9VZ05	DE000HT9VZ13	DE000HT9VZ21	DE000HT9VZ39	DE000HT9VZ47
DE000HT9VZ54	DE000HT9VZ62	DE000HT9VZ70	DE000HT9VZ88	DE000HT9VZ96	DE000HT9VZA3
DE000HT9VZB1	DE000HT9VZC9	DE000HT9VZD7	DE000HT9VZE5	DE000HT9VZF2	DE000HT9VZG0
DE000HT9VZH8	DE000HT9VZJ4	DE000HT9VZK2	DE000HT9VZL0	DE000HT9VZM8	DE000HT9VZN6
DE000HT9VZP1	DE000HT9VZQ9	DE000HT9VZR7	DE000HT9VZS5	DE000HT9VZT3	DE000HT9VZU1
DE000HT9VZV9	DE000HT9VZW7	DE000HT9VZX5	DE000HT9VZY3	DE000HT9VZZ0	DE000HT9W006
DE000HT9W014	DE000HT9W022	DE000HT9W030	DE000HT9W048	DE000HT9W055	DE000HT9W063

DE000HT9W071	DE000HT9W089	DE000HT9W097	DE000HT9W0A4	DE000HT9W0B2	DE000HT9W0C0
DE000HT9W0D8	DE000HT9W0E6	DE000HT9W0F3	DE000HT9W0G1	DE000HT9W0H9	DE000HT9W0J5
DE000HT9W0K3	DE000HT9W0L1	DE000HT9W0M9	DE000HT9W0N7	DE000HT9W0P2	DE000HT9W0Q0
DE000HT9W0R8	DE000HT9W0S6	DE000HT9W0T4	DE000HT9W0U2	DE000HT9W0V0	DE000HT9W0W8
DE000HT9W0X6	DE000HT9W0Y4	DE000HT9W0Z1	DE000HT9W105	DE000HT9W113	DE000HT9W121
DE000HT9W139	DE000HT9W147	DE000HT9W154	DE000HT9W162	DE000HT9W170	DE000HT9W188
DE000HT9W196	DE000HT9W1A2	DE000HT9W1B0	DE000HT9W1C8	DE000HT9W1D6	DE000HT9W1E4
DE000HT9W1F1	DE000HT9W1G9	DE000HT9W1H7	DE000HT9W1J3	DE000HT9W1K1	DE000HT9W1L9
DE000HT9W1M7	DE000HT9W1N5	DE000HT9W1P0	DE000HT9W1Q8	DE000HT9W1R6	DE000HT9W1S4
DE000HT9W1T2	DE000HT9W1U0	DE000HT9W1V8	DE000HT9W1W6	DE000HT9W1X4	DE000HT9W1Y2
DE000HT9W1Z9	DE000HT9W204	DE000HT9W212	DE000HT9W220	DE000HT9W238	DE000HT9W246
DE000HT9W253	DE000HT9W261	DE000HT9W279	DE000HT9W287	DE000HT9W295	DE000HT9W2A0
DE000HT9W2B8	DE000HT9W2C6	DE000HT9W2D4	DE000HT9W2E2	DE000HT9W2F9	DE000HT9W2G7
DE000HT9W2H5	DE000HT9W2J1	DE000HT9W2K9	DE000HT9W2L7	DE000HT9W2M5	DE000HT9W2N3
DE000HT9W2V6	DE000HT9W2W4	DE000HT9W2X2	DE000HT9W2Y0	DE000HT9W2Z7	DE000HT9W303
DE000HT9W311	DE000HT9W329	DE000HT9W337	DE000HT9W345	DE000HT9W352	DE000HT9W360
DE000HT9W378	DE000HT9W386	DE000HT9W394	DE000HT9W3A8	DE000HT9W3B6	DE000HT9W3H3
DE000HT9W3J9	DE000HT9W3K7	DE000HT9W3L5	DE000HT9W3M3	DE000HT9W3N1	DE000HT9W3P6
DE000HT9W3Q4	DE000HT9W3R2	DE000HT9W3S0	DE000HT9W3T8	DE000HT9W3U6	DE000HT9W3V4
DE000HT9W3W2	DE000HT9W3X0	DE000HT9W3Y8	DE000HT9W3Z5	DE000HT9W402	DE000HT9W410
DE000HT9W428	DE000HT9W436	DE000HT9W444	DE000HT9W451	DE000HT9W469	DE000HT9W477
DE000HT9W485	DE000HT9W493	DE000HT9W4A6	DE000HT9W4B4	DE000HT9W4C2	DE000HT9W4D0
DE000HT9W4E8	DE000HT9W4F5	DE000HT9W4G3	DE000HT9W4H1	DE000HT9W4J7	DE000HT9W4K5
DE000HT9W4L3	DE000HT9W4M1	DE000HT9W4N9	DE000HT9W4P4	DE000HT9W4Q2	DE000HT9W4R0
DE000HT9W4S8	DE000HT9W4T6	DE000HT9W4U4	DE000HT9W4V2	DE000HT9W4W0	DE000HT9W4X8
DE000HT9W4Y6	DE000HT9W4Z3	DE000HT9W501	DE000HT9W519	DE000HT9W527	DE000HT9W535
DE000HT9W543	DE000HT9W550	DE000HT9W568	DE000HT9W576	DE000HT9W584	DE000HT9W592
DE000HT9W5A3	DE000HT9W5B1	DE000HT9W5C9	DE000HT9W5D7	DE000HT9W5E5	DE000HT9W5F2
DE000HT9W5G0	DE000HT9W5H8	DE000HT9W5J4	DE000HT9W5K2	DE000HT9W5L0	DE000HT9W5M8
DE000HT9W5N6	DE000HT9W5P1	DE000HT9W5Q9	DE000HT9W5R7	DE000HT9W5S5	DE000HT9W5T3
DE000HT9W5U1	DE000HT9W5V9	DE000HT9W5W7	DE000HT9W5X5	DE000HT9W5Y3	DE000HT9W5Z0
DE000HT9W600	DE000HT9W618	DE000HT9W626	DE000HT9W634	DE000HT9W642	DE000HT9W659
DE000HT9W667	DE000HT9W675	DE000HT9W683	DE000HT9W691	DE000HT9W6A1	DE000HT9W6B9
DE000HT9W6C7	DE000HT9W6D5	DE000HT9W6E3	DE000HT9W6F0	DE000HT9W6G8	DE000HT9W6H6
DE000HT9W6J2	DE000HT9W6K0	DE000HT9W6L8	DE000HT9W6M6	DE000HT9W6N4	DE000HT9W6P9
DE000HT9W6Q7	DE000HT9W6R5	DE000HT9W6S3	DE000HT9W6T1	DE000HT9W6U9	DE000HT9W6V7
DE000HT9W6W5	DE000HT9W6X3	DE000HT9W6Y1	DE000HT9W6Z8	DE000HT9W709	DE000HT9W733
DE000HT9W741	DE000HT9W758	DE000HT9W766	DE000HT9W774	DE000HT9W782	DE000HT9W790
DE000HT9W7A9	DE000HT9W7B7	DE000HT9W7C5	DE000HT9W7D3	DE000HT9W7E1	DE000HT9W7F8
DE000HT9W7G6	DE000HT9W7H4	DE000HT9W7J0	DE000HT9W7L6	DE000HT9W7M4	DE000HT9W7N2
DE000HT9W7P7	DE000HT9W7Q5	DE000HT9W7R3	DE000HT9W7S1	DE000HT9W7T9	DE000HT9W7U7
DE000HT9W7V5	DE000HT9W7W3	DE000HT9W7X1	DE000HT9W7Y9	DE000HT9W7Z6	DE000HT9W808
DE000HT9W816	DE000HT9W824	DE000HT9W832	DE000HT9W840	DE000HT9W857	DE000HT9W865
DE000HT9W873	DE000HT9W881	DE000HT9W899	DE000HT9W8A7	DE000HT9W8B5	DE000HT9W8C3
DE000HT9W8D1	DE000HT9W8E9	DE000HT9W8F6	DE000HT9W8G4	DE000HT9W8H2	DE000HT9W8J8
DE000HT9W8K6	DE000HT9W8L4	DE000HT9W8M2	DE000HT9W8N0	DE000HT9W8P5	DE000HT9W8Q3
DE000HT9W8R1	DE000HT9W8S9	DE000HT9W8T7	DE000HT9W8U5	DE000HT9W8V3	DE000HT9W8W1
DE000HT9W8X9	DE000HT9W8Y7	DE000HT9W8Z4	DE000HT9W907	DE000HT9W915	DE000HT9W923
DE000HT9W931	DE000HT9W949	DE000HT9W956	DE000HT9W964	DE000HT9W972	DE000HT9W980
DE000HT9W998	DE000HT9W9A5	DE000HT9W9B3	DE000HT9W9C1	DE000HT9W9D9	DE000HT9W9E7
DE000HT9W9F4	DE000HT9W9G2	DE000HT9W9H0	DE000HT9W9J6	DE000HT9W9K4	DE000HT9W9L2
DE000HT9W9M0	DE000HT9W9Q1	DE000HT9W9R9	DE000HT9W9S7	DE000HT9W9T5	DE000HT9W9U3
DE000HT9W9V1	DE000HT9W9W9	DE000HT9W9X7	DE000HT9W9Y5	DE000HT9WA11	DE000HT9WA29
DE000HT9WA37	DE000HT9WA45	DE000HT9WA52	DE000HT9WA60	DE000HT9WA78	DE000HT9WA86
DE000HT9WA94	DE000HT9WAA4	DE000HT9WAB2	DE000HT9WAC0	DE000HT9WAD8	DE000HT9WAE6
DE000HT9WAF3	DE000HT9WAG1	DE000HT9WAH9	DE000HT9WAJ5	DE000HT9WAK3	DE000HT9WAL1
DE000HT9WAM9	DE000HT9WAN7	DE000HT9WAP2	DE000HT9WAQ0	DE000HT9WAR8	DE000HT9WAS6
DE000HT9WAT4	DE000HT9WAU2	DE000HT9WAV0	DE000HT9WAW8	DE000HT9WAX6	DE000HT9WAY4
DE000HT9WAZ1	DE000HT9WB02	DE000HT9WB10	DE000HT9WB28	DE000HT9WB36	DE000HT9WB44
DE000HT9WB51	DE000HT9WB69	DE000HT9WB77	DE000HT9WB85	DE000HT9WB93	DE000HT9WBA2
DE000HT9WBB0	DE000HT9WBC8	DE000HT9WBD6	DE000HT9WBE4	DE000HT9WBF1	DE000HT9WBG9
DE000HT9WBH7	DE000HT9WBJ3	DE000HT9WBK1	DE000HT9WBL9	DE000HT9WBM7	DE000HT9WBN5
DE000HT9WBP0	DE000HT9WBQ8	DE000HT9WBR6	DE000HT9WBS4	DE000HT9WBT2	DE000HT9WBU0
DE000HT9WBV8	DE000HT9WBW6	DE000HT9WBX4	DE000HT9WBY2	DE000HT9WBZ9	DE000HT9WC01
DE000HT9WC19	DE000HT9WC27	DE000HT9WC35	DE000HT9WC43	DE000HT9WC50	DE000HT9WC68
DE000HT9WC76	DE000HT9WC84	DE000HT9WC92	DE000HT9WCA0	DE000HT9WCB8	DE000HT9WCC6
DE000HT9WCD4	DE000HT9WCE2	DE000HT9WCF9	DE000HT9WCG7	DE000HT9WCH5	DE000HT9WCJ1
DE000HT9WCK9	DE000HT9WCL7	DE000HT9WCM5	DE000HT9WCN3	DE000HT9WCP8	DE000HT9WCQ6

DE000HT9WCR4	DE000HT9WCS2	DE000HT9WCT0	DE000HT9WCU8	DE000HT9WCV6	DE000HT9WCW4
DE000HT9WCX2	DE000HT9WCY0	DE000HT9WCZ7	DE000HT9WD00	DE000HT9WD18	DE000HT9WD26
DE000HT9WD34	DE000HT9WD42	DE000HT9WD59	DE000HT9WD67	DE000HT9WD75	DE000HT9WD83
DE000HT9WD91	DE000HT9WDA8	DE000HT9WDB6	DE000HT9WDC4	DE000HT9WDD2	DE000HT9WDE0
DE000HT9WDF7	DE000HT9WDG5	DE000HT9WDH3	DE000HT9WDJ9	DE000HT9WDK7	DE000HT9WDL5
DE000HT9WDM3	DE000HT9WDN1	DE000HT9WDP6	DE000HT9WDQ4	DE000HT9WDR2	DE000HT9WDS0
DE000HT9WDT8	DE000HT9WDU6	DE000HT9WDV4	DE000HT9WDW2	DE000HT9WDX0	DE000HT9WDY8
DE000HT9WDZ5	DE000HT9WE09	DE000HT9WE17	DE000HT9WE25	DE000HT9WE33	DE000HT9WE41
DE000HT9WE58	DE000HT9WE66	DE000HT9WE74	DE000HT9WE82	DE000HT9WE90	DE000HT9WEA6
DE000HT9WEB4	DE000HT9WEC2	DE000HT9WED0	DE000HT9WEE8	DE000HT9WEF5	DE000HT9WEG3
DE000HT9WEH1	DE000HT9WEJ7	DE000HT9WEK5	DE000HT9WEL3	DE000HT9WEM1	DE000HT9WEN9
DE000HT9WEP4	DE000HT9WEQ2	DE000HT9WER0	DE000HT9WES8	DE000HT9WET6	DE000HT9WEU4
DE000HT9WEV2	DE000HT9WEW0	DE000HT9WEX8	DE000HT9WEY6	DE000HT9WEZ3	DE000HT9WF08
DE000HT9WF16	DE000HT9WF32	DE000HT9WF40	DE000HT9WF57	DE000HT9WF65	DE000HT9WF73
DE000HT9WF81	DE000HT9WF99	DE000HT9WFA3	DE000HT9WFB1	DE000HT9WFC9	DE000HT9WFD7
DE000HT9WFE5	DE000HT9WFF2	DE000HT9WFG0	DE000HT9WFH8	DE000HT9WFI4	DE000HT9WFK2
DE000HT9WFL0	DE000HT9WFM8	DE000HT9WFN6	DE000HT9WFP1	DE000HT9WFP9	DE000HT9WFR7
DE000HT9WFS5	DE000HT9WFU1	DE000HT9WFW9	DE000HT9WFW7	DE000HT9WFX5	DE000HT9WFY3
DE000HT9WFG0	DE000HT9WGO7	DE000HT9WGL5	DE000HT9WGA1	DE000HT9WGB9	DE000HT9WGC7
DE000HT9WG72	DE000HT9WG80	DE000HT9WG98	DE000HT9WGA1	DE000HT9WGB9	DE000HT9WGC7
DE000HT9WGD5	DE000HT9WGE3	DE000HT9WGF0	DE000HT9WGG8	DE000HT9WGH6	DE000HT9WGI2
DE000HT9WGL0	DE000HT9WGL8	DE000HT9WGM6	DE000HT9WGN4	DE000HT9WGP9	DE000HT9WQG7
DE000HT9WGR5	DE000HT9WGS3	DE000HT9WGT1	DE000HT9WGU9	DE000HT9WGV7	DE000HT9WGW5
DE000HT9WGX3	DE000HT9WGY1	DE000HT9WGZ8	DE000HT9WH06	DE000HT9WH14	DE000HT9WH22
DE000HT9WH30	DE000HT9WH48	DE000HT9WH55	DE000HT9WH63	DE000HT9WH71	DE000HT9WH89
DE000HT9WH97	DE000HT9WHA9	DE000HT9WHB7	DE000HT9WHC5	DE000HT9WHD3	DE000HT9WHE1
DE000HT9WHF8	DE000HT9WHG6	DE000HT9WHH4	DE000HT9WHJ0	DE000HT9WHK8	DE000HT9WHS1
DE000HT9WHT9	DE000HT9WHU7	DE000HT9WHV5	DE000HT9WHW3	DE000HT9WHX1	DE000HT9WHY9
DE000HT9WHZ6	DE000HT9WJ04	DE000HT9WJ12	DE000HT9WJ20	DE000HT9WJ38	DE000HT9WJ46
DE000HT9WJ53	DE000HT9WJ61	DE000HT9WJ79	DE000HT9WJ87	DE000HT9WJ95	DE000HT9WJA5
DE000HT9WJB3	DE000HT9WJH0	DE000HT9WJJ6	DE000HT9WJK4	DE000HT9WJL2	DE000HT9WJM0
DE000HT9WJN8	DE000HT9WJP3	DE000HT9WJQ1	DE000HT9WJR9	DE000HT9WJS7	DE000HT9WJT5
DE000HT9WJU3	DE000HT9WJV1	DE000HT9WJW9	DE000HT9WJX7	DE000HT9WJY5	DE000HT9WJZ2
DE000HT9WK01	DE000HT9WK19	DE000HT9WK27	DE000HT9WK35	DE000HT9WK43	DE000HT9WK50
DE000HT9WK68	DE000HT9WK76	DE000HT9WK84	DE000HT9WK92	DE000HT9WKA3	DE000HT9WKB1
DE000HT9WKC9	DE000HT9WKD7	DE000HT9WKE5	DE000HT9WKF2	DE000HT9WKG0	DE000HT9WKH8
DE000HT9WKJ4	DE000HT9WKK2	DE000HT9WKL0	DE000HT9WKM8	DE000HT9WKN6	DE000HT9WKP1
DE000HT9WKQ9	DE000HT9WKR7	DE000HT9WKS5	DE000HT9WKT3	DE000HT9WKU1	DE000HT9WKV9
DE000HT9WKW7	DE000HT9WKX5	DE000HT9WKY3	DE000HT9WKZ0	DE000HT9WL00	DE000HT9WL18
DE000HT9WL26	DE000HT9WL34	DE000HT9WL42	DE000HT9WL59	DE000HT9WL67	DE000HT9WL75
DE000HT9WL83	DE000HT9WL91	DE000HT9WLA1	DE000HT9WLB9	DE000HT9WLC7	DE000HT9WLD5
DE000HT9WLE3	DE000HT9WLF0	DE000HT9WLG8	DE000HT9WLH6	DE000HT9WLJ2	DE000HT9WLK0
DE000HT9WLL8	DE000HT9WLM6	DE000HT9WLN4	DE000HT9WLP9	DE000HT9WLQ7	DE000HT9WLR5
DE000HT9WLS3	DE000HT9WLU9	DE000HT9WLV7	DE000HT9WLW5	DE000HT9WLX3	DE000HT9WLY1
DE000HT9WLZ8	DE000HT9WM09	DE000HT9WM25	DE000HT9WM33	DE000HT9WM41	DE000HT9WM58
DE000HT9WM66	DE000HT9WM74	DE000HT9WM82	DE000HT9WM90	DE000HT9WMA9	DE000HT9WMB7
DE000HT9WMC5	DE000HT9WMD3	DE000HT9WME1	DE000HT9WMF8	DE000HT9WMG6	DE000HT9WMH4
DE000HT9WMJ0	DE000HT9WMK8	DE000HT9WML6	DE000HT9WMM4	DE000HT9WMN2	DE000HT9WMP7
DE000HT9WMQ5	DE000HT9WMR3	DE000HT9WMS1	DE000HT9WMT9	DE000HT9WMU7	DE000HT9WMV5
DE000HT9WMW3	DE000HT9WMX1	DE000HT9WMY9	DE000HT9WMZ6	DE000HT9WN08	DE000HT9WN16
DE000HT9WN24	DE000HT9WN32	DE000HT9WN40	DE000HT9WN57	DE000HT9WN65	DE000HT9WN73
DE000HT9WN81	DE000HT9WN99	DE000HT9WNA7	DE000HT9WNB5	DE000HT9WNC3	DE000HT9WND1
DE000HT9WNE9	DE000HT9WNF6	DE000HT9WNG4	DE000HT9WNH2	DE000HT9WNJ8	DE000HT9WNK6
DE000HT9WNL4	DE000HT9WNM2	DE000HT9WNN0	DE000HT9WNP5	DE000HT9WNQ3	DE000HT9WNR1
DE000HT9WNS9	DE000HT9WNT7	DE000HT9WNU5	DE000HT9WNV3	DE000HT9WNW1	DE000HT9WNX9
DE000HT9WNY7	DE000HT9WNZ4	DE000HT9WP06	DE000HT9WP14	DE000HT9WP22	DE000HT9WP30
DE000HT9WPA8	DE000HT9WP55	DE000HT9WP63	DE000HT9WP71	DE000HT9WP89	DE000HT9WP97
DE000HT9WPB2	DE000HT9WPB0	DE000HT9WPC8	DE000HT9WPD6	DE000HT9WPE4	DE000HT9WPF1
DE000HT9WPG9	DE000HT9WPH7	DE000HT9WPK3	DE000HT9WPK1	DE000HT9WPL9	DE000HT9WPM7
DE000HT9WPN5	DE000HT9WPP0	DE000HT9WPQ8	DE000HT9WPR6	DE000HT9WPS4	DE000HT9WPT2
DE000HT9WPU0	DE000HT9WPV8	DE000HT9WPW6	DE000HT9WPX4	DE000HT9WPY2	DE000HT9WPZ9
DE000HT9WQ05	DE000HT9WQ13	DE000HT9WQ21	DE000HT9WQ39	DE000HT9WQ47	DE000HT9WQ54
DE000HT9WQ62	DE000HT9WQ70	DE000HT9WQ88	DE000HT9WQ96	DE000HT9WQA0	DE000HT9WQB8

DE000HT9WQC6	DE000HT9WQD4	DE000HT9WQE2	DE000HT9WQF9	DE000HT9WQG7	DE000HT9WQH5
DE000HT9WQJ1	DE000HT9WQK9	DE000HT9WQL7	DE000HT9WQM5	DE000HT9WQN3	DE000HT9WQP8
DE000HT9WQQ6	DE000HT9WQR4	DE000HT9WQS2	DE000HT9WQT0	DE000HT9WQU8	DE000HT9WQV6
DE000HT9WQW4	DE000HT9WQX2	DE000HT9WQY0	DE000HT9WQZ7	DE000HT9WR04	DE000HT9WR12
DE000HT9WR20	DE000HT9WR38	DE000HT9WR46	DE000HT9WR53	DE000HT9WR61	DE000HT9WR79
DE000HT9WR87	DE000HT9WR95	DE000HT9WRA8	DE000HT9WRB6	DE000HT9WRC4	DE000HT9WRD2
DE000HT9WRE0	DE000HT9WRF7	DE000HT9WRG5	DE000HT9WRH3	DE000HT9WRJ9	DE000HT9WRK7
DE000HT9WRL5	DE000HT9WRM3	DE000HT9WRN1	DE000HT9WRP6	DE000HT9WRQ4	DE000HT9WRR2
DE000HT9WRS0	DE000HT9WRT8	DE000HT9WRU6	DE000HT9WRV4	DE000HT9WRW2	DE000HT9WRX0
DE000HT9WRY8	DE000HT9WRZ5	DE000HT9WS03	DE000HT9WS11	DE000HT9WS29	DE000HT9WS37
DE000HT9WS45	DE000HT9WS52	DE000HT9WS60	DE000HT9WS78	DE000HT9WS86	DE000HT9WS94
DE000HT9WSA6	DE000HT9WSB4	DE000HT9WSC2	DE000HT9WSD0	DE000HT9WSE8	DE000HT9WSF5
DE000HT9WSG3	DE000HT9WSH1	DE000HT9WSJ7	DE000HT9WSK5	DE000HT9WSL3	DE000HT9WSM1
DE000HT9WSN9	DE000HT9WSP4	DE000HT9WSQ2	DE000HT9WSR0	DE000HT9WSS8	DE000HT9WST6
DE000HT9WSU4	DE000HT9WSV2	DE000HT9WSW0	DE000HT9WSX8	DE000HT9WSY6	DE000HT9WSZ3
DE000HT9WT02	DE000HT9WT10	DE000HT9WT28	DE000HT9WT36	DE000HT9WT44	DE000HT9WT51
DE000HT9WT69	DE000HT9WT77	DE000HT9WT85	DE000HT9WT93	DE000HT9WTA4	DE000HT9WTB2
DE000HT9WTC0	DE000HT9WTD8	DE000HT9WTE6	DE000HT9WTF3	DE000HT9WTF1	DE000HT9WTH9
DE000HT9WTJ5	DE000HT9WTK3	DE000HT9WTL1	DE000HT9WTM9	DE000HT9WTN7	DE000HT9WTP2
DE000HT9WTQ0	DE000HT9WTR8	DE000HT9WTS6	DE000HT9WTT4	DE000HT9WTU2	DE000HT9WTV0
DE000HT9WTW8	DE000HT9WTX6	DE000HT9WTY4	DE000HT9WUZ1	DE000HT9WU09	DE000HT9WU17
DE000HT9WU25	DE000HT9WU33	DE000HT9WU41	DE000HT9WU58	DE000HT9WU66	DE000HT9WU74
DE000HT9WU82	DE000HT9WU90	DE000HT9WUA2	DE000HT9WUB0	DE000HT9WUC8	DE000HT9WUD6
DE000HT9WUE4	DE000HT9WUF1	DE000HT9WUG9	DE000HT9WUH7	DE000HT9WUJ3	DE000HT9WUK1
DE000HT9WUL9	DE000HT9WUM7	DE000HT9WUN5	DE000HT9WUP0	DE000HT9WUQ8	DE000HT9WUR6
DE000HT9WUS4	DE000HT9WUT2	DE000HT9WUU0	DE000HT9WUV8	DE000HT9WUW6	DE000HT9WUX4
DE000HT9WUY2	DE000HT9WUZ9	DE000HT9WV08	DE000HT9WV16	DE000HT9WV24	DE000HT9WV32
DE000HT9WV40	DE000HT9WV57	DE000HT9WV65	DE000HT9WV73	DE000HT9WV81	DE000HT9WV99
DE000HT9WVA0	DE000HT9WVB8	DE000HT9WVC6	DE000HT9WVD4	DE000HT9WVE2	DE000HT9WVF9
DE000HT9WVG7	DE000HT9WVH5	DE000HT9WVJ1	DE000HT9WVK9	DE000HT9WVL7	DE000HT9WVM5
DE000HT9WVN3	DE000HT9WVP8	DE000HT9WVQ6	DE000HT9WVR4	DE000HT9WVS2	DE000HT9WVT0
DE000HT9WVU8	DE000HT9WVV6	DE000HT9WVW4	DE000HT9WVX2	DE000HT9WVY0	DE000HT9WVZ7
DE000HT9WW07	DE000HT9WW15	DE000HT9WW23	DE000HT9WW80	DE000HT9WW98	DE000HT9WWA8
DE000HT9WWB6	DE000HT9WWC4	DE000HT9WWD2	DE000HT9WWJ9	DE000HT9WWP6	DE000HT9WWQ4
DE000HT9WWU6	DE000HT9WWV4	DE000HT9WWW2	DE000HT9WX06	DE000HT9WX14	DE000HT9WX22
DE000HT9WX48	DE000HT9WX55	DE000HT9WX63	DE000HT9WX71	DE000HT9WX89	DE000HT9WX97
DE000HT9WXA6	DE000HT9WXB4	DE000HT9WXC2	DE000HT9WXD0	DE000HT9WXE8	DE000HT9WXF5
DE000HT9WYG3	DE000HT9WXH1	DE000HT9WXJ7	DE000HT9WXK5	DE000HT9WXL3	DE000HT9WXM1
DE000HT9WXN9	DE000HT9WXP4	DE000HT9WXQ2	DE000HT9WXR0	DE000HT9WXS8	DE000HT9WXT6
DE000HT9WXU4	DE000HT9WXV2	DE000HT9WXW0	DE000HT9WXX8	DE000HT9WXY6	DE000HT9WXZ3
DE000HT9WY05	DE000HT9WY13	DE000HT9WY21	DE000HT9WY39	DE000HT9WY47	DE000HT9WY54
DE000HT9WY62	DE000HT9WY70	DE000HT9WY88	DE000HT9WY96	DE000HT9WYA4	DE000HT9WYB2
DE000HT9WYC0	DE000HT9WYD8	DE000HT9WYE6	DE000HT9WYF3	DE000HT9WYG1	DE000HT9WYH9
DE000HT9WYJ5	DE000HT9WYK3	DE000HT9WYL1	DE000HT9WYM9	DE000HT9WYN7	DE000HT9WYP2
DE000HT9WYQ0	DE000HT9WYR8	DE000HT9WYS6	DE000HT9WYT4	DE000HT9WYU2	DE000HT9WYV0
DE000HT9WYW8	DE000HT9WYX6	DE000HT9WYY4	DE000HT9WYZ1	DE000HT9WZ04	DE000HT9WZ12
DE000HT9WZ20	DE000HT9WZ38	DE000HT9WZ46	DE000HT9WZ53	DE000HT9WZ61	DE000HT9WZ79
DE000HT9WZ87	DE000HT9WZ95	DE000HT9WZA1	DE000HT9WZB9	DE000HT9WZC7	DE000HT9WZD5
DE000HT9WZE3	DE000HT9WZF0	DE000HT9WZG8	DE000HT9WZH6	DE000HT9WZJ2	DE000HT9WZK0
DE000HT9WZL8	DE000HT9WZM6	DE000HT9WZN4	DE000HT9WZP9	DE000HT9WZQ7	DE000HT9WZR5
DE000HT9WZS3	DE000HT9WZT1	DE000HT9WZU9	DE000HT9WZV7	DE000HT9WZW5	DE000HT9WZX3
DE000HT9WZY1	DE000HT9WZZ8	DE000HT9X004	DE000HT9X012	DE000HT9X020	DE000HT9X038
DE000HT9X046	DE000HT9X053	DE000HT9X061	DE000HT9X079	DE000HT9X087	DE000HT9X095
DE000HT9X0A3	DE000HT9X0B1	DE000HT9X0C9	DE000HT9X0D7	DE000HT9X0E5	DE000HT9X0F2
DE000HT9X0G0	DE000HT9X0H8	DE000HT9X0J4	DE000HT9X0K2	DE000HT9X0L0	DE000HT9X0M8
DE000HT9X0N6	DE000HT9X0P1	DE000HT9X0Q9	DE000HT9X0R7	DE000HT9X0S5	DE000HT9X0T3
DE000HT9X0U1	DE000HT9X0V9	DE000HT9X0W7	DE000HT9X0X5	DE000HT9X0Y3	DE000HT9X0Z0
DE000HT9X103	DE000HT9X111	DE000HT9X129	DE000HT9X137	DE000HT9X145	DE000HT9X152
DE000HT9X160	DE000HT9X178	DE000HT9X186	DE000HT9X194	DE000HT9X1A1	DE000HT9X1B9
DE000HT9X1C7	DE000HT9X1D5	DE000HT9X1E3	DE000HT9X1F0	DE000HT9X1G8	DE000HT9X1H6
DE000HT9X1J2	DE000HT9X1K0	DE000HT9X1L8	DE000HT9X1M6	DE000HT9X1N4	DE000HT9X1P9
DE000HT9X1Q7	DE000HT9X1R5	DE000HT9X1S3	DE000HT9X1T1	DE000HT9X1U9	DE000HT9X1V7
DE000HT9X1W5	DE000HT9X1X3	DE000HT9X1Y1	DE000HT9X1Z8	DE000HT9X202	DE000HT9X210

DE000HT9X228	DE000HT9X277	DE000HT9X285	DE000HT9X293	DE000HT9X2A9	DE000HT9X2B7
DE000HT9X2C5	DE000HT9X2D3	DE000HT9X2E1	DE000HT9X2F8	DE000HT9X2G6	DE000HT9X2H4
DE000HT9X2M4	DE000HT9X2N2	DE000HT9X2P7	DE000HT9X2Q5	DE000HT9X2R3	DE000HT9X2S1
DE000HT9X2T9	DE000HT9X2U7	DE000HT9X2V5	DE000HT9X2W3	DE000HT9X301	DE000HT9X319
DE000HT9X327	DE000HT9X335	DE000HT9X343	DE000HT9X350	DE000HT9X368	DE000HT9X376
DE000HT9X384	DE000HT9X392	DE000HT9X3A7	DE000HT9X3B5	DE000HT9X3C3	DE000HT9X3D1
DE000HT9X3E9	DE000HT9X3F6	DE000HT9X3G4	DE000HT9X3H2	DE000HT9X3J8	DE000HT9X3K6
DE000HT9X3L4	DE000HT9X3M2	DE000HT9X3N0	DE000HT9X3P5	DE000HT9X3Q3	DE000HT9X3R1
DE000HT9X3S9	DE000HT9X3T7	DE000HT9X3U5	DE000HT9X3V3	DE000HT9X3X9	DE000HT9X3Y7
DE000HT9X3Z4	DE000HT9X400	DE000HT9X418	DE000HT9X426	DE000HT9X434	DE000HT9X442
DE000HT9X459	DE000HT9X467	DE000HT9X475	DE000HT9X491	DE000HT9X4A5	DE000HT9X4B3
DE000HT9X4C1	DE000HT9X4D9	DE000HT9X4E7	DE000HT9X4F4	DE000HT9X4G2	DE000HT9X4H0
DE000HT9X4J6	DE000HT9X4K4	DE000HT9X4L2	DE000HT9X4M0	DE000HT9X4N8	DE000HT9X4P3
DE000HT9X4R9	DE000HT9X4S7	DE000HT9X4T5	DE000HT9X4U3	DE000HT9X4W9	DE000HT9X4X7
DE000HT9X4Y5	DE000HT9X4Z2	DE000HT9X509	DE000HT9X517	DE000HT9X525	DE000HT9X533
DE000HT9X541	DE000HT9X574	DE000HT9X582	DE000HT9X590	DE000HT9X5A2	DE000HT9X5B0
DE000HT9X5C8	DE000HT9X5D6	DE000HT9X5E4	DE000HT9X5F1	DE000HT9X5G9	DE000HT9X5H7
DE000HT9X5J3	DE000HT9X5K1	DE000HT9X5L9	DE000HT9X5M7	DE000HT9X5N5	DE000HT9X5P0
DE000HT9X5Q8	DE000HT9X5R6	DE000HT9X5S4	DE000HT9X5T2	DE000HT9X5U0	DE000HT9X5V8
DE000HT9X5W6	DE000HT9X5X4	DE000HT9X5Y2	DE000HT9X5Z9	DE000HT9X608	DE000HT9X616
DE000HT9X624	DE000HT9X632	DE000HT9X640	DE000HT9X657	DE000HT9X665	DE000HT9X673
DE000HT9X681	DE000HT9X699	DE000HT9X6A0	DE000HT9X6B8	DE000HT9X6C6	DE000HT9X6D4
DE000HT9X6E2	DE000HT9X6F9	DE000HT9X6G7	DE000HT9X6H5	DE000HT9X6J1	DE000HT9X6K9
DE000HT9X6L7	DE000HT9X6M5	DE000HT9X6N3	DE000HT9X6P8	DE000HT9X6Q6	DE000HT9X6R4
DE000HT9X6S2	DE000HT9X6T0	DE000HT9X6U8	DE000HT9X6V6	DE000HT9X6W4	DE000HT9X6X2
DE000HT9X6Y0	DE000HT9X6Z7	DE000HT9X707	DE000HT9X715	DE000HT9X723	DE000HT9X731
DE000HT9X764	DE000HT9X772	DE000HT9X780	DE000HT9X798	DE000HT9X7A8	DE000HT9X7B6
DE000HT9X7C4	DE000HT9X7D2	DE000HT9X7E0	DE000HT9X7F7	DE000HT9X7G5	DE000HT9X7H3
DE000HT9X7J9	DE000HT9X7K7	DE000HT9X7L5	DE000HT9X7M3	DE000HT9X7N1	DE000HT9X7P6
DE000HT9X7Q4	DE000HT9X7R2	DE000HT9X7S0	DE000HT9X7T8	DE000HT9X7U6	DE000HT9X7V4
DE000HT9X7W2	DE000HT9X7X0	DE000HT9X7Y8	DE000HT9X7Z5	DE000HT9X806	DE000HT9X814
DE000HT9X822	DE000HT9X830	DE000HT9X848	DE000HT9X855	DE000HT9X863	DE000HT9X871
DE000HT9X889	DE000HT9X897	DE000HT9X8A6	DE000HT9X8B4	DE000HT9X8C2	DE000HT9X8D0
DE000HT9X8E8	DE000HT9X8F5	DE000HT9X8G3	DE000HT9X8H1	DE000HT9X8J7	DE000HT9X8K5
DE000HT9X8L3	DE000HT9X8M1	DE000HT9X8N9	DE000HT9X8P4	DE000HT9X8Q2	DE000HT9X8R0
DE000HT9X8S8	DE000HT9X8T6	DE000HT9X8U4	DE000HT9X8V2	DE000HT9X8W0	DE000HT9X8X8
DE000HT9X8Y6	DE000HT9X8Z3	DE000HT9X905	DE000HT9X913	DE000HT9X921	DE000HT9X939
DE000HT9X947	DE000HT9X954	DE000HT9X962	DE000HT9X970	DE000HT9X988	DE000HT9X996
DE000HT9X9A4	DE000HT9X9B2	DE000HT9X9C0	DE000HT9X9D8	DE000HT9X9E6	DE000HT9X9F3
DE000HM03RP1	DE000HM03YY9	DE000HM03YZ6	DE000HM03Z05	DE000HM03Z13	DE000HM03Z39
DE000HM03Z47	DE000HM03Z54	DE000HM03Z62	DE000HM03Z70	DE000HM03Z88	DE000HM03Z96
DE000HM03ZA6	DE000HM03ZB4	DE000HM03ZC2	DE000HM03ZD0	DE000HM03ZE8	DE000HM03ZF5
DE000HM03ZG3	DE000HM03ZH1	DE000HM03ZJ7	DE000HM03ZK5	DE000HM03ZL3	DE000HM03ZM1
DE000HM03ZN9	DE000HM03ZP4	DE000HM03ZQ2	DE000HM03ZR0	DE000HM03ZT6	DE000HM03ZU4
DE000HM03ZV2	DE000HM03ZX8	DE000HM03ZY6	DE000HM03ZZ3	DE000HM04017	DE000HM04025
DE000HM04033	DE000HM04041	DE000HM04058	DE000HM04074	DE000HM04082	DE000HM04090
DE000HM040A4	DE000HM040B2	DE000HM040C0	DE000HM040D8	DE000HM040E6	DE000HM040F3
DE000HM040G1	DE000HM040H9	DE000HM040J5	DE000HM040K3	DE000HM040L1	DE000HM040M9
DE000HM040N7	DE000HM040P2	DE000HM040R8	DE000HM040S6	DE000HM040T4	DE000HM040U2
DE000HM040V0	DE000HM040W8	DE000HM040X6	DE000HM040Y4	DE000HM040I8	DE000HM04116
DE000HM04132	DE000HM04140	DE000HM04165	DE000HM04173	DE000HM04181	DE000HM04199
DE000HM041A2	DE000HM041B0	DE000HM041C8	DE000HM041D6	DE000HM0AEE0	DE000HM0C2X0
DE000HM0C2Y8	DE000HM0C2Z5	DE000HM0C301	DE000HM0C319	DE000HM0C327	DE000HM0C335
DE000HM0C343	DE000HM0C350	DE000HM0C368	DE000HM0C376	DE000HM0C384	DE000HM0C392
DE000HM0C3A6	DE000HM0C3B4	DE000HM0C3C2	DE000HM0C3D0	DE000HM0C3E8	DE000HM0C3F5
DE000HM0C3G3	DE000HM0C3H1	DE000HM0C3J7	DE000HM0C3K5	DE000HM0C3L3	DE000HM0C3M1
DE000HM0C3N9	DE000HM0C3P4	DE000HM0C3Q2	DE000HM0C3R0	DE000HM0C3S8	DE000HM0C3T6
DE000HM0C3U4	DE000HM0C3V2	DE000HM0C3W0	DE000HM0C3X8	DE000HM0C3Y6	DE000HM0C3Z3
DE000HM0C400	DE000HM0C418	DE000HM0C426	DE000HM0C434	DE000HM0C442	DE000HM0C459
DE000HM0C467	DE000HM0C475	DE000HM0C483	DE000HM0C491	DE000HM0C4A4	DE000HM0C4B2
DE000HM0C4C0	DE000HM0C4D8	DE000HM0C4E6	DE000HM0C4F3	DE000HM0C4G1	DE000HM0C4H9
DE000HM0C4J5	DE000HM0C4K3	DE000HM0C4L1	DE000HM0C4M9	DE000HM0C4N7	DE000HM0C4P2
DE000HM0C4Q0	DE000HM0C4R8	DE000HM0C4S6	DE000HM0C4T4	DE000HM0C4U2	DE000HM0C4V0
DE000HM0C4W8	DE000HM0C4X6	DE000HM0C4Y4	DE000HM0C4Z1	DE000HM0C509	DE000HM0C517
DE000HM0C525	DE000HM0C533	DE000HM0C541	DE000HM0C558	DE000HM0C566	DE000HM0C574
DE000HM0C582	DE000HM0C590	DE000HM0C5A1	DE000HM0C5B9	DE000HM0C5C7	DE000HM0C5D5
DE000HM0C5E3	DE000HM0C5F0	DE000HM0C5G8	DE000HM0C5H6	DE000HM0C5J2	DE000HM0C5K0
DE000HM0C5L8	DE000HM0C5M6	DE000HM0C5N4	DE000HM0C5P9	DE000HM0C5Q7	DE000HM0C5R5
DE000HM0C5S3	DE000HM0C5T1	DE000HM0C5U9	DE000HM0C5V7	DE000HM0C5W5	DE000HM0C5X3

DE000HM0C5Y1	DE000HM0C5Z8	DE000HM0C608	DE000HM0C616	DE000HM0C624	DE000HM0C632
DE000HM0C640	DE000HM0C657	DE000HM0C665	DE000HM0C673	DE000HM0C681	DE000HM0C699
DE000HM0C6A9	DE000HM0C6B7	DE000HM0C6C5	DE000HM0C6D3	DE000HM0C6E1	DE000HM0C6F8
DE000HM0C6G6	DE000HM0C6H4	DE000HM0GAV9	DE000HM0GAW7	DE000HM0JAJ8	DE000HM0JAK6
DE000HM0JAL4	DE000HM0JAM2	DE000HM0JAN0	DE000HM0JAP5	DE000HM0JAQ3	DE000HM0JAR1
DE000HM0JAS9	DE000HM0JAT7	DE000HM0JAU5	DE000HM0JAV3	DE000HM0JAW1	DE000HM0JAX9
DE000HM0JAY7	DE000HM0JAZ4	DE000HM0JB03	DE000HM0JB11	DE000HM0JB29	DE000HM0JB37
DE000HM0JB45	DE000HM0JB52	DE000HM0JB60	DE000HM0JB78	DE000HM0JB86	DE000HM0JB94
DE000HM0JBA5	DE000HM0JBB3	DE000HM0JBC1	DE000HM0JBD9	DE000HM0JBG2	DE000HM0JB6
DE000HM0JBK4	DE000HM0JBL2	DE000HM0JBM0	DE000HM0JBN8	DE000HM0JBP3	DE000HM0JBQ1
DE000HM0JBR9	DE000HM0NBB5	DE000HM0S6Z8	DE000HM0S703	DE000HM0S711	DE000HM0S729
DE000HM0S737	DE000HM0S745	DE000HM0S752	DE000HM0S760	DE000HM0S778	DE000HM0S786
DE000HM0S794	DE000HM0S7A9	DE000HM0S7B7	DE000HM0S7C5	DE000HM0S7D3	DE000HM0S7E1
DE000HM0S7F8	DE000HM0S7G6	DE000HM0S7H4	DE000HM0S7J0	DE000HM0S7K8	DE000HM0S7L6
DE000HM0S7M4	DE000HM0S7N2	DE000HM0S7P7	DE000HM0S7Q5	DE000HM0S7R3	DE000HM0S7S1
DE000HM0S7T9	DE000HM0S7U7	DE000HM0S7V5	DE000HM0S7W3	DE000HM0S7X1	DE000HM0S7Y9
DE000HM0S7Z6	DE000HM0S802	DE000HM0S810	DE000HM0S828	DE000HM0S836	DE000HM0S844
DE000HM0S851	DE000HM0S869	DE000HM0S877	DE000HM0S885	DE000HM0S893	DE000HM0S8A7
DE000HM0S8B5	DE000HM0S8C3	DE000HM0S8D1	DE000HM0S8E9	DE000HM0S8F6	DE000HM0S8G4
DE000HM0S8H2	DE000HM0S8J8	DE000HM0S8K6	DE000HM0S8L4	DE000HM0S8M2	DE000HM0S8N0
DE000HM0S8P5	DE000HM0S8Q3	DE000HM0S8R1	DE000HM0S8S9	DE000HM0S8T7	DE000HM0S8U5
DE000HM0S8V3	DE000HM0S8W1	DE000HM0S8X9	DE000HM0S8Y7	DE000HM0S8Z4	DE000HM0UY43
DE000HM0UY50	DE000HM0UY68	DE000HM0UY76	DE000HM0UY84	DE000HM0W077	DE000HM0X2C9
DE000HM12S52	DE000HM12S60	DE000HM12S78	DE000HM12S86	DE000HM12S94	DE000HM12SA2
DE000HM12SB0	DE000HM12SC8	DE000HM12SD6	DE000HM12SE4	DE000HM12SF1	DE000HM12SG9
DE000HM12SH7	DE000HM12SJ3	DE000HM12SK1	DE000HM12SL9	DE000HM12SM7	DE000HM12SN5
DE000HM12SP0	DE000HM12SQ8	DE000HM12SR6	DE000HM12SS4	DE000HM12ST2	DE000HM12SU0
DE000HM12SV8	DE000HM12SW6	DE000HM12SX4	DE000HM12SY2	DE000HM12SZ9	DE000HM12T02
DE000HM12T10	DE000HM12T28	DE000HM12T36	DE000HM12T44	DE000HM12T51	DE000HM12T69
DE000HM160L7	DE000HM160M5	DE000HM160N3	DE000HM160P8	DE000HM160L1	DE000HM196M9
DE000HM196N7	DE000HM196P2	DE000HM196Q0	DE000HM196R8	DE000HM196S6	DE000HM196T4
DE000HM196U2	DE000HM196V0	DE000HM196W8	DE000HM196X6	DE000HM196Y4	DE000HM196Z1
DE000HM19700	DE000HM19718	DE000HM19726	DE000HM19734	DE000HM19742	DE000HM19759
DE000HM19767	DE000HM19775	DE000HM19783	DE000HM19791	DE000HM197A2	DE000HM197B0
DE000HM197C8	DE000HM197D6	DE000HM197E4	DE000HM197F1	DE000HM197G9	DE000HM197H7
DE000HM197J3	DE000HM197K1	DE000HM197L9	DE000HM197M7	DE000HM197N5	DE000HM197P0
DE000HM197Q8	DE000HM197R6	DE000HM197S4	DE000HM197T2	DE000HM197U0	DE000HM197V8
DE000HM197W6	DE000HM197X4	DE000HM197Y2	DE000HM197Z9	DE000HM19809	DE000HM19817
DE000HM19825	DE000HM19833	DE000HM19841	DE000HM19858	DE000HM19866	DE000HM19874
DE000HM19882	DE000HM19890	DE000HM198A0	DE000HM198B8	DE000HM198C6	DE000HM198D4
DE000HM198E2	DE000HM198F9	DE000HM198G7	DE000HM198H5	DE000HM198J1	DE000HM198K9
DE000HM198L7	DE000HM198M5	DE000HM198N3	DE000HM198P8	DE000HM198Q6	DE000HM198R4
DE000HM198S2	DE000HM198T0	DE000HM198U8	DE000HM198V6	DE000HM198W4	DE000HM198X2
DE000HM198Y0	DE000HM198Z7	DE000HM19908	DE000HM19916	DE000HM19924	DE000HM19932
DE000HM19940	DE000HM19957	DE000HM19965	DE000HM19973	DE000HM19981	DE000HM19999
DE000HM199A8	DE000HM199B6	DE000HM199C4	DE000HM199D2	DE000HM199E0	DE000HM199F7
DE000HM199G5	DE000HM199H3	DE000HM199J9	DE000HM199K7	DE000HM199L5	DE000HM199M3
DE000HM199N1	DE000HM199P6	DE000HM199Q4	DE000HM199R2	DE000HM199S0	DE000HM199T8
DE000HM199U6	DE000HM199V4	DE000HM199W2	DE000HM199X0	DE000HM199Y8	DE000HM199Z5
DE000HM19A06	DE000HM19A14	DE000HM19A22	DE000HM19A30	DE000HM19A48	DE000HM19A55
DE000HM19A63	DE000HM19A71	DE000HM19A89	DE000HM19A97	DE000HM19AA5	DE000HM19AB3
DE000HM19AC1	DE000HM19AD9	DE000HM19AE7	DE000HM19AF4	DE000HM19AG2	DE000HM19AH0
DE000HM19AJ6	DE000HM19AK4	DE000HM19AL2	DE000HM19AM0	DE000HM19AN8	DE000HM19AP3
DE000HM19AQ1	DE000HM19AR9	DE000HM19AS7	DE000HM19AT5	DE000HM19AU3	DE000HM19AV1
DE000HM19AW9	DE000HM19AX7	DE000HM19AY5	DE000HM19AZ2	DE000HM19B05	DE000HM19B13
DE000HM19B21	DE000HM19B39	DE000HM19B47	DE000HM19B54	DE000HM19B62	DE000HM19B70
DE000HM19B88	DE000HM19B96	DE000HM19BA3	DE000HM19BB1	DE000HM19BC9	DE000HM19BD7
DE000HM19BE5	DE000HM19BF2	DE000HM19BG0	DE000HM19BH8	DE000HM19BJ4	DE000HM19BK2
DE000HM19BU1	DE000HM1E4A1	DE000HM1MF03	DE000HM1R8M2	DE000HM1UDC2	DE000HM1UDD0
DE000HM1UDE8	DE000HM1UDF5	DE000HM1UDG3	DE000HM1UDH1	DE000HM1UDJ7	DE000HM1UDK5
DE000HM1UDL3	DE000HM1UDM1	DE000HM1UDN9	DE000HM1UDP4	DE000HM1UDQ2	DE000HM1UDR0
DE000HM1UDS8	DE000HM1UDT6	DE000HM1VTQ6	DE000HM1VTR4	DE000HM234D7	DE000HM234E5
DE000HM29360	DE000HM2CZL2	DE000HM2GY07	DE000HM2GY15	DE000HM2GY23	DE000HM2GY31
DE000HM2GY49	DE000HM2GY56	DE000HM2GY64	DE000HM2GY72	DE000HM2JQ20	DE000HM2JQ38
DE000HM2JQ46	DE000HM2JQ53	DE000HM2JQ61	DE000HM2JQ79	DE000HM2JQ87	DE000HM2JQ95
DE000HM2JQA9	DE000HM2JQB7	DE000HM2JQC5	DE000HM2JQD3	DE000HM2JQE1	DE000HM2JQF8
DE000HM2JQG6	DE000HM2JQH4	DE000HM2JQJ0	DE000HM2JQK8	DE000HM2JQL6	DE000HM2JQM4
DE000HM2JQN2	DE000HM2JQP7	DE000HM2JQQ5	DE000HM2JQR3	DE000HM2JQS1	DE000HM2JQT9
DE000HM2JQU7	DE000HM2JQV5	DE000HM2JQW3	DE000HM2JQX1	DE000HM2JQY9	DE000HM2JQZ6

DE000HM2JR03	DE000HM2JR11	DE000HM2JR29	DE000HM2JR37	DE000HM2JR45	DE000HM2JR52
DE000HM2JR60	DE000HM2JR78	DE000HM2JR86	DE000HM2JR94	DE000HM2JRA7	DE000HM2JRB5
DE000HM2JRC3	DE000HM2JRD1	DE000HM2JRE9	DE000HM2JRF6	DE000HM2JRG4	DE000HM2JRH2
DE000HM2JRJ8	DE000HM2JRK6	DE000HM2JRL4	DE000HM2JRM2	DE000HM2JRN0	DE000HM2JRP5
DE000HM2JRK3	DE000HM2JRR1	DE000HM2JRS9	DE000HM2JRT7	DE000HM2JRU5	DE000HM2JRV3
DE000HM2JRW1	DE000HM2JRX9	DE000HM2JRY7	DE000HM2JRZ4	DE000HM2JS02	DE000HM2JS10
DE000HM2JS28	DE000HM2JS36	DE000HM2JS44	DE000HM2JS51	DE000HM2JS69	DE000HM2JS77
DE000HM2JS85	DE000HM2JS93	DE000HM2JSA5	DE000HM2JSB3	DE000HM2JSC1	DE000HM2JSD9
DE000HM2JSE7	DE000HM2JSF4	DE000HM2JSG2	DE000HM2JSH0	DE000HM2JSJ6	DE000HM2JSK4
DE000HM2JSL2	DE000HM2JSM0	DE000HM2JSN8	DE000HM2JSP3	DE000HM2JSQ1	DE000HM2JSR9
DE000HM2JSS7	DE000HM2JST5	DE000HM2JSU3	DE000HM2JSV1	DE000HM2JSW9	DE000HM2JSX7
DE000HM2JSY5	DE000HM2JSZ2	DE000HM2JT01	DE000HM2JT19	DE000HM2JT27	DE000HM2JT35
DE000HM2JT43	DE000HM2JT50	DE000HM2JT68	DE000HM2JT76	DE000HM2JT84	DE000HM2JT92
DE000HM2JTA3	DE000HM2JTB1	DE000HM2JTC9	DE000HM2JTD7	DE000HM2JTE5	DE000HM2JTF2
DE000HM2JTG0	DE000HM2JTH8	DE000HM2JTJ4	DE000HM2JTK2	DE000HM2JTL0	DE000HM2JTM8
DE000HM2JTN6	DE000HM2JTP1	DE000HM2JTP9	DE000HM2JTR7	DE000HM2JTS5	DE000HM2JTT3
DE000HM2JTU1	DE000HM2JTV9	DE000HM2JTW7	DE000HM2JTX5	DE000HM2JTY3	DE000HM2JTZ0
DE000HM2JU08	DE000HM2JU16	DE000HM2JU24	DE000HM2JU32	DE000HM2JU40	DE000HM2JU57
DE000HM2JU65	DE000HM2JU73	DE000HM2JU81	DE000HM2JU99	DE000HM2JUA1	DE000HM2JUB9
DE000HM2JUC7	DE000HM2JUD5	DE000HM2JUE3	DE000HM2JUF0	DE000HM2JUG8	DE000HM2JUH6
DE000HM2JUJ2	DE000HM2JUK0	DE000HM2JUL8	DE000HM2JUM6	DE000HM2JUN4	DE000HM2JUP9
DE000HM2JUQ7	DE000HM2JUR5	DE000HM2JUS3	DE000HM2JUT1	DE000HM2JUJ9	DE000HM2JUV7
DE000HM2JUW5	DE000HM2JUX3	DE000HM2JUY1	DE000HM2JUJ8	DE000HM2JV07	DE000HM2JV15
DE000HM2JV23	DE000HM2JV31	DE000HM2JV49	DE000HM2JV56	DE000HM2JV64	DE000HM2JV72
DE000HM2JV80	DE000HM2JV98	DE000HM2JVA9	DE000HM2JVB7	DE000HM2JVC5	DE000HM2JVD3
DE000HM2JVE1	DE000HM2JVF8	DE000HM2JVG6	DE000HM2JVH4	DE000HM2JVJ0	DE000HM2JVK8
DE000HM2JVL6	DE000HM2JVM4	DE000HM2JVN2	DE000HM2JVP7	DE000HM2JVV5	DE000HM2JVR3
DE000HM2JVS1	DE000HM2JVT9	DE000HM2JVU7	DE000HM2JVV5	DE000HM2JVV3	DE000HM2JVX1
DE000HM2JYV9	DE000HM2JVZ6	DE000HM2JW06	DE000HM2JW14	DE000HM2JW22	DE000HM2JW30
DE000HM2JW48	DE000HM2JW55	DE000HM2JW63	DE000HM2JW71	DE000HM2JW89	DE000HM2JW97
DE000HM2JWA7	DE000HM2JWB5	DE000HM2JWC3	DE000HM2JWD1	DE000HM2JWE9	DE000HM2JWF6
DE000HM2JWG4	DE000HM2JWH2	DE000HM2JWJ8	DE000HM2JWK6	DE000HM2JWL4	DE000HM2JWM2
DE000HM2JWN0	DE000HM2JWP5	DE000HM2JWQ3	DE000HM2JWR1	DE000HM2JWS9	DE000HM2JWT7
DE000HM2JWU5	DE000HM2JWV3	DE000HM2JWW1	DE000HM2JWX9	DE000HM2JWY7	DE000HM2JWZ4
DE000HM2JX05	DE000HM2JX13	DE000HM2JX21	DE000HM2JX39	DE000HM2JX47	DE000HM2JX54
DE000HM2JX62	DE000HM2JX70	DE000HM2JX88	DE000HM2JX96	DE000HM2JXA5	DE000HM2JXB3
DE000HM2JXC1	DE000HM2JXD9	DE000HM2JXE7	DE000HM2JXF4	DE000HM2JXG2	DE000HM2JXH0
DE000HM2JXJ6	DE000HM2JXK4	DE000HM2JXL2	DE000HM2JXM0	DE000HM2JXN8	DE000HM2JXP3
DE000HM2JXQ1	DE000HM2JXR9	DE000HM2JXS7	DE000HM2JXT5	DE000HM2JXU3	DE000HM2JXV1
DE000HM2JXW9	DE000HM2JXX7	DE000HM2JXY5	DE000HM2JXZ2	DE000HM2JY04	DE000HM2JY12
DE000HM2JY20	DE000HM2JY38	DE000HM2JY46	DE000HM2JY53	DE000HM2JY61	DE000HM2JY79
DE000HM2JY87	DE000HM2JY95	DE000HM2JYA3	DE000HM2JYB1	DE000HM2JYC9	DE000HM2JYD7
DE000HM2JYE5	DE000HM2JYF2	DE000HM2JYG0	DE000HM2JYH8	DE000HM2JYJ4	DE000HM2JYK2
DE000HM2JYL0	DE000HM2JYM8	DE000HM2JYN6	DE000HM2JYP1	DE000HM2JYQ9	DE000HM2JYR7
DE000HM2JYS5	DE000HM2JYT3	DE000HM2JYU1	DE000HM2LDG0	DE000HM2U051	DE000HM2WXJ9
DE000HM2WXK7	DE000HM2WXN1	DE000HM2XUL9	DE000HM2XUM7	DE000HM2XUN5	DE000HM2XUP0
DE000HM2XUQ8	DE000HM2XUR6	DE000HM2XUS4	DE000HM2XUT2	DE000HM2XUU0	DE000HM2XUV8
DE000HM2XUW6	DE000HM2XUX4	DE000HM2XUY2	DE000HM2XUZ9	DE000HM2XV09	DE000HM2XV17
DE000HM2XV25	DE000HM2XV33	DE000HM2XV41	DE000HM2XV58	DE000HM2XV66	DE000HM2XV74
DE000HM2XV82	DE000HM2XV90	DE000HM2XVA0	DE000HM2XVB8	DE000HM2XVC6	DE000HM2XVD4
DE000HM2XVE2	DE000HM2XVF9	DE000HM2XVG7	DE000HM2XVH5	DE000HM2XVJ1	DE000HM2XVK9
DE000HM2XVL7	DE000HM2XVM5	DE000HM2XVN3	DE000HM2XVP8	DE000HM2XVQ6	DE000HM2XVR4
DE000HM2XVS2	DE000HM2XVT0	DE000HM2XVU8	DE000HM2XVV6	DE000HM2XVW4	DE000HM2XVX2
DE000HM2XVY0	DE000HM2XVZ7	DE000HM2XW08	DE000HM2XW16	DE000HM2XW24	DE000HM2XW32
DE000HM2XW40	DE000HM2XW57	DE000HM2XW65	DE000HM2XW73	DE000HM2XW81	DE000HM2XW99
DE000HM2XWA8	DE000HM2XWB6	DE000HM2XWC4	DE000HM2XWD2	DE000HM2XWE0	DE000HM2XWF7
DE000HM2XWG5	DE000HM2XWH3	DE000HM2XWJ9	DE000HM2XWK7	DE000HM2XWL5	DE000HM2XWM3
DE000HM2XWN1	DE000HM2XWP6	DE000HM2XWQ4	DE000HM2XWR2	DE000HM2XWS0	DE000HM2XWT8
DE000HM2XWU6	DE000HM2XWV4	DE000HM2XWW2	DE000HM2XWX0	DE000HM2XWY8	DE000HM2XWZ5
DE000HM2XX07	DE000HM2XX15	DE000HM2XX23	DE000HM2XX31	DE000HM2XX49	DE000HM2XX56
DE000HM2XX64	DE000HM2XX72	DE000HM2XX80	DE000HM2XX98	DE000HM2XXA6	DE000HM2XXB4
DE000HM2XXC2	DE000HM2XXD0	DE000HM2XXE8	DE000HM2XXF5	DE000HM2XXG3	DE000HM2XXH1
DE000HM2XXJ7	DE000HM2XXK5	DE000HM2XXL3	DE000HM2XXM1	DE000HM2XXN9	DE000HM2XXP4
DE000HM2XXQ2	DE000HM2XXR0	DE000HM2XXS8	DE000HM2XXT6	DE000HM2XXU4	DE000HM2XXV2

DE000HM2XXW0	DE000HM2XXX8	DE000HM2XXY6	DE000HM2XXZ3	DE000HM2XY06	DE000HM2XY14
DE000HM2XY22	DE000HM2XY30	DE000HM2XY48	DE000HM2XY55	DE000HM2XY63	DE000HM2XY71
DE000HM2XY89	DE000HM2XY97	DE000HM2XYA4	DE000HM2XYB2	DE000HM2XYC0	DE000HM2XYD8
DE000HM2XYE6	DE000HM2XYF3	DE000HM2XYG1	DE000HM2XYH9	DE000HM2XYJ5	DE000HM2XYK3
DE000HM2XYL1	DE000HM2XYM9	DE000HM2XYN7	DE000HM2XYP2	DE000HM2XYQ0	DE000HM2XYR8
DE000HM2XYS6	DE000HM2XYT4	DE000HM2XYU2	DE000HM2XYV0	DE000HM2ZV15	DE000HM3JDJ6
DE000HM3JDK4	DE000HM3JDL2	DE000HM3JDM0	DE000HM3JDN8	DE000HM3JDP3	DE000HM3JDQ1
DE000HM3JDR9	DE000HM3JDS7	DE000HM3JDT5	DE000HM3JDU3	DE000HM3JDV1	DE000HM3JDW9
DE000HM3JDX7	DE000HM3JDY5	DE000HM3JDZ2	DE000HM3JE07	DE000HM3JE15	DE000HM3JE23
DE000HM3JE31	DE000HM3JE49	DE000HM3JE56	DE000HM3JE64	DE000HM3JE72	DE000HM3JE80
DE000HM3JE98	DE000HM3JEA3	DE000HM3JEB1	DE000HM3JEC9	DE000HM3JED7	DE000HM3JEE5
DE000HM3JEF2	DE000HM3JEG0	DE000HM3JEH8	DE000HM3JEJ4	DE000HM3JEK2	DE000HM3JEL0
DE000HM3JEM8	DE000HM3JEN6	DE000HM3JEP1	DE000HM3JEQ9	DE000HM3JER7	DE000HM3JES5
DE000HM3JET3	DE000HM3JEU1	DE000HM3JEV9	DE000HM3JEW7	DE000HM3JEX5	DE000HM3JEY3
DE000HM3JEZ0	DE000HM3JF06	DE000HM3JF14	DE000HM3JF22	DE000HM3JF30	DE000HM3JF48
DE000HM3JF55	DE000HM3JF63	DE000HM3JF71	DE000HM3JF89	DE000HM3JF97	DE000HM3JFA0
DE000HM3JFB8	DE000HM3JFC6	DE000HM3JFD4	DE000HM3JFE2	DE000HM3JFF9	DE000HM3JFG7
DE000HM3JFH5	DE000HM3JFJ1	DE000HM3JFK9	DE000HM3JFL7	DE000HM3JFM5	DE000HM3JFN3
DE000HM3JFP8	DE000HM3JFQ6	DE000HM3JFR4	DE000HM3JFS2	DE000HM3JFT0	DE000HM3JFU8
DE000HM3JFV6	DE000HM3JFW4	DE000HM3JFX2	DE000HM3JFY0	DE000HM3JFZ7	DE000HM3JG05
DE000HM3JG13	DE000HM3JG21	DE000HM3JG39	DE000HM3JG47	DE000HM3JG54	DE000HM3JG62
DE000HM3JG70	DE000HM3JG88	DE000HM3JG96	DE000HM3JGA8	DE000HM3JGB6	DE000HM3JGC4
DE000HM3JGD2	DE000HM3JGE0	DE000HM3JGF7	DE000HM3JGG5	DE000HM3JGH3	DE000HM3JGJ9
DE000HM3JGK7	DE000HM3JGL5	DE000HM3JGM3	DE000HM3JGN1	DE000HM3JGP6	DE000HM3JGQ4
DE000HM3JGR2	DE000HM3JGS0	DE000HM3JGT8	DE000HM3JGU6	DE000HM3JGV4	DE000HM3JGW2
DE000HM3JGX0	DE000HM3JGY8	DE000HM3JGZ5	DE000HM3JH04	DE000HM3JH12	DE000HM3JH20
DE000HM3JH38	DE000HM3JH46	DE000HM3JH53	DE000HM3JH61	DE000HM3JH79	DE000HM3JH87
DE000HM3JH95	DE000HM3JHA6	DE000HM3JHB4	DE000HM3JHC2	DE000HM3JHD0	DE000HM3JHE8
DE000HM3JHF5	DE000HM3JHG3	DE000HM3JHH1	DE000HM3JHJ7	DE000HM3JHK5	DE000HM3JHL3
DE000HM3JHM1	DE000HM3JHN9	DE000HM3JHP4	DE000HM3JHQ2	DE000HM3JHR0	DE000HM3JHS8
DE000HM3JHT6	DE000HM3JHU4	DE000HM3JHV2	DE000HM3JHW0	DE000HM3JHX8	DE000HM3JHY6
DE000HM3JHZ3	DE000HM3JJ02	DE000HM3JJ10	DE000HM3JJ28	DE000HM3JJ36	DE000HM3JJ44
DE000HM3JJ51	DE000HM3JJ69	DE000HM3JJ77	DE000HM3JJ85	DE000HM3JJ93	DE000HM3JJA2
DE000HM3JJB0	DE000HM3JJC8	DE000HM3JJD6	DE000HM3JJE4	DE000HM3JJF1	DE000HM3JJG9
DE000HM3JJH7	DE000HM3JJJ3	DE000HM3JJK1	DE000HM3JJL9	DE000HM3JJM7	DE000HM3JJN5
DE000HM3JJP0	DE000HM3JJQ8	DE000HM3JJR6	DE000HM3JJS4	DE000HM3JJT2	DE000HM3JJU0
DE000HM3JJV8	DE000HM3JJW6	DE000HM3JJX4	DE000HM3JJY2	DE000HM3JJZ9	DE000HM3JK09
DE000HM3JK17	DE000HM3JK25	DE000HM3JK33	DE000HM3JK41	DE000HM3JK58	DE000HM3JK66
DE000HM3JK74	DE000HM3JK82	DE000HM3JK90	DE000HM3JKA0	DE000HM3JKB8	DE000HM3JKC6
DE000HM3JKD4	DE000HM3JKE2	DE000HM3JKF9	DE000HM3JKG7	DE000HM3JKH5	DE000HM3JKJ1
DE000HM3JKK9	DE000HM3JKL7	DE000HM3JKM5	DE000HM3JKN3	DE000HM3JKP8	DE000HM3JKQ6
DE000HM3JKR4	DE000HM3JKS2	DE000HM3JKT0	DE000HM3JKU8	DE000HM3JKV6	DE000HM3JKW4
DE000HM3JKX2	DE000HM3JKY0	DE000HM3JKZ7	DE000HM3JL08	DE000HM3JL16	DE000HM3JL24
DE000HM3JL32	DE000HM3JL40	DE000HM3JL57	DE000HM3JL65	DE000HM3JL73	DE000HM3JL81
DE000HM3JL99	DE000HM3JLA8	DE000HM3JLB6	DE000HM3JLC4	DE000HM3JLD2	DE000HM3JLE0
DE000HM3JLF7	DE000HM3JLG5	DE000HM3JLH3	DE000HM3JLJ9	DE000HM3JLK7	DE000HM3JLL5
DE000HM3JLM3	DE000HM3MNPQ	DE000HM3P422	DE000HM3SDU4	DE000HM3WWS0	DE000HM40581
DE000HM40599	DE000HM405A9	DE000HM405B7	DE000HM405C5	DE000HM405D3	DE000HM405E1
DE000HM405F8	DE000HM405G6	DE000HM405H4	DE000HM405J0	DE000HM405K8	DE000HM405L6
DE000HM405M4	DE000HM405N2	DE000HM405P7	DE000HM405Q5	DE000HM405R3	DE000HM405S1
DE000HM405T9	DE000HM405U7	DE000HM405V5	DE000HM405W3	DE000HM405X1	DE000HM405Y9
DE000HM405Z6	DE000HM40607	DE000HM40615	DE000HM40623	DE000HM40631	DE000HM40649
DE000HM40656	DE000HM40664	DE000HM40672	DE000HM40680	DE000HM40698	DE000HM406A7
DE000HM406B5	DE000HM406C3	DE000HM406D1	DE000HM406E9	DE000HM406F6	DE000HM406G4
DE000HM406H2	DE000HM406J8	DE000HM406K6	DE000HM406L4	DE000HM406M2	DE000HM406N0
DE000HM406P5	DE000HM406Q3	DE000HM406R1	DE000HM406S9	DE000HM406T7	DE000HM406U5
DE000HM406V3	DE000HM406W1	DE000HM406X9	DE000HM406Y7	DE000HM406Z4	DE000HM40706
DE000HM40714	DE000HM40722	DE000HM40730	DE000HM40748	DE000HM40755	DE000HM40763
DE000HM40771	DE000HM40789	DE000HM40797	DE000HM407A5	DE000HM407B3	DE000HM407C1
DE000HM407D9	DE000HM407E7	DE000HM407F4	DE000HM407G2	DE000HM407H0	DE000HM407J6
DE000HM407K4	DE000HM407L2	DE000HM407M0	DE000HM407N8	DE000HM407P3	DE000HM407Q1
DE000HM407R9	DE000HM407S7	DE000HM407T5	DE000HM407U3	DE000HM407V1	DE000HM407W9
DE000HM407X7	DE000HM407Y5	DE000HM407Z2	DE000HM40805	DE000HM40813	DE000HM40821
DE000HM40839	DE000HM40847	DE000HM40854	DE000HM40862	DE000HM40870	DE000HM40888
DE000HM40896	DE000HM408A3	DE000HM408B1	DE000HM408C9	DE000HM408D7	DE000HM408E5
DE000HM408F2	DE000HM408G0	DE000HM408H8	DE000HM408J4	DE000HM408K2	DE000HM408L0
DE000HM408M8	DE000HM408N6	DE000HM408P1	DE000HM408Q9	DE000HM408R7	DE000HM408S5
DE000HM408T3	DE000HM408U1	DE000HM408V9	DE000HM408W7	DE000HM408X5	DE000HM408Y3

DE000HM408Z0	DE000HM40904	DE000HM40912	DE000HM40920	DE000HM40938	DE000HM40946
DE000HM40953	DE000HM40961	DE000HM40979	DE000HM40987	DE000HM40995	DE000HM409A1
DE000HM409B9	DE000HM409C7	DE000HM409D5	DE000HM409E3	DE000HM409F0	DE000HM409G8
DE000HM409H6	DE000HM409J2	DE000HM409K0	DE000HM409L8	DE000HM409M6	DE000HM409N4
DE000HM409P9	DE000HM409Q7	DE000HM409R5	DE000HM409S3	DE000HM409T1	DE000HM409U9
DE000HM409V7	DE000HM409W5	DE000HM409X3	DE000HM409Y1	DE000HM409Z8	DE000HM40A09
DE000HM40A17	DE000HM40A25	DE000HM40A33	DE000HM40A41	DE000HM40A58	DE000HM40A66
DE000HM40A74	DE000HM40A82	DE000HM40A90	DE000HM40AA1	DE000HM40AB9	DE000HM40AC7
DE000HM40AD5	DE000HM40AE3	DE000HM40AF0	DE000HM40AG8	DE000HM40AH6	DE000HM40AJ2
DE000HM40AK0	DE000HM40AL8	DE000HM40AM6	DE000HM40AN4	DE000HM40AP9	DE000HM40AQ7
DE000HM40AR5	DE000HM40AS3	DE000HM40AT1	DE000HM40AU9	DE000HM40AV7	DE000HM40AW5
DE000HM40AX3	DE000HM40AY1	DE000HM40AZ8	DE000HM40B08	DE000HM40B16	DE000HM40B24
DE000HM40B32	DE000HM40B40	DE000HM40B57	DE000HM40B65	DE000HM40B73	DE000HM40B81
DE000HM40B99	DE000HM40BA9	DE000HM40BB7	DE000HM40BC5	DE000HM40BD3	DE000HM40BE1
DE000HM40BF8	DE000HM40BG6	DE000HM40BH4	DE000HM40BJ0	DE000HM40BK8	DE000HM40BL6
DE000HM40BM4	DE000HM40BN2	DE000HM40BP7	DE000HM40BQ5	DE000HM40BR3	DE000HM40BS1
DE000HM40BT9	DE000HM40BU7	DE000HM40BV5	DE000HM40BW3	DE000HM40BX1	DE000HM40BY9
DE000HM40BZ6	DE000HM40C07	DE000HM40C15	DE000HM40C23	DE000HM40C31	DE000HM40C49
DE000HM40C56	DE000HM40C64	DE000HM40C72	DE000HM40C80	DE000HM40C98	DE000HM40CA7
DE000HM40CB5	DE000HM40CC3	DE000HM40CD1	DE000HM40CE9	DE000HM40CF6	DE000HM40CG4
DE000HM40CH2	DE000HM40CJ8	DE000HM40CK6	DE000HM40CL4	DE000HM40CM2	DE000HM40CN0
DE000HM40CP5	DE000HM40CQ3	DE000HM40CR1	DE000HM40CS9	DE000HM40CT7	DE000HM40CU5
DE000HM40CV3	DE000HM40CW1	DE000HM40CX9	DE000HM40CY7	DE000HM40CZ4	DE000HM40D06
DE000HM40D14	DE000HM40D22	DE000HM40D30	DE000HM40D48	DE000HM40D55	DE000HM40D63
DE000HM40D71	DE000HM40D89	DE000HM40D97	DE000HM40DA5	DE000HM40DB3	DE000HM40DC1
DE000HM40DD9	DE000HM40DE7	DE000HM40DF4	DE000HM40DG2	DE000HM40DH0	DE000HM40DJ6
DE000HM40DK4	DE000HM40DL2	DE000HM40DM0	DE000HM40DN8	DE000HM40DP3	DE000HM40DQ1
DE000HM40DR9	DE000HM40DS7	DE000HM40DT5	DE000HM40DU3	DE000HM40DV1	DE000HM40DW9
DE000HM40DX7	DE000HM40DY5	DE000HM40DZ2	DE000HM40E05	DE000HM40E13	DE000HM40E21
DE000HM40E39	DE000HM40E47	DE000HM40E54	DE000HM40E62	DE000HM40E70	DE000HM40E88
DE000HM40E96	DE000HM40EA3	DE000HM40EB1	DE000HM40EC9	DE000HM40ED7	DE000HM40EE5
DE000HM40EF2	DE000HM40EG0	DE000HM40EH8	DE000HM40EJ4	DE000HM40EK2	DE000HM40EL0
DE000HM40EM8	DE000HM40EN6	DE000HM40EP1	DE000HM40EQ9	DE000HM40ER7	DE000HM40ES5
DE000HM40ET3	DE000HM40EU1	DE000HM40EV9	DE000HM40EW7	DE000HM40EX5	DE000HM40EY3
DE000HM40EZ0	DE000HM40F04	DE000HM40F12	DE000HM40F20	DE000HM40F38	DE000HM40F46
DE000HM40F53	DE000HM40F61	DE000HM40F79	DE000HM40F87	DE000HM40F95	DE000HM40FA0
DE000HM40FB8	DE000HM40FC6	DE000HM40FD4	DE000HM40FE2	DE000HM40FF9	DE000HM40FG7
DE000HM40FH5	DE000HM40FJ1	DE000HM40FK9	DE000HM40FL7	DE000HM40FM5	DE000HM40FN3
DE000HM40FP8	DE000HM40FQ6	DE000HM40FR4	DE000HM40FS2	DE000HM40FT0	DE000HM40FU8
DE000HM40FV6	DE000HM40FW4	DE000HM40FX2	DE000HM40FY0	DE000HM40FZ7	DE000HM40G03
DE000HM40G11	DE000HM40G29	DE000HM40G45	DE000HM40G52	DE000HM40G60	DE000HM40G78
DE000HM40G86	DE000HM40G94	DE000HM40GA8	DE000HM40GB6	DE000HM40GC4	DE000HM40GD2
DE000HM40GE0	DE000HM46AM3	DE000HM47UV0	DE000HM47UW8	DE000HM4DTS4	DE000HM4DTT2
DE000HM4QL57	DE000HM4V0H0	DE000HM558Q1	DE000HM558R9	DE000HM5ELY4	DE000HS5EAM6
DE000HS6AP31	DE000HS6AP49	DE000HS6DW88	DE000HS6V7X7	DE000HS6ZZ71	DE000HS6ZZ97
DE000HS7A5P1	DE000HS7A5Q9	DE000HS7MBJ9	DE000HS7MBL5	DE000HS7MBM3	DE000HS7MBN1
DE000HS7MBP6	DE000HS7MBR2	DE000HS7MBT8	DE000HS7MBU6	DE000HS7MBV4	DE000HS7MBW2
DE000HS7MBZ5	DE000HS7MC07	DE000HS7MC23	DE000HS7MC64	DE000HS7MC72	DE000HS7MC80
DE000HS7MC98	DE000HS7MCD0	DE000HS7MCE8	DE000HS7MCF5	DE000HS7MCH1	DE000HS7MCM1
DE000HS7MCT6	DE000HS7MCU4	DE000HS7MCMV2	DE000HS7MCZ3	DE000HS7MD06	DE000HS7MD22
DE000HS7MD55	DE000HS7MD63	DE000HS7MD89	DE000HS7MDA4	DE000HS7MDB2	DE000HS7MDC0
DE000HS7MDG1	DE000HS7MDH9	DE000HS7MDK3	DE000HS7MDM9	DE000HS7MDN7	DE000HS7MDP2
DE000HS7MDR8	DE000HS7MDS6	DE000HS7MDU2	DE000HS7MDV0	DE000HS7MDY4	DE000HS7MDZ1
DE000HS7ME05	DE000HS7ME13	DE000HS7ME21	DE000HS7ME47	DE000HS7ME54	DE000HS7ME96
DE000HS7MEB0	DE000HS7MEC8	DE000HS7MEE4	DE000HS7MEH7	DE000HS7MEM7	DE000HS7MEN5
DE000HS7MEP0	DE000HS7MER6	DE000HS7MES4	DE000HS7MEY2	DE000HS7MF12	DE000HS7MF20
DE000HS7MF95	DE000HS7MFB7	DE000HS7MFC5	DE000HS7MFD3	DE000HS7MFE1	DE000HS7MFF8
DE000HS7MFH4	DE000HS7MFK8	DE000HS7MFL6	DE000HS7MFN2	DE000HS7MFP7	DE000HS7MFQ5
DE000HS7MFS1	DE000HS7MFT9	DE000HS7MFU7	DE000HS7MFV5	DE000HS7MFW3	DE000HS7MFZ6
DE000HS7MG03	DE000HS7MG11	DE000HS7QTP9	DE000HS7X2F2	DE000HS7X2G0	DE000HS80UL9
DE000HS80UM7	DE000HS88UP0	DE000HS88E28	DE000HS88E77	DE000HS88E85	DE000HS88EV5
DE000HS88EW3	DE000HS88FD0	DE000HS88FN9	DE000HS88GS6	DE000HS88GT4	DE000HS88H25
DE000HS88H74	DE000HS88H82	DE000HS88HD6	DE000HS88HT2	DE000HS88HZ9	DE000HS88J23
DE000HS88J49	DE000HS88J80	DE000HS88JD2	DE000HS88JE0	DE000HS88JY8	DE000HS88JZ5
DE000HS88K38	DE000HS88K46	DE000HS88K53	DE000HS88K61	DE000HS88K79	DE000HS88AQ6
DE000HS88AGR4	DE000HS88P300	DE000HS88QY30	DE000HS88XVS3	DE000HS88XWE1	DE000HS88XWM4
DE000HS88XX24	DE000HS88XY98	DE000HS88XZ30	DE000HS88YK46	DE000HS88YBR68	DE000HS88YBRK2
DE000HS9BRL0	DE000HS9BS42	DE000HS9BSN4	DE000HS9BT58	DE000HS9BTZ6	DE000HS9BU30
DE000HS9BUD1	DE000HS9BUD1	DE000HS9BUN0	DE000HS9BUX9	DE000HS9BUY7	DE000HS9BV21

DE000HS9BV39	DE000HS9BV62	DE000HS9BVC1	DE000HS9BVD9	DE000HS9BVF4	DE000HS9BVH0
DE000HS9BVL2	DE000HS9BVG5	DE000HS9BVZ2	DE000HS9BWE5	DE000HS9BWF2	DE000HS9CKW0
DE000HS9DNC4	DE000HS9N9B6	DE000HS9N9D2	DE000HS9PP49	DE000HS9PPJ8	DE000HS9PPK6
DE000HS9PQP3	DE000HS9PRM8	DE000HT000X3	DE000HT000Y1	DE000HT000Z8	DE000HT00101
DE000HT00119	DE000HT00127	DE000HT00135	DE000HT00143	DE000HT00150	DE000HT00168
DE000HT00176	DE000HT00184	DE000HT00192	DE000HT005V6	DE000HT005W4	DE000HT005X2
DE000HT005Y0	DE000HT014S4	DE000HT0CUM8	DE000HT0CUN6	DE000HT0CXT7	DE000HT0CXW1
DE000HT0CXZ4	DE000HT0CY24	DE000HT0CY73	DE000HT0CY99	DE000HT0CYA5	DE000HT0CYD9
DE000HT0CYE7	DE000HT0CYF4	DE000HT0CYS7	DE000HT0CYU3	DE000HT0CYY5	DE000HT0CZ15
DE000HT0DNP4	DE000HT0DNU4	DE000HT0DNV2	DE000HT0DP32	DE000HT0DP40	DE000HT0DPA1
DE000HT0DPB9	DE000HT0DPJ2	DE000HT0DPK0	DE000HT0DPS3	DE000HT0DPT1	DE000HT0DPU9
DE000HT0DPY1	DE000HT0DPZ8	DE000HT0DQ31	DE000HT0DQ49	DE000HT0DQB7	DE000HT0DQC5
DE000HT0DQP7	DE000HT0DQQ5	DE000HT0DQR3	DE000HT0DR30	DE000HT0DR48	DE000HT0DRD1
DE000HT0DRE9	DE000HT0DRK6	DE000HT0DRL4	DE000HT0DRQ3	DE000HT0DRR1	DE000HT0DRZ4
DE000HT0DS47	DE000HT0DS54	DE000HT0DS62	DE000HT0DSF4	DE000HT0DSG2	DE000HT0DSP3
DE000HT0DSQ1	DE000HT0DSV1	DE000HT0DSY5	DE000HT0DSZ2	DE000HT0DT04	DE000HT0DT20
DE000HT0DT95	DE000HT0DTA3	DE000HT0DTB1	DE000HT0DTG0	DE000HT0DTH8	DE000HT0DTM8
DE000HT0DTQ9	DE000HT0DTR7	DE000HT0DTT3	DE000HT0DTU1	DE000HT0DTZ0	DE000HT0DU84
DE000HT0DU92	DE000HT0DUD5	DE000HT0DUF0	DE000HT0DUG8	DE000HT0DUH6	DE000HT0DUJ2
DE000HT0DUK0	DE000HT0DUN4	DE000HT0DUR5	DE000HT0DUS3	DE000HT0DUT1	DE000HT0DUX3
DE000HT0DUY1	DE000HT0DUZ8	DE000HT0DV00	DE000HT0DV18	DE000HT0DV26	DE000HT0DV42
DE000HT0DV75	DE000HT0DV83	DE000HT0DV91	DE000HT0DVA9	DE000HT0DVD3	DE000HT0DVE1
DE000HT0DVH4	DE000HT0DVJ0	DE000HT0DVK8	DE000HT0DVL6	DE000HT0DVP7	DE000HT0DVK5
DE000HT0DVT9	DE000HT0DVU7	DE000HT0D VW3	DE000HT0D VZ6	DE000HT0DW09	DE000HT0QLK1
DE000HT0QLM7	DE000HT0QLN5	DE000HT0QLP0	DE000HT0QLQ8	DE000HT0V8P5	DE000HT0V8Q3
DE000HT0W5J3	DE000HT0W5K1	DE000HT0XW39	DE000HT0Y7R0	DE000HT0Y7S8	DE000HT0Y7X8
DE000HT0Y8G1	DE000HT15QC0	DE000HT19ED6	DE000HT19EE4	DE000HT19EP0	DE000HT19EW6
DE000HT19F87	DE000HT19F95	DE000HT19FL6	DE000HT19G37	DE000HT19G45	DE000HT19GM2
DE000HT19GN0	DE000HT19GP5	DE000HT19GQ3	DE000HT19HQ1	DE000HT19J42	DE000HT19J59
DE000HT19J67	DE000HT19J75	DE000HT19JP9	DE000HT19JY1	DE000HT19K72	DE000HT19KX1
DE000HT19L71	DE000HT19LH2	DE000HT19LR1	DE000HT19LY7	DE000HT19LZ4	DE000HT19M88
DE000HT19M96	DE000HT19MG2	DE000HT19MW9	DE000HT19MY5	DE000HT19NQ9	DE000HT19NW7
DE000HT19P02	DE000HT19PR2	DE000HT1BEA7	DE000HT1L3S1	DE000HT1RC71	DE000HT1RCC3
DE000HT1RCD1	DE000HT1TBF4	DE000HT1TC38	DE000HT1TCS5	DE000HT1TD45	DE000HT1TDF0
DE000HT1TDT1	DE000HT1TE28	DE000HT1TE36	DE000HT1TE44	DE000HT1TE51	DE000HT1TE69
DE000HT1TF84	DE000HT1TFB4	DE000HT1TFN9	DE000HT1TFP4	DE000HT1TFT6	DE000HT1TFZ3
DE000HT1TGB2	DE000HT1TGK3	DE000HT1TGR8	DE000HT1TGS6	DE000HT1TGZ1	DE000HT1TH41
DE000HT1TH58	DE000HT1TH90	DE000HT1THF1	DE000HT1THL9	DE000HT1THM7	DE000HT1TJ64
DE000HT1TJ72	DE000HT1TJ80	DE000HT1TJE0	DE000HT1TJF7	DE000HT1TJL5	DE000HT1TJT8
DE000HT1TJU6	DE000HT1TJX0	DE000HT1TK53	DE000HT1TK61	DE000HT1TK79	DE000HT1TKK5
DE000HT1TKN9	DE000HT1TKP4	DE000HT1TKV2	DE000HT1TL29	DE000HT1TLE6	DE000HT1TLK3
DE000HT1TLN7	DE000HT1TLZ1	DE000HT1UQ39	DE000HT1ZY91	DE000HT23HS9	DE000HT23HT7
DE000HT23KG8	DE000HT286E8	DE000HT286F5	DE000HT286G3	DE000HT2HUD2	DE000HT2HUT8
DE000HT2HV46	DE000HT2HV53	DE000HT2HV61	DE000HT2HV79	DE000HT2HWH9	DE000HT2HWJ5
DE000HT2HWW3	DE000HT2HWW8	DE000HT2HXC8	DE000HT2HXD6	DE000HT2HXE4	DE000HT2HXF1
DE000HT2HXG9	DE000HT2HXX7	DE000HT2HYA0	DE000HT2HYN3	DE000HT2HYP8	DE000HT2HYQ6
DE000HT2HZ34	DE000HT2HZ42	DE000HT2HZF6	DE000HT2HZG4	DE000HT2HZL4	DE000HT2HZR1
DE000HT2HZS9	DE000HT2HZV3	DE000HT2J016	DE000HT2J032	DE000HT2J0G5	DE000HT2J0H3
DE000HT2J123	DE000HT2J131	DE000HT2J172	DE000HT2J1A6	DE000HT2J1D0	DE000HT2J1G3
DE000HT2J1U4	DE000HT2J1V2	DE000HT2J214	DE000HT2J2E6	DE000HT2J2F3	DE000HT2J2G1
DE000HT2J2H9	DE000HT2J2X6	DE000HT2J2Y4	DE000HT2J347	DE000HT2J354	DE000HT2J362
DE000HT2J370	DE000HT2J388	DE000HT2J3P0	DE000HT2J3Q8	DE000HT2J3R6	DE000HT2J3S4
DE000HT2NGF4	DE000HT2NGG2	DE000HT2NGP3	DE000HT2NGU3	DE000HT2NH20	DE000HT2NH79
DE000HT2NHJ4	DE000HT2NHL0	DE000HT2NHN6	DE000HT2NHV9	DE000HT2NHZ0	DE000HT2NJ28
DE000HT2NJ36	DE000HT2NJ77	DE000HT2XXC5	DE000HT32YZ0	DE000HT32Z29	DE000HT32ZT0
DE000HT32ZU8	DE000HT32ZW4	DE000HT330D6	DE000HT330P0	DE000HT330S4	DE000HT33177
DE000HT33193	DE000HT331H5	DE000HT331N3	DE000HT331P8	DE000HT33284	DE000HT332B6
DE000HT332K7	DE000HT332Q4	DE000HT332U6	DE000HT332Y8	DE000HT333B4	DE000HT333D0
DE000HT333L3	DE000HT333S8	DE000HT3F5T0	DE000HT3H4S3	DE000HT3V9J3	DE000HT3V9M7
DE000HT3V9U0	DE000HT3VAM4	DE000HT3VAN2	DE000HT3VAR3	DE000HT3VAT9	DE000HT3VAX1
DE000HT3VAY9	DE000HT3VAZ6	DE000HT3VB09	DE000HT3VB17	DE000HT3VBD1	DE000HT3VBE9
DE000HT3VBJ8	DE000HT3VBU5	DE000HT3VBW1	DE000HT3VBZ4	DE000HT3VC24	DE000HT3VC40
DE000HT3VC73	DE000HT3VC99	DE000HT3VCB3	DE000HT3VCD9	DE000HT3VCJ6	DE000HT3VCK4
DE000HT3VCL2	DE000HT3VCM0	DE000HT3VCT5	DE000HT3VCU3	DE000HT3VCV1	DE000HT3VDM8
DE000HT3VDN6	DE000HT3VDT3	DE000HT3VDU1	DE000HT3VDV9	DE000HT3VDE5	DE000HT3VEE3
DE000HT3VEF0	DE000HT3VEL8	DE000HT3VEM6	DE000HT3VEN4	DE000HT3VFB6	DE000HT3VFK7
DE000HT3VFL5	DE000HT3VFS0	DE000HT3VFU6	DE000HT3VFX0	DE000HT3VG04	DE000HT3VG12
DE000HT3VGB4	DE000HT3VGD0	DE000HT3VGJ7	DE000HT3VGM1	DE000HT3VGU4	DE000HT3VGY6

DE000HT3VH11	DE000HT3VH52	DE000HT3VHD8	DE000HT3VHH9	DE000HT3VHM9	DE000HT3VHN7
DE000HT3VHQ0	DE000HT3VHR8	DE000HT3VHS6	DE000HT3VJ43	DE000HT3VJ76	DE000HT3ZZ2V9
DE000HT46KN5	DE000HT46KP0	DE000HT46KQ8	DE000HT46KS4	DE000HT46L03	DE000HT46L11
DE000HT46L29	DE000HT46L45	DE000HT46LH5	DE000HT46LJ1	DE000HT46LK9	DE000HT46LN3
DE000HT46LU8	DE000HT46LV6	DE000HT46LW4	DE000HT46LX2	DE000HT46LY0	DE000HT46LZ7
DE000HT46M36	DE000HT46M44	DE000HT46MH3	DE000HT46MK7	DE000HT46ML5	DE000HT46MR2
DE000HT46N50	DE000HT46N68	DE000HT46N76	DE000HT46N84	DE000HT46NB4	DE000HT46NK5
DE000HT46NL3	DE000HT46NM1	DE000HT46NN9	DE000HT46NP4	DE000HT46NX8	DE000HT46NY6
DE000HT46NZ3	DE000HT46P41	DE000HT46PC7	DE000HT46PN4	DE000HT46PP9	DE000HT46PQ7
DE000HT46PR5	DE000HT46PT1	DE000HT46PU9	DE000HT46Q73	DE000HT46Q81	DE000HT46Q99
DE000HT46QC5	DE000HT46QT9	DE000HT46R23	DE000HT46R31	DE000HT46R72	DE000HT46R80
DE000HT46RH2	DE000HT46RL4	DE000HT46S06	DE000HT46S14	DE000HT46S22	DE000HT46S30
DE000HT46S48	DE000HT46SG2	DE000HT46SJ6	DE000HT46SN8	DE000HT46SR9	DE000HT46SS7
DE000HT46T54	DE000HT46T96	DE000HT46TJ4	DE000HT46TM8	DE000HT46TP1	DE000HT46TY3
DE000HT46U02	DE000HT46U36	DE000HT46U77	DE000HT46U93	DE000HT46UN4	DE000HT46UU9
DE000HT46UV7	DE000HT46UX3	DE000HT46UY1	DE000HT46V35	DE000HT46V84	DE000HT46VA9
DE000HT46VD3	DE000HT489W0	DE000HT489X8	DE000HT4EE71	DE000HT4FXA2	DE000HT4HH75
DE000HT4HH83	DE000HT4KSU0	DE000HT4KSV8	DE000HT4KSW6	DE000HT4KSX4	DE000HT4KSY2
DE000HT4KSZ9	DE000HT4KT01	DE000HT4KT19	DE000HT4KT27	DE000HT4KT35	DE000HT4KT43
DE000HT4KT50	DE000HT4KT68	DE000HT4KT76	DE000HT4KT84	DE000HT4KT92	DE000HT4KTA0
DE000HT4KTC6	DE000HT4KTD4	DE000HT4KTG7	DE000HT4KTH5	DE000HT4KTJ1	DE000HT4KTK9
DE000HT4KTL7	DE000HT4KTQ6	DE000HT4KTR4	DE000HT4KTS2	DE000HT4KTT0	DE000HT4KTV6
DE000HT4KTY0	DE000HT4KTZ7	DE000HT4KU08	DE000HT4KU16	DE000HT4KU24	DE000HT4KU32
DE000HT4KU40	DE000HT4KU57	DE000HT4KU65	DE000HT4KU81	DE000HT4KUA8	DE000HT4KUB6
DE000HT4KUC4	DE000HT4KUD2	DE000HT4KUE0	DE000HT4KUF7	DE000HT4KUH3	DE000HT4KUJ9
DE000HT4KUK7	DE000HT4KUL5	DE000HT4KUQ4	DE000HT4KUR2	DE000HT4KUS0	DE000HT4KUT8
DE000HT4KUU6	DE000HT4KUV4	DE000HT4KUX0	DE000HT4KV07	DE000HT4KV15	DE000HT4KV23
DE000HT4KV80	DE000HT4KV98	DE000HT4KVB4	DE000HT4KVC2	DE000HT4KVD0	DE000HT4KVE8
DE000HT4KVM1	DE000HT4KVN9	DE000HT4KVP4	DE000HT4KVS8	DE000HT4KVV4	DE000HT4KVV2
DE000HT4KVW0	DE000HT4KVX8	DE000HT4KVY6	DE000HT4KVZ3	DE000HT4KW14	DE000HT4KW22
DE000HT4KW30	DE000HT4KW63	DE000HT4KW71	DE000HT4KW89	DE000HT4KW97	DE000HT4KWA4
DE000HT4KWB2	DE000HT4KWC0	DE000HT4KWD8	DE000HT4KWE6	DE000HT4KWF3	DE000HT4KWG1
DE000HT4KWH9	DE000HT4KWJ5	DE000HT4KWK3	DE000HT4KWL1	DE000HT4KWP2	DE000HT4KWQ0
DE000HT4KWR8	DE000HT4KWS6	DE000HT4KWT4	DE000HT4KWU2	DE000HT4KWV0	DE000HT4KWW8
DE000HT4KWY4	DE000HT4KWZ1	DE000HT4KX05	DE000HT4KX13	DE000HT4KX21	DE000HT4KX39
DE000HT4XZL7	DE000HT4XZM5	DE000HT4Z620	DE000HT4Z638	DE000HT51EP3	DE000HT5BH47
DE000HT5BH54	DE000HT5BH62	DE000HT5BH70	DE000HT5F9E2	DE000HT5HBU9	DE000HT5HBV7
DE000HT5HBW5	DE000HT5JGH1	DE000HT5SAR4	DE000HT5SAS2	DE000HT5SAT0	DE000HT5SAU8
DE000HT5SAV6	DE000HT5SAW4	DE000HT5SAX2	DE000HT5SAY0	DE000HT5SAZ7	DE000HT5SB02
DE000HT5SB10	DE000HT5SB28	DE000HT5SB36	DE000HT5SB44	DE000HT5SB51	DE000HT5SB69
DE000HT5SB77	DE000HT5SB85	DE000HT5SB93	DE000HT5SBA8	DE000HT5SBB6	DE000HT5SBC4
DE000HT5SBD2	DE000HT5SBE0	DE000HT5SBF7	DE000HT5SBG5	DE000HT5SBH3	DE000HT5SBJ9
DE000HT5SBK7	DE000HT5SBL5	DE000HT5SBM3	DE000HT5SBN1	DE000HT5SBP6	DE000HT5SBQ4
DE000HT5SBR2	DE000HT5SBT8	DE000HT5SBU6	DE000HT5SBW2	DE000HT5SBX0	DE000HT5SBZ5
DE000HT5SC01	DE000HT5SC19	DE000HT5SC27	DE000HT5SC35	DE000HT5SC43	DE000HT5SC50
DE000HT5SC68	DE000HT5SC76	DE000HT5SCC2	DE000HT5SCD0	DE000HT5SCE8	DE000HT5SCJ7
DE000HT5SCK5	DE000HT5SCL3	DE000HT5SCM1	DE000HT5SCT6	DE000HT5SCU4	DE000HT5SCV2
DE000HT5SCW0	DE000HT5SCX8	DE000HT5SCY6	DE000HT5SCZ3	DE000HT5SD00	DE000HT5SD18
DE000HT5SD26	DE000HT5SD42	DE000HT5SD83	DE000HT5SD91	DE000HT5SDB2	DE000HT5SDC0
DE000HT5SDD8	DE000HT5SDF3	DE000HT5SDG1	DE000HT5SDL1	DE000HT5SDM9	DE000HT5SDN7
DE000HT5SDP2	DE000HT5SDQ0	DE000HT5SDS6	DE000HT5SDU2	DE000HT5SDV0	DE000HT5SDW8
DE000HT5SDZ1	DE000HT5SE09	DE000HT5SE17	DE000HT5SE41	DE000HT5SE58	DE000HT5SE74
DE000HT5SE82	DE000HT5SE90	DE000HT5SEC8	DE000HT5SED6	DE000HT5SEE4	DE000HT5SEF1
DE000HT5SEH7	DE000HT5SEK1	DE000HT5SEN5	DE000HT5SEQ8	DE000HT5SER6	DE000HT5SES4
DE000HT5SET2	DE000HT5SEV8	DE000HT5SEW6	DE000HT5SEX4	DE000HT5SEY2	DE000HT5SF08
DE000HT5SF16	DE000HT5SF40	DE000HT5SF57	DE000HT5SF65	DE000HT5SF73	DE000HT5SF81
DE000HT5SF99	DE000HT5SFB7	DE000HT5SFC5	DE000HT5SFD3	DE000HT5SFE1	DE000HT5SFF8
DE000HT5SFG6	DE000HT5SFH4	DE000HT5SFM4	DE000HT5SFN2	DE000HT5SFP7	DE000HT5SFS1
DE000HT5SFT9	DE000HT5SFU7	DE000HT5SFV5	DE000HT5SG07	DE000HT5SG15	DE000HT5SG23
DE000HT5SG31	DE000HT5SG49	DE000HT5SG56	DE000HT5SG64	DE000HT5SG72	DE000HT5SGC3
DE000HT5SGD1	DE000HT5SGE9	DE000HT5SGF6	DE000HT5SGK6	DE000HT5SGL4	DE000HT5SGM2
DE000HT5SGN0	DE000HT5SGU5	DE000HT5SGV3	DE000HT5SGW1	DE000HT5SGX9	DE000HT5SGY7
DE000HT5SH22	DE000HT5SH30	DE000HT5SH48	DE000HT5SH89	DE000HT5SH97	DE000HT5SHA5
DE000HT5SHB3	DE000HT5SHG2	DE000HT5SHH0	DE000HT5SHJ6	DE000HT5SHK4	DE000HT5SHL2
DE000HT5SHN8	DE000HT5SHP3	DE000HT5SHQ1	DE000HT5SHR9	DE000HT5SHS7	DE000HT5SHU3
DE000HT5SHV1	DE000HT5SHW9	DE000HT5SHX7	DE000HT5SHY5	DE000HT5SHZ2	DE000HT5SJ20
DE000HT5SJ46	DE000HT5SJJ9	DE000HT5SJB7	DE000HT5SJB9	DE000HT5SJB9	DE000HT5SJC7
DE000HT5SJD5	DE000HT5SJE3	DE000HT5SJB8	DE000HT5SJJ2	DE000HT5SJK0	DE000HT5SJK8
DE000HT5SJM6	DE000HT5SJJ4	DE000HT5SJP9	DE000HT5SJJ7	DE000HT5SJR5	DE000HT5SJS3

DE000HT5SJT1	DE000HT5SJJU9	DE000HT5SJV7	DE000HT5SJV5	DE000HT5SJJX3	DE000HT5SJJY1
DE000HT5SJJZ8	DE000HT5SK01	DE000HT5SK27	DE000HT5SK35	DE000HT5SK43	DE000HT5SK50
DE000HT5SK84	DE000HT5SKC5	DE000HT5SKD3	DE000HT5SKE1	DE000HT5SKF8	DE000HT5SKG6
DE000HT5SKJ0	DE000HT5SKK8	DE000HT5SKL6	DE000HT5SKM4	DE000HT5TEU8	DE000HT5XSE4
DE000HT5YQ23	DE000HT5YQ31	DE000HT5YQ49	DE000HT5YQ72	DE000HT5ZXD1	DE000HT63GD9
DE000HT63P07	DE000HT63P15	DE000HT63P23	DE000HT63P49	DE000HT63P72	DE000HT63P98
DE000HT63PB4	DE000HT63PC2	DE000HT63PE8	DE000HT63PJ7	DE000HT63PK5	DE000HT63PM1
DE000HT63PR0	DE000HT63PS8	DE000HT63PV2	DE000HT63PW0	DE000HT63PZ3	DE000HT63Q06
DE000HT63Q22	DE000HT63Q48	DE000HT63Q55	DE000HT63Q97	DE000HT63QA4	DE000HT63QB2
DE000HT63QC0	DE000HT63QD8	DE000HT63QE6	DE000HT63QG1	DE000HT63QH9	DE000HT63QJ5
DE000HT69A65	DE000HT6AAQ2	DE000HT6DGF6	DE000HT6FUZ0	DE000HT6FV02	DE000HT6FV10
DE000HT6FV28	DE000HT6FV36	DE000HT6HF75	DE000HT6HF83	DE000HT6HF91	DE000HT6HFA0
DE000HT6MB23	DE000HT6NDP1	DE000HT6SK67	DE000HT6THC7	DE000HT6WXC8	DE000HT6WXD6
DE000HT6WXF1	DE000HT724Z3	DE000HT72506	DE000HT725D7	DE000HT725E5	DE000HT725F2
DE000HT725G0	DE000HT725K2	DE000HT725L0	DE000HT725M8	DE000HT725N6	DE000HT725P1
DE000HT725Q9	DE000HT725R7	DE000HT725S5	DE000HT725T3	DE000HT725U1	DE000HT725V9
DE000HT725W7	DE000HT725X5	DE000HT725Y3	DE000HT725Z0	DE000HT72605	DE000HT72613
DE000HT72621	DE000HT72639	DE000HT72647	DE000HT72654	DE000HT72662	DE000HT72670
DE000HT72688	DE000HT726A1	DE000HT726B9	DE000HT726C7	DE000HT726F0	DE000HT726G8
DE000HT726H6	DE000HT726J2	DE000HT726L8	DE000HT726M6	DE000HT726P9	DE000HT726Q7
DE000HT726R5	DE000HT726S3	DE000HT726T1	DE000HT726U9	DE000HT726W5	DE000HT726X3
DE000HT726Y1	DE000HT726Z8	DE000HT72704	DE000HT72712	DE000HT72720	DE000HT72738
DE000HT72746	DE000HT72753	DE000HT72761	DE000HT72779	DE000HT72787	DE000HT72795
DE000HT727B7	DE000HT727D3	DE000HT727G6	DE000HT727H4	DE000HT727J0	DE000HT727N2
DE000HT727P7	DE000HT727S1	DE000HT727T9	DE000HT727U7	DE000HT727W3	DE000HT727Y9
DE000HT72803	DE000HT72811	DE000HT72829	DE000HT72837	DE000HT72852	DE000HT72860
DE000HT72886	DE000HT728A7	DE000HT728D1	DE000HT728E9	DE000HT728F6	DE000HT728G4
DE000HT728H2	DE000HT728J8	DE000HT728M2	DE000HT728N0	DE000HT728R1	DE000HT728T7
DE000HT728U5	DE000HT728V3	DE000HT728X9	DE000HT728Y7	DE000HT72910	DE000HT72928
DE000HT72944	DE000HT72951	DE000HT72969	DE000HT72977	DE000HT72985	DE000HT729B3
DE000HT729D9	DE000HT729E7	DE000HT729F4	DE000HT729G2	DE000HT729H0	DE000HT729J6
DE000HT729K4	DE000HT729L2	DE000HT729N8	DE000HT729P3	DE000HT729S7	DE000HT729U3
DE000HT729V1	DE000HT729W9	DE000HT729X7	DE000HT729Y5	DE000HT729Z2	DE000HT72A03
DE000HT72A11	DE000HT72A29	DE000HT72A37	DE000HT72A45	DE000HT72A52	DE000HT72A60
DE000HT72A78	DE000HT72A86	DE000HT72A94	DE000HT72AF8	DE000HT72AH4	DE000HT72AK8
DE000HT72AM4	DE000HT72AN2	DE000HT72AP7	DE000HT72AQ5	DE000HT72AS1	DE000HT72AT9
DE000HT72AU7	DE000HT72AW3	DE000HT72AX1	DE000HT72AY9	DE000HT72B02	DE000HT72B10
DE000HT72B28	DE000HT72B36	DE000HT72B51	DE000HT72B77	DE000HT72B85	DE000HT72BA7
DE000HT72BC3	DE000HT72BD1	DE000HT72BE9	DE000HT72BG4	DE000HT72BH2	DE000HT72BK6
DE000HT72BL4	DE000HT72BM2	DE000HT72BP5	DE000HT72BS9	DE000HT72BT7	DE000HT72BV3
DE000HT72BW1	DE000HT72BX9	DE000HT72BY7	DE000HT72BZ4	DE000HT72C01	DE000HT72C35
DE000HT72C50	DE000HT72C68	DE000HT72C84	DE000HT72C92	DE000HT72CA5	DE000HT72CD9
DE000HT72CF4	DE000HT72CG2	DE000HT72CJ6	DE000HT72CK4	DE000HT72CN8	DE000HT72CQ1
DE000HT72CU3	DE000HT72CX7	DE000HT72CZ2	DE000HT72D00	DE000HT72D34	DE000HT72D59
DE000HT72D67	DE000HT72D83	DE000HT72D91	DE000HT72DA3	DE000HT72DC9	DE000HT72DD7
DE000HT72DF2	DE000HT72DG0	DE000HT72DN6	DE000HT72DQ9	DE000HT72DX5	DE000HT72E09
DE000HT72E17	DE000HT72E41	DE000HT72E58	DE000HT72E66	DE000HT72E74	DE000HT72EB9
DE000HT72EC7	DE000HT72EG8	DE000HT72EH6	DE000HT74H38	DE000HT74H46	DE000HT74H53
DE000HT79DR2	DE000HT7BNZ2	DE000HT7GK37	DE000HT7J1L8	DE000HT7J1M6	DE000HT7J1N4
DE000HT7Q150	DE000HT7Q168	DE000HT7Q176	DE000HT7Q184	DE000HT7Q192	DE000HT7Q1A2
DE000HT7Q1B0	DE000HT7Q689	DE000HT7Q6A1	DE000HT7Q6B9	DE000HT7Q6C7	DE000HT7Q6D5
DE000HT7Q6F0	DE000HT7Q6G8	DE000HT7Q6H6	DE000HT7Q6J2	DE000HT7Q6K0	DE000HT7Q6L8
DE000HT7Q6M6	DE000HT7Q6N4	DE000HT7Q6P9	DE000HT7Q6Q7	DE000HT7Q6R5	DE000HT7Q6S3
DE000HT7Q6T1	DE000HT7Q6U9	DE000HT7Q6V7	DE000HT7Q6W5	DE000HT7Q6X3	DE000HT7Q6Y1
DE000HT7Q6Z8	DE000HT7Q713	DE000HT7Q739	DE000HT7Q747	DE000HT7Q754	DE000HT7Q762
DE000HT7Q770	DE000HT7Q788	DE000HT7Q796	DE000HT7Q7A9	DE000HT7Q7D3	DE000HT7Q7F8
DE000HT7Q7G6	DE000HT7Q7H4	DE000HT7Q7J0	DE000HT7Q7K8	DE000HT7Q7L6	DE000HT7Q7M4
DE000HT7Q7N2	DE000HT7Q7P7	DE000HT7Q7Q5	DE000HT7Q7S1	DE000HT7Q7T9	DE000HT7Q7W3
DE000HT7Q7X1	DE000HT7Q812	DE000HT7Q820	DE000HT7Q838	DE000HT7Q846	DE000HT7Q853
DE000HT7Q861	DE000HT7Q879	DE000HT7Q887	DE000HT7Q895	DE000HT7Q8C3	DE000HT7Q8D1
DE000HT7Q8G4	DE000HT7Q8H2	DE000HT7Q8J8	DE000HT7Q8K6	DE000HT7Q8L4	DE000HT7Q8M2
DE000HT7Q8N0	DE000HT7Q8Q3	DE000HT7Q8S9	DE000HT7Q8U5	DE000HT7Q8X9	DE000HT7Q8Y7
DE000HT7Q8Z4	DE000HT7Q903	DE000HT7Q911	DE000HT7Q929	DE000HT7Q937	DE000HT7Q945
DE000HT7Q978	DE000HT7Q986	DE000HT7Q994	DE000HT7Q9A5	DE000HT7Q9B3	DE000HT7Q9C1
DE000HT7Q9D9	DE000HT7Q9E7	DE000HT7Q9G2	DE000HT7Q9H0	DE000HT7Q9J6	DE000HT7Q9K4
DE000HT7Q9L2	DE000HT7Q9M0	DE000HT7Q9N8	DE000HT7Q9Q1	DE000HT7Q9R9	DE000HT7Q9S7
DE000HT7Q9T5	DE000HT7Q9U3	DE000HT7Q9V1	DE000HT7Q9W9	DE000HT7Q9X7	DE000HT7Q9Z2
DE000HT7QA11	DE000HT7QA37	DE000HT7QA60	DE000HT7QA78	DE000HT7QA86	DE000HT7QA94
DE000HT7QAC6	DE000HT7QAE2	DE000HT7QAG7	DE000HT7QAJ1	DE000HT7QAL7	DE000HT7QAM5

DE000HT7QAN3	DE000HT7QAQ6	DE000HT7QAR4	DE000HT7QAS2	DE000HT7QAT0	DE000HT7QAU8
DE000HT7QAV6	DE000HT80WD0	DE000HT80WE8	DE000HT83008	DE000HT83032	DE000HT830A1
DE000HT830D5	DE000HT830F0	DE000HT89H23	DE000HT8CHD7	DE000HT8CHE5	DE000HT8CHF2
DE000HT8CHG0	DE000HT8CHH8	DE000HT8CHJ4	DE000HT8CHK2	DE000HT8CHL0	DE000HT8CHM8
DE000HT8CHN6	DE000HT8CHP1	DE000HT8CHQ9	DE000HT8CHS5	DE000HT8CHT3	DE000HT8CHU1
DE000HT8CHV9	DE000HT8CHW7	DE000HT8CHY3	DE000HT8CHZ0	DE000HT8CJ09	DE000HT8CJ17
DE000HT8CJ25	DE000HT8CJ41	DE000HT8CJ58	DE000HT8CJ66	DE000HT8CJ74	DE000HT8CJ82
DE000HT8CJ90	DE000HT8CJA9	DE000HT8CJB7	DE000HT8CJD3	DE000HT8CJE1	DE000HT8CJF8
DE000HT8CJJ0	DE000HT8CJN2	DE000HT8CJP7	DE000HT8CJQ5	DE000HT8CJR3	DE000HT8CJS1
DE000HT8CJT9	DE000HT8CJU7	DE000HT8CJW3	DE000HT8CJX1	DE000HT8CJY9	DE000HT8CJZ6
DE000HT8CK06	DE000HT8CK14	DE000HT8CK22	DE000HT8CK30	DE000HT8CK48	DE000HT8CK55
DE000HT8CK63	DE000HT8CK71	DE000HT8CK89	DE000HT8CK97	DE000HT8CKC3	DE000HT8CKD1
DE000HT8CKE9	DE000HT8CKF6	DE000HT8CKG4	DE000HT8CKH2	DE000HT8CKK6	DE000HT8CKL4
DE000HT8CKM2	DE000HT8CKQ3	DE000HT8CKR1	DE000HT8CKS9	DE000HT8CKT7	DE000HT8CKU5
DE000HT8CKV3	DE000HT8CKX9	DE000HT8CKY7	DE000HT8CKZ4	DE000HT8CL05	DE000HT8CL13
DE000HT8CL21	DE000HT8CL39	DE000HT8CL47	DE000HT8CL54	DE000HT8CL62	DE000HT8CL70
DE000HT8CL96	DE000HT8CLA5	DE000HT8CLB3	DE000HT8CLC1	DE000HT8CLD9	DE000HT8CLE7
DE000HT8CLF4	DE000HT8CLH0	DE000HT8CLJ6	DE000HT8CLK4	DE000HT8CLL2	DE000HT8CLM0
DE000HT8CLP3	DE000HT8CLQ1	DE000HT8CLS7	DE000HT8CLT5	DE000HT8CLU3	DE000HT8CLV1
DE000HT8CLX7	DE000HT8CLY5	DE000HT8CLZ2	DE000HT8CM04	DE000HT8CM12	DE000HT8CM20
DE000HT8CM38	DE000HT8CM46	DE000HT8CM53	DE000HT8CM61	DE000HT8CM79	DE000HT8CM87
DE000HT8CM95	DE000HT8CMA3	DE000HT8CMB1	DE000HT8CMC9	DE000HT8CMD7	DE000HT8CME5
DE000HT8CMG0	DE000HT8CMJ4	DE000HT8CMK2	DE000HT8CML0	DE000HT8CMM8	DE000HT8CMP1
DE000HT8CMQ9	DE000HT8CMR7	DE000HT8CMT3	DE000HT8CMW7	DE000HT8CMX5	DE000HT8CMZ0
DE000HT8CN11	DE000HT8CN29	DE000HT8CN37	DE000HT8CN45	DE000HT8CN60	DE000HT8CN78
DE000HT8CNA1	DE000HT8CND5	DE000HT8CNG8	DE000HT8CNH6	DE000HT8CNK0	DE000HT8CNL8
DE000HT8CNM6	DE000HT8CNN4	DE000HT8CNP9	DE000HT8CNQ7	DE000HT8CNR5	DE000HT8CNS3
DE000HT8CNT1	DE000HT8CNV7	DE000HT8DQ17	DE000HT8F524	DE000HT8F532	DE000HT8GB03
DE000HT8HCL0	DE000HT8HCM8	DE000HT8HCN6	DE000HT8HCP1	DE000HT8HCQ9	DE000HT8HCR7
DE000HT8HCS5	DE000HT8HCT3	DE000HT8HCU1	DE000HT8HCZ0	DE000HT8HD00	DE000HT8HD18
DE000HT8HD26	DE000HT8HD34	DE000HT8HD42	DE000HT8HD59	DE000HT8HD67	DE000HT8HD75
DE000HT8HD83	DE000HT8HD91	DE000HT8HDA1	DE000HT8HDB9	DE000HT8HDC7	DE000HT8HDD5
DE000HT8LSZ8	DE000HT8SKP1	DE000HT8SKQ9	DE000HT8SKX5	DE000HT8SKY3	DE000HT8SKZ0
DE000HT8SL07	DE000HT8SL15	DE000HT8SL23	DE000HT8SL31	DE000HT8SL49	DE000HT8SL56
DE000HT8SL64	DE000HT8SL72	DE000HT8SL80	DE000HT8SL98	DE000HT8SLA1	DE000HT8SLB9
DE000HT8SLC7	DE000HT8SLD5	DE000HT8SLE3	DE000HT8SLF0	DE000HT8SLG8	DE000HT8SLH6
DE000HT8SLJ2	DE000HT8SLK0	DE000HT8SLL8	DE000HT8SLM6	DE000HT8SLN4	DE000HT8SLP9
DE000HT8SLQ7	DE000HT8SLR5	DE000HT8SLS3	DE000HT8SLT1	DE000HT8SLU9	DE000HT8SLV7
DE000HT8SLX3	DE000HT8SLZ8	DE000HT8SM06	DE000HT8SM22	DE000HT8SM30	DE000HT8SM48
DE000HT8SM55	DE000HT8SM63	DE000HT8SM71	DE000HT8SM89	DE000HT8SM97	DE000HT8SMA9
DE000HT8SMB7	DE000HT8SMC5	DE000HT8SMD3	DE000HT8SME1	DE000HT8SMF8	DE000HT8SMG6
DE000HT8SMH4	DE000HT8SMJ0	DE000HT8SMK8	DE000HT8SML6	DE000HT8SMM4	DE000HT8SMN2
DE000HT8SMP7	DE000HT8SMQ5	DE000HT8SMR3	DE000HT8SMS1	DE000HT8SMT9	DE000HT8SMU7
DE000HT8SMV5	DE000HT8SMW3	DE000HT8SMX1	DE000HT8SMY9	DE000HT8SMZ6	DE000HT8SN05
DE000HT8SN13	DE000HT8SN21	DE000HT8SN39	DE000HT8SN47	DE000HT8SN62	DE000HT8SN70
DE000HT8SN88	DE000HT8SN96	DE000HT8SNA7	DE000HT8SNB5	DE000HT8SNC3	DE000HT8SNF6
DE000HT8SNG4	DE000HT8SNH2	DE000HT8SNJ8	DE000HT8SNK6	DE000HT8SNL4	DE000HT8SNM2
DE000HT8SNN0	DE000HT8SNP5	DE000HT8SNQ3	DE000HT8SNR1	DE000HT8SNS9	DE000HT8SNT7
DE000HT8SNU5	DE000HT8SNV3	DE000HT8SNW1	DE000HT8SNX9	DE000HT8SNY7	DE000HT8SNZ4
DE000HT8SP29	DE000HT8SP37	DE000HT8SP45	DE000HT8SP52	DE000HT8SP78	DE000HT8SP86
DE000HT8SP94	DE000HT8SPA2	DE000HT8SPC8	DE000HT8SPD6	DE000HT8SPF1	DE000HT8SPG9
DE000HT8SPH7	DE000HT8SPJ3	DE000HT8SPK1	DE000HT8SPN5	DE000HT8SPQ8	DE000HT8SPR6
DE000HT8SPT2	DE000HT8SPU0	DE000HT8SPV8	DE000HT8SPW6	DE000HT8SPX4	DE000HT8SPY2
DE000HT8SPZ9	DE000HT8SQ02	DE000HT8SQ10	DE000HT8ZFB6	DE000HT91NK1	DE000HT91NL9
DE000HT91NM7	DE000HT91NN5	DE000HT91NP0	DE000HT91NQ8	DE000HT91NR6	DE000HT91NS4
DE000HT91NT2	DE000HT91NU0	DE000HT91NV8	DE000HT91NW6	DE000HT91NX4	DE000HT91NY2
DE000HT91NZ9	DE000HT91P03	DE000HT91P11	DE000HT91P29	DE000HT91P37	DE000HT91P45
DE000HT91P52	DE000HT91P60	DE000HT91P78	DE000HT91P86	DE000HT91P94	DE000HT91PA7
DE000HT91PB5	DE000HT91PC3	DE000HT91PD1	DE000HT91PE9	DE000HT91PF6	DE000HT91PG4
DE000HT91PH2	DE000HT91PJ8	DE000HT91PK6	DE000HT91PM2	DE000HT91PN0	DE000HT91PP5
DE000HT91PQ3	DE000HT91PR1	DE000HT91PS9	DE000HT91PT7	DE000HT91PU5	DE000HT91PV3
DE000HT91PW1	DE000HT91PX9	DE000HT91PY7	DE000HT91Q02	DE000HT91Q10	DE000HT91Q28
DE000HT91Q36	DE000HT91Q44	DE000HT91Q51	DE000HT91Q69	DE000HT91Q77	DE000HT91Q85
DE000HT91Q93	DE000HT91QA5	DE000HT91QB3	DE000HT91QC1	DE000HT91QD9	DE000HT91QE7
DE000HT91QF4	DE000HT91QG2	DE000HT91QH0	DE000HT91QJ6	DE000HT91QK4	DE000HT91QM0
DE000HT91QN8	DE000HT91QP3	DE000HT91QQ1	DE000HT91QR9	DE000HT91QS7	DE000HT91QT5
DE000HT91QU3	DE000HT91QV1	DE000HT91QW9	DE000HT91QX7	DE000HT91QY5	DE000HT91QZ2
DE000HT91R01	DE000HT91R19	DE000HT91R27	DE000HT91R35	DE000HT91R43	DE000HT91R50
DE000HT91R68	DE000HT91R76	DE000HT91R84	DE000HT91R92	DE000HT91RA3	DE000HT91RB1

DE000HT91RC9	DE000HT91RD7	DE000HT91RE5	DE000HT91RF2	DE000HT91RG0	DE000HT91RH8
DE000HT91RJ4	DE000HT91RK2	DE000HT91RL0	DE000HT91RP1	DE000HT91RQ9	DE000HT91RR7
DE000HT91RS5	DE000HT91RT3	DE000HT91RU1	DE000HT91RV9	DE000HT91RW7	DE000HT91RX5
DE000HT91RY3	DE000HT91RZ0	DE000HT91S00	DE000HT91S18	DE000HT91S26	DE000HT91S34
DE000HT91S42	DE000HT91S59	DE000HT91S67	DE000HT91S75	DE000HT91S83	DE000HT91S91
DE000HT91SA1	DE000HT91SB9	DE000HT91SC7	DE000HT91SD5	DE000HT91SE3	DE000HT91SF0
DE000HT91SG8	DE000HT91SH6	DE000HT91SJ2	DE000HT91SK0	DE000HT91SL8	DE000HT91SM6
DE000HT91SN4	DE000HT91SP9	DE000HT91SQ7	DE000HT91SR5	DE000HT91SS3	DE000HT91ST1
DE000HT91SU9	DE000HT91SV7	DE000HT91SW5	DE000HT91SX3	DE000HT91SY1	DE000HT91SZ8
DE000HT91T09	DE000HT91T17	DE000HT91T25	DE000HT91T33	DE000HT91T41	DE000HT91T58
DE000HT91T66	DE000HT91T74	DE000HT91T82	DE000HT91T90	DE000HT91TA9	DE000HT91TB7
DE000HT91TC5	DE000HT91TD3	DE000HT91TE1	DE000HT91TF8	DE000HT91TG6	DE000HT91TH4
DE000HT91TJ0	DE000HT91TK8	DE000HT91TL6	DE000HT91TM4	DE000HT91TN2	DE000HT91TP7
DE000HT91TQ5	DE000HT91TR3	DE000HT91TS1	DE000HT91TT9	DE000HT91TU7	DE000HT91TV5
DE000HT91TW3	DE000HT91TX1	DE000HT91TY9	DE000HT91TZ6	DE000HT91U06	DE000HT91U14
DE000HT91U22	DE000HT91U30	DE000HT91U55	DE000HT91U63	DE000HT91U71	DE000HT91U97
DE000HT91UA7	DE000HT91UB5	DE000HT91UC3	DE000HT91UD1	DE000HT91UE9	DE000HT91UG4
DE000HT91UH2	DE000HT91UJ8	DE000HT91UK6	DE000HT91UL4	DE000HT91UM2	DE000HT91UN0
DE000HT91UP5	DE000HT91UX9	DE000HT91UY7	DE000HT91UZ4	DE000HT91V05	DE000HT91V13
DE000HT91V21	DE000HT91V39	DE000HT91V47	DE000HT91V54	DE000HT91VBA8	DE000HT91VBB6
DE000HT97AQ2	DE000HT97AR0	DE000HT97AS8	DE000HT97AT6	DE000HT98QT0	DE000HT9B0X1
DE000HT9GBD9	DE000HT9HRN2	DE000HT9M3G7	DE000HT9M3H5	DE000HT9NMB6	DE000HT9PBN9
DE000HT9PBP4	DE000HT9PBQ2	DE000HT9PBR0	DE000HT9PBS8	DE000HT9PBT6	DE000HT9PBU4
DE000HT9PBV2	DE000HT9PBW0	DE000HT9PBX8	DE000HT9PBY6	DE000HT9PBZ3	DE000HT9PC00
DE000HT9PC18	DE000HT9PC34	DE000HT9PC42	DE000HT9PC59	DE000HT9PC67	DE000HT9PC75
DE000HT9PC83	DE000HT9PC91	DE000HT9PCA4	DE000HT9PCB2	DE000HT9PCC0	DE000HT9PCE6
DE000HT9PCF3	DE000HT9PCG1	DE000HT9PCH9	DE000HT9PCJ5	DE000HT9PCK3	DE000HT9PCL1
DE000HT9PCN7	DE000HT9PCP2	DE000HT9PCQ0	DE000HT9PCR8	DE000HT9PCS6	DE000HT9PCU2
DE000HT9PCV0	DE000HT9PCW8	DE000HT9PCX6	DE000HT9PCY4	DE000HT9PCZ1	DE000HT9PD09
DE000HT9PD17	DE000HT9PD25	DE000HT9PD33	DE000HT9PD41	DE000HT9PD58	DE000HT9PD74
DE000HT9PD82	DE000HT9PD90	DE000HT9PDA2	DE000HT9PDB0	DE000HT9PDC8	DE000HT9PDD6
DE000HT9PDF1	DE000HT9PDG9	DE000HT9PDJ3	DE000HT9PDK1	DE000HT9PDL9	DE000HT9PDM7
DE000HT9PDN5	DE000HT9PDP0	DE000HT9PDQ8	DE000HT9PDR6	DE000HT9PDT2	DE000HT9PDU0
DE000HT9PDV8	DE000HT9PDW6	DE000HT9PDX4	DE000HT9PDY2	DE000HT9PDZ9	DE000HT9PE08
DE000HT9PE32	DE000HT9PE40	DE000HT9PE57	DE000HT9PE65	DE000HT9PE73	DE000HT9PE81
DE000HT9PE99	DE000HT9PEC6	DE000HT9PED4	DE000HT9PEE2	DE000HT9PEF9	DE000HT9PEG7
DE000HT9PEH5	DE000HT9PEJ1	DE000HT9PEK9	DE000HT9PEL7	DE000HT9PEM5	DE000HT9PEN3
DE000HT9PEP8	DE000HT9PEQ6	DE000HT9PER4	DE000HT9PET0	DE000HT9PEU8	DE000HT9PEV6
DE000HT9PEW4	DE000HT9PEX2	DE000HT9PEY0	DE000HT9PEZ7	DE000HT9PF31	DE000HT9PF49
DE000HT9PF56	DE000HT9PF64	DE000HT9PF72	DE000HT9PF80	DE000HT9PF98	DE000HT9PFA7
DE000HT9PFB5	DE000HT9PFC3	DE000HT9PFD1	DE000HT9PFE9	DE000HT9PFF6	DE000HT9PFG4
DE000HT9PFJ8	DE000HT9PFK6	DE000HT9PFL4	DE000HT9PFM2	DE000HT9PFN0	DE000HT9PFP5
DE000HT9PFQ3	DE000HT9PFR1	DE000HT9PFS9	DE000HT9PFT7	DE000HT9PFU5	DE000HT9PFV3
DE000HT9PFW1	DE000HT9PFX9	DE000HT9PFZ4	DE000HT9PG06	DE000HT9PG14	DE000HT9PG22
DE000HT9PG30	DE000HT9PG48	DE000HT9PG55	DE000HT9PG63	DE000HT9PG71	DE000HT9PG89
DE000HT9PG97	DE000HT9PGA5	DE000HT9PGB3	DE000HT9PGC1	DE000HT9PGD9	DE000HT9PGE7
DE000HT9PGJ6	DE000HT9PGK4	DE000HT9PGM0	DE000HT9PGN8	DE000HT9PGP3	DE000HT9PGQ1
DE000HT9PGR9	DE000HT9PGS7	DE000HT9PGT5	DE000HT9PGU3	DE000HT9PGV1	DE000HT9PGW9
DE000HT9PGX7	DE000HT9PGZ2	DE000HT9PH05	DE000HT9PH21	DE000HT9PH39	DE000HT9PH47
DE000HT9PH54	DE000HT9PH62	DE000HT9PH96	DE000HT9PHA3	DE000HT9PHB1	DE000HT9PHC9
DE000HT9PHD7	DE000HT9PHE5	DE000HT9PHF2	DE000HT9PHG0	DE000HT9PHH8	DE000HT9PHJ4
DE000HT9PHK2	DE000HT9PHN6	DE000HT9PHP1	DE000HT9PHQ9	DE000HT9PHR7	DE000HT9PHS5
DE000HT9PHU1	DE000HT9PHV9	DE000HT9PHW7	DE000HT9PHY3	DE000HT9PHZ0	DE000HT9PJ03
DE000HT9PJ11	DE000HT9PJ29	DE000HT9PJ37	DE000HT9VJC3	DE000HT9XNV1	DE000HT9XNW9
DE000HT9XNX7	DE000HT9XNY5	DE000HT9XNZ2	DE000HT9XP05	DE000HT9XP13	DE000HT9XP21
DE000HT9XP47	DE000HT9XP54	DE000HT9XP62	DE000HT9XP88	DE000HT9XP96	DE000HT9XPA0
DE000HT9XPC6	DE000HT9XPD4	DE000HT9XPE2	DE000HT9XPF9	DE000HT9XPG7	DE000HT9XPH5
DE000HT9XPJ1	DE000HT9XPK9	DE000HT9XPL7	DE000HT9XPM5	DE000HT9XPN3	DE000HT9XPP8
DE000HT9XPQ6	DE000HT9XPR4	DE000HT9XPS2	DE000HT9XPT0	DE000HT9XPU8	DE000HT9XPV6
DE000HT9XPW4	DE000HT9XPX2	DE000HT9XPY0	DE000HT9XPZ7	DE000HT9XQ04	DE000HT9XQ20
DE000HT9XQ38	DE000HT9XQ46	DE000HT9XQ53	DE000HT9XQ61	DE000HT9XQ79	DE000HT9XQ87
DE000HT9XQ95	DE000HT9XQA8	DE000HT9XQB6	DE000HT9XQC4	DE000HT9XQD2	DE000HT9XQE0
DE000HT9XQF7	DE000HT9XQG5	DE000HT9XQH3	DE000HT9XQJ9	DE000HT9XQK7	DE000HT9XQL5
DE000HT9XQM3	DE000HT9XQN1	DE000HT9XQP6	DE000HT9XQQ4	DE000HT9XQR2	DE000HT9XQS0
DE000HT9XQT8	DE000HT9XQU6	DE000HT9XQV4	DE000HT9XQW2	DE000HT9XQX0	DE000HT9XQY8
DE000HT9XQZ5	DE000HT9XR03	DE000HT9XR11	DE000HT9XR29	DE000HT9XR37	DE000HT9XR45
DE000HT9XR52	DE000HT9XR60	DE000HT9XR78	DE000HT9XR94	DE000HT9XRA6	DE000HT9XRB4
DE000HT9XRC2	DE000HT9XRD0	DE000HT9XRE8	DE000HT9XRF5	DE000HT9XRG3	DE000HT9XRH1
DE000HT9XRJ7	DE000HT9XRL3	DE000HT9XRM1	DE000HT9XRN9	DE000HT9XRP4	DE000HT9XRQ2

DE000HT9XRR0	DE000HT9XRS8	DE000HT9XRT6	DE000HT9XRU4	DE000HT9XRV2	DE000HT9XRW0
DE000HT9XR8	DE000HT9XRY6	DE000HT9XRZ3	DE000HT9XS02	DE000HT9XS10	DE000HT9XS28
DE000HT9XS36	DE000HT9XS44	DE000HT9XS51	DE000HT9XS69	DE000HT9XS77	DE000HT9XS85
DE000HT9XS93	DE000HT9XSA4	DE000HT9XSB2	DE000HT9XSC0	DE000HT9XSD8	DE000HT9XSE6
DE000HT9XSF3	DE000HT9XSG1	DE000HT9XSH9	DE000HT9XSJ5	DE000HT9XSK3	DE000HT9XSL1
DE000HT9XSM9	DE000HT9XSN7	DE000HT9XSP2	DE000HT9XSQ0	DE000HT9XSR8	DE000HT9XSS6
DE000HT9XST4	DE000HT9XSU2	DE000HT9XSV0	DE000HT9XSW8	DE000HT9XSX6	DE000HT9XSY4
DE000HT9XSZ1	DE000HT9XT01	DE000HT9XT19	DE000HT9XT27	DE000HT9XT35	DE000HT9XT43
DE000HT9XT50	DE000HT9XT76	DE000HT9XT84	DE000HT9XT92	DE000HT9XTB0	DE000HT9XTD6
DE000HT9XTE4	DE000HT9XTF1	DE000HT9XTG9	DE000HT9XTH7	DE000HT9XTJ3	DE000HT9XTK1
DE000HT9XTL9	DE000HT9XTM7	DE000HT9XTP0	DE000HT9XTQ8	DE000HT9XTR6	DE000HT9XTS4
DE000HT9XTT2	DE000HT9XTU0	DE000HT9XTV8	DE000HT9XTW6	DE000HT9XTX4	DE000HT9XTY2
DE000HT9XTZ9					

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2026 für einen Basisprospekt

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Anleihen bzw. Protect-Anleihen

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

Düsseldorf

garantiert durch

HSBC Continental Europe S.A.

Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 6. Mai 2026

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH